92

Acten

der

Superintendentur Marienburg

betr. die Statistik der Diöcese.

~~Spec. 5.~~

14 Superintendentura Malborska

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

1382 Praes. d. 28t. Nov.

An
d. H. Superint. Heinel.

Ew. Hochwürden remittire ich anbei die von Ihnen mühsam und mit Sachkenntniß ausgearbeitete Darstellung der zu vereinigenden Kirchspiele in Ihrem Superintendentur nebst dem Aufsatz über die Aufstellung und Verfassung der protestantischen Kirchen in gedachten Superintendenturen.

In gedachter Darstellung sind in tabellarischer Form die Vorschläge enthalten, wie diese Kirchspiele zu vereinigen sein möchten.

Ob diese gleich sehr zweckmäßig sind, so erklärt dennoch die Regierung im Rescript vom 10ten Juni 1810 daß die Ausführung des vorgeschlagenen Planes in dem jetzigen Drange der Zeiten nicht de tempore sey, und hat dabei nachgegeben, daß diejenigen Gemeinden, die sich zu diesem oder jenem Kirchspiel als Gäste gehalten haben, sich als Gemeinde Glieder

können

sämmtlich incorporiren müßten.

Alles dieses würde um so mehr die Sache auf sich beruhen geblieben.

Auf den Fall indessen über Erwartung, die Ausführung dieses Plans resolviret werden möchte, habe ich denselben provisorisch mit dem Herrn Oberamtmann Jaeger Rücksprache genommen, und dieser wird bei ihr vermuthlich Rapport an meine Stelle erstatten, mit welchem also keine Bedenken bei künftiger Ausführung der guten Sache zu concentriren haben würden.

Indessen nehme ich mir mit Hinsicht auf die mitgearbeitete Darstellung folgende untergeordnete Bemerkungen.

ad 1, Weinbergsche Pfarre

ist nicht überall erwartet, und bedarf daher gar keines Incorporations Plans mehr, das wegen den Gemeinden zu Koszelitzke die zu Weinberg zu schlagen sind, ist noch das Nöthige zu reguliren.

ad 2, Lorendorfsche Pfarre

Hier haben die 4 zur Incorporation vorgeschlagenen Ortschaften sich schon zu dieser Pfarre gehalten, und daher sämmtliche Incorporation

würde

würde gemeinnützig sein.

ad 3, Stallische Pfarre.

Hier würde näher zu ermitteln sein, ob die 8 ungeschlagenen Dorfschaften sich bisher dorthin gehalten haben, demnächst denn die Corporalien dorthin verlegt sein würde.

ad 4, Lichtfeldsche Pfarre.

Hier haben sich die angeführten Dorfschaften bisher zur Pfarre in Lichtfelde gehalten, keine Lande bin ich zweifelhaft, ob selbst nicht gemeinnütziger zu Thiensdorf zu schlagen sey.

ad 5, Thiensdorffsche Pfarre.

ist annullirt und alles incorporirt.

ad 6, Fischauer Pfarre

Zu dieser würde Sparau und Koskenbude zu schlagen sein

ad 7. Altfeldtsche Pfarre

ad 8. Katznasesche Pfarre

ad 9. Schadwaldsche Pfarre

sind annullirt und incorporirt.

ad 10. Gross Lesewitzsche Pfarre

Außerdem wären in der Darstellung benannten 6 Ortschaften gehören noch die gewöhnlichen Einsassen von Kaszelitzke, indem diese sich zum 6 Gehöfte schon sämmtlich incorporirt haben.

ad 11. Tanseesche Pfarre
ist arrondirt und incorporirt

ad 12. Neuteichsche Pfarre
zu dieser würden zu incorporiren seyn:
Lecke, Neumark, Brodsack, Dieban
die eine Meile von Neuteich
[illegible]

ad 13. Ladekoppen Pfarre.
ad 14. Marienaum Pfarre
ad 15. Tiegenhöfsche Pfarre
sind arrondirt und incorporirt, es
würde jedoch für bessere fonds
zu sorgen seyn.

ad 16. Tiegenortsche Pfarre,
ist arrondirt

ad 17. Fürstenwerdersche Pfarre
ist arrondirt. Die Vorschläge
dieser [illegible] Pfarre zu ver-
[illegible] sind sehr zweckmäßig

ad 18. Barenhöftsche Pfarre
die Vorschläge sind sehr zweck-
mäßig daß Neuteicherwald und
Mirauerwald dazu geschlagen wird.

ad 19. Schönberger Pfarre.
ist ebenfalls sehr zweckmäßig
daß die ganze Dorfschaft Schön-
see ohne Ausnahme, und Schön-
bergerfähre dazu geschlagen wird.

ad 20. Neukirchsche Pfarre
ist arrondirt und allein incorporirt.

[illegible]

ad 21, Gross-Lichtenausche Pfarre.

Diese hat sich dem zur Incorporation eingereichten Antrage nach Pelpliner Klosterantheil bereits vor 4 Jahren förmlich incorporirt.

ad 22. Barendtsche Pfarre.

Ist genehmigt und incorporirt.

ad 23, 24 und 25. Kunzendorf, Münsterberg und Wernersdorf.

Ausser denen zu jeder Pfarre bereits incorporirten Dorfschaften, und der zu Wernersdorf sich als Gastgemeinden gehörenden 8 Ortschaften haben sich zu jeder dieser drei Pfarren bereits gemeldet, ein Theil von Kleine-Montau, und ein Theil von Heubuden.

Es würde Mißbrauch unter den Eingepfarrten von Kl. Montau und Heubuden erregen, wenn man ganz Kl. Montau zu Wernersdorf und die andere Hälfte von Heubuden z. B. zu Münsterberg schlagen wollte, da die sich bis jetzt theils zu Wernersdorf theils zu Kunzendorf, theils zu Münsterberg geschlagenen Einwohner mit Kleine Montau sich in den damaligen Zeiten entweder ihre Schulen erbaut, oder gekauft, und sie und ihre Vorfahren an diese Kirchen sich gewöhnt haben.

Am zweckmäßigsten würde es daher seyn,

a, hinsichts Kleine Montau

1, daß sämtliche Gemeinde-Glieder eingeladen, und dieselben zur Abstimmung aufgefordert

dass

ausgesprochen werden, welcher Kirche sie sich incorporiren wollen.

2, daß nach dem Grunde dieser Erklärung die Incorporations-Handlungen nach den Nummern der Grundstücke bewirkt würden, wonach die Folge ist, daß die protestantischen Wirthsleute und Dienstboten zu dem Kirchspiel ihrer Grundbesitzer und Herrschaften gehören.

b, Hinsichts Neubuden

In dieser Ortschaft aus 60 Hufen bestehenden Ortschaft, deren Grundstücke gleichfalls zerstreut liegen, sind wenige protestantische Grundbesitzer, und würde bei derselben folgende Maaßnahme anzuwenden seyn.

1, die sämmtlichen Grundbesitzer von ganz Neubuden würden zu convociren, und ihnen frei zu lassen sein, zu welcher Kirche sie geschlagen werden wollen, und können sie folgende Kirchen vornehmen.

Marienburg, Neuteich, Münsterberg
Warnersdorf, Kunzendorf

2, Auf Grund der Erklärung würde jede Klasse nach den Nummern ihrer Grundstücke nach der gewählten Kirche incorporirt.

Die Wirthsleute und das Gesinde gehören auch hier zu den Kirchspielen ihrer Grundbesitzer und Herrschaften.

Denn die Klein Montau und Neubuden mit zerstreut liegenden Grundstücken gewissermaßen als Abbaue erscheinend so kann nicht mit dem

Orte

gleichzeitige Veränderungen vor-
kommen, sondern die Besitzer des
Grundeigenthums, dem einzelnen
Grundstücke würden sich nach dem
nächsten Nachbarschaft dieser
oder jener Kirche richten.

3, Was die mennonitischen Grundbesitzer und das
bei Mennoniten dienende Gesinde in Alten-
buden betrifft, so würde es am zweckmäßig-
sten sein

aa, daß alle Mennoniten daselbst der
Gemeinde zu Neuteich angehören, und
dort ihre Kirchenfälle [illegible] anzeigen,
und daß ihr sämmtliches Gesinde dorthin ge-
schlagen wird.

bb, Hinsichtlich der sämmtlichen Mennoniten
und ihrem Gesinde hinsichts der
Gemeinde die Incorporation nach
Mündenberg geschehe.

Dies würde bei Sch. Montau und Alten-
buden das einzige mögliche Verfahren
sein, wenn nach die Tendenz des Regie-
rungs-Rescripts vom 11ten Juni 1810 gemäß
berücksichtigt werden soll.

ad No. 26. Pfarre zu Mewe

scheidet aus, da diese nicht mehr zur
Superintendentur gehört.

Die Incorporations-Bemerkungen
würden dagegen blos noch nachzuweisen
sein.

a, bei Lessendorf
b, bei Stalle

C.

c, bei Lichtfelde
d, bei Fischau
e, bei Neukirch
f, bei Berenhoff
g, bei Schönberg
h, bei Kunzendorf, Altmünsterberg
und Wernersdorf, letzteres dem Dorfe
Gr. Montau und Heubuden,

und diese Incorporation würde
zumal, wenn man den Ein-
geseßenen die Wege des
Kirchspiels überläßt, mit keinen
Weitläuftigkeiten und Schwie-
rigkeiten verbunden sein,

Ob ich die reinste Verehrung
mit welchem ich verharre.

Euer Hochehrwürden

Marienburg
d 28t Novbr 1811

ganz ergebenster Diener
[illegible]

Anschauliche

Darstellung

sämtlicher in dem Umfang der Marienburgischen Superintendentur befindlichen Lutherischen und Katholischen Pfarrkirchen nebst den dazu eingepfarrten und nicht eingepfarrten Gast oder eingemeinschenen Dörfern

angefertigt
nach den desfalls eingegangenen
Berichten der evangel. lutheri-
schen Prediger vom
Superintendent Heinel

Intendantur oder Magistrat unter welchem die Pfarren belegen	Katholische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Lutherische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Eingemeindeten Gastdörfer welche zu den Lutherischen Pfarren sich halten
Magistrat von Marienburg	1 **Marienburg Pfarre** No 1	**Marienburg Pfarre** No 1.	
	Hoppenbruch	Hoppenbruch	
	Rathsfeld	Rathsfeld	
	Damfeld	Damfeld	
	Vogelsang	Vogelsang	
	Kalthof	Kalthof	
Intendantur Marienburg	Schloß Kalthof		Schloß Kalthof
	Heubuden		Heubuden
	Koszielitzke		Koszielitzke
	Sandhof		Sandhof
Intendantur Stuhm	Willenberg		Willenberg
Intendantur Marienburg	Tessensdorf		Tessensdorf.
			Kleine Mühle
			Mittel Mühle
			Breiter Mühle
			Land Mühle
Intendantur Stuhm	2 **Damerau Pfarre** Nr. 2.	2 **Losendorf Pfarre** Nr 2.	
	Grünhagen	Grünhagen	
	Gr. Ziemallen	Gr. Ziemallen	
	Losendorf		
	Laase	Laase	
	Malau	Malau	
	Liebenthal		Liebenthal nebst 2 Krügen
			Damerau
	Kalwe Pfarre Nr. 3.	Kalwe	
	Georgensdorf	Georgensdorf	
	Jordanken	Jordanken	
	Neunhuben	Neunhuben	
	Laabe	Laabe	
Intendantur Marienburg	Schroop	Schroop	
Adel v. Sierakowski Patron	Heringshöft		Heringshöft
Intendantur Marienburg	— — — — —	Rothhöfsche Mühlen	Rothhof.
Intend. . . . . . do	4 **Thiergart Pfarre** 4	3 **Stall Pfarre** No 3.	
	Preussisch Rosengart	Preuss. Rosengart Thiergart.	
	Thörichthof.		Thörichthof
Intendantur Christburg	5 **Posilge Pfarre** No 5	Posilgen	
Intendantur Marienburg	Stall		
Adel v. Donimirski Patron.	Eichwalde		Eichwalde
	Zöllnewitz		Zöllnewitz
	Troszenken		Troszenken
	Neuendorf		Neuendorf
	Krauerau		Krauerau
Adel v. Wilczewski Patron	Trankwitz nebst dem hohen Krug		Trankwitz

Entfernung von der Pfarre nach Meilen von der lutherischen	von der katholischen Pfarre	Zu welcher Pfarr die angezeigten oder Gastdörfer ihrer Lage und Verfassung nach eingepfarrt seyn sollten	Anmerkungen
- - -	- - -	alle diese Orte	In Schloss Kalthof und Gnojau wo der größte Theil der Grundbesitzer ~~katholischen~~ Mennoniten sind haben sich diese das Recht angemaßt ihre Geburts- und Sterbefälle in Neuteich melden zu dürfen, eben so die Mennoniten in Kosselitz die ihre Akte in Lesewitz anzeigen obgleich Neuteich 5 mahl und und Lesewitz noch ein mal so weit entfernt sind, wodurch natürlich die richtige Controlle verhindert und die Mennoniten in der vorerwähnten Polizei Freiheit verbleiben. Auch hat sich der ... Pächter der Jesuiten Güter in Kosselitz nach Lesewitz hinwenden lassen. die Einwohner aber die diesen weiten Weg nicht machen können kommen nach Marienburg, wo sie auch taufen lassen und sich ad Sacra halten. Uebrigens liegt die Kirchspiel diesseits der Nogat auf der Höhe, ... derselben im Großen Werder
- - -	- - - -	welche zum Theil	
ein viertel	1/4	in der Stadt liegen	
ein achtel	1/8	Vorstädte sind	
ein achtel	1/8	oder nur in einer	
- - - - - -	- - - - -	kleinen Entfernung	
- - - - -	- - - - -	von der Stadt liegen	
ein viertel	1/4	gehören zur Pfarr.	
ein viertel	1/4	weil sie denen	
ein viertel	1/4	auch von alten Zei-	
ein achtel	1/8	ten bei der katholi-	
drei achtel	3/8.	schen Pfarre einge-	
- - - -	- - - -	pfarrt sind, und als	
- - - -	- - - -	auch bei der lutherisch	
ein sechzehntel	1/16	eingepfarrt seyn	
ein halbe	1/2.	sollen.	
ein viertel	1/4		
ein halbe	1/2	Alle hier aufge-	So groß der Umfang dieses Kirchspiels Lorendorf welches ganz auf der Höhe liegt, so gering ist die Angabe der lutherischen Gutsbesitzer in demselben, da hingegen die Zahl der katholischen Gutsbesitzer bei weitem größer ist
ein viertel	1/4.	führten Kirchspiele	
- - - -	1/4.	und Dörfer deren	
ein viertel	1/2	Einwohner grö-	
ein viertel	1/2.	stentheils Katho-	
drei achtel	~~3/8~~ 1/2	liken einige ge-	
ein viertel	- - -	ringere Mennoniten	
ein halbe	1/2	sind gehören	
ein halbe	1/4	ihrer natürlichen	
ein halbe	1/4	Lage nach zu	
ein viertel	1/2	Lorendorf.	
ein viertel	1/2	Alle lutherische	
ein viertel	1/2	Einsassen der ge-	Die hier genannten lutherischen Gastdörfer, welche sich zu Stall halten haben keine Schulen und werden auch, ehe sie eingepfarrt sind keine erhalten, weil weder der Gutsbesitzer sich darum bekümmert, noch auch der katholische Pfarrer, der gewöhnlich durch einen Commendarius verwaltet wird. Alle diese Orte liegen zum Theil auf der Höhe zum Theil im ~~Gr~~ ~~im~~ Marienburgischen Werder
ein halbe	1 1/4	nannten Gast-	
ein achtel	- - -	dörfer haben kei-	
ein viertel	1/4	ne nähere luthe-	
ein halbe	1/2	rische Pfarre als	
ein achtel	1/2.	Stall und müssen	
ein achtel	~~1/2~~	also auch dort	
- - - -	1/8	eingepfarrt	
eine Meile	1 Meile	werden.	
drei viertel	3/4		
drei viertel	3/4		
eine Meile	1 Meile		
drei viertel	3/4		
drei viertel	3/4.		

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ

Intendantur oder Magistrat unter welchem die Pfarren belegen	Katholische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Lutherische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	[illegible] Gastdörfer welche zu den Lutherischen Pfarren sich halten
1 ~~Ad~~ Intendantur Christburg	6 Altmark Pfarre No 6	zum [illegible] Kirchspiel	
	Troop		Troop
Adel. v. Kreszinski Patrimon	7 Lichtfelde Pfarre Nr. 7.	4 Lichtfelde Pfarre No 4	
	Güldenfelde	Güldenfelde	
	zur Thiergartschen Pfarre gehörig No 4		
Intendantur Marienburg	[illegible]		[illegible]
	Kronsnest		Kronsnest
	zur Pfarre in Posilge gehörig Nr 5.		
Adel. v. Liskowski Patrim	Bruch u. dessen Niederung		Bruch u. Niederung
	Schorzen		Schorzen
Adel. v. Pawlowski Patrim	Budisch		Budisch
	7 zur Pfarre in Baumgart No 7.		
Intendantur Christburg	Gr. u. Kl. Brodsende		Gr. u. Kl. Brodsende
Intendantur Christburg	Braunschenland		Braunschenland
Intendantur Marienburg	zur Pfarre Thiergart gehörig No 4	5. Thiensdorf Pfarre	
	~~Thiensdorf~~		
	Thiensdorferfehn	Thiensdorferfehn	
	Eschenhorst	Eschenhorst	
	Alt Rosengart	Alt Rosengart	
	Markushof	Markushof	
	Baalau	Baalau	
	Schönwalde	Schönwalde	
	Augustwalde	Augustwalde	
	Vogelwerd	Vogelwerd	
	Spitzendorf	Spitzendorf	
	Robbenwerd	Robbenwerd	
	Rosenwerd	Rosenwerd	
	Kuckshorst	Kuckshorst	
	Wengelswalde	Wengelswalde	
	Wengeln	Wengeln	
	Schwansdorf	Schwansdorf	
	[illegible]dorfschöfen	[illegible]dorfschöfen	
	Kukul	Kukul.	
	8 Fischau Pfarre	6 Fischau Pfarre	
	Klakendorf	Klakendorf	
	Schlablau	Schlablau	
	Kiboit	Kiboit	
	Preussisch Königsdorf	Preussisch Königsdorf	
	Grunau	Grunau	
	Sommerau	Sommerau	
			Schönau
			Kolpe Land

[illegible] Entfernung nach Meilen von der Luther. Kirche	von der Katholischen Kirche	Zu welcher Pfarre von den angegrenzten oder Gastdörfer ihrer Lage und Entfernung nach eine gewisse Schule	Anmerkungen
eine Meile	1/4	Vidatur bei Verwaltung	Man sehe die vorhergehende Bemerkung
~ ~ ~	~ ~ ~		zu Lichtfelde; jedoch auch die Anmerkung welche
eine achtel	1/8		bei dem vorhergehenden Kirchspiel Kall gemacht,
ein viertel	1/4	Die drei Orte in gleicher Entfernung von Kall und Lichtfelde liegen, jenes auch der Einpfarrung die Kirche der Lichtfelder entlehnen.	überdem bemerkt Pastor [illegible] noch folgendes. Da der
eine halbe	1/2		Herr Superintendent Ditmann in Blumenau in
eine viertel	1/2		Ostpreußen als Grenznachbar die Kunst versteht
eine viertel	1/2		Kirchkinder anzulocken, und sie leutselig übt
eine viertel	1/4.		so halten sich manche der Einwohner v. Brodsende [illegible]
eine halbe	1/4	beide haben keine nähere Kirche als Lichtfelde	ches in Westpreußen liegt nach Blumenau. Dadurch
eine halbe	1/4.		da die [illegible] wodurch [illegible] Unordnungen in den
—	3/4		Cantons und Populations Listen entstehen, welches
ein viertel	1		durch förmliche Eingpfarrung vermieden werden
ein viertel	1/2	Alle diese Orte sind gehörig eingepfarrt.	dürfte. Das Kirchspiel liegt auf der Höhe zum
eine halbe	1 Meile		Theil aber in der Marienburgschen Niederung.
ein viertel	1		In dem ganzen Kirchspiel Thiensdorf
eine halbe	1		welches die Marienburgische Niederung
eine halbe	1		umfasst, und etwa 1 1/2 Quadratmeile Flächen
ein viertel	1		inhalt hat, giebt es gar keine geschlossene Dörfer.
eine halbe	1		Selbst Thiensdorf hat in einer Entfernung von 1/8
eine halbe	1		Meile nur 3 Höfe nebst der Kirche, Predigerwohnung und Schule. Dennoch liegt es in der Mitte dieser zerstreuten Dörfer.
eine halbe	1 1/4		
eine halbe	1 1/4		
eine halbe	1		
eine halbe	1		
eine halbe	1		
eine halbe	1		
eine halbe	1		
eine halbe	1		
—			Ein grosser Theil der Einwohner von Sparau
ein viertel	1/4	Die beiden angeführten Dörfer gehören ihrer Lage nach zu Tiegenhof, die von diesem Kirchspiel umfaßt liegen.	besteht aus Mennoniten, ein anderer aus
ein viertel	1/4		Lutheranern. Es ist unzweifelhaft daß der
ein viertel	1/4		Hauptvorsteher war ein Mennonit Renner dessen
eine halbe	1/2		Sohn noch jetzt ein schönes Gut von Rogat dem
eine halbe	1/2		besitzt, welches sein Vater zurückbehielt
eine halbe	1/2		da er den übrigen Theil der Erbschaft, die er
eine achtel	1/8		sehr wohlfeil erhielt mit grossem Vortheil
ein viertel	1/4.		verschenkte. Er verschloß sich die Freiheit zu
			brauen und zu brennen und erwarb sie
			mit Umlegung anderer ungewöhnlicher Gerechtsame
			die seiner Familie verblieben. An Schulen, richtige Anzeige der Gebühren ist wenig zu denken. Das Kirchspiel liegt im [illegible] Marienburgischen Werder

Intendantur oder Magistrat unter welchem die Pfarren belegen	Katholische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Lutherische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Anmerkungen der Gastdörfer welche zu den Lutherischen Pfarren sich halten
Intendantur Marienburg	9. Notzendorf Pfarre	Altfelde Pfarre Nro 7.	
	Altfelde	Kalzendorf	
	Parwark	Parwark	
	Kunzendorf	Kunzendorf	
	Klettendorf	Klettendorf	
	Leklau	Leklau	
	Kriegsfelde	Kriegsfelde	
	10. Koenigsdorf Pfarre	8. Katzenase Pfarre	
	Katzenase	Königsdorf	
	Schönwiese	Schönwiese	
	Jonasdorf	Jonasdorf	
		Sommerort am Krug	
	11. Gr. Lesewitz Pfarre		
	Schadwalde	9 Schadwalde Pfarre	
	Blumstein	Blumstein	
	Halbstadt.	Halbstadt	
		10. Gr. Lesewitz Pfarre	
	Klein Lesewitz	Klein Lesewitz	
	Tragheim	Tragheim	
	Irrgang	Irrgang	
	Heerenhagen	Heerenhagen	
	Kaminke	Kaminke	
		Marienburgsch Kirchspiel Nro 1	Der Erbpächter Siemann u. [illegible]
	12 Tansee Pfarre 11	Tansee Pfarre Nro 11	
	Lindenau	Lindenau	
	Rindau	Rindau	
Magistrat von Neuteich	13. Neuteich Pfarre	12 Neuteich Pfarre	
Intendantur Marienburg	Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	
	Bröske	Bröske	
	Mirau	Mirau	
	Brodsack	Brodsack	
	Eichwalde	Eichwalde	
	Tralau	Tralau	
	Prangenau	Prangenau	
	Lesken		Lesken
	Vorwerk Brodsack		Vorwerk Brodsack
	Mirauerwald		Mirauerwald
	Dübau		Dübau
	Zur Marienburg Nro 1		Gurken
	Gurken		Heubuden
	Heubuden		die Marienb. Schloß Kalthof.

[illegible] der Pfarren Entfernung nach Meilen von der lutherischen	der katholischen Pfarre	Zu welcher Pfarre sie die angewiesenen oder Gestörten ihrer Lage und Verhältniß nach eingepfarrt seyn sollten	Anmerkungen
— —	1/8		
ein achtel	—	Dieses Kirchspiel ist gehörig geründet und eingepfarrt	Altfelde liegt im kleinen Marienburgschen Werder und hat lauter lutherische Gutsbesitzer.
ein viertel	1/4		
ein viertel	1/4		
ein halb	1/4.		
ein halb	1/2		
ein halb	1/2		
——	1/4	Auch dieses Kirchspiel ist gehörig geründet und eingepfarrt.	Katznase liegt im kleinen Marienburgschen Werder und hat lauter lutherische Gutsbesitzer.
ein viertel	—		
ein viertel	1/4		
ein viertel	1/4		
eine halbe	1/2.		
eine halbe	—		
——	1/2	Dies Kirchspiel ist ganz geschlossen.	Das Schadwaldische Kirchspiel liegt im Großen Werder hart an der Nogath.
eine halbe	1/2		
eine halbe	1/2.		
——	——	Ganz geründet	Der Besitzer des ehemaligen Jesuiten Guts bei Kaminlicken namens Stelmann hat sich eingepfarrt, da dies Gut zum Marienburgschen Kloster gehört und Kaminlicken eine filia von Marienburg ist, nach Lerwitz einpfarren lassen, welches am Ende eher [illegible] die [illegible] zu Kosten der hiesigen Pfarre [illegible]. Demnach ist es bei der Nähe Marienburgs seinen Katholiken unverwehrt auch diese Kirche zu gehen, die nur viertel Meile entfernt ist. Dagegen aber bei der weiten Entfernung von Lerwitz und bei den [illegible] Wegen der Weg dorthin unmöglich wäre.
eine viertel	1/4		
ein viertel	1/4		
ein viertel	1/4		
eine viertel	1/4		
eine halbe	1/2		
fünf achtel	5/8.	Nach Marienburg gehörig geründet.	
—	—		
ein viertel	1/4		
ein viertel	1/4		
—	—		Da dem Herrn Consistorial Rath Bobrik sein großes und reiches Kirchspiel nicht genügt, und er sich dabei so wol mit den Christen als mit den Mennoniten wol steht, so kommen die unerhörtesten Dinge zustande. Ein zu Marienburg eingepfarrtes Dorf, welches Mennoniten zu Grundbesitzern hat, würde nach Neuteich gewiesen, welches 1 1/4 davon entfernt ist, da Marienburg nur 1/4 Meile davon liegt. Dadurch gewinnt der Consist. R. Bobrik zwar einige Vortheile, die größten aber die Mennoniten, deren Todten und Geburts Listen wegen der weiten Entfernung nun gar nicht controllirt werden können. Die armen Einwohner und Käthner aber halten sich nach wie vor, der natürlichen Lage gemäß nach Marienburg.
—	—		
drei achtel	3/8		
drei achtel	3/8		
ein viertel	1/4		
drei achtel	3/8		
ein halb	1/2		
ein ~~achtel~~	1/8.	Alle diese gehören	
ein achtel	1/8	wol eigentlich zu	
ein viertel	1/4	Neuteich	
eine Meile	1	sollten wol zu Barenhoff kommen	
ein viertel	1/4	zu Neuteich	
ein halb	1/2	zu Neuteich	
1/2 bis 1 Meile	1/2	zu Marienburg eingepfarrt	
1 1/4	—	[illegible]	

Intendantur oder Magistrat unter welchem die Pfarren belegen	Katholische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Lutherische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Angrenzende(?) Gastdörfer welche zu den Lutherischen Pfarren sich halten
Intendantur Tiegenhoff	14 Ladekopp Pfarre 14.	13. Ladekopp Pfarre	
	Orlof und Orlofferfeld	Orlof und Orlofferfeld	
	Pletzendorf(?)	Pletzendorf(?)	
	Sechszehnhuben und Neunhuben	Sechszehnhuben und Neunhuben	
	zur Marienauschen Pfarre Tiege	Tiege	
	15 Marienau Pfarre	14 Marienau Pfarre	
	Rückenau	Rückenau	
	16 Tiegenhagen Pfarre 16	15 Tiegenhoff Pfarre	
	Tiegenhof	Tiegenhagen	
	Reimerswalde	Reimerswalde	
	Platenhof	Platenhof	
	Neuendorf	Neuendorf	
	Altendorf	Altendorf	
	Robbendorf	Robbendorf	
	Schönhorst	Schönhorst	
	Petershagen	Petershagen	
	Petershagenerfeld	Petershagenerfelde	
	Platzendorf(?)	Platzendorf(?)	
	Tiegenweide(?)	Tiegenweide(?)	
	zur Ladekoppschen Pfarre ~~Rein~~		
	Reinland	Reinland	
Intendantur Tiegenhoff	Da die Pfarre Tiegenort ehemals zum Danziger Gebiet gehörte wo es gar keine katholische Kirchen giebt und alle Einsassen protestantisch sind, so ist auch keine Einpfarrung zu einer katholischen Kirche bekannt(?).	16 Tiegenort Pfarre	
		Holm	
		Horncampe(?)	
		Abgunstcampe	
		Scharpau	
		Kalteherberge	
		Rosswalde(?)	
		Neuwalde und Prinzlaffsche(?)	
		Ladenwalde(?)	
		Haselbusch(?)	
		Kuchwerder(?)	
		Gros Brunau	
		Klein Brunau	
		Jankendorf	
		Altebabke	
		Schröder Campe	
		Polnische Hube	
		Brunauerhorst(?)	
		Bärencamp(?)	
		Pienkencamp(?)	

[illegible] der Pfarren Entfernung nach Meilen von der lutherischen	von der katholischen Pfarren	Zu welcher Pfarr an die angewiesenen oder Gastdörfer ihrer Lage und Beschaffenheit nach eingepfarrt seyn sollten	Anmerkungen
—	—		Wegen der Menge hier wohnender Mennoniten ist die lutherische Pfarre sehr schlecht.
eine viertel	1/4	Ist gehörig eingepfarrt.	
eine viertel	1/4		
eine viertel	1/4		
eine viertel	1/4		
eine viertel	1/4	Ist ganz bestimmt	Auch diese Pfarre hat viel Mennoniten und ist schlecht.
Alle diese Orte sind eine viertel bis drei viertel Meile vom Haupt: Ort entfernt	1/4 bis 3/4 Meile	gehören alle ihrer Lage und Beschaffenheit nach zu Tiegenhoff	Diese lutherische Pfarre ist eine der allerschlechtesten sie hat noch nicht 100 rthl. fixum die Meisten und vermögendsten Gutsbesitzer sind Mennoniten und die zahlreiche lutherische Gemeine besteht fast aus lauter armen oder unbemittelten Leuten. Da nun der Regel nach keine Pfarre unter 200 rthl. fixum haben sollte, so dürfte diese unter andern eingehen und eine Filia von Marienau werden welches 3/8 Meile davon entfernt liegt, oder eine gar große Verbesserung erhalten.
Alle diese Orte liegen 1/4 bis 1 1/4 Meile von dem Haupt Ort entfernt. [illegible] welches dicht an Fürstenwerder liegt, nur wol 1 1/4 Meile von Tiegenort entfernt liegt.		Sind alle zu Tiegenort eingepfarrt.	Alle diese Orte liegen nicht in geschlossenen Reihen sondern in zerstreuten Dörfern wie überall in den Niederungen. Sie haben vielleicht 1 1/2 Meile Flächeninhalt. Wären sie immer preußisch und nicht der Stadt Dantzig gehörig gewesen, so würde vielleicht manches Dorf z. B. [illegible] eher zu Fürstenwerder als zu Tiegenort geschlagen seyn, denn wo sie wenigstens 1 1/4 Meile entfernt liegen, aber dennoch ihr Accidens entrichten und ihr Abgaben dorthin bezahlen müssen, sie aber in Fürstenwerder zur Kirche und zur Communion halten.

Intendantur oder Magistrat unter welchem die Pfarren belegen	Katholische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Lutherische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Angrenzende Gastdörfer welche zu den Lutherischen Pfarren sich halten
Intendantur Tiegenhoff	Furstenwerder Pfarr No 17	17. Furstenwerder Pfarr	
	Barenhoff.	18 Barenhoff Pfarre	
	Neumünsterberg	Neumünsterberg	
	Bärwalde	Bärwalde	
	Pielaggen	Pielaggen	
	Vorwerk	Vorwerk	
	Marzschehuben	Marzschehuben	
	Vogtei	Vogtei	
Magistrat von Neuteich			Neuteicherwald
Intendantur Marienburg			Mirauerwald.
Intendantur Tiegenhoff	18 Schoeneberg Pfarre	19 Schoeneberg Pfarre	
	Schönsee	Schönsee zum Theil	ein Theil v. Schönsee
	Schöneberger Fähre	Schöneberger Fähre	Schöneberger Fähre
Intendantur Marienburg	19 Neukirch Pfarre	20 Neukirch Pfarre	
	Schönhorst	Schönhorst	
	Trappenau	Trappenau	
	20 Gros Lichtenau	21. Gr. Lichtenau	
	Klein Lichtenau	Klein Lichtenau	
	Damerau	Damerau	
	Parschau	Parschau	
	Lindenau	Lindenau	
	Kraggenfelde	Kraggenfelde	
	Altenau	Altenau	
	~~[illegible]~~	~~[illegible]~~	
	21 Barend Pfarre	22 Barend Pfarre	Palschauer Außendeich
	Palschau	Palschau filiale	
	Eichfau filia nun-	Einlau	
	folgender	Einlauer Fähre	
	22 Kuntzendorf Pfarr	23 Kuntzendorf Pfarre	
	Altweichsel	Altweichsel	
	23. Gross Muntau Pfarre	Gr. Muntau	
	Klein Muntau		Klein Muntau
	Lindenfelde	~~Lindenfelde~~	
	Renkau	Renkau	
			Schönwiese

von der Pfarre Entfernung nach Meilen von der lutherischen Pfarre	von der katholischen Pfarre	Zu welcher Pfarre die angewiesenen oder Gastdörfer ihrer Lage und Verhältnissen nach am zweckmässigsten eingepfarrt werden sollten	Anmerkungen
~	~		Fürstenwerder ist vielleicht die erbärmlichste Stelle im Kreise welche 33 od 30 zu Gefallen und kaum aller in allem viel über 100 Seelen Einwohner hat. Nur 5 Grundbesitzer sind lutherisch die übrigen Mennoniten 10
——	1/2		Die Dörfer Neuteichenwald und Mierauerwald liegen zerstreut daher sich ein Theil derselben zu Tiegenort Tiegenhof Ladekopp der bei weitem größte Theil derselben aber nach [illegible] gehalten hat denn auch die größte Masse der Eingepfarrten am nächsten ist. Daß die Einpfarrung nothwendig ist bezweifle ich nicht mehr als der erbärmliche Zustand des Schulwesens hieselbst, der wol überall schlecht, aber vorzüglich in diesen, so wie in allen Gastdörfern der Elendeste ist.
——	1/2		
ein viertel	1/2		
ein viertel	1/2		
ein viertel	3/4		
ein viertel	1/2		
ein viertel	1/2		
ein halb	—	diese beide sollten	
ein halb	—	wol zu Bährenhoff eingepfarrt werden	
—	—	wegen der Einpfarrung	Schönsee ist ein zerstreut liegendes Dorf welches über 60 Hufen enthält davon sind nur 32 Hufen zur lutherischen Kirche in Schöneberg eingepfarrt die übrigen sind noch Gäste. Mit der Einpfarrung von Schöneberger Seite scheint es durchaus gänzlich in Richtigkeit zu seyn
ein viertel	1/4	dieses Kirchspiels ist	
ein achtel	1/8	eine Revision nöthig	
~	~	Das Kirchspiel	
ein viertel	1/4	ist geschlossen.	
ein viertel	1/4		
—	—		
ein viertel	1/4	Das Kirchspiel	
ein viertel	1/4	ist gehörig ge-	
ein viertel	1/4	ordnet	
ein halb	1/2		
ein halb	1/2		
ein halb	1/2	gehört wol	
ein halb	1/2.	zu Lichtenau	
—	—		Da sich die Gemeinde von Lindenau neuerdings zu Barend eingepfarrt hat zu welcher stets Einsassen hier schon gehörten so will nun der Besitzer derselben nicht mehr zur Parochie gehören.
ein halb	1/2	ist geordnet.	
ein halb	1/2		
ein halb	1/2		
—	—		
ein achtel	1/8		Das Dorf Klein Montau hält sich als Gastdorf zu Kuntzendorf Münsterberg und Warnersdorf am füglichsten aber wäre es wol zu Warnersdorf einzupfarren
ein halb	—		
drei viertel	3/4	zu Warnersdorf	
1/4	1/4		
1/4	1/4		
1/4	—	zu Kuntzendorf	

Intendantur oder Magistrat unter welchem die Pfarren belegen	Katholische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Lutherische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Angrenzende Gastdörfer welche zu den lutherischen Pfarren sich halten
Intendantur Marienburg		24. Alt Münsterberg Pfarre	
	24 Milentz Pfarre	Milentz	
	Alt Münsterberg		
	Gnojau Pfarre	Gnojau filial	
	Simonsdorf	Simonsdorf.	
			Klein Montau
	25 Wernersdorf Pfarre	25 Wernersdorf Pfarre	
	Schönau	Schönau	
			Kloszowo
			Zinkle
			Zygaina
			Klein Montau
			Forstamt Montau
			Uznic
			Weissenberg
Intendantur Stuhm			Matowitz
Magistrat von Mewe	26 Mewe Pfarre	26. Mewe Pfarre	
Intendantur Mewe			
			Kozielanken
			Mewisch Feld
			Johannisthal
			Schulzenwiese
			Gulbsch
			Schadewinkel
			Kleinfelde
			Brammerhof
			F. Ausstrutnig
			Neu Liebenau
			Johannisdorf
			Grotwenda
			Rautenstein
			Sprauden
			Grünhof
			Gallen
	27 Peske Pfarre		Jaschken
			Gogolewo
			Dzierzazno
			Brodden
			die kleine u. Gr. Mühle
			Einglin
			Kurstelhof.

von der Pfarren Entfernung nach Meilen von der lutherischen	der katholischen Pfarren	Zu welcher Pfarre die angewiesenen oder Gastdörfer ihrer Lage und Verhältniss nach eingepfarrt seyn sollten	Anmerkungen
—	—		
ein viertel	—		
— —	1/4		
ein viertel	—		
ein viertel	1/4		
ein viertel	1/4	zu Wernersdorf.	Der größte Theil der hier genannten Orte sind Kaffeln welche am Nogat Strom unweit der Spitze liegen. Weissenberg liegt zwar auf der Höhe aber hart am Strom der Montauer Spitze gegenüber und Wernersdorf ist sein nächstes Kirchspiel.
—	—		
ein viertel	1/4	Alle diese Gast-	
ein viertel	1/4	dörfer halten	
eine halbe	1/2	sich zu Wernersdorf,	
ein viertel	1/4	weil sie	
ein viertel	1/4	sich nirgend anders	
ein viertel	1/4	hinhalten können	
ein viertel	1/4	als Montau cf. oben	
drei viertel	3/4	macht allein keine	
~~drei~~ ein viertel	1/4	[illegible] Ausnahme	
1/4 bis 3/4 Meile		Da hier in Frauenwalden die lutherischen Pfarren fehlen so scheint entweder die Stiftung einer neuen Pfarre oder das Einpfarren nach Mewe nothwendig.	Da der Prediger Krieger in Mewe wahrscheinlich aus Mangel an Kenntniss der Lage und Verhältniss der genannten Gastdörfer mir einen sehr unvollständigen Bericht über die sich dort zur Kirche haltenden Gastdörfer eingesendet hat, so bin ich auch nicht im Stande darüber ein umständliches Tableau beizufügen, indessen erhellet wol aus allem dass es mit dem Schulwesen in allen diesen Dörfern schlecht stehen muss und eine Einpfarrung hier sehr nothwendig sey.
bis 1/2 Meile			
3/4 Meile			
1/2 Meile			
bis 1 1/4 Meile			

Intendantur oder Magistrat unter welchem die Pfarren belegen	Katholische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Lutherische Pfarren nebst den dazu eingepfarrten Ortschaften	Angemeindeten der Gastdörfer welche zu den Lutherischen Pfarren sich halten
Intendantur Ostrowitt	Barložno Pfarr Nro 28	Mewesche Pfarre	
			Fidlitz
			Eichwalde
			Münsterwalde
			Dannwalde
	29 Dzercosno Pfarre		
			Gulbl
			Lignowo
			Gros Aplinken
			Klein Aplinken
			Gros Jeschewitz
			Klein Jeschewitz
			Rukowo
Intendantur Pelplin	30 Neukirch Pfarre		Neuburg
			Borkau
			Rindwald
			Mierczin
			Ruzmin.

von der Pfarren Entfernung nach Meilen von der lutherischen	der katholischen Pfarren.	Zu welcher Pfarre die angewiesenen oder Gastdörfer ihre Tage und [illegible] nach [illegible]	Anmerkungen
bis 1 1/4 Meile	wie vorher	wie vorher	wie vorher.
1 bis 1 1/4 Meile			

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

Nachricht von der Entstehung und dem Zustande der lutherischen Kirchen und Pfarren in der Superintendentur Marienburg

1. Wie entstanden hier selbst lutherische Parochien?

Die Entstehung lutherischer Parochien in Westpreußen überhaupt und in den kleinen Städten so wie auf dem Lande insonderheit ist von ganz anderer Art als die in Ostpreußen und den übrigen protestantischen Ländern, wo sie hauptsächlich durch die Mitwirkung der höchsten Landesobrigkeit bewirkt wurde. Auch unterscheidet sich die Entstehung protestantischer Kirchen in den kleinen Städten und auf dem platten Lande merklich von jener in den großen Städten Westpreußens und den dazu gehörigen Ländereien, wo das Ansehen und die Macht der Magistrate den Glauben der Einsassen zu schützen und gegen die Angriffe der am polnischen Hofe so mächtigen Geistlichkeit zu vertheidigen wußten. Aber die vergeblichen Versuche welche gegen jene gemacht wurden, lenkten den Eifer und Verfolgungsgeist der hohen und niederen katholischen Geistlichkeit gegen die schwächeren kleinen Städte und Landgemeinen. Besonders wirkte der Orden der Jesuiten sehr nachtheilig auf die Gewissensfreiheit der Protestanten in Westpreußen, die außer den Künsten die sie anwandten Proselyten zu machen, auch durch Machtsprüche ältere Privilegien aufheben, und betrügerisch falsche Documente unterschieben welche sie von einem gewissen Jankowski aus das künstlichste hatten verfertigen lassen. Indessen ist der Muth zu bewundern mit welchem die Protestanten ihre Rechte vertheidigten, und den sie selbst unter den drohendsten Umständen nicht sinken ließen. Was sie verloren, wurde ihnen mit Gewalt, und gegen Gesetz und Privilegien entrissen, indem ihre nächste Vorgesetzte anstatt ihre Gerechtsame zu vertheidigen sich mit ihren Gegnern verbanden.

Als in dem ersten Quinquennio des sechzehnten Jahrhunderts das Licht der Wahrheit in Wittenberg hervorbrach, wurde es auch sogleich in Preußen erblickt, wo so mancher Jüngling der auf der neuen, schnell wachsenden Universität studierte, deren Eltern mit den Professoren im Briefwechsel standen von welchen auch das Marienburgische Archiv Beweise aufzuzeigen hat. Luthers Werke vollendeten was durch jenen Nachrichten begonnen war, und schon wenigen Jahren vor Übergabe der Augsburgischen Confession erhielten lutherische Grundsätze von den Einzelnen Westpreußens. Die Pfarren durch geistliche

Bande gefesselt, und durch ihre weltliche Obrigkeit bedroht, mußten um die Pfründe beizubehalten wenigstens den Schein der Unterwürfigkeit gegen den römischen Stuhl beweisen: allein die Gemeinen wollten nicht mehr die Messe hören und dem römischen Ceremonial beiwohnen, man wurde der Legenden auf den Kanzeln überdrüssig las selbst die Bibel und wollte den Unterricht in der Kirche auch aus der Quelle geschöpft wissen. Daher wurden die Pfarrer genöthigt solche Gehülfen zu wählen die das Wort Gottes lauter und rein predigten, und wo sie es nicht thaten oder abgeneigt waren da unterhielt die Gemeinen auf eigene Kosten evangelische Prediger, zumal da es ihnen in den kleinen Städten und auf dem Lande unmöglich wurde lutherisch gesinnte Pfarrer zu erhalten, indem die Pfarren von Jahr aus und durch die Bischöfe besetzt wurden, die sich sehr hüteten andere vorzuschlagen als solche von deren Ergebenheit gegen den römischen Stuhl sie überzeugt waren. Dennoch aber theilten die Protestanten so weit vor daß sie unter dem für solchen so wohlthätigen König Sigismund I das Recht erhielten den Gottesdienst nach lutherischen Gebrauch öffentlich in den Pfarrkirchen halten zu dürfen. Ihre desfallsigen Privilegia wurden bei dem Regierungs Antritt jedes Königs besonders aber durch Stephan Bathori, und zuletzt von Sigismund III bestätigt, der aber in der Folge durch die Insinuation der Jesuiten, unter deren Einfluß er stand und ihres Zöglings des Vice Kanzler Bischof Tilycki unter dem nichtigsten und ungegründesten Vorwande den Protestanten ihre wohlerworbene Rechte raubte, und sie so gar einer Art von Inquisition unterwarf. Aber durch diese Unfälle nur muthiger gemacht, vereinigten sich die Gemeinen einzeln aus der ihnen rechtmäßig zustehenden Kirche verbannt, sich andere Versammlungs Orte zu verschaffen, in der Hoffnung, welche auch den niedergelegten Protestationen hervorleuchtet, bei günstigeren Umständen ihre Rechte wieder geltend zu machen. Allein diese günstigen Umstände traten nur einmal ein und waren von kurzer Dauer. Gustav Adolph nahm Preußen in Besitz, und setzte die Protestanten in den Besitz der Pfarrkirchen wieder ein, allein mit dem Ende der Schwedischen Herrschaft in Preußen, übte die katholische Geistlichkeit von neuem die ihr ~~zu~~ vom polnischen Hofe zugestandene Macht aus.

2. Von der Errichtung lutherischer Kirchen

Durch jenen Machtspruch des Bischof Tilycki gab es nunmehr in den kleinen Städten und auf dem Lande Gemeinen ohne Kirchen und Kirchen ohne Gemeinen, allein er und seine Gehülfen hatten sich geirrt wenn sie glaubten auch dadurch den Protestantismus vertilgen zu können, denn im Gegentheil wurde durch den Druck die Kraft ihres Gegenstandes vermehrt. Die Gemeinen kauften

zusammen und verschafften sich eigene Versammlungs Oerter. Die Magi-
sträte räumten den Stadtgemeinen einen Theil ihrer Rathhäuser ein
wie in Neuteich, Mewe, Stuhm, Konitz. Oder richteten die Schulen zu die-
sem Zweck ein wie in Christburg, Schöneck. In Marienburg hatte
der Magistrat sich durch Wiederaufbauung der im 15ten Seculo durch den
Revolutions Krieg zerstörten Georgen Kirche, das Patronat derselben
und durch ein Vermächtniß des Hochmeister Ehrlichshausen das Pa-
tronat der Thor Kapelle erworben, in welcher letzteren statt durch
den Probst derselben lutherischer Gottesdienst verrichtet, und von diesem
das Abendmahl feiner vollbracht worden war, dahin wurde nun die
ganze Gemeine verlegt. Auf dem Lande waren die Gemeinen
übler berathen, aber auch hier wußte man Rath. Man richtete
Scheunen, Speicher oder die Schüttungen auf Wohnhäusern zu Kirchen
ein, die in der Folge besser ausgebaut und ausgeziert wurden;
ja in den Kriegen Karls von Schweden wurde durch ~~[illegible]~~ freie
Einfuhrung des dazu benöthigten Holzes manche lutherische Kirche
erbaut, wozu der berühmte Kanzler Graf von Oxenstierna
sehr thätig beitrug, so daß in dem Jahre 1706 mehrere luthe-
rische Kirchen z. B. in Schönberg, Kalb, Lennersdorf 27 vol-
lendet wurden. Allein Thurm und Glockenlos durften es die
Protestanten nicht wagen ihnen das äußere Ansehen der
Kirchen zu geben, und waren zufrieden daß ihnen die Erlaub-
niß Gott auf ihre Weise zu verehren von den Katholiken
gestattet wurde, welche dergleichen Bethäuser in ihren Schriften
stets fanum zu nennen gewohnt waren. Dieses Verhältniß
änderte nur erst mit der für dieses Land so wohlthätigen Re-
occupation von Westpreußen, wo ohne den Gemeinen ihre ur-
sprüngliche Rechte wiederzugeben, doch Lutheraner und Katholiken
nach gleichen Rechten behandelt wurden. Da aber die Gemei-
nen ihre Rechte auf ihre ehemaligen Kirchen nicht ganz auf-
gaben, und überdem genöthigt wurden zur Unterhaltung der
katholischen Kirchen beizutragen, so begruben sie ihre Todten
auch auf den Pfarr Kirchhöfen, obgleich der heimische Neid die
Lutheraner nach der Nordseite hinwies, damit sie bei der Aufer-
stehung die von Osten ausgeht, die letzten seyn möchten. Auch bedien-
ten sie sich nach wie vor der Glocken auf den Pfarr Kirchen bei
ihren Begräbnissen.

3. Eingpfarrung der Gemeinen Patronat der Kirchen

Die Eingpfarrung der Gemeinen geschah durch freiwillige Verbindung
der Gemeinde Glieder die entweder in einzelnen Dorfschaften oder
~~den~~ Kirchspielen nach zusammen traten um sich ~~[illegible]~~ Kirchspiele einzurichten,

nach und nach einen und noch zu meiner Zeit zwei Kirchen nämlich die zu Lissau und Lindenau eingegangen sind welche sich mit den benachbarten Gemeinen vereinigt haben. Da man nun von Seiten der katholischen Geistlichkeit da, wo man das Entstehen der Gemeinen nicht verhindern konnte, wenigstens gar keine Kenntnis von ihnen zu nehmen schien, und auch von Seiten der weltlichen Obrigkeit die Pfarrverbindungen der Gemeinen nicht als öffentliche religiöse Anstalten, sondern nur als Privatverbindungen betrachtete so fielen auch alle Jura ~~circa~~ externa so wol als auch ein Theil der bischöflichen Rechte den Gemeinegliedern zu, welche unter ihnen beliebigen Bedingungen mit ihren künftigen Pfarrer contrahiren konnten. Hatten sie einen Gottesgelehrten zu ihrem Prediger gewählt, waren sie mit ihm einig geworden, dann reisten die Kirchenväter mit ihm nach Danzig, ließen ihn seiner Rechtgläubigkeit wegen prüfen, ordiniren, und führten ihn selbst als Lehrer der Gemeine in ihre Kirche ein. Indem so die evangelische Gemeinen das Patronat Recht in einem sehr ausgedehnten Umfange ausübten mußten sie auch die Parochial Lasten in einem größeren Maaße als irgendwo übernehmen. Zuförderst mußten sie bei aller Intoleranz, Herrschsucht oder Feindseligkeit der katholischen Geistlichen gegen den lutherischen Pfarrer theils vor dem Consistorio theils vor dem weltlichen Gericht die Sache ihres Predigers vertreten, für seine Sicherheit sorgen, und dabei auch für die Unterhaltung der Pfarrgebäude so wol als des Predigers sorgen, welches denn anfänglich mit großen Anstrengungen und Aufopferungen geschehen mußte. Seit der Reoccupation von Westpreußen haben zwar diese Gemeinen ihr Jura patronatus beibehalten, da aber ihre Privat Kirchen zu öffentlichen, und ihr Cultus der Aufsicht des Staats unterworfen worden ist, so sind auch dadurch diese Gemeinen in die Rechte der übrigen des Preussischen Staats eingetreten, wodurch zwar allerdings für ihre Sicherheit gewonnen, aber auf der andern Seite die mit den Staatsgesetzen unverträgliche Ausübung der Episcopal Rechte der Gemeinen verloren gehen mußten.

4. Von Dotirung der Kirchen und der Pfarrer

Nur der hohe Enthusiasmus für Wahrheit und Recht konnte die Gemeinen bewegen ihre Kräfte anzustrengen, um auf gewisse Weise ihre gottesdienstliche Zusammenkünfte halten zu können

verbannt aus ihren bisherigen Kirchen, die sie seit der Reformation
an einigen Orten mit neuen Glocken, schönen Orgeln und silbernen
Kelchen beschenkt und auf mancherlei Weise verziert hatten, wur-
de ihnen nun dieses Gemeinde Eigenthum entzogen, und sie
sahen sich genöthigt alles wieder von Neuem anzuschaffen.
Aber der Eifer siegte über die Hindernisse. Noch voriges Jahr eine
große silberne ganz vergoldete Kanne wol mehr als 200 rtl
an Werth die ein Schumacher Gramstedt schenkte und ein seiner
künstlichen Arbeit wegen aber so viel werther großer Kelch bei
der Kirche in Marienburg die Bewunderung der Beschauer
die eines solchen Eifers nicht fähig waren. Die Kirchen wur-
den allmälig eingerichtet und ausgeschmückt, zumal da manche
Vermächtnisse für dieselbe bestimmte und noch fehlende Utensilien
sorgten. Doch hütete man sich sehr die Kirchen von außen zu ver-
zieren, um den Neid und die Mißgunst der herrschenden Kir-
che nicht zu vermehren.

a. Doch aus mancherlei und zum Theil nicht unerheblichen
Gründen vermieden sie es Kirchen Kassen anzulegen und Capi-
talien zu formiren. Und wenn etwa einmal ein Legat für die
Kirche vermacht wurde, so wurde es entweder dem bestimmten Zweck des Erb-
lassers gemäß, oder ~~auch~~ wenn dieser fehlte zu einer ander-
weitigen Verbesserung nach dem Beschluß der Gemeine verwan-
dt. Denn was die laufende Bedürfnisse, und nothwendige Repa-
raturen anbetraf, da wurde der Bedarf immer von den Grund-
besitzern der Gemeinen nach Hufenzahl eingefordert, denn der
Klingbeutel den man in manchen Kirchen aus Gewohnheit beibe-
halten hatte war an den meisten Orten kaum für Wein und
Oblaten zulänglich. Wenn also von den Kirchenkassen der pro-
testantischen Gemeinen in den Werdern die Rede ist, so ist
unter ihnen stets die Gemeine, vorzüglich aber sind darunter die
Hubenwirthe zu verstehen. Aber es wäre auch wol außer den
Zinsen von etwanigen Legaten, und dem unbedeutenden
Klingbeutel nicht wol möglich gewesen den protestantischen Kir-
chen bestimmte Einkünfte zu verschaffen, da gleich bei Einrichtung
der Kirchen jeder dazu contribuirende Wirth für seinen Hof
einen Kirchensitz erwirkte der seinem Hofe verblieb und mit
demselben vererbt oder verkauft wurde und daher fernerhin der
Kirche nichts eintragen konnte. Das Todtengeld für Leichen fiel an
die katholische Kirche und bei Trauungen und Taufen etwas an
die Kirche zu bezahlen war nun in den Werdern unbekannte Sache.

Als man zu preußischer Zeit hier die in alten Formen gewöhn-
liche Ordnung der Dinge einführen wollen, vermochte dieses bei den

Gemeinen Erstaunen, Unwillen und Widerspruch. Nothgedrungen legte man endlich die unbedeutende Kirchen-Rechnung ab, bezahlte die geforderte Calculatur-Gebühren; aber von nun an wollte auch Niemand gern den sonst so hochgeachteten Posten des Kirchenvorstehers mehr übernehmen und man vermied es noch sorgfältiger der Kirche etwas zu legiren. Man sah endlich bei der obern Behörde ein daß es unzweckmäßig war Kirchenrechnungen da zu fordern wo nichts zu berechnen ist, und genügte sich ein Attest vom Pastor loci bei der Kirchenvisitation einreichen zu lassen daß die Kirche keine Einkünfte habe.

b) Mit der Einrichtung und Versorgung der Kirchen aber war noch nicht alles gethan, die Gemeinen hatten auch ihren Prediger zu versorgen, und neben ihm einen Mann der die Stellen eines Schullehrer Organisten, Sängers und Küsters gehörig ausfüllte. Das den Lehrern der Gemeinen bestimmte Gehalt an Hufen und Wiesen war ihnen von den Bischöfen und der weltlichen Obrigkeit entzogen und Klöstern ohne Gemeinen übergeben werden: man mußte daher von Neuem Gehalte und Prediger Einkünfte ausmitteln und diese bestanden 1) in baarem Gelde von welchem dem Prediger jährlich 33 od 30 rthl bis 66 rthlr baar ausgesetzt und von den Gemeinen nach Hufenzahl zusammen gebracht wurden. Auch bewilligte man ihnen für Trauungen Einsegnungen und den Begräbnissen gewisse Geldeinkünfte und eben so, den sogenannten Beichtgroschen. Nur für Taufen wird noch bis jetzt nichts bezahlt sondern der Prediger ist blos auf das so genannte Opfergeld angewiesen. die meisten Städte haben hierin noch und nach Veränderungen getroffen, die Gehalte höher gesetzt und das Opfergeld eingeführt. Neben diesen erhalten die Prediger noch den Klingelbeutel an den Hohen Festtagen, wie es in alten Vocationen heißt zu ihrer Ergötzlichkeit. 2. An Naturalien wurde ihnen von den Gemeinen eben das und eben so viel ausgesetzt als der katholische Pfarrer bekam, und im Neujahr und Ostern von den Hufenwirthen ordentlich abgeführt. Daneben erhielten sie einen Garten von einem bis 2 Morgen und freie Wohnung. Da aber dem evangelischen Prediger die Pfarrhufen entzogen waren, und die Gemeinen es gern sahen daß er sich der evangelischen Freiheit in Vermeidung des Coelibats bediente, so sah man wol ein daß hiervon ein Prediger mit seiner Familie von dem oben angeführten nicht anständig zu leben im Stande sey. Mündlich und ohne es in der schriftlichen Vocation anzuführen verpflichtete man sich zu gewissen freiwilligen Gaben. die außer der zur Schlachtzeit, bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen gewöhnlichen Gastgeschenken, noch in Uebersendung eines oder mehrerer Fuder verschiedener Getreide-Arten zur Erndte Zeit, ~~welches~~ bestanden Gewohnheit schon seit 200 Jahren ein Stallfuder und zu welchem Zweck auch die Prediger Wohnungen mit

grossen Scheunen versehen sind. Weshalb sich denn auch die Prediger in den Städten, mit welchen sich Landgemeinen verbunden hatten, sehr wol befanden, welches aber bei der einzigen Stadt Marienburg nicht der Fall ist, weshalb auch die hiesigen Stellen unter allen bei weitem die schlechtesten sind, indem ihre ehemaligen Landgemeine ihnen durch die Anhäufung der Mennoniten fast gänzlich entzogen ist.

5. Von Entstehung der Gastdörfer

Unter den vorhergegangenen Umständen hätten eigentlich gar keine Gastdörfer existiren können, da die bereits zu den katholischen Pfarrkirchen eingepfarrten Dörfer sich zu den neu errichteten lutherischen Kirchen schlugen. Indessen gab es in der Nachbarschaft schon gestifteter evangelischen Gemeinen einige Dörfer, deren Einwohner oder Grundbesitzer sich der Reformation widersetzten; besonders trat dieser Fall bei solchen ein welche bigotten Edelleuten oder zu geistlichen Stiftern gehörten, wodurch es denn den daselbst wohnenden Protestanten unmöglich gemacht wurde bei sich Kirchen zu errichten. Da indessen diese doch auch nach ihren Ueberzeugungen Gott verehren wollten, so hielten sie sich zu der ihnen nächsten Kirche in welcher sie, da sie sich gegen Kirche und Prediger wohlthätig zu beweisen pflegten, auch gern und ohne anderweitige Verpflichtungen aufgenommen wurden. Andere Arten von Gastdörfern entstanden dadurch dass mehrere an das Haff gränzende Ländereien nach der Reformation vom Wasser befreit gegen Ueberschwemmungen gesichert und nach und nach bebaut wurden, deren allmälig sich ansiedelnde Besitzer sich denn zu den nächsten Kirchen hielten. Auch wurden ehemalige Wälder ausgehauen, bebaut und mit Einwohnern besetzt. Selbst Königliche Domänen wurden an mehrere Landleute auf Erbpacht ausgethan, und da diese Erbpächter meistens Protestanten waren so sicherten sie sich in ihren Contracten gegen die Abgabe an die katholische Geistlichkeit, gaben aber freiwillig an den lutherischen Pfarrer Wolthaten die ihm den [illegible] Ausfall ersetzten. Alle diese hielten sich zu dem nahe gelegenen lutherischen Kirchen und bewiesen sich so lange wohlthätig gegen dieselben bis der, sonderlich durch die Mennoniten herbeigeführte Indifferentismus ihre Wohlthätigkeit hemmte. Jetzt zählt es in meiner Superintendentur 96 Orte und Dorfschaft-

welche zwar alle die Vortheile der eingepfarrten Dörfer genießen, aber gar nicht, von ihren Lasten zu tragen sich verpflichtet haben.

6. Wie und wodurch diese ursprüngliche Verfassung verschlechtert, und die Pfarr=Einkünfte vermindert worden sind.

Bei der vorhergeschilderten Verfassung hätten die evangelischen Prediger wol bestehen können, wenn nicht durch die Macht des Schicksals, durch die Unbilligkeit der Vorgesetzten so wol als mancher Privatpersonen und durch den verschlechterten Zeit Geist eine merkliche Verringerung des Einkommens der Prediger bewirkt worden wäre.

a. Den ersten aber auch nachtheiligsten Einfluß auf das Wol der Prediger und Gemeinen verursachten die Mennoniten welche gegen das Ende der ersten Hälfte des 17t Jahrhunderts sich in hiesiger Gegend anzusiedeln anfingen, sich bald über ganze Dörfer und Gegenden der Werder verbreiteten, und gewiß in wenig Jahren den ganzen Werder besetzt haben würden, wenn nicht von Seiten des Staats vor einigen Jahren das bekannte Edict wegen des Ankaufs der Ländereien durch Mennoniten emanirt ~~würde~~ wäre. Diese eingewanderte, und von den Protestanten brüderlich aufgenommene Niederländer fanden es bequemer einen fetten und fruchtbaren Boden mehr zur Viehzucht als zum Ackerbau zu benutzen den sie nur nothgedrungener Weise treiben und daher die Mühe vermeiden, weil ersterer ihrem Hang zur Ruhe und Bequemlichkeit mehr entspricht. Ihr Sekten Geist machte es ihnen leicht sich durch gegenseitige Unterstützung hier anzukaufen. und ihr niederländischer Krämer Geist so wie ein gewisser Geitz vermehrte nach und nach ihr Vermögen. Zumal da sie sich vermöge ihrer kleinen Credits oder ihrer Gemeinen Casse bei ihren Vorgesetzten überall Vortheile zu verschaffen wußten. Dadurch erhielten sie so viel Vorzüge vor den Protestanten daß sie selbst bei theuererem Einkauf der Ländereien dennoch große Vortheile über sie hatten. Die Freiheit vom Canton wel-che sie mit einer unbedeutenden jährlichen Abgabe erkauften – und die ihnen so erst unbilliger Weise zugestandene Befreiung aller Beiträgen zur Unterhaltung der Prediger befreiten sie von dem vielleicht schwersten und wichtigsten Theil ihrer jährlichen Abgaben. Am meisten schwangen sie sich wol durch die politische Verfassung ihrer Gemeine empor, welche zwar sehr geheim eingerichtet aber doch in so weit bekannt ist daß sie den Händen einiger der ältesten und verschlagensten Familien anvertraut ist. die ihren Abgang frei und willkürlich selbst besetzen und Sachen das Wol der Gemeine betreffend als Geheimnisse behandeln, selbst ihre Zusammenkünfte so geheim als möglich betreiben, und die Gemeinde Kasse zu ihren Zwecken willkürl.

lich benutzen. Hätten diese Ausländer unbebaute Gegenden kultivirt und un-
benutzte Gegenden mit ihren Händen angefüllt, so würden sie den Dank des
Vaterlandes verdienen: da sie aber Statum in Statu formirten, und deren dem
Vaterlande nützliche Unterthanen verdrängen und sich gegen sie mannigfal-
tige Vortheile zu verschleichen wußten, so trugen sie offenbar dazu bei
das Wohlseyn der alten Bewohner zu vermindern. Sie kauften in den besten
Gegenden protestantische Höfe an sich, und da sie nicht alle Lasten der vori-
gen Besitzer übernahmen, auch immer baar Geld durch Unterstützung ihrer
Glaubensgenossen auftreiben konnten, so konnten sie auch besser bezah-
len, und waren dem Verkäufer willkommener als andere. War aber
einmal ein Hof in mennonitischen Händen so kam er gewiß nie wie-
der aus denselben. Auf diese Weise wurden ganze Dörfer ausge-
kauft und die Parochie Marienburg verlohr ein solches namentlich Ko-
sitlicke durch sie gänzlich. Wenn nun aber die Gemeinen oder Pre-
diger ihre Rechte gegen sie wollten geltend machen, so mußten
sie jedesmal der ihnen entgegen gesetzten Macht weichen. Zwar
wenn sich die Obrigkeit zuweilen der Gemeinen annahm so wurden
die Rechte der Gemeinen ganz oder zum Theil erhalten, aber dies geschah
selten, weil die Mennoniten es zu verhindern wußten, und daher ent-
standen bei den geraubten Rechten der Gemeinen die verschiedensten Rechts-
sprüche. Im Danziger und Elbinger so wie im Marienburger Terri-
torio auch im Amte Stuhm wurden die Gemeinen bei ihren alten
Rechten erhalten. Im kleinen Werder wurde ihnen schon mehr, im
großen Werder und im Amte Tiegenhof aber das meiste entzogen.
Besonders hart war es aber für Prediger die auf die Natural Ein-
künfte von gewissen Höfen angewiesen waren daß sie ihnen von Men-
noniten entzogen wurde welche die deßfalsigen Remunerationen des Staats
durch Abschlag auf ihre Contribution ohne Rührung des Gewissens an-
nahmen.

Außerdem verlohren die evangelische Prediger durch die Ansiedelung
der Mennoniten alle Hausgeschenke, besonders die [illegible], und
zugleich alle Stolgebühren, welches denn da wo die Anzahl der Mennoniten
stark zunahm für die Prediger und ihre Subsistenz äußerst nachtheilig
wurde.

b/ Durch das Beispiel der Mennoniten zur Nachahmung gereizt, durch
ihren Indifferentismus zur Gleichgültigkeit gegen die Religion be-
wogen, durch den Luxus und Zeitgeist hingerissen, fingen nun auch
die protestantische Einsassen an ihre Wohlthaten gegen den Prediger ~~e~~
einzuschränken und sich mehr den religiösen Handlungen zu entziehen.
Dies wurde zwar zuerst in den Städten recht fühlbar wo ~~n~~ nicht allein
die Wohlthätigkeit nach und nach ganz aufhörte sondern auch die Predi-
ger Accidentien so sehr sanken daß in Marienburg diese sämtlich von
etwa 900 rtl jährlich auf 450 herabgesunken sind. Aber auch jetzt
zeigt sich diese Abnahme in den Werderschen Gemeinen und wird für
den Prediger sehr nachtheilig werden.

7. Folgen dieser Verschlechterung der protestantischen Pfarren

Schon sind die Folgen dieser Wirkungen auffallend und sichtbar. In den Städten hat die Wohlthätigkeit auf welche ursprünglich die Prediger gewiesen waren gänzlich aufgehört, auf dem Lande ist sie im Abnehmen, so daß es jezt für einen Mann ohne eigenes Vermögen und mit Familie überall schwer, und an einigen Orten fast unmöglich wird sein Auskommen zu finden. Ein großer Theil der Prediger kämpft mit Schulden die er durch den Drang der Umstände zu machen genöthigt war, und die abzuzahlen er in diesen traurigen Zeiten die Hoffnung verlieren muß. Da aber das Volk den Werth eines Mannes nach dem Wohlstande in welchem er sich befindet, so muß auch die Arbeit eines Mannes, welcher Mangel am Nothwendigen leidet, dessen Armuth bei seiner Kleidung, Kindererziehung und ganzen Haushaltung sichtbar wird, einen geringen Werth zu haben scheinen, und er selbst ein Gegenstand der Verachtung werden, und wenigstens des Mitleidens verzogen und gleichgültig werden, wo er geachtet werden und mit Würde auftreten sollte. Wäre der Wandel eines Predigers noch so rein, sein Eifer noch so warm, man wird ihn weniger achten wenn er von Armuth gedrückt einem Bettler gleicht der des Allmosens bedarf. Bei solchen Umständen werden die Kräfte des Predigers vom Sorgen und Gram verzehrt, ihm entfällt der Muth dessen er zu seiner Amtsführung bedarf und mit ihm die durch diesen Muth bewirkte Hochachtung der Gemeine für die öffentliche Gottesverehrung.

Se. Königl. Majestät haben dieses Allerhöchstselbst bemerkt und schon mehrmals geäußert daß es nöthig sey die Würde des öffentlichen Gottesdienstes aufrecht zu erhalten: kann aber wol dieses ohne die Verbesserung des Zustandes der Geistlichen geschehen? Zwar hat ehemals der Staat für den öffentlichen Kultus sehr viel gethan, die Kirchen und Kirchenlehrer wol zu dotiren. Aber alles was der Staat bis jezt gethan hat geschah zum Besten der katholischen Kirchen. Wäre es nicht einmal Zeit daß auch von Seiten des Staats etwas für protestantische Prediger und Kirchen gethan würde, oder verdienen sie weniger seinen Schutz und seine Vorsorge als diese? Ich wage es zu diesem Zweck einige Vorschläge zu thun.

8. Wie diesem abgeholfen werden kann

Um in dieser Superintendentur die Subsistenz der Kirchen und der protestantischen Predigers bei denselben zu erwären zu fördern ist nöthig (sichern)

a) die Einpfarrung der Gastkirchen zu bewirken. Wie dieses geschehen könne ist bereits in meinem allerunterthänigsten Bericht angezeigt, und die Billigkeit einer solchen Einpfarrung erhellet auch daraus daß alle Unterthanen welche gleiche Vortheile genießen auch gleiche Lasten zu tragen verpflichtet sind. Wenn wie dort vorgeschlagen ist bei der Einpfarrung stets das katholische Kirchspiel zur Norm angenommen würde, so würde dadurch der Vortheil entstehen daß der evangelische und katholische Pfarrer die in der Nähe wohnten bei vorfallenden Gelegenheiten gehörige Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich handeln könnten

b) die Einschreibe Gebühren der Mennoniten müssen erhöhet werden. Der evangelische Pfarrer muß in Ansehung der Ehen, Geburten und Sterbefällen bei den Mennoniten als Civil Commissarius betrachtet werden und, denn für die für den Staat bestimmte Controllen der Copulation jeder Bemühung bezahlt ihm der reiche Mann bei der Anmeldung seiner Ehe 60 gr bei den weit häufigern Geburts und Sterbefällen aber nur 7 gr 9 d. Warum dieser Unterschied? Ist die Controlle bei Trauungen beschwerlicher als bei Geburten. Diese Vergütigung für eine Bemühung die der Pfarrer bei den Copulations, Gebornen Cantons Tabellen, und bei eigener Führung des Duplicats 3 mal wiederholen muß scheint recht eigentlich darauf abzuzwecken den Prediger in den Augen der Mennoniten herabzusetzen, welche sonst gewohnt sind für anderweitige Protokolle bei weitem mehr zu bezahlen, wol dem Boten der diese Nachricht dem Prediger überbringt noch einmal so viel an Bothengeld bezahlen. Im Danziger Gebieth erhält der Prediger für dergleichen Bemühungen wenigstens 1 Rthlr auch soll dies im Königreich Westphalen und im Herzogthum Warschau geschehen. Könnten im Königreich Preußen die Abgaben der Mennoniten nicht bei allen Meldungen gleich gemacht und auf 60 gr gesetzt werden, welches jenen begüterten Leuten, die bei Taufen Trauungen, Geburten und Sterbefällen gar nichts abzugeben haben gar nicht lästig fallen könnte.

c) Ein anderes äußerst zweckmäßiges Mittel welches durch die vorehemalige geistliche Behörde aufgenommen wurde, durch den französischen Krieg aber ganz wieder in Vergessenheit gerathen ist, verdient wol wiederum in Erinnerung gebracht zu werden. Aus den beiden Listen muß es deutlich werden daß die Anzahl der Protestanten die der Katholiken um das dreifache oder vierfache übersteigen; dennoch sind in dieser Superintendentur nur 26 evangelische und 32 katholische Kirchen. Am meisten aber ist in den beiden Werdern und Niederungen dieser Ueberfluß fühlbar, und veranlaßte daher die ehemalige geistl. Behörde zu dem Entschluß: die Zahl der katholischen Pfarren im Werder einzuschränken, und

sämtliche Pfarrhuben, deren manche einzelne Kirche 12 besitzt die jetzt da
sie auf kurze Zeit verpachtet ausgethan sind wenig bringen und äußerst
deterioriert werden, auf Erbpacht auszuthun und aus den Ein-
künften derselben einen Salarienfond zu formiren, aus dem
sämtliche lutherische und katholische Pfarrer und Organisten gleich-
förmig besoldet würden, doch so daß die höheren Gehalte
auf die Städte fielen, damit nicht die geschicktern und
thätigen Geistlichen aus den Städten auf das Land gezogen
würden. Die Ausführung dieser wolthätigen und bereits
angefangenen Unternehmung würde nicht allein für die
Kultur des Landes ersprießlich seyn denn sie in hiesiger
Gegend wenigstens einige 50 familien neuer Anbauer
schaffen würde, sondern sämtliche Geistliche würden auch
dadurch auf immer klaglos gestellt werden

Praes d. 28t Aug 1816

18

Hochwürdiger Herr
Hochzuverehrender Herr Superintendent

Außer dem einliegenden Schreiben und Tabelle habe ich noch ein Gesuch an Ew. Hochwürden, welches Sie mir gewiß erfüllen werden. Am 25ten November 1811 habe ich an den verstorbenen Herrn Superintendent Heinel ein Schreiben über die Arrondirung der Pfarren in der Marienburgischen Superintendentur zugesandt und dabei zugleich ein Project des Herrn p. Heinel über denselben Gegenstand remittirt welchen nach dem Aufsatz über die Entstehung und Verschmelzung der protestantischen Kirchen in gedachter Superintendentur beilag. Obgleich bei der mir übertragenen Bearbeitung bis jetzt von der Arrondirung der Pfarren

nicht

[illegible]

nicht die Rede ist, so bedaure ich, daß jetzt einige Aufsätze und den[illegible] einige Notizen zu zu sehen. Mein Schreiben vom 25ten Novbr 1811 kann ich hier nicht mehr aufsuchen und da die Acten über diesen Gegenstand vermuthlich in der dortigen Geistlichen Registratur vorhanden sind, so werden Ew. Hochwürden mir gewiß die Gefälligkeit erzeigen und mir auch dieselben [illegible]

1, mein Schreiben vom 25ten November 1811

2, das Heindlsche Project über die Arrondirung der Pfarren

3, den Heindlschen Aufsatz über die Entstehung und Verfassung der Pfarren

bis zu kommenden Monath übersenden. Ich werde alle 3 Aufsätze das baldigste nach genommener Durchsicht remittiren.

Es ist die reinste Verehrung mit welcher ich verharre

Ew. Hochwürden

ganz gehorsamster Diener
Hallmann

Marienburg
d 27ten August
1816.

Hochwohlgeborner Herr
Hochzuehrender Herr Regierungs Rath

Da ich meine Registratur in guter Ordnung habe so ist es mir möglich Ew. Hochwohlgeboren die verlangten drey Aktenstücke und zwar

1. das Schreiben Ew. Hochwohlgeboren an den Herrn Superint. Heinel v. 28 Nov. 1811
2. das Heinelsche Project über die Arrondirung der luth. Pfarren (dessen Aufstellung jedoch nicht im Allgemeinen u. unbedingt gewünscht worden seyn w.)
3. den Heinelschen Aufsatz über die Entstehung u. die Verfassung der lutherischen Pfarren,

unter [illegible] gehorsamst, mit der nächsten Post zu überschicken. Auf eine baldige Rücksendung darf ich wol mit Gewißheit rechnen.

In Ansehung der Tabellen, welche ich zur Ausfüllung erhalten habe, wünsche ich zu erfahren: Ob dieselbe nur für mich als Prediger in Neuteich, angeht oder ob ich die ~~[illegible]~~ erforderten Nachrichten von der ganzen Superintendentur aufzunehmen habe. Im ersten Falle bedarf es darüber keines Bescheides, im andern müßte Ew. Hochwohlgeboren ich schon im Voraus um Nachsicht bitten, daß ich damit frühstens nach einem Monath nach dem Weihnachts Termine fertig werden könnte, weil ich selbst keine Kenntniß der betreffenden

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ

Gegenstände aus anderen die ersten
Gemeinen haben [illegible] [illegible] [illegible]
Verbindlich[illegible] [illegible] [illegible]
einzusehen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Schreiben daß [illegible] [illegible]
genommen worden ist.

Aus [illegible] angegeben ist [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
die [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] d. 28 Aug. 16.

Nicht zu gedenken daß [illegible] [illegible] Consist. [illegible] schon so viele zum Theil mit [illegible] bereits bis zum 1ten 3 u. 5t Septbr. [illegible] fort [illegible] [illegible] die größte [illegible] [illegible] gemacht werden Rückstände [illegible] bleiben [illegible]

[illegible]

…[illegible]

…[illegible]

…[illegible]

…t als

…[illegible]

…icht

und

…[illegible]

…[illegible]

…[illegible]

…[illegible] Wünsche

…[illegible]

Praes. d. 18t Novb 1816

Die Ausarbeitung über die Parochial-Verhältnisse der Kirchen und Pfarren beider Confessionen im Landräthlichen Marienburgischen Kreise, die mir vor einiger Zeit von dem Königlichen Consistorium aufgetragen wurde, hat schon einen Erfolg bewirkt, nehmlich den
daß mit der wirklichen Einpfarrung der bisherigen Gastdörfer und zwar hinsichts der protestantischen Ortschaften mit gewissenhafter Hinzuziehung vorgeschritten werden soll.

Ich überreiche nebenbei ganz ergebenst eine Abschrift des dieserhalb an mich ergangenen Rescripts.

Ein weiterer Erfolg nehmlich die Bestimmung der Verhältnisse der Mennoniten ist nach diesem Rescript vorbehalten, und ob die precaeren Verhältnisse der Herren Geistlichen den gedrohten Schilderungen gemäß eine vortheilhaftere Umwandlung erhalten werden, steht zu hoffen.

Bei der Einpfarrung der Gast-Dörfer kommen insbesondere folgende Kirchen und Dörfer zur Sprache.

A, **Marienburg**

wegen der Dörfer Willenberg, Tessensdorff, Sandhoff, Kaldowe und einem Theile von Heubuden und Kotzelitzke

B, **Neuteich**

wegen der Dörfer Leske, Warnau, Brodsack, Diebau und einem Theile von Heubuden

C, **Wernersdorff**

wegen der Dörfer Biekel, Kl. Montau und der Außenbuden von Gnojau und Mielenz

D, **Kunzendorff**

wegen der Dörfer Menkau und einen Theil von Kl. Montau

E, **Gr. Lesewitz**

wegen der Dörfer Herrenhagen, Kaminke und des Vorwerks Kotzelitzke

F, **Gr. Lichtenau**

wegen Pelpliner Außenbeutes -

G,

G, Halle

wegen Thoerichthoff

H, Fischau

wegen Sparrau

J. Altfelde

wegen Hoeringshoff.

K, Tiegenhoff und Ladekopp

wegen Neuteicherwalde

L, Fürstenwerder

wegen Mirauerwalde

Die Hauptsache bei der Einpfarrung ist, daß die Grundbesitzer zu gewissen Abgaben und Diensten für Kirche und Pfarre verpflichtet, diese gehörig regulirt, und wenn die Grundbesitzer widersprechen (wie wahrscheinlich bei Allen der Fall seyn wird) diese Abgaben und Dienste von der Comission festgesetzt werden.

Es frägt sich nur jetzt aber erst;

1, In welchen Zeiträumen Ew. Hochwürden die Geschäfte beiwohnen können.

2, Welche Mittelpunkte wir in den Districten diesseits und jenseits der Nogath hinzunehmen.

Ich muß recht sehr bitten mich hierüber mit Ihrer bald gefälligen Antwort zu beehren.

Es ist die vorzüglichste Hochachtung mit der ich verharre.

Ew. Hochwürden

ganz gehorsamster Diener
Hellmann

Marienburg
d 11t November
1816

Copia

Ew. Wohlgebohren haben unserem Wunsche, und
einer vollständigen Uebersicht von den
Parochien im Marienburgschen Werder zuvor-
kommenden auf eine so zweckmäßige Art ge-
nügt daß wir uns zu dem angelegentlichsten Dank
für die dabey gehabte Mühe verpflichtet fühlen;
Nach Ihrer Darstellung welche dem Schreiben vom
16ten Septbr c. beygefügt ist, dürfte nunmehr vorzüglich
darauf ankommen, daß die sogenannten Gastgemeinden
den zubestimmenden Kirchen vollständig und nach
der Bestimmung des Allgemeinen Land Rechts Theil 2
Tit 11 § 294 sequ: eingepfarrt werden. Wir hoffen
daß Ew. Wohlgebohren zur Beendigung des von
Ihnen so zweckmäßig begonnenen Werks
gerne beitragen werden, und wir über-
senden Ihnen daher die von Ihnen
gefertigte Uebersicht der Lutherischen und
Katholischen Gastkirchen, mit dem Ersuchen
mit Zuziehung der competenten Herren Super-
intendenten und Decane die Einpfarrung
derselben dergestallt zubewirken daß ein voll-
ständiger Plan dem Königl. Ministerium des
Innern zur Bestätigung vorgelegt werden
kann, bei welchem schon alle die von den
bisherigen Gastgemeinden zu übernehmen-
den Lasten und Abgaben als auch die Ihnen
zukommenden Rechte als Theilnehmer der übri-
gen Kirchen-Gemeinden genau ausge-
drückt sind. Es versteht sich wohl daß zu-
nächst die Beschlüsse der Gastgemeinde
selbst in so weit sie den allgemeinen gesetzli-
chen Bestimmungen nicht widersprechen, dieser
Einrichtung zum Grunde gelegt werden müßen,
daß jedoch da wo die Beschlüße als unzweck-
mäßig oder widergesetzlich erscheinen Ew. Wohl-
gebohren und der Herren Superintendenten
und Decane gutachtliche Meinung in die
Stelle treten würde.

Weigner

Wegen der kirchlichen Verhältnisse der Mennoniten behalten wir uns den Beschluß vor, indem wir noch nicht die über diesen Gegenstand sprechenden General Acten von der Königl. Regierung zu Marienwerder erhalten haben.

Danzig d. 20t Octbr 1816.

Königl. Preussische Regierung von Westpreussen

Flottwell Blech

An
den Herrn Regierungs Rath Hüllmann
Wohlgeboren
in
Marienburg

abgegangen d. 23 Nobr 1826.

R. t.

Es ist äußerst [illegible], daß die Verfügung E. Hochw. Consistorii zur Aufklärung der bisherigen Zweifel dienen, wenn [illegible] Ew. Hochwürdgb. die Güte gehabt haben, mich unter dem 11ten et praes. d. 17. d. M. zu benachrichtigen, nicht so wol aus der guten Sache, welche [illegible] für sich selbst gesprochen hat, als vielmehr aus dem [illegible] u. dem [illegible] günstigen [illegible] hervorgegangen ist, welche Ew. Hochwürdgeb. in Ihrer Darstellung der Parochialverhältnisse an der hiesigen Superintendentur, Ihren Vorschlägen gegeben haben. Ich freue mich sehr über diesen [illegible] guten Erfolg, welcher auch [illegible] [illegible], u. unterlasse daher nicht, [illegible] im Namen meiner Amtsbrüder, Ew. Hochwürdgb. [illegible] verbindlichsten Dank dafür abzustatten. Mir wird zunächst den 9t. et 20st. Octbr d. J. u. nach dem 12t. Januar bis Fastnacht [illegible], mit Ausnahme der [illegible] u. [illegible], [illegible] Zeit u. jeder Ort [illegible] seyn, welche [illegible] [illegible] zur Vollziehung [illegible] gemeinschaftlich [illegible] fest zu setzen beliebt werden.

Marienburg — für 1/ Sparrau, 2/ Thoerigthott 3/ Herrings-hoeft. 4/ Sandhoff 5/ Altendorf 6/ Willenberg, 7/ Kaldow 8 Koselitzke 9/ Heubuden 10/ Renkau 11/ [illegible] u. Grojauer [illegible], 12/ Lichtenau u. 13 Pieckel

u. Neuteich — für 1/ Leske 2/ Vorwerk u. Brodsack 3/ Jiban 4/ Gurken u. den [illegible] Theile von Heubuden, ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~, 5 Peplinerbruch [illegible] 6/ Neuteicherwald 7/ Mirauerwalde, 8 Kaminke, 9/ Herrenhagen —

P. M. auch der Sorgenkrug ist emphyteutisch u. zwar mit 10 Morgen L. – 5 Morgen sind [illegible] Land dazu gekauft.

dürften als Mittelpunkte zur Versammlung der Interessenten, welche ihre Erklärung abzugeben haben, schon hinlänglich seyn. [illegible] denselben

derselben entfernen sollen; so würde ich noch Kunzendorf und Bahrenhott in einen förmlichen Vorschlag bringen.

Unter den obengenannten vom Hrn. Generalsuperintendenten genannten Ortschaften, vermisste ich außerdem auch die Güter gelegenen, welche zu den Kirchspielen Lichtfelde, Stalle und Lösendorf und auch einige welche zu Wernersdorf sich gehalten haben, wahrscheinlich, weil nur von denen, welche in dem landräthlichen Kreise und der Intendantur Marienburg gelegen sind, die Rede seyn soll; aber zuverlässig gehören

1. Lichtfelde nicht in Ansehung der Dorfschaften Kampenau und Kronsnest — und
2. Schoeneberg in Ansehung der Schoenberger-Fähre zu berücksichtigen seyn? auch glaube ich, daß zu
3. Lädekopp Orloff, Siebenhuben, Neunhuben und Pitzkendorf nicht zu
4. Bahrenhott Bicklappen, Rothebude und Vorwerk nicht eigentlich eingepfarrt sind, wenngleich der Hr. Superint. Heinz sie unter den eingepfarrten aufgeführt hat. Dies ist wahrscheinlich daher gekommen, daß die dortigen Herren Prediger die Kirchengemeinschaftlichen Ortschaften von den ursprünglich eingepfarrten nicht gehörig unterschieden haben.

Von Neuteicherwalde bemerke ich, daß es zufolge einer Notification des Königl. Consistorii zu Danzig v. 30 Octbr d. J. mit Genehmigung E. Hochpr. Ministerii des Innern bereits gänzlich zu Bahrenhott eingepfarrt ist und daß H. Pfarrer Koenig das Einpfarrungspatent zur Bekanntmachung erhalten hat. Nur ob und unter welcher Bedingung ist mir noch nicht bekannt. Im letzten Falle, würden diese doch nur allgemein ausgedrückt seyn und es würde dieses doch noch auf die Festsetzung der Pfarrgefälle ankommen.

5.

5. Kozelitzke ist in Ansehung sämtlicher Einsassen – nicht die Ortsgeistlichen allein – schon seit 1804 personaliter zu Groß Lesewitz eingepfarrt, den Hl. Sup. Heinel hatte nur seine Gründe, um es zu [illegible], absolut zu ignoriren. Die Mennonitischen Einsassen von Kozelitzke u. Kozelitzkerfelde sind seit ungefähr 2 Jahren gleichfalls dorthin gewiesen. – Es bedürfte dieser solange der jetzige Prediger im Amte ist schwerlich auch nur ein Theil dieser dorthin [illegible]

6. die Marienburg in Betracht kommen kann. Dagegen mögen vielleicht die 4 Mühlen u. besonders die Backen- u. Land-Mühle, welche innerhalb dem städtischen Bezirk liegen, für diese Kirche, so wie überhaupt

7. auch die Windmühlen, welche kein eingepfarrtes Land haben, für die jenigen Kirchspiele, in welchen sie stehen, zu berücksichtigen seyn.

8 Fürstenau hat außer Sparrau [illegible] [illegible] die Einpfarrung der [illegible] Buden [illegible] denen [illegible] eingetragen

9 Wernersdorf müssten denn in dem Verzeichnisse des Generalgb. aufgeführten Ortschaften noch auch die Einpfarrung von 1) Klosterwo 2) Zegahnen, 3 Montauer Spitze 4) Montauer Fährkrug 5) Uznicz 6) Weissenberg 7) der Meteritz 8 Rosenkranz u. 9) Parpanen, von welchen letztern 5 aber in der Intendantur Stuhm liegen u. auch eigentlich schon zu dem Kirchspiele Stuhm gehören oder doch gehören sollen, wogegen sie wider das Einpfarrungs-patent vom 19 Junii 1811 (im Amtsbl. 1811 Nro 12) nicht protestirt haben.

10. Ein Theil von Heubuden müsste um der Nähe willen, billigerweise, auch und noch Altmuensterberg gewiesen werden.

Die

die grösste Schwierigkeit bey der Sache be-
sorge ich, von den Kirchenpatronen, wenn
sie den Neuaufgestellten, wenngleich vor-
gleichen Range, unter andern Posten mit der
Mitwahl der Gemeinden werden anerkennen
sollen. — Indessen werden Euer Hochwohlgeboren
nicht nur diese sondern auch die übrigen Schwierig-
keiten, gewiß zu beseitigen wissen.

Ich sehe nun Ihrer weitern Anordnung
mit Vergnügen entgegen und verharre mit
der vorzüglichsten Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ganz gehorsamer Diener
Schöffner.

Neuteich
den 21sten Octbr
1816

repraes. d. 25 Octbr 16.

23

Cur.

Ihro Hochwohlehrwürden die Evangelisch Lutherischen Herren Prediger in

Marienburg erhalten d. 2ten weiterbefördert d. 3ten Decbr.
Abel

Katznase zugleich für Lasendorf erhalten den 11ten December und den 12ten dito weiter befördert. Wissarius [?]
Dieses Umlaufschreiben hat H. Schulz Friese im rothen Krug vorgefunden, woselbst es acht Tage gelegen. Es wären wohl zu wünschen, daß die königl. Intendantur die Umlaufschreiben von Dorf zu Dorf befördern, oder das Postamt zu Marienburg dergleichen Zuschriften, durch die hier durchgehende Postillione und Schirrmeister an mich abgeben ließe. Wiss.

Altfelde d. 12ten abends erhalten, d. 13ten morgends weiter Erdmann

Fischau praesent: d: XIII Decembr: hor: IV pomer. et exped: seqq. d: Stelter.

Stall den 16ten Xbr nachmittags erhalten u. befördert — Frieglaff

Lichtfelde d. 17t erhalten d. 18t befördert
Hartwich

Thiensdorf erhalten d. 21ten Nachts die Post befördert d: 23ten Decbr. Obers.

Zurück nach Neuteich.

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

A.

Ohne Aufenthalt wurden die Herren Prediger in

Tiegenhoff Praest. d. 2ten abends, den 3ten Xbr Morgens weiter befördert. Hoppe

Tiegenort erhalten d. 7ten Xbr. und den 8ten Xbr. weiter geschickt. Die Nachweisung ist der Arbeit wegen [illegible] um die [illegible] zu halten [illegible] zu spät [illegible]. Blech

Fuerstenwerder erhalten d. 8. Xbr. um 7 Uhr Abends, und d. 9. ejusd. Morgens weiter befördert. v Schaewen

Bahrenhoff den 9ten Abends erhalten, den 10ten um 6 Uhr Morgens weiter geschickt. Claaß. Die Nachweisung soll noch diese Woche eingeschickt werden.

Schoeneberg erhalten am 10 Xbr. um 11 Uhr Mittags u. um 8 Uhr Abends mit Schulzenamt befördert. – Da ich keine einzupfarrenden Gastgemeinden habe, so habe ich auch nichts in die beigelegten Tabellen bemerken können. Hoeling

Ladekopp erhalten d. 11ten Xbr. nachmittags, befördert d. 12ten Xber morgens. Stelter.

Marienau d. 13 Decemb. erhalt. d. 14 befördert. Wegner.

Tansee d. 14 Xbr erhalten und d. 15 befördert. Laechelin

Groß Lesewitz zugleich für

Schadwalde erhalten den 15ten befördert den 16ten Decb. 16 Stephani

zurück auf Neuteich

praes. d. 16 Xbr. 16.

25

An

Ihro Hochehrwürden die
Evangelisch lutherischen Herren
Prediger zu

Neukirch den 2ten Dezbr: Mittags erhalten
und den 3ten Dezbr. Mittags befördert. Stelter.

Barendt den 4ten Decbr: Abends erhalten
und den 5ten früh befördert. Wiebe

Lichtenau den 6ten Dz. des Abends
erhalten und d. 7ten d. M. um 10 Uhr vor Mittage
befördert. — Lobrik.

Kunzendorf den 8ten erhalten den
9t befördert Schultz

Alt Muensterberg d. 11ten früh dieses
Umlaufschreiben vom Grosen erhalten mit der
Nachweisung vom dortigen Schultzen, daß der Schein vom Neuteich
so offen und mit zerrissenem Siegel geblieben. d. 11ten Abends be-
fördert. Wundsch.

Wernersdorf
praes. d. 12ten Abends 8 Uhr — befördert nach einer Stunde
da seit dem frühesten des folgenden Tages Gelegenheit nach
Marienburg ist und der Umlaufschreiben nicht länger aufge-
halten werden dürfen, zurück nach Neuteich
Ritroß.

Die Bemühungen des Herrn Regierungs Raths Hüllmann, E. Hochw. h. Consistorio die Parochial Verhältnisse der Kirchen u. Pfarren in dem Landräthl. Marienburg. Kreise, darzustellen, wozu mir im Sept. d. J. die Anweisungen ertheilt werden mußten, haben schon einen guten Erfolg gehabt.

Das h. Consistorium ist mit der Ausarbeitung des R. Raths so zufrieden gewesen, daß es ihm dafür einen sehr verbindlichen Dank abgestattet u. ihm zugleich den Auftrag gegeben hat, mit Zuziehung meiner vorläufig

1 die Anfertigung sämtlicher Gastgemeinen an den zubestimmenten Kirchen vollständig, und nach der Bestimmung des Allg. Landr. Th. II Tit XI § 294 ff zu bewirken, so daß ein vollständiger Plan Einem hohen h. Ministerio durch [illegible] zur Bestätigung vorgelegt werden könne, u. [illegible] so wol, die von den Gastgemeinen zu übernehmenden Lasten u. Abgaben als auch die ihnen zukommenden Rechte, als Theilnahme der übrigen Kirchengemeinen genau ausgedrückt würden.

Es sollen dabey zunächst die Beschlüsse der eingepfarrenden Gastgemeinen zum Grunde gelegt, wofern diese aber unzweckmäßig oder widergesetzlich erscheinen ~~[illegible]~~ sollte, an die Stelle dieser Beschlüsse, die gutachtliche Meinung der beyden Commissarien gesetzt werden.

Der Herr RR. Hüllmann ist bereits so gütig gewesen, mir neben der Abschrift dieser Verfügung E. h. Consist. v. 20 Oct. auch ein Verzeichniß der Kirchen u. Gastdörfer zuzuschicken, welche dabey zu berücksichtigen sind u. ich habe dieselben theils nach meiner eigenen Kenntniß, theils aber u. zwar vorzüglich, aus dem sehr ausführlich u. gründlich bearbeiteten Einpfarrungsplane des sel. Herrn Superintendents Heinel, v. Maerz 1810, zu berichtigen u. zu vervollständigen gesucht.

Die Termine in welchen nun zur Ausführung des Werks geschritten werden soll, sind noch nicht bestimmt; ich habe dazu die Zeit, entweder v. 9 – 20 Dbr d. J. oder nach dem 10t Januar k. J. in Vorschlag gebracht.

Daß ich bey den Festsetzungen, welche erfolgen sollen, u. die, wie sie nun fallen, vielleicht für eine lange Folgezeit bleiben werden, die Rechte der Gemeinen u. die Vortheile meiner Schulhalter, der Herren Amtsbrüder u. der Herren Organisten sowie meine eigenen, möglichst wahrzunehmen wünsche, wird man mir, wie ich hoffe zutrauen. Ich gedenke besonders folgende Gründe gehörig geltend zu machen:

1. Wer sich früher schon freywillig zu einer Kirche hat einweisen lassen, muß jetzt bey ihr bleiben; es sey denn, daß die geographische Lage, wie bey [illegible] Kuldow u. Heubuden, welche ganz zu Neuteich angewiesen sind, eine Veränderung gar zu wünschenswerth macht.
2. Wer noch frey ist, mag nach Belieben wählen.
3. Nicht die Personen sollen, um der Grundstücke, sondern die Grundstücke sollen um der Personen willen eingepfarrt werden; folglich muß in einem u. ebendemselben Dorfe, die Grundstücke der katholischen Besitzer zur katholischen, u. der lutherischen Besitzer zur lutherischen Kirche. Ein u. eben dasselbe Grundstück wechselt also seine Pfarrpflicht an die eine oder die andere Kirche, je nachdem der nachfolgende Besitzer, seiner Religion nach, zu der einen oder der andern Kirche gehört; denn eine doppelte Einpfarrung, ~~wo nicht die eine Kirche der andern Confession schon statt findet~~ wird sich Niemand gefallen lassen u. dazu giebt es auch keinen gerechten Grund; die Einpfarrung der Grundstücke aber ein für allemal zu einer Kirche, würde bey der veränderten Religion des Besitzers, doch eine neue getheilte Einpfarrung zur Folge haben, so daß das Grundstück zu der einen u. die Personen zu der andern Kirche gehören würden. – Besser also, es fallen jeder Kirche mit den Personen der Besitzer auch das Besitzthum zu, so wird auch der Pfarrer pro rata seiner Bemühungen entschädigt.
4. die Mennonisten gehören immer u. überall zu der lutherischen Kirche, so auch die etwanigen Reformirten, wie wohl in Hinsicht auf die Mennonisten

Vergl. Nro 2. praes. d. 16t. Octbr. 16.

Die Bemühungen des Herrn Regierungs Raths Hüllmann, b. Hochwürdigen Consistorio die Parochial Verhältnisse der Kirchen u. Pfarren, in dem Landraths-Marienwerderschen Kreise darzustellen, wozu wir im Sept. d. J. die Nachrichten einsenden mußten, haben schon einen guten Erfolg gehabt: das K. Consistorium ist mit der Ausarbeitung des Herrn Reg. Raths so sehr zufrieden gewesen, daß es ihm einen sehr verbindlichen Dank dafür abgestattet und ihm zugleich den Antrag gemacht hat, mit Zuziehung meiner Vorläufig u. die Einpfarrung sämtlicher Gastgemeinen in den zu bestimmenden Kirchen vollständig und nach der Bestimmung der Allg. Landr. Th. II Tit. XI. § 294 ff. zu bearbeiten, so daß ein vollständiger Plan Hohen K. Ministerio des Innern, zur Bestätigung vorgelegt werden könne, in welchem so wohl die von den bisherigen Gastgemeinen zu übernehmenden Lasten und Abgaben, als auch die ihnen zukommenden Rechte, als Theilnehmer der übrigen Kirchengemeinde, genau ausgedrückt sind.

Es sollen dabei zunächst die Beschlüsse der einzupfarrenden Gastgemeinden zum Grunde gelegt; wo sie indeß aber ungemein unmäßig oder gar widergesetzlich erscheinen, sollen an die Stelle dieser Beschlüsse die gutachtliche Meinung der beyden Commissarien, gesetzt werden.

Der Herr R. Rath Hüllmann ist bereits so gütig gewesen, mir neben der Abschrift dieser Verfügung h. Kg. Consistorii v. 20. Oct. auch ein Verzeichniß der Kirchen u. Gastdörfer zuzuschicken, welche dabey zu berücksichtigen sind; ich dagegen habe dasselbe theils nach meiner Kenntniß, theils aber u. zwar insonderheit, aus dem sehr mühsam u. gründlich bearbeiteten Einpfarrungsplane des sel. Herrn Superintendenten Heinel, v. Maerz 1810, zu berichtigen und zu vervollständigen gesucht.

Der Termin, in welchem nun zur Ausführung des Werks geschritten werden soll, sind noch nicht bestimmt. Ich habe dazu die Zeit v. 9–20 Debr. d. J. oder auch den 12t. Januar k. J. in Vorschlag gebracht.

Daß ich bey den Festsetzungen, welche erfolgen sollen und die, wenn sie einmal fallen, wohl nicht für die ganze Folgezeit bleiben werden, die Rechte der Gemei- nen

um auch die Vortheile meines Gesetzes [illegible] der Herren Kirch-
brüder und der Herren Organisten, wie meinen eigenen,
möglichst wahrzunehmen wünsche, und wenn mir, wie
ich hoffe, zutrauen. Ich gedachte besonders folgende
Grundsätze geltend zu machen:

1. Wenn sich [illegible] schon freywillig zu einer Kirche hat um-
pfarren lassen, muss jetzt bey ihr bleiben; es sey denn
dass die geographische Lage, wie bey Ellerwald Kalkow
und Herrenhuden, welche letztere ganz zu Neuteich einge-
pfarrt sind, eine Veränderung gar zu wünschenswerth
macht.

not. die Gesetze bestimmen [illegible] nicht [illegible] seit 10 Jahren allg. Landr. Th. II. Tit. XI. §§. 238–243.

2. Wer noch frey ist, mag auch so bleiben wollen.
3. Nicht die Personen sollen an die Grundstücke, sondern
die Grundstücke sollen um der Personen willen ein-
gepfarrt werden. folglich muß in einem und ebendemsel-
ben Dorfe, die Grundstücke der catholischen Besitzer zu
der catholischen und die der lutherischen Besitzer zu der
lutherischen Kirche. Ein und ebendasselbe Grundstück
verhält also seine Pfarrpflicht an die eine oder die
andere Kirche, je nachdem der nachfolgende Besitzer,
seiner Religion nach, zu der einen oder der andern
Kirche gehört; denn
eine doppelte Einpfarrung, wo nicht die eine
zu der Kirche der andern ~~Confession schon statt
findet, wird sich niemand gefallen lassen, und~~
dazu giebt es auch keinen gerechten Grund; die
Einpfarrung der Grundstücke aber ein für alle-
mal zu einer Kirche, würde bey der Veränderung
der Religion des Besitzers, doch nur wieder eine
getheilte Einpfarrung zur Folge haben, so
dass das Grundstück zu der einen und die Per-
sonen zu der andern Kirche gehören würden.
Besser ist sollen also jeder Kirche mit der Person
des Besitzers auch das Besitzthum p.p. zu;
so wird auch der Pfarrer pro rata [illegible]
[illegible] entschädigt.

not. Von den Protestanten u. besonders der Lutheranern, welche bisher nur zu catholischen Kirchen eingepfarrt waren, [illegible] sich dabey [illegible], dass sie sich nur nach einer fundamentale Einpfarrung an ihre eigene Kirche (welches eine doppelte Einpfarrung) würden gefallen lassen, nach dem unter [illegible] gestellten Grundsatze, welchen auch § 4. des allg. Landr. Th. II. Tit. XI § 297. u. gleichen Rechten [illegible] it. §§. 710. 756

Die Mennonisten gehören [illegible] intervall zu
der lutherischen Kirche; † so auch die etwanigen
Reformirten, wie mal in Tiegenhoff auf die
Mennonisten sich jetzt nachmals wie bestimmen
lassen, weil es in der Verfügung Consistorii
v. 20. Oct. ausdrücklich heißt:
"wegen der kirchlichen Verhältnisse der Mennoni-
sten, erhalten wir erst den Beschluss [illegible], indem

† Sie werden [illegible] durch ein Decret der Gesetzcommission (welches ich aber noch nicht [illegible] habe) [illegible] für keine Sekte, [illegible] andern als der lutherischen Kirche erklärt. Ihre [illegible] Gemeinde-Kirchen sind privat anstalten, die also zu der öffentlichen lutherischen in eben dem Verhältnisse stehen, wie eine Privatschule zu den öffentlichen desselben Bezirks.

Die Bemühungen des Herrn Regierungs Raths Huelmann, E. Hochwürdigen Consistorio die Parochial Verhältnisse der Kirchen u. Pfarren in dem Landrätl. Marienburgschen Kreise, darzustellen; wozu wir im Septbr. d. J. die Nachrichten einsenden mußten, haben schon einen guten Erfolg gehabt.

Das K. Consistorium ist mit der Ausarbeitung des Herrn RRaths so sehr zufrieden gewesen, daß es ihm dafür einen sehr verbindlichen Dank abgestattet u. ihm zugleich den Auftrag gegeben hat, mit Zuziehung meiner, vorläufig

1, die Einpfarrung sämtlicher Ortsgemeinen in den zu bestimmenden Kirchen vollständig u. nach der Bestimmung des Allg. LRechts Th II Tit XI § 294 seqq zu bewirken, so daß ein vollständiger Plan E. Hochpr. K. Ministerio des Innern zur Bestätigung vorgelegt werden könne, in welchem sowol, die von den bisherigen Ortsgemeinen zu übernehmenden Lasten u. Abgaben, als auch die ihnen zukommenden Rechte, mit Theilnahme der übrigen Kirchengemeinen, genau ausgedrückt sind.

Es sollen dabey zunächst die Beschlüsse der einzupfarrenden Ortsgemeinen zum Grunde gelegt, wofern diese aber unzweckmäßig oder widergesetzlich erscheinen, sollen an die Stelle dieser Beschlüsse die gutachtliche Meinung der beyden Commissarien gesetzt werden.

Der Herr RR. Huelmann ist bereits so gütig gewesen, [wir] haben die Abschrift dieser Verfügung E. Hochw. Consistorii v. 20 h. Octbr. c. nebst ein Verzeichnis der Kirchen u. Ortschaften einzuschicken, welche dabey zu berücksichtigen sind u. ich habe dasselbe theilweis nach meiner eigenen Kenntnis, theils aber u. zwar besonders, aus dem sehr mühsam u. gründlich bearbeiteten Einpfarrungsplan des sel. Herrn Superintendenten Heinel (v. Maerz 1809) zu berichtigen u. zu vervollständigen gesucht.

Die Termine, in welchen nun zur Ausführung des Werks geschritten werden soll, sind noch nicht bestimmt; ich habe dazu die Zeit, entweder v. 9 – 20 Dcbr d. J. oder nach dem 12 Januar k. J., in Vorschlag gebracht.

Daß ich bey den Festsetzungen, welche erfolgen sollen,
und die, wie sie nun fallen, vielleicht für die ganze
Folgezeit bleiben werden, die Rechte der Gemeine
und die Vortheile meiner hochzuehrenden Herren Amts-
brüder und des Herrn Organisten, wie meine eigenen
möglichst wahrzunehmen wünsche, wird man
mir, wie ich hoffe zutrauen. Ich gedenke, be-
sonders folgende Grundsätze geltend zu machen:

1. Wer sich früher schon freywillig zu einer Kirche
hat rechnen lassen, muß jetzt bey ihr blei-
ben; es sey denn daß die Geographische Lage
wie bey Heubuden und Kaldow, welche bisher
ganz zu Neuteich eingerechnet waren, eine
Veränderung gar zu wünschenswerth macht.
2. Wer noch frey ist, mag nach Belieben wählen.
3. Nicht die Personen sollen an die Grundstücke
sondern die Grundstücke sollen an eine Kir-
che müssen eingepfarrt werden, folglich
auch immer und ebendemselben Dorfe, die
Grundstücke der catholischen Besitzer
zur catholischen und der lutherischen Besitzer
zur lutherischen Kirche. Ein und ebendasselbe
Grundstück wechselt also seine Pfarrpflicht
an die eine oder die andere Kirche, je nachdem
der nachfolgende Besitzer, seiner Religion
nach, zu der einen oder der andern Kirche
gehört.
4. Die Mennonisten gehören immer und überall
zu der Lutherischen Kirche; so auch die et-
wanigen Reformierten, wiewol in Hinsicht
auf die Mennonisten sich jetzt manches wird
bestimmen lassen, wenn es in der Verfügung
Hochw. Consistorii v. 20. Octbr und 6 December
[illegible] Anlagen der kirchlichen Verhältnisse
der Mennoniten, enthalten wie auch die
Beschluß war, in dem wir noch nicht
die über diesen Gegenstand sprechenden
den General-Acten von der Königl. Re-
gierung zu Marienwerder erhalten haben.

Ich werde nun nicht, ohne die höchste Noth, hinein auf meinen Special Acten Hochlöblichem Consistorio einzuschicken, sobald mir die vollständige Abschrift derselben, durch die Güte des Herrn Bruders Stelter in Neukirch zugegangen seyn wird.

5. Gleiche Rechte, gleiche Pflichten u. so umgekehrt; welche werden die Ansprüche der Neueingepfarrten, ~~denen~~ der ursprünglich eingepfarrten, gleich oder auch ~~etwa~~ wol oder gegen die Kirche geringer, wenn jenen ihr grund ein gleiches Recht, z. B. die Mitwahl der Predigers Organisten u. s. w. entzogen bliebe; den Predigern dagegen, der dem einen Theile der Gemeinde dem andern beystehet, auch von den Neueingepfarrten das werden, was er von den ursprünglichen Gemeingliedern, einem gleichen Range, erhält. Kommt nächst die Sache anders zu stehen, so wird es nicht meinen Schuld seyn.

Um aber auch die Meinung meiner Hochzuehrenden Herren Amtsbrüder darüber zu vernehmen, u. die einzigen so wie die Anträge, welche dieselben vorgehen sollen, darnach zu stellen, ersuche ich einen jeden, dem daran gelegen ist, die beykommende Tabelle, so weit sie ihn angeht, auszufüllen; im Falle aber, daß sein Gutachten so weitläuftig gerathe, daß für die ~~nachfolgenden~~ Erklärung der nachfolgenden Herren nicht mehr Platz bliebe, einen besondern Beylage zu machen.

Zu no. 3. habe ich folgenden Grund: Eine doppelte Einpfarrung, wie nicht die einen zur Kirche der andern Confession schon statt findet, wird sich niemand gefallen lassen und dazu giebt es auch keinen gerechten Grund; die Einpfarrung der Grundstücke aber ein für allemal zu einer Kirche, würde bey der veränderten Religion des Besitzers doch immer

wieder

eine getheilte Eingpfarrung zur Folge haben,
so daß das Grundstück zu der einen und die
Personen zu der andern Kirche gehören würden.
Besitzt also es fallen jeder Kirche mit der Person
des Besitzers auch das Besitzthum zu, so wird
auch der Pfarrer pro rata seiner Einkünfte
entschädigt.

Zu no. 8 bemerke ich, daß ich nicht eine förmliche Anfrage, sondern nur eine gelegentliche und bescheidene Erkundigung der Herren Amtsbrüder bey ihren Gemeindegliedern wünsche, auf welche die Antwort des Consulenten nöthigenfalls nachfolgen kann.

Da ich die hier gewünschten Nachrichten vielleicht schon nach 8 Tagen brauchen werde, so bitte ich um die schleunigste Beförderung dieses Currentschreibens.

Gelegentlich füge ich noch einige
mannichfachen Nachrichten bey.

1. Die Zeit ist da, in welcher die Collektengelder für die Studirenden in Berlin eingehen sollen. Um mir eine unangenehme Erinnerung zu ersparen, werde ich auf d. 28sten Octbr. was ~~davon~~ bis dann hier seyn wird, an Ein Consistorium einschicken und was später eingeht, dem Herrn Einsender zur eigenen Beförderung wieder zurückkommen lassen, weil es dann in der Nachweisung schon als Rückstand aufgeführt seyn wird.

2. Es ist verboten, das kirchliche Siegel, welcher Art sie sey und zu welcher guten Absicht auch gefordert werden mögen, nicht ohne ausdrückliche Verwendung sollen verwaltet werden. Die Vorschrift der Verfügung schicke ich nächstens.

3. Die Königl. Regierung in Marienwerder hat unserer Witwen-Anstalt noch 11 Rt 27 gr. Kirchtrauungs-Gebühren zuerkannt. Ich habe die Quittung darüber gestern einschicken müssen.

4. Herr Dr. From ist so gütig gewesen, mir ~~die~~ seine große Sammlung von Urkunden zu zuschicken, welche sich auf unsere Mennonisten Sache beziehen — es ist ein $\frac{1}{4}$ Fuß dicker Foliant — aber er muß durchgelesen werden!!

5. C. H. v. Schaewen ist d. 18t. d. M. in Kwerstenwerder angekommen.

Neuteich d. 28sten Octbr. 1816.

Schäffer

6. Neuteicherwalde ist nach Barrenhoff eingepfarrt u. wird d. 1 Xbr. dorthin übergeben.

7. Die Nachweisung u. dem vollständigen Parochialverzeichnisse ist in d. Mitte des Octbr. abgegangen, aber noch ist keine Antwort erfolgt.

8. In dem Schreiben des K. K. Z. Kulm. heißt es noch: 4 Ob die praecaizen Vorschriften des K. geistlichen, die getroffenen Änderungen gemäß [illegible] Verwaltung erhalten werden, steht zu hoffen.

indem wir noch nicht die, über diesen Gegenstand sprechende Generalacten, von der Königl. Regierung zu Marienwerder erhalten haben.
Ich werde nun nicht, ohne die höchste Noth, [illegible] auf meinen Specialacten [illegible] Consistorio [illegible] gesendet, sobald nur die vollständige Abschrift derselben, durch die Güte der Herren Amtsbrüder Steller und Neukirch eingegangen seyn wird.

5. Gewisse Rechte, gleiche Pflichten u. s. w. [illegible] mithin werden die Leistungen der Gemeindeglieder [illegible] den [illegible] ursprünglich gleich; dagegen, wie wol nur gegen die Kirche geneigt, wenn [illegible] irgend ein gleiches Recht [illegible] Mitmacht [illegible] Predigern, Organisten u. s. w. entzogen bliebe. [illegible] dem Prediger dagegen, der dem einen Theile der Gemeinde [illegible] dem andern [illegible], und so von den Gemeindegliedern [illegible] worden, [illegible] ursprünglichen Gemeindegliedern, den gleichen Rang erhält.

Kommt nicht die Sache wieder zu stehen, so wird es nicht meine Schuld seyn.

Um aber auch die Meinungen meiner Herren Amtsbrüder darüber zu [illegible] anzunehmen [illegible], so wie die Anträge, welche daraus hervorgehen sollen, [illegible] zu stellen, ersuche ich einen jeden, dem daran gelegen ist, die beykommende Tabelle, so weit sie ihn angeht, auszufüllen, indessen aber, daß [illegible] so unterthänig [illegible] machen müßte, daß für die Erklärung der nachfolgenden Herren nicht mehr Platz bliebe, eine besondere Beylage zu machen.

Zu no 8 bemerke ich, daß es nicht einer amtlichen Anfrage, sondern nur einer gelegentlichen [illegible] Erkundigung der Herren Amtsbrüder bey Ihren Gemeindegliedern wünsche, auf welche die Antwort, der Tabelle, [illegible] nicht aufzuhalten, nöthigenfalls, nachfolgen könne. — Da ich die Tabelle zu meinen [illegible] vielleicht schon nach 8 Tagen brauchen werde, so bitte ich um die schleunigste Beförderung dieses Umlaufschreibens.

Für den Küster

Ew.

Gelegentlich füge ich noch einige erwünschte Nachrichten hiebei.

1. Die Zeit ist da, in welcher die Collecten Gelder für die [illegible] in Berlin eingehen sollen. Um mir eine unangenehme Erinnerung zu ersparen, werde ich auf d. 28. Xbr. das, was davon dem hier fällig wird an E. Consistorium einschicken und was später eingeht, den Herren Einsendern zur eignen Beförderung wieder zukommen lassen, weil es dann in der Nachweisung schon als Rückstand aufgeführt seyn wird.

2. Es ist durch eine Allerhöchste unmittelbare Verfügung v. 26 Aug. verboten, eine kirchliche und ohne ausdrücklichen Befehl, Kirchenfeste anzuordnen, auch wenn es in der besten Absicht geschähe. Die Original Verfügung, welche jetzt anderweitig im Umlaufe ist, werde ich mit der nächsten Gelegenheit schicken.

3. Die Königl. Regierung in Marienwerder hat unserer Wittwen-Casse noch 4 rl. 24 gr. Einschreibungs- Concessions Gebühren zugewiesen. Ich habe die Quittung über dieses Geld gestern eingeschickt.

4. Herr Director From ist so gütig gewesen, mir eine große Sammlung von Urkunden zuzuschicken, welche sich auf die Verhältnisse der hies. Gemeinen im Werder gegen die Mennoniten beziehen. Es ist ein ¼ Fuß dicker Foliant !! aber er wird doch nächstens gelesen werden.

5. Herr Pfarrer v. Schaewen ist den 18t. d. M. in Fürstenwerder angekommen, aber seine Introduction ist noch nicht anbefohlen.

6. Neuteicherwalde ist zu Barenhoff eingepfarrt und wird d. 1 Xbr. feierlich übergeben werden.

7. Die Nachweisung von denen erlittenen Wasserschäden habe ich an die Mitte des Octbr. abgeschickt; es ist aber noch keine Antwort erfolgt.

8. In dem Schreiben des Herrn R.R. Wellmann heißt es noch: „Ob die precairen Verhältnisse der Herren Geistlichen, der gestrafften Bildung gemäß, eine vortheilhaften Umwandlung leiden werden, steht zu hoffen !!

Neuteich d. 28sten Novbr. 1816. [illegible]

Nro. 3. von Marienburg aus Thiensdorf mit beigeschriebener Kirchenfolge.

woniten sich jetzt noch nichts mit Bestimmtheit sagen läßt,
weil es in der Verfügung E. Consistorii v. 20. Oct.
ausdrücklich heißt:

4 Wegen der kirchlichen Verhältnisse der Mennoni-
ten, behalten wir uns den Beschluß vor, in-
dem wir noch nicht die, über diesen Gegen-
stand sprechende General Acten, von der Königl.
Regierung zu Marienwerder erhalten haben.

Ich werde nun nicht, aber die höchste Noth seyn,
auch meine Special Acten E. hohen Consistorio
einzusenden, sobald mir die vollständige Ab-
schrift derselben, durch die Güte des Herrn Bru-
ders Stelter in Neukirch eingegangen seyn
wird.

5. Gleiche Rechte, Gleiche Pflichten u. Schuldigkeit.
welche werden die Leistungen der Neueinge-
pfarrten in der Regel gleich; dagegen, wenn wol
<u>mit gegen die Kirche</u> geringer, wenn ihnen
irgend ein gleiches Recht z. B. die Mitwahl der
Predigers, Organisten u. s. w. entzogen bleibt.
Dem Prediger dagegen, der dann einen Theil
des, was dem andern verdient, muß es um den
Neueingepfarrten durch werden, weil er von
den Ursprünglichen Gemeindegliedern, den
gleichen Lohn erhält.

Kommt einst die Sache anders zu stehen, so wird
es nicht meine Schuld seyn.

Um aber auch die Meinung meiner Herrn
zu hören den Herrn Amtsbrüder darüber zu
vernehmen, und die Meinungen, so wie die Anträge
welche daraus hervorgehen sollen, darauf zu
stellen, ersuche ich einen jeden, dem daran ge-
legen ist, die beikommende Tabelle, so weit
sie ihn angeht, auszufüllen; im Falle aber
dieses Gutachten so weitläufig werden
müßte, daß für die Erklärung der nachfolgen-
den Herren nicht mehr Platz bleibt, einen
besonderen Beilage zu machen.

Zu No. 8 bemerke ich, daß es nicht ein öffentlicher An-
frage, sondern nur eine gelegentliche u. bescheidene

Fr-

Erkundigung der Herren Amtsbrüder, bey ihren Gemeindegliedern machen, auf welche die Antwort der Tabellen, um diese nicht aufzuhalten, nöthigenfalls nachfolgen kann.

Da ich die hier gewünschten Nachrichten vielleicht schon nach 8 Tagen brauchen werde, so bitte ich um die schleunigste Beförderung dieses Umlaufschreibens.

Gelegentlich füge ich noch einige wünschenswerte Nachrichten bey

1. Die Zeit ist da, in welcher die Collectengelder für die p. Studirende in Berlin eingehen sollen. Um zur einen unangenehmen Erinnerung zu entgehen, werde ich auf den 28ten Octbr. das, was davon dann hier seyn wird, an h. Consistorium einschicken, u. was später eingeht, den Herren Einsendern zur eigenen Beförderung, würde zurückkommen lassen, weil es dann in der Nachweisung schon als Rückstand aufgeführt seyn wird.

2. H. K. R. Verfügung, welche willkührliche Kirchenfasten untersagt erfolgt anbey

3. Die K. Regierung in Marienwerder hat unsere Bitt wiederhergestellt noch Ihre Rel. Hauptverwaltungs Gebühren zu genießen. Ich habe die Quittung gestern darüber einschicken müssen.

4. Herr Dir. Frem ist so gütig gewesen, mir einen großen Sammlung von Urkunden zu schicken, welche sich auf die Streitsache der hies. Gemeinen in Werder gegen die Mennoniten beziehen. Es ist ein 1/4 Fuß dicker Foliant, aber er muss durch gelesen werden!!

5. H. Pfarrer Schaewen ist d. 18 d. M. in Fuerstenwerder eingeführt worden.

6. Neuteichwalde ist nun z. Bahrenhoff eingepfarrt u. wird d. 1 Xbr. feierlich übergeben werden.

7. Die Nachweisung von dem erlittenen Kriegsschaden ging in d. Mitte Octbr von hier ab — bis jetzt aber noch keine Antwort erfolgt. Neuteich d. 28ten Octbr 1816.

Hoffmann.

2. In dem Schreiben der Hochl. K.R. Wachm. fragt sich noch: 1. Ob die precairen Verhältnisse der Herren Geistlichen, den getreuen Schilderungen gemäß, einen wirksamen Veränderung bedürfen, wor- den fast zu hoffen.

Nachrichten

die beabsichtigte Einpfarrung

der Hofdörfer

in

der Marienburgschen und Neuteichschen

Superintendentur betreffend.

ARCHIVUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ
ELBLĄG

1. Nro.	2. Kirchspiel	3. Namen der noch nicht realiter eingepfarrten Oerter, deren Einpfarrung zu diesem Kirchspiele gewünscht wird.	4. ob sie bereits personaliter eingepfarrt oder noch ganz freye Güter sind.	5. Seit wann und unter welchen Bedingungen sind sie eingewiesen	6. Findet darüber gerichtliche Verhandlung oder Document statt, welchem Datum
1.	Groß Lichtenau	Der nächst [illegible] in [illegible] [illegible]	Ist ein noch ganz freier Ort.	- - -	- - -
2,	Alt Münsterberg	Klein Montauer Feld, wo 3 Luther. und 2 Mennonit. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Morgen [illegible] [illegible] Theil [illegible] [illegible], [illegible] an die Mennonit. Kirche [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] worden.	Die dasigen Güter auf Klein Montauer Felde haben sich [illegible] Gäste immer nach Alt Münsterberg gehalten	Ob sie personaliter zu dieser Kirche gewiesen sind darüber ist keine Nachricht.	- - -
3.	Wernersdorf	1. Montauer Spitze. 2. Pieckel. 3. Metritz. 4. Surkenberg. 5. Montauer Vorst. 6. Clossowo. 7. Ziesannen. 8. Klein Montau (der Schulz Schultz allein hält sich nach Kunzendorf [illegible] [illegible]) 9. Klein Montauer Felde 10. Grojaner Weichselbuden 11. Mielentzer Weichselbuden	Die genannten Ortschaften sind ganz freye Gast-Örter, haben sich aber von den ältesten Zeiten her immer nach Wernersdorf gehalten.	Von [illegible] von keiner Anweisung.	—

Nachrichten
die beabsichtigte Einpfarrung
der Gastdörfer
in
die Marienburgischen u. Neuteichschen
Superintendenturen betreffend.

1	2.	3	4	5	6	7	8	9.
No.	Kirchspiel	Namen der noch nicht realiter eingepfarrten Ortschaften, deren Einpfarrung zu diesem Kirchspiele gewünscht wird.	ob sie bereits personaliter angewiesen oder noch ganz fremde Gäste sind?	Seit wann und unter welchen Bedingungen sie angewiesen?	Findet darüber eine gerichtliche Verhandlung oder sonstiges Document statt und von welchem Jahre ist dieses?	Unter welchen Bedingungen wird jetzt die fundamentelle Einpfarrung gewünscht?	Ob der K. Patron sich geneigt erkläre, den Neueinzupfarrenden von gleichem Stande bey gleichen Pflichten, gleiche Rechte einzuräumen z.B. Wahlrecht, Kirchensitze, dergl.	Gutachten über die in dem Umlaufschreiben, von No 1 — 5 aufgestellten Grundsätze.
1	Ladekopp	Orlow u Orlowerfeld Kitzkerdorf, Neunhuben u Siebenhuben. Die Einpfarrung wäre für die Gemeinden u für den Prediger im Allgemeinen wünschenswerth; der gegenwärtige Prediger aber setzt sie aus [illegible] Gründen sehr entgegen.	Von Orlow u Orlowerfeld Kitzkerdorf u Neunhuben ist die personaliter geschehene Einpfarrung [illegible]; über Siebenhuben kann ich nichts finden, doch muß sie auch bewilligt worden seyn.	Orlow u Orlowerfeld sind nicht wie früher nach Ladekopp eingemeindet worden u haben sich auch 1785 alle [illegible] derselben schriftlich erklärt u vor dem Königl. Justiz Amte unterschrieben, daß sie nach Ladekopp eingepfarrt [illegible] die Actus minist. daselbst verrichten lassen wollen. Auch Kitzkerdorf u Neunhuben sind 1785 angewiesen, die actus ministeriales in L. verrichten zu lassen	Ueber Orlow u Orlowerfeld findet sich bey der Kirche ein Protocoll [illegible] welchem [illegible] im Allgemeinen [illegible], daß [illegible] Tiege oder Schwarzbruch nach L. gehört, auch ist 1785 von sämtl. Einwohnern eine Erklärung, nach welcher sie zu L. gehören wollen, auf Befehl dem Königl. Justiz Amte eingereicht u von demselben unterschrieben worden. Kitzkerdorf u Neunhuben sind durch die Obrigkeit in Marienburg im J. 1785 als Gastdörfer hier eingewiesen worden		Dieß gerne.	Meiner Meinung nach sind diese Grundsätze die besten in ihrer Art.
2	Marienau	In unserm Kirchspiel sind keine Gastdörfer. Wegner						
3	Tansee	Zu diesem Kirchspiele gehören keine Gastdörfer. Lueckel						
4.	Gross Lesewitz	Herrenhagen Kaminke und Kozeliczke sind noch nicht realiter eingepfarrt; aber die Einpfarrung würde ich wünschen.	Sie sind personaliter angewiesen.	Die Lutheraner und Mennoniten der Ortschaften Herrenhagen u Kaminke seit 1802, — die Lutheraner zu Kozeliczke seit 1804, — und die Mennoniten daselbst seit 1814, und zwar unter der Bedingung, daß die Lutheraner insgesamt die actus ministeriales in Gr. Lesewitz verrichten lassen, die Mennoniten dagegen ihre Geburts- Tauf- u Trauungs-Anzeigen in Gr. Lesewitz machen müssen.	Was die Einpfarrung oder Anweisung der Ortschaften Herrenhagen u Kaminke betrifft: so ist darüber ein Document von der Königl. Westpreuß. Regierung zu Marienwerder vom 27ten Aug. 1802, — der Lutheraner zu Kozeliczke wegen, vom 15ten Junius 1804; und die Mennoniten in Kozeliczke betreffend, vom 14ten April 1814, vorhanden.	Möchte die Vocation und das Emolumenten Verzeichniß von Gross Lesewitz der Maaßstab seyn, nach welchem die neu Einzupfarrenden zu ihren Abgaben [illegible] haben! —	Wahrscheinlich!	Die aufgestellten Grundsätze haben meinen ganzen Beifall Stephani
5.	Schadwalde	Zu Schadwalde halten sich meines Wissens keine Gäste auf.						

P

	7.	8.	9.
…nen …erfand- …t ein …s von …age?	Unter welchen Bedingungen wird jetzt die fundamentale Eingpfarrung gemacht?	Ob der H. Patron sich erklärt habe, den Neueingepfarrten, wenn gleichen Range, bey gleichen Pflichten, auch gleiche Rechte einzuräumen? Gl. Wahlrecht—Kirchensitz—.	Gutachten über die in den Antwortschreiben von No. 1 – 5 vorgestellten Grundsätze.
— — —	Unter der Bedingung der [illegible] gefordert, da sie [illegible] aber [illegible] dieselben [illegible] müssten.	Dazu ist die größte Wahrscheinlichkeit.	Die nach N. 3. beabsichtigte Abwechslung der Grundstücke, in welchen deren Besitzer dieser oder einer andern Kirche zugethan ist, könnte wohl in der Folge manche Nachtheile und Unordnungen erzeugen. Am gerathensten wird es meiner Meinung nach seyn: wenn die H. Commissarien sich nach dem Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §ph. 294/99., wo alles genau bestimmt ist, richten. Die einzupfarrenden dürfen zufrieden seyn, wenn sie hören: daß nach dem Landrechtlichen Gesetze verfahren werde.
	Daß sie so viel wie die Eingepfarrten zur Unterhaltung der Kirche, des Predigers und des Organisten beytragen.	Nach mancher Äußerung einiger Gemeindeglieder über diesen Punkt kann ich mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß man ihnen auch gleiche Rechte einräumen werde.	Ihre Grundsätze von Nr. 1 — 5 finde ich sehr natürlich und billig.
—	Unter der Bedingung der ursprünglich Eingepfarrten.	Ohne Zweifel — da der Vortheil in die Augen springt. — Geschiehet solches nicht, so [illegible] wenig [illegible] mit allen Kirch[illegible] — die [illegible], die Mehrzahl weiß ich bereits.	Die Grundsätze sind ganz nach meiner Meinung vorgestellt.

Nachrichten

die beabsichtigte Einschränkung

der Gastdörfer

in

der Marienburgschen und Neuteichschen

Superintendentur betreffend

1. Nro.	2. Kirchspiel.	3. Namen der wirklich realiter eingepfarrten Orter, deren Entfernung zu diesem Kirchspiele genauest [illegible] wird?	4. Ob sie bereits personaliter eingemeindet oder noch ganz freye Gäste sind?	5. Seit wann und unter welchen Bedingungen sie eingemeindet sind?	6. Findet darüber eine gerichtliche Verhandlung ~~statt~~ oder ein schriftliches Document statt und von welchem Anfange ist dieses?	7. Unter welchen Bedingungen wird jetzt die fundamentelle Einpfarrung gewünscht.	8. Ob der H. Patron sich geneigt erklären, den neu einzupfarrenden, von gleichem Range und gleichen Pflichten gleiche Rechte einzuräumen, z. B. Wahl- nebst Kirchensitze.	9. Gutachten über die in dem Umlaufschreiben u. No 1–5 aufgestellten Grundsätze.
1.	Marienburg	Willenberg, Tessendorf, Sandhoff, Schloß Kaldowe und auf dem Vorschlage des H. Superint. Hoepfner, Heubuden. Daß Schloß Kaldowe nach Neuteich gewiesen sei, ist nicht glaublich, da sogar von hier aus die [illegible] der Gericht eingeräumt worden und immer [illegible] worden sind.	personaliter sind eingemeindet Willenberg, Tessendorf, Sandhoff u. Schloß Kaldowe. Als freie Gäste halten sich zu dieser Kirche Leute aus Heubuden, und Kozelicki, aus Kamin-ke, die zur Kirche [illegible] nach [illegible] kommen, [illegible] sich mit ihren Kindern u. andern Kirchgeschäften zu [illegible]	Willenberg, Tessendorf, Sandhoff u. Schloß Kaldowe leisten nichts an Prediger u. Kirche, sondern zahlen bloß bei vorkommenden Fällen die Stolgebühren.	ist unbekannt	daß die obgedachten Willenberg, Tessendorf, Sandhoff, Schloß Kaldowe u. allenfalls auch Heubuden die sonst üblichen [illegible], u. so wie auch in diesem Kirchspiel die obgedachten Dammfelde, Stadtfelde u. Vogelsang dergestalt verpflichtet sind u. [illegible] an die Prediger geben, und auch an die Kirche das hier so genannte Prediger Quartal zahlen, so wie es Vogelsang u. das Dorf Koppenbruch u. Dorf Kaldowe zahlen.	der hiesige Magistrat hat sich bisher schon geneigt gezeigt u. z. B. bei der letzten Prediger Wahl die obgedachten Willenberg, Tessendorf [illegible] zur Predigerwahl einladen lassen.	ganz einverstanden. Doch noch eine Frage u. Bemerkung: Ist es nicht zweckmäßig, daß Leute aus einem fremden Kirchspiel von den Predigern ohne gar nicht [illegible], wie sich zum Beichtstuhl u. Abendmahl angenommen werden müssen? Auch [illegible] sie der Kirche, der sie nicht angehören und an die sie nichts leisten, doch immer einige Abgaben.
	Mit dem Losendorffschen [illegible] geforderten Nachrichten [illegible], die ich diesen Nachrichten werde den Bericht über	Katznase beifügen.	[illegible] bekannt, muß ich nach Losendorf schreiben, um die auch mit dem ersten Post [illegible] nicht verfehlen werde. Wißsorre.					
	Von Altfelde	sind in dieser Hinsicht keine Nachrichten mitzutheilen.						
	Fischau	a. Spareau innerhalb der Gränzen des Fischauschen Kirchspiels, hat 6 Hufen [illegible] 4 [illegible] einen lutherischen Landbesitzer, einen lutherischen [illegible] 55. b. [illegible] vor 70 Jahren, von Gutsbesitzern am Warschauschen Hofe, bald als Möllerey benutzt, bald an Marienburger [illegible] verpachtet — endlich von dem Mennonist [illegible] in Rothof (als Mandatar der Regierung) in Warschau frei [illegible] abgekauft [illegible] und [illegible] verhandelt, die sich zu Lutherischen [illegible] Unterhalt und Kirchspiel — [illegible]. c. Die Spareau [illegible] realiter, noch personaliter [illegible] eingepfarrt — eingestellt [illegible] Fischau hält, [illegible] d. Die Eingpfarrung der Sparau [illegible] wird [illegible] angewünscht, weil daher leicht anstehende nachtheilig Streitigkeiten und [illegible] entstehen könnten [illegible] Prediger in Fischau, [illegible] sorgfältig [illegible] — Stelter				Unter der Bedingung daß [illegible] und Decem Calende und Stolgebühren gegeben werde.	[illegible] Sparau [illegible] nicht annehmbar	1. [illegible] 2. [illegible] 3. [illegible] ist gut [illegible]. 4. [illegible] No 2. 5 erfordert eine [illegible] sorgfältige Durchschauung [illegible] Bestimmung — [illegible]
	Stall	Thörigthof, in welcher Dorfschaft 3 luth. die übrigen mennonitische Besitzer sind — a) Adliche Güter 1 Buschwalde. 2, [illegible] 3, Neunedorf. 4 [illegible] b) 1 Tannkwitz 2 [illegible]	Wahrscheinlich personaliter (H. Ford. Wiebe [illegible]) indem sie alle actus Ministeriales hier verrichten lassen, auch die [illegible] Fälle hier eingetragen werden.	Hierüber sind keine Nachricht aufzufinden	ist unbekannt.	[illegible] einen Beitrag an die Kirche nach Hufenbesitz, Decem, Calende u. Stolgebühren an den Prediger zu geben.	Ja.	Werden die beiden adlichen kathol. Güterbesitzer von Buschwalde u. Tannkwitz sich zur hiesigen Einpfarrung verstehen wollen? Trezky
	Lichtfelde	Meine Beantwortung ist [illegible] der [illegible] Hertwig.						
	Thiensdorf	Das Kirchspiel Thiensdorf ist [illegible] und hat keine [illegible], die noch eingepfarrt werden dürften. Ollert.						

Nachrichten
die beabsichtigte Einpfarrung der Gastdörfer in der Marienburgischen und Neuteichschen Superintendentur betreffend.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
No.	Kirchspiel	Namen der noch nicht realiter eingepfarrten Dörfer, deren Einpfarrung zu diesem Kirchspiel gewünscht wird.	Ob sie bereits personaliter angewiesen oder noch ganz freie Gäste sind?	Seit wann und unter welchen Bedingungen sie angewiesen?	Findet darüber eine gerichtliche Verhandlung oder sonstiges Document statt und von welchem Jahresdatum ist dieselbe?	Unter welchen Bedingungen wird die fundamentale Einpfarrung gewünscht?	Ob der Kirchen Patron sich geneigt erkläre, den Neueinzupfarrenden, wenn gleiche Lasten, gleiche Pflichten, gleiche Rechte einzuräumen z. B. Wahlrecht, Kirchensitze etc.	Gutachten über die in dem Umlaufschreiben von No: 1 – 5 aufgestellten Grundsätze. —
	Barenhof.	Barenhof, Vorwerk, Rotebude, Vierzehnhuben, Vogtei, Petershagen, und Neuteicherwald.	Alle diese genannte Dörfer sind bereits personaliter der barenhöfschen Kirche zugewiesen, mithin nicht mehr ganz freie Gäste.	So wenig die Zeit, als die Bedingungen sind dem Schreiber dieses bekannt. Es kann nur bestimmt angegeben, daß es seit wenigstens mehr als 150 Jahren so gewesen und bei den alten Vocationen dieser Dörfer gedacht wird.	Wahrscheinlich werden darüber auch wohl gerichtliche Verhandlungen seyn, weil aber die Kirche mit besitzt. Doch kann es auch seyn, daß über diese Einrichtung nichts Schriftliches aufgenommen worden, weil die alten Pastoren u. Vorsteher, die in Barenhof residirten, und denen die Neuteicherwalder Dörfer gehörten, sehr gewohnt waren Machtsprüche zu thun.	Unter denselben Bedingungen, wie bis jetzt die schon längst alleinige Patronats Dörfer Neumünsterberg und Bärwald die eigentliche Kirchen[illegible] ausmachten, so daß sie mit diesen gemeinschaftlich gleiche Pflichten leisten und gleiche Rechte genießen möchten.	Ja, die Kirchen Patronen erklären, daß sie den Neueinzupfarrenden auch gleiche Rechte, Wahlrecht, Kirchensitz etc. gerne zugestehen, wenn sie mit ihnen auch gleiche Lasten tragen.	ad 1. Da hier die geographische Lage keinen Einwurf darbietet, daß die früher schon personaliter Eingepfarrte nicht auch realiter sollten eingepfarrt werden; denn benannte Dörfer liegen alle rund um die Pfarre, und sind von allen anderen Kirchspielen weit entfernt. ad 2. Sollte Mirauerwald noch frei seyn; so mag dies Dorf wählen. Wohl ist gewiß, daß es nach Barenhof am nächsten hat. Mit dem Vorschlag N: 3. ist man ganz zufrieden. In Rücksicht N: 4. wünscht man eine baldige Entscheidung der mennonitischen Verhältnisse. ad 5. Die Leistungen der Neueinzupfarrenden müßten auch gegen die Kirche nicht geringer seyn; denn sie genießen darin mit den Alteingepfarrten gleiche Erbauung, gleiche Beerdigung, gleichen Antheil an den Sacramenten, u. s. w.: Olott.

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

Praes. d. 21 Xbr 16

40

Hochehrwürdiger Hochgelehrter
Höchstzuehrender Herr Superintendent.

Um Ew: Hochehrwürden geneigten
Aufforderung zu genügen, schrieb ich nach
Losendorff, und habe die hieraus er-
folgten, in dem anliegenden Schriftl.
Aufsatze, die besten Nachrichten
ganz ergebenst vorzulegen.
Zugleich zeige pflichtmäßig an, daß
ein gewisser Einwohner Ligmann zu
Schroop der lutherischen Kirche zu
Losendorff, 1000 fl. wiederholt mit dem
Vermerke vermacht hat, daß sie
für eine Glocke angeschafft wer-
den soll. Die Kirchen-Vorsteher
versprechen, den Einwohner Heinrich
Hinz, der das dem testatori ge-
hörige Grundstück besitzt, und obiges
Legat auszahlen soll, aufzufordern
die 1000 fl auszuzahlen.
Indem ich die das Katznasische Kirch-
spiel betreffenden Nachrichten bei-
füge, habe ich die Ehre, mit schuldigster
tiefsten Hochachtung zu verharren als
Ew: Hochehrwürden

Katznase den 14ten Dezember
1816.

ganz ergebenster
Diener Wiesner.

Katznase den 15ten Dezember 1816.

Zu dem evangelischen Kirchspiele Katznase sind realiter eingepfarrt die Dörfer Katznase Schoenwiese, Koenigsdorff, Jonasdorff und Katznaserfelde, Sommerort sowie Jonasdorfferfelde.

Personaliter haben sich blos die Einwohner der Dammkathe des Fischer Schwarz zu der Katznaseschen Gemeine gehalten. Ein Stand in der Kirche ist ihnen immer angewiesen, und sie sollen diese Wohlthat auch noch fernerhin genießen. Theilnahme an der Prediger und Organisten Wahl wird ihnen nicht zugesichert.

In dem auf Katznaseschen Boden belegenen Sommerort befindet sich die Werder Kathe, in welcher 2 lutherische Familien wohnen, von denen die eine sich zur Fischauschen, und die andere zur Katznaseschen Gemeine hält. Es wäre sehr gut, wenn die lutherischen Einwohner der Kathe, die sich als Gäste betrachten, an die Katznasesche Gemeine gewiesen werden möchten.

Noch bemerke, daß das Katznaserfeldsche Grundstück von 15 Morgen ein Mennonit besitzt, der blos ein Scheffel Weitzen als Calende entrichtet.

Die Haakenbüdner geben außer dem Bau-Dienst weder an den Geistlichen und Kirchenbedienten, noch an die Kirche etwas.

Eine schriftliche Nachricht über die Einpfarrung der realiter eingepfarrten Dörfer habe nicht vorgefunden.

Wysocki.

Praes. Neut. d. 21 Decbr. 1816

42

Losendorff den 13ten
Dezember 1816.

Nach der Behauptung des Kirchen-
Vorstandes der Losendorffschen Gemein-
den sollen realiter eingepfarrt seyn zu dem
Losendorffschen Kirchspiele
Losendorff, Laase, Mahlau, Schroop
Jordanken, Calwe, Georgensdorff
Laabe, Grzymallen, Grünhagen
deutsch Damerau, und Rothhoff
deren lutherische Einsassen nach Verhält-
niß ihrer ländlichen Besitzungen nicht allein
den Decem und Calende dem Prediger ge-
ben, sondern auch ihre Geld-Beiträge etc.
zur Erhaltung des Kirchen Wesens leisten.
Doch zeigen sie an, daß
1tens in Schroop zwey Mennoniten
Namens Esau und Regier 2 ehemals
von lutherischen Einsassen besessene Grund-
stücke gekauft, und sich fortdauernd wei-
gern, weder zur Erhaltung des Predigers
noch der Kirchen-Gebäude das gering-
ste beizutragen. Der verstorbene Prediger
Rosthald implorirte vergebens den Bei-
stand der Behörde — Glücklicher war
der Organist Schulz, der durch einen
Prozeß es dahin brachte, daß obige men-
nonitische Einsassen ihm die Calende
verabreichen.
2tens in Grünhagen ein gewisser Klin-
genberg ein Grundstück gekauft, das
einem lutherischen Einsassen gehört
hat

hat, dieser Klingenberg, der katholisch ist, hat auch dem Prediger die Kalende, Decem entzogen, und verweigert auch die übrigen Leistungen.

3tens Zu Schroop hat auch ein katholischer Mann Strzyżewski(?) genannt das dem Jacobsohn zugehörige Grundstück gekauft, und wird wahrscheinlich dem Beispiele der oben erwähnten Glaubensbrüder folgen.

Der Losendorffsche Kirchen-Vorstand hat, bat ganz gehorsamst nicht allein diese Besitzer lutherischer Grundstücken zu verpflichten das an die lutherische Kirche zu leisten, was die vorigen Besitzer ihrer Grundstücke geleistet haben, sondern auch dafür Vorsorge(?) zu tragen, daß die künftigen Käufern folgender lutherischer Grundstücken als

in Grünhagen des Salzer(?) und 2 Hoffmannschen

in Schroop des Peter Heinschen
" Losendorff - Goerzschen
" Mahlau - Jacobsohnschen
" Jordanken - Guttschen
" Laabe - Rohdeschen und
in Georgensdorf - Seltzschen

verpflichtet das nämliche an den schriftl. Predigern, Organisten und Kirche zu entrichten, was ihre ehemaligen lutherischen Besitzer entrichtet haben

haben.

Als fremde Gäste haben sich zu der Lasendorffschen lutherischen Kirche immer gehalten die lutherischen Einwohner der Dörfer Neukuben, Grünfelde, Gross und Klein Heeringshaupt, Giglen, Buchwalde, Tropp, Liebenthal Oberszalken, Zgnilken Wentzkau, Kommerau, der Landmühle, Schindenwalde, und Liebenthal, ohne an diese Kirche gewiesen zu seyn.

Der Kirchen-Vorstand wünscht die Einpfarrung obiger Dörfer, und bewilligt denselben gleiche Rechte, die die übrigen eingepfarrten Dörfer besitzen; indess stellt er voran, dass die neuen Mitglieder der Lasendorffschen Gemeinde alle Pflichten mit gleichen Schultern tragen, [illegible] dem Geistlichen sowohl als dem Schulorganisten an Decem und Kalende jährlich zahlen, machen werden.

Ein Einpfarrungs Decret der eingepfarrten Dörfer habe ich in der Lasendorffschen Registratur nicht gefunden.

Wissorn:

Beylage und Lichtfelde
betreffend die zu bewilligenden [illegible] wegen der Kirche von der Hof= Dörfer. —

A, Beantwortung der Abtheilungen der Tabelle

ad 3. a. adeliche Herrschaften des jetzigen Christburgschen Land=Rathsamts, also unter der K. Regierung in Marienwerder stehend
1. Budisch, 2. Bruch, 3. Baumgarthsche Niederung, 4. Chöyten.

b, Königliche Dörfer des Amts Christburg, also auch unter der K. Regierung in Marienwerder stehend
5. Klein-Brodsende, 6. Baumgärthsch [illegible].

c, Königliche Dörfer des Landrath-Amts Marienburg folglich unter K. Regierung in Danzig stehend.
7. Klempeau. 8. Kronsnest

ad 4. haben sich sämtlich seit Jahrhunderten zu Lichtfeldscher Kirche gehalten und sind auch alle personaliter [illegible] eingepfarrt.

ad 5. die adeliche 4 Dörfer erklären, daß sie seit der [illegible] also seit den Jahren 1772 bis 74 an ihren eigenen Kirchspielen das Holzgeld an unsere Kirche bezahlen müssen.
Die Dorfschaften 5 Kleinbrodsende 6 Baumgarthsch [illegible] u. 8 Kronsnest [illegible] erklären, daß sie durch einen Process, den meine Vorfahr im Jahr 1774 führte, nicht die [illegible], sondern auch die [illegible] [illegible] Calende — das einzige was sie geben, früher an die Geistlichen zu bezahlen. Beide sind sie [illegible] eingepfarrt vide Actenstück Num: 22 des Jahres 1814.
Die Dorfschaft Klempeau auch durch gedachten Process 1774.

ad 6., von den 4 ersten Dörfern ist es nicht bekannt.
von den 4 letzten habe ich zwar die Rechtskräftig gewordenen
Decrete des Oberlandesgerichts nicht übergeben erhalten,
sie sind aber gewiß beym Oberlandesgericht vorhanden und zwar
in den Acten vom Jahre 1774. Sind nähere Data
nöthig, so kann ich [illegible] haben.
Die Dorfschaften 5. Kleinbreitsiende 6. Dransfeld und 8.
[illegible] sind [illegible] eingepfarrt, nach dem Amtsblatt
Jahrgang 1814. Amtsblatt 22. Verordnung W Pag 249. 250
diese Eingpfarrung hat aber bloß den Namen und nicht die Sache
geändert; denn sie besuchen weder die Kirche, noch den Geistlichen
mehr, als zuvor.
ad 7. Daß sie bloß so, wie die [illegible] zur hiesigen Kirche
eingepfarrt dürfen Licht- und Gulderfeld
erstlich zum Bau der Kirche u. s. w. durch Diensten und
halten jedoch [illegible] durch [illegible]
beytragen.
zweytens dem geistlichen Decem und Calende ([illegible] als
unsere Brod und [illegible]) geben.
drittens daß sie aber erhalten Rechte der Eingepfarrten durch [illegible]
sich in der Kirche, eigen Kirchen-[illegible] soll.
ad 8. Alles was ich hier [illegible] die [illegible] eingepfarrt
dürfen [illegible].
ad 9
B. Beantwortung und Gutachten der in dem Umlaufschreiben aufgestellten Grundsätze.
1. Allerdings [illegible] und [illegible] Stellen
2., möchte doch eigenhändige [illegible]

hervorbringen, da die Menschen glauben durch ihre Schwere zu sehr die Einpfarrung, deshalb würde ich der seine Kirche nicht missen dürfen. Dies bemerke ich nicht als Eigenheit, da bey mir der Fall nicht statt findet, sondern als Erfahrung.

3. Sollen die Grundstücke, die schon zu einer katholischen Kirche eingepfarrt sind, nicht auch zur Lutherischen kommen, so bleibt nicht alles beym Alten; denn sie gehören alle zu katholischen Kirchen. Auch bey den beyden getrennten Dörfern Lichtenau und Güldenfeld findet dieser Fall statt; sie sind zur katholischen und doch auch zur Lutherischen Kirche eingepfarrt. Ich glaube dies findet auch bey allen Wenden-Dörfern statt. Soll bloß das Grundstück getrennt werden, welches nicht zu jener Kirche gehört, denn bleibt freilich alles beym Alten.

Und wenn das Grundstück eines katholischen Besitzers nicht auch in Rücksicht der darauf gehaltenen Lutherischen [illegible] zu einer Lutherischen Kirche eingepfarrt werden soll, so erhellt ich aus 2 Buch 4 Capitel gar nicht, weil die Adelichen Besitzer Katholiken sind. Alsdann aber würde ich mich auch ganz von denselben los sagen; denn der Unterricht der unchristlichen Kinder aus diesen Dörfern, die fast alle nicht lesen können und der Besuch der Kranken in denselben sind meine schwersten Arbeiten. Ich erhielte von den Dörfern aber gar nichts, als bloß die verbündlichen Accidenzien.

4. bin ich ganz gleicher Meinung

5. was hier zu sagen ist, habe ich schon weiter ausgeführt

Nota der H. Concipient hat hier die Worte in der Verfügung [illegible] doppelte Kirchen
[illegible]

vorzufinden. Es versteht sich von selbst, daß bey gleichen Geschäften
auch gleiche Rechte statt finden müßen. Hier wird doch keine
Schwierigkeiten machen.

Daß Herr Superintendent auch meine Rechte und der
Theile wahrnehmen werde, bin ich eben so fest über-
zeugt, als daß auch Herr Regierungsrath Müller
ein Gleiches thun werde.

Lichtfelde d. 18 Dec:
1816

Hartwich.

A. Beylage.

Obgleich zu meinem Kirchspiele keine Gastgemeinden gehören und aus diesem natürlichen Grunde der Wunsch mit ihnen verbunden zu seyn in sein Nichts zerfällt; so würde ich es doch sehr gerne sehen, wenn in Rücksicht der gegenwärtigen und künftigen Bewohner des Sorgen-Lodgen; so wie der, der Dorfschaft Prangnau stöss-nahe gelegenen Neuteich-Stadtfelder, die mehrentheils mit x ~~Mennoniten~~ verschwistert, verschwägert etc. sind, eine Consistorial-Verfügung erschiene, dass die benannten Grundein-gesessenen durchaus verpflichtet wären, ihre Todten nicht nur auf den geräumigen Kirchhöfen in Neuteich zu begraben, sondern auch sofort nach dem Absterben die nöthige Todten-Anzeige bei dem jedesmaligen Pfarrer in Neuteich zu machen. Bei dem besten Willen kann ich es oft nicht verhindern, dass die der Dorfschaft Prangnau am nächsten gelegenen Neuteich-Stadtfelder, ihre Todten auf dem dortigen Kirchhofe beerdigen, indem sie sie gewöhnlich ohne Anmeldung gantz im Stillen beisetzen; der katholische Pfarrer Blukow zu Neukirch ihnen, ohne von mir einen Erlaubnisschein zu fordern, die Freiheit, auf dem genannten Kirchhofe ein Grab zu graben, gestattet und daraus natürlich Verdrüsslichkeiten und nicht zu duldende Unordnungen entstehen müssen.

x den Bewohnern der Dorfschaft Prangnau x

Der in No. 3 des Circulairs vom 28ten Novbr: a. c. aufgestellte Grundsatz des Hr: Superintendenten Hoepfner Hochwürden, nach

welchen die Einpfarrung der Hofgemeinen erfolgen soll, gänz-
lich
„nicht die Personen sollen um der Grundstücke willen; son-
dern die Grundstücke um der Personen willen einge-
pfarrt werden, etc."
scheint nicht nur natürlich; sondern auch billig und der Ordnung
gemäß zu seyn. Wie aber, wenn es mehr als wahrscheinlich
ist, daß die verschiedenen Religionspartheien mit der
Zeit in Ansehung der gegenseitigen Abgaben von einan-
der getrennt und nur jede, nur die Abgaben ihres Kirchensy-
stems ~~nur~~ zu praestiren, angewiesen würden; solten un-
ter solchen Umständen die lutherischen Pfarrer, in deren
Kirchspielen eine solche Einpfarrung vor sich gegangen ist, nicht
Gefahr laufen, auch noch das zu verlieren, was ihnen bis
itzt fundamentaliter von jedem katholischen Grundstücke ge-
geben werden müßte? Mit den Vortheilen, die mir
aus von der Wiederherstellung des uns entrissenen Rechts über
die Mennoniten vorschweben, steht es, meiner unmaßgebli-
chen Meinung nach, noch sehr mißlich und langwierig aus; folg-
lich könnte es leicht kommen, daß dergleichen lutherische
Pfarrer, in deren Kirchspielen, eine, nach obigem Grundsatz fest-
gestellte Einpfarrung vor sich ginge, einen doppelten Beschädi-
gung erdulden müßten.

Neukirch d. 3ten Dezbr: 1816.

Stelter.

In der Anlage übersende Ein Hochwürden ich die tabellarische Nachricht wegen der Einführung des hier einzigen Gesindedienst Grenzdorf. Da die Veränderung beigen geworden, als die in dem Anlaufschreiben befindliche Name vorstellte und ich auch das Schreiben nicht aufhalten wollte, indem er gerade Sonnabend hier einbrach; so brauchte ich besonders schreiben. Ich vermuthe, daß ich auch nicht zu spät damit kommen werde.

Zugleich zeige ich auch Ihnen an, daß durch ein Verfügt d. Hochwürdigen Consistoriums vom 20ten Octbr die im Jahre 1807 hier abgerissenen Mangen seit dem 1ten d. M. wieder hierher gezogen sind mit Ausnahme eines einzigen Lutherischen und der ganz Mennonitischen Nachbaren, die sich erklärt bey Stobbelgrube bleiben zu wollen. Gegen letztere bin ich aber eingekommen und habe angezeigt, daß es Mennoniten wären und als solche keine Mann hätten, sondern dahin müßten, wohin die anderen sich hielten.

Tiegenort d 12ten Decbr. 1816.

[illegible]

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

Unterthänigster Bericht

die beabsichtigte Einführung

der Gesangbücher

in

der [illegible] Superintendentur

überhaupt

und

besonders in dem Kirchspiel

[illegible]

betreffend

gefertigt

von

Pfarrer [illegible]

[illegible] d. 12ten Decbr. 1816.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Nro	Kirchspiel	Namen der noch nicht realiter eingepfarrten Dörfer, deren Einpfarrung zu diesem Kirchspiel gewünscht wird.	Ob sie bereits gottesdienstliche Gemeinschaften, oder noch ganz freie Gäste sind?	Seit wann, oder unter welchen Bedingungen sie angewiesen [?] sind.	Findet darüber eine urkundliche Verhandlung, oder sonstiges Document statt und von welchem Datum [?] ist solche?	Unter welchen Bedingungen wird jetzt die fundamentale Einpfarrung gewünscht?	Ob die Kirchspielsgemeinde sich geneigt erklären, den neu einzupfarrenden von gleichen Lasten bey gleichen Pflichten gleiche Rechte einzuräumen?	Gutachten über die in den Abschnitten [?] Rubriken von N. 1–5 aufgestellten Grundsätze.
1	Tiegenort	Das Elbingsche Grenzdorf	Sind sie gewissermaßen [?] freie Gäste; da sie aber sämtlich lutherisch sind und keine Kirche ihnen so nahe ist; so sind sie wenigstens eigentlich [?] gehalten, sich hierher zu halten	Sie haben sich seit der Erbauung Grenzdorfs, etwa um 1742, hierher gehalten, da die ersten Anbauer aus Tiegenort waren. In dieser Rücksicht hat man sie hier ohne Bedingung beybehalten.	Nach der Aussage der hiesigen Dorfgeschworenen [?] während der Einführung des H. Pred. Baumann [?] ein, oder zwei Jahre [?] an Anschreiben vom Magistrat zu Elbing hier eingegangen, die die Anzeige enthalten sollen, daß Grenzdorf als ein hier eingepfarrtes Dorf anzusehen, und gegen das Jahr 1800. — ist aber keins hier aufzufinden.	Sie würden sich durch keine andern Bedingungen gefallen lassen, als mit den hiesigen Eingepfarrten gleich zu seyn — und die, so zahlen nur ein wenig[er]. Wohl aber wäre es zu wünschen, daß das, was hier durch das Decem [?] Geschenkte [?] zu Geld geschlagen wurde, von diesen in natura entrichtet würde. Indessen würden sie solches schwerlich gefallen lassen, wenn die andern es nicht thun — und diese dazu zurück zu bringen, würde für meinen alten Tag zu viel Verdruß machen, ob es gleich einem andern [?] neuen Nachkommen wohl zu wünschen wäre.	Von Seiten d. h. Kirchspielsgemeinde sind wohl keine Widersprüche zu vermuthen, da Grenzdorf immer schon hier eingepfarrt gewesen. Die Kirchenvorsteher wollen ihnen ~~wollen~~ ~~ihnen~~ die Rechte [?] hiesigen Eingepfarrten gerne einräumen, d. h. Kirchenstühle [?] und Begräbnisplätze zugestehen	Ad 1. Grenzdorf hat sich von jeher hierher gehalten, ob es gleich früher vom Elbingschen Magistrat als Gastdorf zur Jungfer [?] gewiesen, wohin sie aber über das Haff fahren müssen, welches sie aber nie gethan; sondern weil die ersten Anbauer aus Tiegenort waren, so blieben sie bey ihrer gewohnten Kirche und würden, Ad 2. wenn sie auch jetzt nach dem sub Rub. 6. angeführten Schreiben (vom Magistrat) zu Elbing als hier eingepfarrt zu betrachten und noch frey wären, keine andere als die hiesige Kirche wählen, weil sie ihnen die nächste ist, und sie sich auch hierher von Jugend auf gewöhnt haben. Ad 3. findet hier jetzt statt, weil hier keine katholische, sondern die einzige lutherische Pfarrkirche ist. Ad 4. Auch die Mennoniten sind hier realiter eingepfarrt. In Grenzdorf sind keine Mennoniten; es ist auch nicht zu vermuthen, daß sich je welche ansiedeln werden, weil es ein Fischerdorf ist und die Pächter [?] und Fischer [?] ... müssen. Ad 5. da die hiesigen Leistungen nur sehr geringe und gegen die Mennoniten als jetzt zu betrachten sind; so werden sich die Grenzdörfer leicht dazu verstehen.

Broes d. 14 Octbr 16.

50

Hochwürdiger Herr
Vorzüglich zu verehrender Herr Superintendent

Nach Ew. Hochwürden gefälligem Vorschlage wollen wir das Geschäft der Einpfarrungen der Gastdörfer im Landräthlichen Marienburgischen Kreise erst nach dem 12t Januar a. f. beendigen. Die Verhandlungen über die Gastdörfer im großen Werder mit Ausschluß Baldowe und Kaminke und in der ganzen Intendantur Tiegenhoff würden wir in Neuteich und die Verhandlungen über die Gastdörfer im kleinen Werder, der Marienburgischen Niederung auch der Dörfer Willenberg, Tessensdorff und Sandhoff würden wir in Marienburg am bequemsten beendigen können.
Bei Ew. Hochwürden frage ich hierdurch ganz ergebenst an welcher Tag Ihnen für Neuteich und welcher für Marienburg am bequemsten ist, auf diese Tage werde ich die betreffenden Gastgemeinden zu den concernenten Orten bestellen.
In meinem letzten Schreiben habe ich übrigens bloß Beispiele aufgeführt. Meine Tabellarische Uebersicht über die Gastgemeinden besagt das Weitere.
Sie gründet sich auf die von den Herren Predigern mir mitgetheilten Nachrichten.
Zugleich ersuche Ew. Hochwürden ich sehr von den Herren Predigern folgender Pfarren, die Vocationen zukommen zu lassen

1, von Neuteich 2, von Gr. Lichtenau 3, von Altmünsterberg 4, – Wernersdorff 5, Gr. Montau 6, von Gr. Lesewitz 7, von Stalle 8, von Fischau 9, von Altfelde 10, von Tiegenhoff 11, von Ladekopp 12, von Fürstenwerder 13, von Lichtfelde und 14, Losendorff

Stein

Wir brauchen diese Vocationen bei Be-
stimmung der Abgaben wo wir die
der eingepfarrten Dörfer zum Grunde
legen müssen.
Da die Pfarren zu Lichtfelde und Lasa-
dorff jetzt zu einem andern Regie-
rungs-Departement gehören und
wahrscheinlich von der Superinten-
dentur werden getrennt werden
so habe ich angefragt ob die Ver-
pfarrung auch auf diese ausge-
dehnt werden soll.

Marienburg d. 10t. December 1816.

Hallmann

Praesent. d. 29 Octbr 16.

51

S. T. Besonders hochzuschätzender Freund!

Wenn ich dieses Schreiben nicht für ein amtliches anzusehen bitte, und blos
von der beigelegten Tabelle wünschte, daß sie zum Besten unserer Kirchen
u. Pfarreinkünfte benuzt werden möchte; so glaube ich auch um so viel freier,
ungehinderter u. herzlicher über dieses u. jenes Ihnen meine Gedanken eröff-
nen zu können.

Es war lange mein Wunsch, eine solche Einrichtung zu erleben, zu der
wir jezt so viele Hofnung haben. In meinem Kirchspiel sind über 130
Huben, von denen aber nur immer 70½ contribuable waren. Diese 70½
waren allein verpflichtet, zum Kirchen- Pfarr- u. Schulbau beizutragen;
die übrige gaben auch nicht einen Groschen, – daher hielte es auch immer
so sehr mit den nöthigen Bauten, weil die Last auf die Wenigen zu schwer fiel.
So war denn auch die Dotirung des Pfarrers u. Organisten nicht groß, – u.
wäre kümmerlich gewesen, wenn nicht die viele Accidentien in den vielen
Dörfern, u. die ehemalige Geschenke der Wohlhabenden den größten
Theil des Einkünfte gewähret hätten. Aber was die Geschenke für einen
erstaunliche Umwandlung erlitten, u. wie mit den Accidentien jezt gekargt
wird, das, mein Werthester! werden Sie wohl aus eigener Erfahrung wissen. Die
jetzige Geschenke machen nicht mehr den dritten Theil der vorigen aus; und
wie ist das Verhältniß der Accidentien? Bekam ich erst für Leichenpredigt u. Pa-
rentation 6 #, 7 #, auch einmal 10 #, so gibt es jezt selten so viele Taler.
So geht das auch bei der gemeineren Klasse bei allem Uebrigen. Und ich bin
gewiß überzeugt, daß mein Nachfolger auf dem jetzigen alten Fuß lange das nicht
haben wird, was ich jezt noch habe; alte Gewohnheit, mitunter auch besondere Anhäng-
lichkeit wegen vormals geleisteter Dienste, binden noch so einigen Menschen, was der
Zeitgeist nicht mit Gewalt losschneidet. In dieser Lage muß es denn wohl mein
sehnlichster Wunsch seyn, was Festeres u. Bestimmteres zu haben, – zumal, da mit den
Willkürlichkeiten auch unter gewisse Umstände oft unanständige Bewegungen verbunden
die ich oft schon verabscheut habe; denn wer etwas mehr thut, als er schuldig ist, der soll
sich gleich so viel geschmeichelt sehn. In meinem Kirchspiel besonderheit ist ein
ganz besonderer Gebrauch, daß einige Dörfer gar nichts, andere wenig, und blos Neu-
Münsterberg u. Tarwald das Meiste leisten müssen. Tannsee, wo Kirche u. Widdem
drin liegt, trägt auch nicht das Geringste zum Kirchen- u. Schulbau bei. Vierzehn
Huben u. Vogtei geben zwar den nöthigen Dezem, u. an den Organisten Calende, aber
kein Quartal, kein Holzgeld, – u. an die Kirche nichts. Vorwerk, Totebud, Stil-
laggen geben nichts, als Accidentien, u. sind doch von je her eingepfarrt gewesen. Ver-
kann Sie doch es dahin zu bringen, daß diese Dörfer gezwungen werden, auch den
Calende, Quartal u. Holzgeld zu geben, gleich den andern. Freiwillig werden sie sich
gewiß nicht dazu verstehen, – sie werden sich vielmehr aus allen Kräften dagegen
setzen. Aus den ihnen [illegible] Vorzügen des Altertums machen sie sich nicht[illegible]
können sie nur [illegible] können, etwas zu geben. An solche Weigerungen aber, [illegible]
ich, wird sich doch das Consistorium nicht kehren, wenn es seinen Zweck erreichen will;

Denn

dem Lichte man dieß unserer jetzt nach Religion so wenig fragenden Menschen über ihren Willen blos anheimgestellt; so würde wirklich von allen beabsichtigten guten Einrichtungen nichts, und müssen auf diesem Wege doch die Kirchen eingehen. Von Seiten der ursprünglich Eingepfarrten ist kein Hinderniß zu befürchten. Ich habe meine Vorsteher zusammenberufen, und sie sind gerne bereit, die Neueingepfarrte an allen Vorzügen u Rechten Theil nehmen zu lassen, wenn sie sich auch zu gleichen Lasten u Beiträgen verpflichten, – oder dazu von oben aus verpflichtet werden. Verstehen sie sich nur hiezu, zu allen Lasten der geistlichen Gebäude, so mögen sie auch Mitglieder mit allen ihren Rechten seyn. Das haben die mir vor einer Stunde von mir gegangenen Kirchenvorsteher erklärt, u zugleich gebethen, daß sie zum Beweise dieses ihres ernsten Wunsches sogleich, wenn die Einpfarrung publicirt seyn wird, einen Vorsteher aus diesen Dörfern wählen wollend. O wenn es doch damit nur einmal Ernst würde, u auf die Art die längst ersehnte Ordnung eintreten möchte!

Neukirchenwald ist zwar am 1sten Advent Nachmittag in unsrer Kirche durch den Herrn Actuarius Thomas förmlich eingepfarrt, aber auch nur personaliter. Es hätten Deputirte von der neukirchischen Bürgerschaft, die dazu aufgefordert waren, gegenwärtig seyn sollen, – waren aber keine erschienen. Das Protocoll wurde von mir, von meinen Vorstehern, von 3 Deputirten aus der Gemeinde, und vom Schulz u 4 Eigenthümern von Neukirchenwald unterschrieben. Herr Actuarius las ihnen aber eine Stoltaxe vor, die mir nicht gefiel, weil Manches unter der sonst gewöhnlichen Taxe ist, z. B. für eine Trauung 2 fl. welches doch bei uns, u soviel ich weiß, überall 4 fl. ist, für die Aufbietung 18 gr. – für 54 gr. vom [illegible] für [illegible] 1 fl. – Dafür bin ich kein gewohnt zu halten [illegible]. Sollte das wirklich Anordnung des Consistorii seyn? – u stände denn nicht zu befürchten, daß dieses allgemeine Landestaxe werden könnte? Damit könnten wir gleichfalls zufrieden seyn. Es wäre sehr gut, wenn wir eine allgemeine Landestaxe bekämen, aber sie müßte klüger lauten.

Was macht doch Stelter, daß er mit der Abschrift so lange zögert? Ich hab ihn schon seit vielen Wochen nicht gesprochen.

Trauen Sie doch nur dem Hr. [illegible] ja nicht zu viel; denn er ist ein heimlicher Mandorfer(?) freund. Wenn er den H. [illegible] nicht zu fürchten hätte, denn [illegible]. Wenn doch einmal die Geschichte mit den Mandorfern(?) eine glückliche Endschaft erreichen möchte! Darauf freue ich mich recht mit Ungeduld.

Unser alte Regierung hat unsre Wittwenkasse gewiß recht reichlich bedacht. Was haben wir von der neuen zu hoffen? Werden wir bald erfahren. [illegible] hat sich in practo noch gar nicht bei mir gemeldet. Wenn Sie einmal ein Stündchen Zeit haben, belieben Sie doch zu berechnen, wieviel rechtlich die Wittwenkasse für dieses Jahr nach unserem jetzigen Capitalbestand von 1900 fl. bekommen soll; ich bin mit mir selbst nicht recht eins. Von den Michaeliscollecten ist noch nicht die Hälfte ein; Sterbethaler sind außer Ihrem u dem meinen noch keiner, denn ich selbst abholen, sonst wäre es auch nicht. Die Wittwenkasse soll noch [illegible]. Wir müssen für mehrere Ordnung sorgen; nur 3 fl. haben die noch fehlen. [illegible] grüßt das Ihrige zu [illegible].

[illegible]

Hr. Pfr. v Schüren ist noch nicht bei mir gewesen. Mit den Veränderungen an 52
auf dessen Introduktion wird es nach meinem Wünschen nicht sehr eilig
u zu unserer Zufriedenheit zugehen.

Es wundert mich, dass auf die Angabe unsers Kriegsschadens noch nichts verfügt wird. Unsere Dörfer haben schon alle Vergütigung erhalten, u sich dieselbe dorfweise vertheilt. Sollte von allen Collekten u Beiträgen nichts auf die Geistliche kommen? Nach der Anzeige der Berliner Zeitung hat jemand 100 rth. für den Prediger bestimmt, der am meisten gelitten. Wer hat diese 100 rth. erhalten? Ueberhaupt sind über 10000 rth. milde Beiträge geschenkt worden, – wo mögen die doch hingekommen seyn? Vieles ist noch lange nicht vertheilt. Wenn nicht bald was an den Tag kommt, werden wir uns gewiß melden müssen. Kann der Verein, der sich in Marienburg gebildet, wohl glauben, daß wir Prediger nichts gelitten haben?

Von mir u Bruder Wedeke in Tiegenort ist jetzt der schriftliche Antrag zum Beitritt in die Friedensgesellschaft bei mir. Ich werde ihn ehesten Tage nach Tiegenort schicken. Mit dem Sammeln der Mitglieder will es hier nicht gehen, weil die, so ich dazu aufgefodert, sich damit entschuldigen, dass auch von Seiten der Intendantur dazu Anträge gemacht werden, u sie sich denn da engagiren müßten.

Wenn nur bald fester Weg würde; ich möchte mich gar zu gern über dieses u jenes mit Ihnen mündlich unterhalten. Leben Sie wohl u nehmen Sie die Versicherung meiner aufrichtigsten Hochachtung u Freundschaft an, u glauben Sie, daß ich beständig bleiben werde

Ihr

treuergebenster Bruder u Freund

Oloff.

Sarnshof

d. 16t Oct: 1816.

Des Herrn 2.
Superintendenten Högner
Hochehrwürden
in
Neutrich.

Herrschaft u. geistliche
Sachen
mit 45 fl. herrsch. Collectengeldern.

dat. Oedenburg d. 8t. Januar 1817.

53

Hochwohlgeborner Herr,
Insonders Hochzuverehrender Herr Regierungs-Rath,

Euer Hochwohlgeboren bitte ich zuvörderst um Verzeihung, daß ich Ihr geehrtes Schreiben v. 10t. et eingeg. d. 14 Octb. v. J. die Einpfarrung der Gastdörfer betreffend, nicht früher beantwortet habe. In der Voraussetzung, daß seit dem Einpfarrungs Entwurfe des sel. Herrn Superintendent Heinel v. 1810 manche Veränderung eingetreten seyn könne; (denn die Euer Hochwohlgeboren neuen Angaben der Herren Prediger v. Sept. v. J. beyfügen, hatte ich übersehen) wie auch in der Absicht von spätern Anträgen und Einwendungen zuvorzukommen; besonders aber, um bey meinem etwa erforderlichen Gutachten, die Meinungen und Wünsche meiner Amtsbrüder möglichst berücksichtigen zu können, hatte ich unter dem 28 ... Octb. pr. durch Umlaufschreiben, dieselben von der unter dem 11t. dess. M. an mich erlassenen Bekanntmachung Euer Hochwohlgeboren in Kenntniß gesetzt und verschiedene, zur Sache gehörige Anfragen darauf gerichtet.

ARCHIVUM DIOECESIS ... EIBLAG

Das letzte jener Umlaufschreiben kam, durch ein [illegible] Versehen des Postboten in Marienburg, erst am 25ten Octbr. hieher zurück und seit jenem Tage bin ich anderweitig zu sehr beschäftigt gewesen, als daß ich meinem Wunsche, Ew. Hochwohlgeboren auf meine Antwort nicht länger warten zu lassen, hätte genügen können.

Ich bin jetzt mit allen zu dem Geschäft meinerseits erforderlichen Nachrichten versehen. Auch die verlangten Vocationen sind in meinen Händen, bis auf die von Lichtfelde und Tiegenhoff. Erstere nebst andern untersiegelten Papieren haben angeblich einquartirt gewesene Russische Offiziere, aus einem verschlossenen Schranke in der Studirstube des dortigen Herrn Predigers entwendet; letztere ist dem neuen Herrn Prediger noch nicht ausgestellt. Doch besitze ich, aus der Vocation für Lichtfelde einen beglaubigten Auszug und für Tiegenhoff eine Uebersicht des aufzustellten Entwurfs, welcher bereits die Genehmigung E. K. Consistorii in W. erhalten hat. Mehr dürfte zu unserem Vorhaben nicht erforderlich seyn.

Unter den Umständen:

1) daß einige Dorfschaften bereits personaliter, und zwar nach ihrer eigenen vorher gegangenen freyen Wahl, auch seit mehr als 10 Jahren,

zu einer Kirche gewiesen sind; —
2/ daß die mehresten Gastdörfer und ge-
mischten Religionsverwandten Besitzern
die einige sogar gänzlich nicht von Lutheranern
bewohnt werden
3/ daß es Grundherrschaften giebt, welche
theils eine andere Religion haben als
ihre Zeitpächter, wie in Buchwalde, Butsch
u. s. w. theils die mit ihren Hufen schon
ursprünglich zu einer ~~andern~~ Kirche
ihrer eigenen Confession eingepfarrt sind,
jedoch zu einer andern, als ihre Super-
ficiarii, wie Neuteich mit Neutei-
cherwalde — u.
4/ daß es mehrere zu einem Gastdorfe
gehörige Hufen giebt, welche gar nicht
bewohnt werden, sondern als sogenanntes
Außenland, andernweitigen schon eingepfarrten
Besitzern gehören, wie ein großer Theil
von Lesske den Bürgern in Neuteich; und
5/ daß die Nachfolger im Besitz bewohnter
Grundstücke eine andere Religion haben
können, als die gegenwärtigen Besitzer,

(daß einer / Anderen / gehören können / u. d. g.)

unter diesen Umständen, sage ich,
scheinen mir die von E. h. Consistorio, als
Norm bey dem Eingpfarrungsgeschäfte ange-
gebenen Gesetzstellen, einer verschiedenen
Anwendung, nach Maaßgabe der besondern
Ortsverhältnisse und deren möglichen Ver-
änderung zu bedürfen; damit nicht hier
auf Seiten der Neueinzupfarrenden und
dort auf Seiten der Kirchenpatronen und
der

und der Geistlichen welche sich ihnen aufdrängen sollen, Einsprüche und mitunter vielleicht gar billige Einsprüche entstehen, welche zu unnützen oder gar schädlichen Weitläuftigkeiten Veranlassung geben könnten.

Es wäre mir daher sehr angenehm gewesen, diesen Vortheil Ew. Hochwohlgeborenen über diese Rücksichten zu kennen und meine Ansichten dagegen auszutauschen, in welchen ich mit meinen Amtsbrüdern, beynahe ohne alle Ausnahme, schon eins bin. Ich würde diese [illegible] Ansichten fortsetzen, wenn ich dadurch nicht den Anschein der Unbescheidenheit mir zuziehen würde, als wollte Ew. Hochwohlgeborenen ich in Ihrem Urtheile vorgreifen.

Von den mehresten Gemeinen weiß ich schon bestimmt, daß sie die [illegible] von gleichem Range, auch an ihrem Wahlrechte wollen theilnehmen lassen, wenn der Grundsatz: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten" überhaupt gelten und gemacht werden soll.

Daß Losendorf und Lichtfelde bey der hiesigen Superintendentur bleiben, ist bereits durch Ew. Consistorialdecret v. 9 Decbr. pr. entschieden.

In Ansehung der, zu den Kirchenwahlgeschäften anzusetzenden Termine, wiederhole ich die Versicherung, daß mir so wohl für Marienburg als für Neuteich, jeder Tag angenehm seyn wird, welchen Ew. Hochwohlgeborenen [gestrichen] zu wählen für gut finden werden, jedoch so nahe als ich die Zeit nicht bewahren kann, welche zur Bestellung der Vorladungen nöthig ist. Ich bin zu aller Zeit ungewiß, ob nicht gerade an dem Tage, ein Amtsgeschäfte, in der Gemeine, wo mir zu vollziehen [illegible] oder [gestrichen] auch aber so entschlossen,

entschlossen, wenn es nothwendig werden sollte, einen meiner benachbarten Amtsbrüder um die Vertretung meiner Stelle zu bitten. Zu dem Termine in Neuteich bitte Ew. Hochwohlgeb. ich ganz ergebenst, bey mir abzutreten und mit einer freundschaftlichen Aufnahme vorlieb zu nehmen, besonders angenehm würde es mir seyn, wenn Sie es Ihrer Bequemlichkeit angemessen fänden, schon den Tag vor dem Termine mich mit Ihrem Besuche zu beehren. — Ich sehe nun der Feststellung und Bekanntmachung der erwähnten Termine entgegen und unterzeichne mich mit der vorzüglichsten Hochachtung Ew. Hochw.

Neut. d. 8. Januar 1817.

ganz ergebenster Diener [illegible].

Hochwürdiger,
Sehr Hochgeschätzter Herr Superintendent!

Die bisherigen gar zu schlech-
ten Wege, der Eisgang der
Weichsel und Hochwasser über
häufte Dienst-Geschäfte ha-
ben mich bisher verhindert,
Euer Hochwürden einen Zeitraum
vorzuschlagen, in welchem
wir die Einführung der zu
destinirten Geistl. Diener
in der Marienburgschen Super
intendentur bewirken könnten
und ich muß deshalb um Ver-
zeihung bitten. Jetzt wird
es aber doch nothwendig werden
zum Werk zu schreiten, und Euer
Hochwürden schlage ich ganz er-
gebenst die 5 Tage vom 24 bis
28 März vor, in welchen wir
theils in Neuteich, theils in
Marienburg das Geschäft aus-
führten.
Ehe ich die concernenten Geist.
Dörfer theils nach Marien-
burg, theils nach Neuteich,
zu den zu vereinigenden Ein-
gen vorlade, erbitte ich mir
von Euer Hochwürden wie
Sie es vorläufig sehen in

den

in dem gefälligen Schreiben vom 21ten November a. pr. bemerkt haben, Ihre gefällige Bemerkungen:

a, welche Dörfer,

b, zu welchen Kirchen solche am zweckmäßigsten einzupfarren sind;

Ich überreiche zu dem Ende

1, Die von mir angefertigte tabellarische Uebersicht der einzupfarrenden Gast. Dörfer,

ich habe solche lediglich auf den Grund der von den Herren Geistlichen mir zugesendeten Materialien angefertigt.

2, Die von Euer Hochwürden unterm 21 Novbr. pr. und 8ten Januar c. an mich erlassenen Schreiben in welchen Ihre mehrere zweckmäßige Bemerkungen enthalten sind.

3, Meine im Jahre 1812 verhandelten Commissions-Acten über die Einpfarrung der Gast. Dörfer zur Pfarre in Marienburg, welche jedoch blos die Erklärung enthält, sich zu dieser Kirche zu halten aber von einer Bestimmung der Rechte und Pflichten der Einzupfarrenden nichts besagt.

4, Ein Rescript des Consistoriums vom 14 December a. pr. aus welchem klar hervorgeht, daß die Einpfarrung nach die Kirchspiele Lichtfelde und Losendorf nicht aus-zudehnen sei.

[illegible]

[illegible]

Von diesen beyden Kirchspielen, bei welchen sich bedeutende Gutsdörfer befinden, und wo manche Schwierigkeiten sich hervorgethan haben würden, ist also ganz zu abstrahiren.

Euer Hochwürden wollen Ihre gefälligen Bemerkungen zur Ersparung aller Mühe nur einen Bogen kurz notiren, und dabei eine tabellarische Uebersicht verfertigen.

Im Allgemeinen bemerke ich, nach Euer Hochwürden gefälligen Schreiben vom 8ten Januar c.:

ad 1, Daß es von der freien Wahl der Dorfschaften abhängt, bei welcher Kirche sie bleiben oder zu welcher sie geschlagen seyn wollen. Bey denjenigen die sich bereits durch gerichtliche Erklärungen zu einer bestimmten Kirche geschlagen haben, werden blos die Lasten und Pflichten regulirt.

ad 2, Werden blos die lutherischen Grundbesitzer zur Erklärung gezogen, hinsichts derjenigen Ortschaften wo sich gar keine Lutheraner befinden wird ex officio bestimmt, zu welcher Kirche diejenigen Lutheraner gehören, die künftig in diese Ortschaft sich begeben sollten.

ad 3, Kommt es lediglich nur auf die Erklärung der Superficiarien an, deren Nachfolger sind dagegen gebunden

gebunden, und sie können außer einem zu bestimmenden Zeit-Unterhalt zu keinen Kriminal-Kosten, sondern blos zu den Kriminal-Gebühren verpflichtet werden.

ad 4 und 5. Geht es genau nach den Bestimmungen des Land-Rechts Theil 2 Tit. 11 § 723. 726. 732. 739. und 897.

Die übrigen Zweifel wollen wir einer mündlichen Besprechung vorbehalten. Wenn ich nicht lästig werde, so würde ich bitten: daß Euer Hochwürden mir Ihre gefälligen Bemerkungen nebst den übersandten Beilagen von 1 bis bis 4 recht bald übermachen, auch sich über den vorgeschlagenen Zeitraum erklären, damit die Vorladungen an die Gerichte, werden zeitig vorher geschlossen werden können.

Marienburg den 25 Februar 1811.

ganz gehorsamster
[illegible]

[illegible]

Einige Grundsätze
nach welchen die Real-Eingpfarrung der bisher
theils vagirenden, theils der persönlich eingepfarrten
Gemeinglieder in der Superintendentur Neuteich, von
den Geistlichen gewünscht wird, weil diese Grund-
sätze mit den Landesgesetzen bestehen können und die
Eingpfarrung auf keinen geringsten und Nachtheil der
Eingepfarrten für sie und ihre resp. Kirchen geschehen könne.

§. 1.

Wer sich freiwillig schon früher zu einer Kirche
hat eingepfarrt halten, möge bey derselben bleiben;
es sey denn, daß die geographische Lage eine Verän-
derung für die Einzupfarrenden gar zu wünschens-
werth macht; wie bey Heubuden ~~...~~ Schirauerwalde jetzt ganz
zu Neuteich gewiesen sind.

§. 2.

Wer noch an ganz keine Kirche gewiesen ist, möge
nach Belieben wählen.

§. 3.

Nicht die Personen um der Grundstücke, sondern
die Grundstücke um der Personen willen eingepfarrt werden. Folglich statt einem und eben demselben
Dorfe, die Grundstücke der gegenwärtigen catholischen
Besitzer zur catholischen und der lutherischen Besitzer
zur lutherischen Kirche, auch wenn die ~~lutherischen~~ einen oder der andern
früher einer ~~catholischen~~ fremden Kirche, ex fundo, pfarrpflichtig
gewesen sind. und darum ~~...~~ so lange die ~~...~~

Pfarrzwang auch über andere Religionsverwandte ~~...~~ fortdauern ~~...~~ bleiben müssen.
eingepfarrt werden sollten

§. Die Grundstücke welche ganz
nicht bebauet sind, gar nicht,
so lange, bis die Religion des
künftigen Anbauers und Besitzers die Eingpfarrung zu der
einen oder der andern Kirche ent-
scheiden wird.

Anmerk. Zu Nro 1. giebt es einen Recht- zu Nro 2 einen
Billigkeitsgrund, in so fern da, wo keine Parochie
die Religions-Verwandten beruhigen können, für diese
auch keine neuen Verpflichtungen erwachsen
dürfen — Uebrigens würde, wenn nach der an-
geführten Gesetzstelle Allg. LR. Th. II. Tit. XI §. 732 das
sogenannte Außenland (wie unsere unbewohnten
Huben in Leske zu Neuteich und Heubuden zu Trampen-
felde, und Lichtenau) für pfarrpflichtige Rusti-
cal Huben erkläret werden sollten, so viel Streit
entstehen.

Fern sie bey königl. und adlichen Patronat Stellen gemeint sind,

daß das ganze Geschäfte dadurch ins Stocken gerathen könnte, u. selbst auf die Fälle des Gemeinen der Geistlichen doch mehr Schaden als Nutzen davon tragen würden. Um so gewisser aber würde der dringende Streit entstehen, wenn dagegen selbst die benachbarten Mennonistenhufen frey bleiben sollen. Dieserwegen, es möge auch nicht einmal der Antrag dazu geschehen.

§. 4.

P. M.
Für d. Zukunft
Wenn v. den Grundbesitzern der Mann luth. u. die Frau cath. ist, gehören d. luth. Kirche die Abg. v. demselben ganz – ~~die entgegengesetzte~~
Sowohl sie nachdem
eingesetzte Fälle
zu (?) achten

Wofern es nicht auf eine doppelte Einpfarrung ... an die catholische u. an die lutherische Kirche wenn die jetzigen u. nachfolgenden Besitzer ... ~~...~~ ~~...~~ abgesehen ist; so möge ein u. eben dasselbe Grundstück, seine Pfarrpflicht ~~an~~ die eine oder die andere Kirche entrichten, je nachdem der nachfolgende Besitzer seiner Religion nach, zu der einen oder der andern Kirche gehört.

Anmerk. Bey einer neuen Organisation, ~~...~~ wo ältern Verpflichtungen nicht zu berücksichtigen sind, scheint eine solche Einrichtung nach dem Allg. LR. Th. II Tit. XI §. 303 (vorausgesetzt daß der vorstehende Vorschlag §. 3 nicht verworfen ist) zulässig zu seyn.

v. Anh. z. Th. I §. 18 §. 61-62.

Billiger u. wünschenswerther als daß ~~...~~ jedes jetzt einzupfarrende Grundstück ein für allemal ~~zu~~ einer Kirche der beyden Confessionen geschlagen würde, scheint es, in dem letztern Falle, können es doch zuweilen zu der unangenehmen Collision, daß das Grundstück zu der einen u. der Besitzer zu der andern Kirche gehörte.

† oder auf immer nur

‡ Ist dieses einmal geschehen, dann

wol

Fällt dagegen jeder Kirche mit dem Wechsel des Besitzers auch das Besitzthum zu, so wird auch der Pfarrer pro rata seiner Bemühungen entschädigt, u. Pflicht u. Recht, Arbeit u. Lohn, werden wenigstens nicht gewaltsam getrennt.

‡ in Ansehung der Pfarrpflicht

§. 5.

Wenn der Besitzstand eines (niemal eingepfarrten) Grundstücks es sey von einem Catholiken oder von einem Lutheraner, einem Reformirten Mennonisten oder sonst einem Protestanten, er gehöre zu einer Kirche oder Secte zu welcher er wolle übergeht, so werden

Lutheraner überhaupt von einem Nicht-katholischen

58

werden Grundstück u. Personen, gleich den eigentli-
chen Lutheranern als eingepfarrt zu der Luthe-
rischen Kirche desselben Bezirks betrachtet.

§. 6. Ein jüdischer oder Muhamedanischer Käufer solle die Ansehung der Pfarrpflicht der Kirche, zu welcher sein ... gehört, ...

§. 7

In Ansehung der Abgaben u. Ansprüche der neu Eingepfarrten an dem Kirchspiele zu den ursprünglich Eingepfarrten gelte die Regel:

Gleiche Rechte, gleiche Pflichten;
Gleiche Pflichten, gleiche Rechte.

Mithin habe jeder Neueingepfarrte an die Kirche, den Prediger, den Organisten u. Küster u. Kirchendiener alles das zu leisten, was jeder ursprünglich Eingepfarrte, seines Ranges u. seines Besitzes wegen (u. dass Gemeinheit gemäß §. 5) zu leisten pflegte; aber auch eben denselben Antheil an der Prediger u. Organisten Wahl, derselben Rec..., auch bey den Berathschlagungen zum Besten des Kirchenwesens, als Gemeinglied der Kirchenvorsteher, das Recht auf Kirchensitze u. s. w. welches andere Gemeinegliedern seines Ranges u. so ~~...~~ in der Gemeinde ~~...~~ ~~...~~, wie gewöhnlich, zu welcher er jetzt als Neueingepfarrter gehört.

§. 8

Sollte den Neueingepfarrten von der Gemeinde, welche das Patronatrecht hat, ein oder das andere Recht, z. B. der Predigerwahl, das Kirchenvorsteher-Amt u. s. w. versagt werden; so möge doch der Verpflichtung gegen die Gemeinde einen Unterschied machen; der Prediger u. die Kirchenbedienten dagegen können darunter nicht leiden, und so kann für den Neueingepfarrten ~~...~~ nur jeder mit seinen Antheilen das leisten werden, was sie von den ursprünglich Eingepfarrten F bauern sind.

Auch für dieselben

Neust. d. 5. März 1817
Höpfner

An
den Hr. Reg. Rath Stallmann
in Marienburg. Tit. P.

Auf das geehrte Schreiben Ew. Hochwohlgeb. v. 25ten v. M. die Einpfarrung der bisherigen Gastdörfer betreffend erwidere ich ergebenst zur Antwort, daß ich mir die angesetzten Tage vom 24 bis zum 28 Maerz d. J. gern gefallen lasse, und daß es mir auch nicht unlieb seyn würde, wenn Sie Hochdieselben, auf den Fall daß die Verhandlungen nicht sobald könnten geschlossen werden, gefallen sollte, die volle Woche nach Ostern vom 14–18 April an die Stelle jenes Termins zu setzen.

Ich wiederhole die Bitte, daß Ew. Hochwohlgeb. alsdann in Neuteich, bey mir einzukehren, mir die Ehre erweisen mögen. Sollte zu den Verhandlungen der Raum bey mir zu klein seyn, so kann ja das Sessions-zimmer des Magistrats dazu benützt werden, oder mein Nachbar der Herr Commerz-assessor Eggert wird [illegible] seine [illegible] nicht zu [illegible] so gut seyn, eine Stube einzuräumen.

Feld[illegible]-Rathhaus d. h.

Die in dem Schreiben an Ew. Hochwohlgeboren benannten Kapitel No 1–4 lege ich wieder hierbey und füge zu denselben ~~und~~
5 einige unmaßgebliche Bemerkungen zu der Tabellarischen Uebersicht, wie auch
6 einige Wünsche, deren Erfüllung bey der beabsichtigten Regulirung der dabey interessirten Geistlichen angenehm seyn würde.

Geruhen Ew. Hochwohlgeboren dieselben ~~dieselbe~~ Ihrer Prüfung zu würdigen und nach Gutbefinden zu berücksichtigen. In Erwartung einer bestimmten Anberaumung der Termine verharre ich mit der vollkommensten Hochachtung

Ew. Hochwohlgeb.
ergebenster
[illegible]

Neuteich
den 5ten Maerz 1817.

abgeg. d. 6t März

Bemerkungen

zu der Tabellarischen Uebersicht derjenigen Gemeinden im Marienburgschen landrätlichen Kreise welche noch keiner bestimmten Parochie zugewiesen sind. d. [illegible] März 1817.

Nro. d. Tabell.

zu Marienburg

ad. N. 1–5 Willenberg, Jeschendorf, Sandhoff, Caldowe, Rodlofferhuben, die 4 Mühlen u. ~~[illegible]~~

Heubuden ist ~~ganz~~ localiter ganz zu Neuteich zu geneigt; indessen lässt sich aber um der besseren Ordnung willen u. zur möglichsten Erleichterung der Eingepfarrten dem gern gefallen, wenn nur der an Neuteich zunächst grenzende Theil bei Neuteich bleibt u. die übrigen Theile [illegible] ihrer Bequemlichkeit angemessen finden zu Marienburg, Lesewitz, Lichtenau u. Muensterberg vorschlagen.

ad. N. 6. Kozelitzke ist [illegible] ganz (auch in Ansicht der Mennoniten) nach Lesewitz zu weisen. Es ist auch zu wünschen daß es bei Lesewitz bleibe, weil nicht nur das Unterkommen über die Nogath zu ~~[illegible]~~ die Confirmanden an den Unterrichtsstunden u. die ~~Kranken~~ Gemeinde bedingt die Krankenbesuche unmöglich machen würde, sondern auch weil es überhaupt schon ~~[illegible]~~ dem Zweck einer kirchlichen Verbindung angemessener ist, daß Landleute zu einer Land Gemeinde gehören, als daß sie ~~[illegible]~~, wo die Vorzüge ihrer Bedürfnisse weniger zu entsprechen pflegen.

† zu einer Stadtgemeinde geschlagen werden, die [illegible] ist [illegible] Inhalt u. Ton

zu Neuteich

ad. 7. Leske – ~~bleibt~~ hat außer [illegible] 4 Hufen [illegible] Ott, Becker, Soencke u. Goerke.

8 [illegible] Prodsaik ist außer einigen Dienstboten ganz Mennonitisch u. catholisch.

9 Tiebau hat jetzt nur einen einzigen Gutsbesitzer u. Grundbesitzer Namens Hoeltke

10. Heubuden s. oben No. 5.

11 Kozelitzke kommt für Neuteich gar nicht in Betrachtung s. ob. Nro 6

12. Mirauerwalde gehört zwar schon als [illegible] Dorf Pertinenz zu Mirau ~~[illegible]~~ nach Neuteich u. die Mennoniten die hier ihre Anzeige bei der Kirche auch machen müssen, möchten es gern dabei belassen wissen, weil sie diese Anzeigen bei Gelegenheit daß sie ~~[illegible]~~ nach Marienburg ins Amt [illegible] müssen, an [illegible] abgeben können. Aber der Ort ist zu weit von Neuteich entfernt und überdem durch die Linau getrennt

und

[illegible] Nr. [illegible] Sorgenhaus [illegible] Nutzlicher [illegible] [illegible]

als ob der [illegible] sich an die dortigen Beamten und Schulte [illegible] kann; die geographische Lage bestimmt Mirauerwalde für beyden andern [illegible] als für Bukrenhoff.

ad N. 13.–16. zu Wernersdorf [illegible]

1 Montauer [illegible] 2. Pieckel 3. Mebritz 4. Gurkenberg 5. Montauer [illegible] 6. Clossowo 7. Ziganca 8. Neuendorf [illegible] ([illegible] Schulz) 9. Klein Montauerfeld 10. Grojaner [illegible] [illegible] Mileczer [illegible]

ad. N. 17. zu Kunzendorf

Renkau und die bey dem [illegible] Schulz u. Gringel mit 15 Hufen.

ad. N. 18. Vorgang Lesewitz

Kaminke – Herrenhagen und Kozelitzke [illegible] und [illegible]

Not. Zu der Zeit, als der [illegible] Sielmann sich für die [illegible] zu Lesewitz [illegible] der König [illegible] Namen [illegible] der Schmidt [illegible] und derselbe [illegible] ad Sacra [illegible] Marienburg [illegible].

[illegible]

ad. N. 21. zu [illegible] Lichtenau

Pelpliner [illegible]

ad. N. 22. zu Stall

Thoerigthoff 3 [illegible]

ad. N. 23. zu Fischau

Sparau [illegible]

N. 24. ~~Heringshoefft~~ zu Altfelde dem Christburgschen Kreise fällt aus.

ad N. 25 & 26 zu Bahrenhoff (nicht zu Vogenhoff.)

Neuteicherwalde ist bereits mit allerhöchster Genehmigung gänzlich zu Bahrenhoff eingepfarrt und ist dadurch den [illegible] Intendanten Rhenius allein unter dem [illegible] December ~~[illegible]~~ öffentlich über[illegible] geben. Dadurch da [illegible] derselbe auch von der Königl. Consistorio erhaltenen ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ für die Kirchspiele kleine Kirtz und Kolschau in Lassen [illegible] gelegen auch für Neuteicherwalde gelten d bekannt gemacht hat, der auf Neuteicherwalde nicht anwendbar ist, sind zwar schon einige Mißhelligkeiten zwischen dem Prediger und den neuen Gemeindegliedern entstanden; aber diese Differenzen sind bereits [illegible] Consistorio angezeigt und werden also am besten [illegible] entschieden werden.

Abgaben [illegible] (margin note)

Die Neuteicherwalder durften also zu dem [illegible] ~~nicht~~ bestellt werde. ~~[illegible]~~ [illegible] Bahrenhoff Prediger [illegible] den [illegible] Grundbesitzer

1. zu Bahrenhoff 2/ Vorwerk 3/ Rotebude 4/ Vierzehnhuben 5/ Voigtey und 6/ Picklappen, welche bis jetzt ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Abgaben geleistet haben, mit den übrigen eingepfarrten Grundbesitzern von gleichem Range und gleichen Kräften, auch zu gleichen Lasten [illegible] verpflichtet werden.

Schuld [illegible] (margin note)

~~ad N. 26~~ ad N. 27 zu Ladekopp. ist nicht nur 1/ Neuenhuben sondern auch 2/ Orloff 3/ Orlofferfelde, 4 Pitzerdorf und 5/ Siebenhuben noch nicht realiter eingepfarrt.

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

von N. 28 – 34. zu <u>Lichtfelde</u> würde nur 1. Camperau und 2 Crossnest [illegible] [illegible] hinzu.

Dagegen fehlen in der vorliegenden Tabellarischen Uebersicht.

Nro. 35 zu <u>Schoeneberg</u>

die Schoenbergerfähre, in welcher jetzt der Lichtfeldische Hütelbesitzer Boschke wohnt

Nro. 36 zu <u>Altmünsterberg</u>

außer den wüst. [illegible] Heubuden

werden von den 6. Predigern die Fischereien [illegible] der Lichtfeldischen [illegible] einer Lichtf. [illegible] von <u>Klein Mausterfelde</u> gemeinschaft wird, welche sich nach Münsterberg hält.

Nro 37. zu <u>Katzenase</u>

1. Die Dammkathe des Fischer Schwarz
2. Die Ware der Kathe in Sommerort deren Bewohner bald nach Fitkau, bald nach Katzenase vagiren.

Ob auch die Grenzbuden und besonders die Windmühlen, welche den Grubenmeistern gleichstehen und doch weder ~~[illegible]~~ an den Prediger noch an die Kirche irgend eine ~~Reale~~ festgesetzte Abgaben zahlen, mit zu zählen sind, stelle ich [illegible] anheim! Neut. d. 5t Merz 1817

[signature]

Fordern ob die Ansprüche an diese einen besondern Theil der Gemeinden bilden sollen, in deren Pfarrbezirk sie wohnen.

Praes. d. 3t. Aug. 1817.

61.

Hochwürdiger Herr
Hochzuverehrender Herr
Superintendent

Zufolge der mit Ew. Hochwürden genommenen Rücksprache ist das Geschäft der Einsegnung der protestantischen Kirchgemeinden in der Marienburgischen Superintendentur für in folgender Art bestimmt

1, auf den 7ten May in der Stadt Neuteich

für folgende Ortschaften

Lesze, Brodsack, Diebau, Mirauerwalde, Kaminke, Herrenhagen, Bahrenhoff, Vorwerk, Rothebude, Vierzehnhuben, Vogtei, Kicklappen, Neunhuben, Orloff, Orlofferfelde, Pietzkendorff, Siebenhuben, Schoenebergerfaehre, Palschliner Außendeich und Lorgenkrug bei Neuteich, Grenzdorff in der Scharpau

2, auf den 9t May in der Stadt Marienburg

für folgende Ortschaften

Willenberg, Sessendorff, Caldowe, Sandhoff, 4 Marienburger Vorstädte, Kotzelitzke, Heubuden, Pieckel incl. Montauerspitze, Mebritz und Gurkenberg welche alle zu Pieckel gehört, Gr. Montau, Kenkau, Schoeneichshoff, Sparrau, Rothebude, Baumkuhle und Wernerkuhle bei Sommerorth

den jeden einzelnen dieser Ortschaften sind umständliche Verfügungen ergangen,

Die

die größtentheils verschiedenen Gehalte
waren, wobei viel Schreiberei gewe-
sen.
Ew. Hochwürden werden diese Lage
hoffentlich auch genehm seyn. Wenn
ich auf den 7ten May früh um 6 Uhr
hier weg fahre so kann ich um
7 Uhr in Neuteich seyn, und hoffe
Abends um 7 Uhr wieder weg-
fahren zu können. Mit dem Nacht-
quartier welches Ew. Hochwürden
mir so sehr gütig anboten, wer-
de ich Sie daher nicht zu belästigen
In Ihrem Hause wird das Geschäft
Unruhe machen, vielleicht kann
es in der Nachbarschaft in einem
geräumigen Zimmer geschehen
Mit vieler Hochachtung verharre
ich

Ew. Hochwürden

Marienburg
d 29t April
1817

ganz gehorsamster
Hüllmann

Einführung der Gesangbücher.

Praes. d. 6t Junii 1818 62

Die Königl. Regierung urgirt die Beendigung des Einführungs Geschäftes der Gesangbücher in der Marienburgschen Superintendantur. Es kommt dies hauptsächlich noch darauf an,

a. daß in jedem Kirchspiel in welchem Gesangbücher eingeführt werden, die Gesangbücher mit dem Kirchen Collegium einen förmlichen Vertrag abschließen, der [illegible] von beiden aufgenommen wird.

b. daß überall die Lieferungen der Einzuführenden [illegible] in den Einführungs Tabellen supplirt werden.

Wir werden uns dieser Geschäfte wohl bald entledigen müssen.

Bei Hr. Bachwärder frage ich daher gehorsamst an:

1. ob es Ihnen gefällig ist, daß die Einführungs Angelegenheiten der Dorfschaften aus dem großen Werder von der Tiegenhoefschen Intendantur in Neuteich und die aus dem kleinen Werder hier in Marienburg bearbeiten

2. ob Hr. Bachwärder sich in den letzten Tagen des gegenwärtigen Monats ab kommen können.

Js

Hochwürden wird aber ersucht ge-
gen daß eine hochgeneigte
kurze Zahlungsfrist erbitten, denn
die Königl. Regierung will
schon bis zum 10ten Julÿ; die
Sache abgemacht haben, da-
her Verzögerungen bei Einsendung
der Gelder vorzustellen, jedoch
dabei zugleich bitte, eine
möglichst kurze Termine an-
setzen.

Marienburg d. 3ten Juny 1818.
Der Landrath des Marienburg-
schen Kreises.

[illegible]

Sr. Hochwürden
dem Herrn Superintendenten
Hoepfner
zu
Neuteich

Auf die gefällige Zuschrift Ew. Hochwohlgeboren v. 3t d. M. die Ansetzung des Termins zur ~~Abschließung~~ Vollziehung der Verträge der Kirchen Collegien mit d. eingepfarrten Gutsbesitzern betreffend,

erwiedere ich in ergebenster Antwort daß meine Kirchenvisitations Reise, so weit dieselbe den resp. Gemeinen bereits angekündigt ist, mich hindert zu der von Ew. Hochwohlgeb. gewünschten Zeit (Ende d. M.) an dem in Rede stehenden Geschäfte Theil zu nehmen. Da ich aber wegen eines bekannten Trauerfalls genöthigt gewesen bin, diejenigen Kirchenvisitationen, welche zwischen d. 8t und 18t d. M. ~~statt~~ angesetzt waren abzubestellen, ~~[illegible]~~ und nun die letzten erst den 30sten Julii halten kann, denen aber wieder die Ernte der Landleute an der Fortsetzung d. Visitationen hinderlich seyn würde, so wende ich mich bey der [illegible] der Kirchenvisitationen zu verrichten, daß ich d. 17t Julii und d. 24sten Julii frey habe. Wären Ew. Hochwohlgeb. diese Tage annehmlich, so würde ich ergebenst bitten mir gefälligst bekannt machen zu lassen, ~~[illegible]~~ welcher von diesen Tagen zu der Verhandlung in Marienburg und welcher für Neuteich von Ihnen gewählt worden ist.

Neuteich d. 13t Junii 1815

Höpfner

1.

Sr. Hochwürden
dem Herrn Superintendenten
Hoepfner
zu
Neukirch

hg. Kirchsache
citissime

No gehört 2 blätter weiter nach hinten.

Sonnabend 17ten d. M. wollte ich gerne zu Ew. Hochwürden nach Neuteich kommen.
Der Herr Ober Präsident hat mir aber geschrieben daß er an diesem Tage von Elbing hierher kömt und meine Gegenwart alhier nothwendig bleibt.
Ich habe daher durch eine Currende allen den Ortschaften die nach Neuteich kommen sollten den Termin abgesagt.
Ich bedauere daß Ew. Hochwürden ~~mich~~ ich an diesem Tage nicht sprechen kann.
Auch das Geschäft auf den 24ten d. M. muß ich abschreiben weil Tages darauf Se. Königl. Majestät mit ein großen Gefolge hierher kömt, die Nacht hier bleibt und Ew. Hochwürden leicht denken können, daß ich noch jetzt ab, zu dieser Reise sehr viel Vorbereitungen habe.

Marienburg d. 14ten July 1818

Hellmann

Sr. Hochwürden
dem Herrn Superintendent Woepke
zu
Neuteich

Hochwürdiger Herr Superintendent!

Ew. Hochwürden wünschen ich kommenden Frei-
tag nach Neuteich zu kommen, ich habe
aber in der Übereilung ohne Einsicht mei-
nes Terminkalenders geleistet, und
nun ich ersehe, daß ich an diesem Tage
gerade zwei wichtige Termine habe,
die ich nicht aufheben kann.
Ich muß mich daher entschuldigen und bitte,
daß, wenn es möglich ist, die Sache bis
zum 17 July ausgesetzt wird. An
welchem Tage ich unterzeichneter unfehlbar
wegen der Einschätzungen nach Neu-
teich kommen werde.

Ich verharre mit der vollkommensten
Verehrung

Ew. Hochwürden

ganz gehorsamster Diener
Hellmann

Marienburg
den 1 July 1818

Nach Ew. Hochwürden gefälligen Vorschlag habe ich die Veranlassung getroffen, daß sich Sonnabend den 17. July folgende Schul-Dörfer

Leske, Diebau, Neunhuben, Orloff, Pietzkendorff, Siebenhuben, Mirauerwalde, Vorwerk, Vierzehnhuben, Vogtei Küchlappen, Hr. Boschke aus Schoenebergerfähre, Herr Westphal aus Rothebude, und Joost aus Sorgekrug

ferner die Kirchen-Kollegia

zu Neuteich, Schoeneberg, Lädekopp und Baarenhoff

in Ew. Hochwürden Behausung einfinden, damit die Verträge über die Einführung entgegengenommen werden.

Zugleich stelle Ew. Hochwürden beigehende Verfügung an ein hochwürdiges Kirchen Kollegium daselbst ergebenst zu überreichen. Marienburg den 4 July 1818

der Landrath
Hüllmann

Alle übrigen Gastdörfer im großen und kleinen Werder und die betreffenden Kirchen-Kollegia habe ich Ihrem gütigen Vorschlag gemäß auf den 24. July hierher nach Marienburg bestellt.

Einpfarrung der Gastdörfer

Praes. d. 8t. Augt. 1818.

67

Da die am 17ten und 24. July zur Einpfarrung der Gastdörfer und zur Aufnahme der diesfälligen Verhandlungen anberaumten Termine wegen der Vorbereitungen zur Reise Sr. Königl. Majestät durch den Marienburgischen Kreis aufgehoben werden mußten; so frage bei Ew. Hochehrwürden ich ganz ergebenst an

ob die hiezu anderweit nöthigen 2 Tage für die Woche vom 14ten bis 19ten Septbr c. bestimmt werden können?

Denn vom 17. August bis 12. Septbr habe ich hintereinander die Cantons Revisions-Commission und kann also nicht abkommen. Ew. Hochwürden würden mich sehr verpflichten, wenn Sie mir mit umgehender Post meldeten

ob meine Vorschläge angenommen werden können.

Marienburg den 6. August 1818.

Der Landrath des Marienburgischen Kreises

Hüllmann

An Herrn Superintendenten Woepfner Hochwürden zu Neuteich

Ich habe auf die geehrte Zuschrift vom 6ten d. M. Ew. Hochwürden ich ergebenst [illegible] Antwort, daß ich dem Herrn Landrath [illegible] Termine gefallen zu lassen, welche [illegible] im Laufe des Septembermonats [illegible] der [illegible] zur Beendigung der beabsichtigten Einpfarrung [illegible] für gut finden wird.
d. 8t. August 18.
[illegible]

bei Ew. Behörden nachzusuch-
chen und Abzeichnung bitten in-
dem ich gewagt habe über
einen vorzuschlagenden Termin mit
Ihnen Rücksprache zu nehmen.
Die Königl. Regierung genehmigt
nämlich daß die Aufnahme der
Contracte über die Einpfarrun-
gen der Geistlichen im Marien
bergschen Kreise und die Ein-
pfarrungs Tabelle mit der Fest-
setzung der Rechte und Pflichten
der eingepfarrten schleunigst
beendigt werden möchte.
Die neuen Citationen an die
Eingepfarrten dann sonst und
auch an die Kirchen Collegia er-
gehen bei mir längst mandirt.
Ich wünschte den gegenwärtigen
Sonnabend nach 8 Tagen ver-
reisen, um die Sache nicht weiter auf-
zuhalten inserirte ich die hier-
tigen Citationen, festsetzte die
Termine denn die Citationen
ergehen unter Obrigkeit
abgehen können.

Ihr

Zur [illegible] der Geschäfte [illegible]
[illegible] der [illegible]
würden wegen der zu [illegible]
[illegible] Tage [illegible]
werden müssen.

Ich habe nun alle diejenigen
Geschäfte, die die [illegible] Re-
genhoff und Bischoff [illegible]
[illegible] [illegible] auf [illegible]
von Neuteich [illegible] auf den
30ten Novembers nach Neuteich
und die Gemeinden von den
kleinen Werdern und von
der Weichsel [illegible] an
Marienburg [illegible] auf den
2ten Decembers nach Marien-
burg bestellt.

Ew. [illegible] ersuche ich
diese Termine mit [illegible] ge-
fälligst [illegible],
denn [illegible]
[illegible] bekannt machen
wollen, und [illegible]
[illegible] machen.

Marienburg, d. 21. Novbr 1808

Not. die R. f. 2 Blätter weiter
noch hinten

Der Landrath
[illegible]

P. M. zur Gemeinde d. 20 Nov. 18.

Bedingungen

unter welchen die evangelische Gemeinde zu Neuteich, die evangelischen Bewohner der Dorfschaften Leske, Tiebau und Vorwerk Brodsack und zwar nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch die, welche sich künftig ankaufen oder anbauen werden, ~~als~~ als Eingepfarrte in ihre Kirchengesellschaft aufzunehmen anmuthet:

1. Die Gemeinde gewährt den Neueinzupfarrenden der oben genannten Dorfschaften alle Rechte der Ursprünglich eingepfarrten, nach gleichem Besitzstande und Range, und zwar namentlich
   1. das Miteigenthum der Kirche, Pfarrwohnung und was sonst zu dem Kirchengemeindeeigenthum gehört oder noch angeschafft werden dürfte.
   2. die Sitze in der Kirche, nach dem in der Gemeinde eingeführten Range ~~[illegible]~~ welchen die Hufenzahl der Gemeindeglieder oder ihr sonstiger Besitzstand bestimmt
      auf der städtischen
      auf der dörfischen Seite
   3. den Antheil an der Predigerwahl, wie ihn die Ursprünglich eingepfarrten nach Maaßgabe ihres Besitzstandes haben
   4. ~~die~~ die Benutzung der Dienste des Predigers und der übrigen Kirchendiener, gleich den Ursprünglich eingepfarrten
   5. das Recht, daß jetzt die genannten 3 Dorfschaften zusammen und künftig wann

als in einem derselben aber zu viel
eingepfarrte Hufenwirthe geben
sollten, als in einer der jetzt ein-
gepfarrten 7 Dorfschaften, dieselbe
für sich allein wählen und ~~[illegible]~~ finden in dem Kirchen-
Collegio Sitz und Stimme verlangen können.

einen Kirchenvorsteher

II Dagegen versprechen die Neueingepfarrten
zur Unterhaltung des gesammten Kir-
chenwesens überhaupt alles zu leisten,
was die Ursprünglichen gepfarrten bis-
her derselben und namentlich dem
hier aufgenommenen Lando vom
13ten Novbr 1746 und der eingeführten
Gewohnheit gemäß, nach Maaßgabe
ihres Besitzes und Ranges, geleistet
haben und künftig noch leisten werden
und zwar in Gemeinheit

A. An die Kirche (a) Mit Rücksicht auf das Vergangene
Auf den Grund des Allg. Landrechts
Th. II Tit. XI §§ 723. 724. 743 den gesetzlichen
~~Beitrag~~ zu dem vollständigen Beytra-
gen, welche ~~[illegible]~~ an die Kirche u dem
Pfarrer verfassung, während ihrer Gast-
verbindung mit den hiesigen Gemeinden
erforderlich gewesen, und mit welchen
die bisherigen Gäste im Rückstande
geblieben sind, welches jetzt als Einkauf zu
zahlen seyn würde

b. Für die Zukunft
1. die gewöhnlichen Hand- und Spanndienste
und 2 die Geldbeiträge zu sämmtlichen Bedürf-
nissen

bauten u. Reparaturen, ~~gleich~~ nach
Hufenzahl oder sonstigem Besitz, gleich
den übrigen Eingepfarrten der Landgemeinde

3. Den ~~Beytr~~ verhältnißmäßigen Bey-
trag zu den 12 rh an den lutherischen
zu 16 rh 60 xr an den catholischen Orga-
nisten, als der jährlichen Gehalts der-
selben, geben sie zu den 12 rh Küster ~~gehalt~~
u. zu ~~den~~ 7 rh Balgentreter = Gehalt
4. Den jährlichen Beytrag zu der Feuer
~~[illegible]~~ Societaetscasse und
5 auch sonst als außerordentlichen
Beytrag zur Vertheilung unter die
übrigen Gemeindeglieder kommen dürften
u. in die Kirchenrechnung gehört.

B. An den Prediger
1. An Decem von jeder eingepfarrten Hufe.
1 Scheffel Gersten
2. An Calende
½ geräucherten Schweinskopf 1 –
———— Schweinsfuß 9
1 ——— 24
1 Bratwurst 3 Ellen lang 20
1 Mandel Eier 9
1 Schüssel Erbsen oder Grütze 15
1 Brod 17

8 17 20 8

3 Zum Unterhaltungs
1 Mandel Eyer u.
1 ℔ Speck oder 1 ℔ Butter an dessen Stelle
4. Den Beytrag zu ~~dem~~ Holz nach Hufen-
zahl, wie ihn die übrigen 7 Dorfschaften
zu dem Deputat ~~der~~ ¾ oder 14 Faden
Buchenholz zu geben haben
5. Von jeder Hufe die gewöhnlichen Zeh
Erntegeld
6 die Stolgebühren, wie sie bisher schon
gewöhnlich gewesen sind.

C. An den Rector als Organisten

1. das gewöhnliche Hausquartal von jedem Hofe 16 g/ und von jedem Kirchen Exl.

2. am Erlande

½ Schweinskopf geräuchert
1 Schweinsfuß ebenso
eine Wurst 2 Ellen lang
1 Brod
½ Mandel Lichte
1 Schüssel Erbsen

3. am Mittetag

½ Mandel Eyer
1 Brod oder ½ ℔ Butter

4. die Accidenzien für Trauungen und Begräbnissen, wie sie bis hieher gebräuchlich gewesen sind.

D. An den Küster und Balgentreter ebenfalls die gewöhnlichen Accidenzien und für den ersten Erlande nach freyem Willen.

Sollten künftig Orts der Kirche und den Gemeinen Wohlthaten bewilligt oder neue Lasten aufgelegt werden, so versprechen beyderseits Contrahenten diese gleichfalls nach Maasgabe der Hufenzahl unter sich gemeinschaftlich zu theilen; so wie auch die etwanigen Abänderungen, welche die Gemeinen selbst, in ihren Kirchensachen, so weit sie nach den Gesetzen das Recht dazu gestattet ist, für gut finden dürfte, nicht anders als durch einen Gesammtbeschluß, folglich mit Zuziehung der Neuangepfarrten festgestellt werden sollen.

[illegible] d. 30. Novbr 1818.

R[esp.]

Ich hatte das gütige Handschreiben [illegible] Hr. Hardenberg wegen der, ohne meine vorhergegangene Bestimmung angesetzten Revision zur [illegible] schließlich den bewußten [illegible] [illegible] [illegible], als ich schon bei den früher angesetzten Tage Hr. Hardenberg versichert hatte, daß mir jeder derselben angenehm seyn würde, welche Sie zu bestimmen [illegible] gut finden würden. Ich werde nun aber [illegible] Vergnügen haben Sie auf d. 30ten d. M. zu erwarten.

[illegible] haben [illegible] [illegible] den [illegible] verändert. Möchte doch nicht [illegible] machen [illegible] Strom [illegible] durch einen schnellen [illegible] [illegible] werden!

[illegible] d. [illegible] der Tage [illegible] [illegible] Tage [illegible]

Neudeck
d. 24t Nobr
1818

Gneisenau

Sr. Hochwürden
dem Herrn Superintendenten
Hoepfner
in Neukirch

Neuteich d. 1 Octbr. 1818

Den
Herrn Landrath
u. Ritter Stadtmann
in Marienburg

Ew. Hochwohlgeboren bitte ich ergebenst um
Verzeihung, wenn ich in dem morgen-
den Termine zur vorläufigen Reguli-
rung der Scharwerkssachen für die Geist-
lichen u. Ortschaften der hiesigen
Diocese nicht erscheinen sollte. Der
schnell eingetretene Frost dürfte mir
nicht nur den üblen Weg, ungeachtet
seiner Kürze gar zu beschwerlich u.
langweilig machen, sondern auch meine
Rückkunft auf einen bestimmten Zeit
hindern, als ich zu Hause unentbehrlich
bin. Ueberdem scheint mir meine
weitere Gegenwart bey den Verhand-
lungen überflüssig zu seyn, wenn ich
hiermit bemerke, daß ich in Ansehung der
Kirchspiele, welche morgen vorkommen
sollen, dieselben Grundsätze in dem näm-
lichen Vorschlag bringen würde, welche
Ew. Hochwohlgeboren ich gestern schon
mündlich geäußert habe, nämlich daß
in den Verhältnissen zu der Neueinzu-
pfarrenden zu den Ursprünglich einge-
pfarrten, wenn jene einmal aufhören
sollen Gäste zu seyn nach der Regel
+ Gleiche Rechte, gleiche Pflichten
Gleiche Pflichten, gleiche Rechte
verfahren würde. Ich kann mich ohnedies
hierdurch nicht überzeugen, daß die
Einwendungen der Neueinzupfarrenden:
„sie wären bisher von der Scharwerkspflicht frey
„gewesen — sie wären bloß [illegible] Zeit-
„pächter, sie hätten als solche Contracte,
„vermöge welcher sie insonderheit kein

kein

+ nicht dispositions-
fähig, wenn er auf
die Verbesserungen
[illegible] auf
ihre Grundstücke ankommen soll

Bau der Kirchen und Schulen nichts beytragen
dürften; sie hätten einen zu hohen Canon
an die Königl. Casse zu zahlen u. s. w.
in der vorliegenden Sache zu berücksichtigen
sind; denn zu geschweigen, daß nach den
Staatseinrichtungen, welche im Werke sind,
bald kein Zeitpächter mehr geben wird
und daß die Erbenzinsleute eben so disposi-
tionsfähig sind, als die vollkommen eigenthüm-
lichen Grundbesitzer; – ferner daß die letztern
unvermeidlich, wie in einer andern Art er-
nicht höher sie doch aber so hoch belastet sind
als die ersteren und daß die bürgerlichen
und die kirchlichen Verhältnisse, hier, jedes
eine Sache für sich sind, so kann es doch
auch nie die Absicht des Staats gewesen
seyn, die Königl. Emphiteuten nicht nur auf
Kosten der Königl. Patronatkirchen, sondern
auch auf Kosten solcher Kirchengemeinen
von kirchlichen Abgaben zu befreyen,
wozu die hingegen es sind. Diese sind
ursprünglich die Kirchenpatronen selbst; sie
haben ihre Kirchen auf eigene Kosten ge-
baut; – sie besitzen dieselbe als freyes Eigen-
thum, wenn gleich unter der öffentlichen Auf-
sicht des Staats und müssen die dabey an-
gestellten Kirchenbeamten so wie das
ganze Kirchenwesen durch ihre Mittel
auch unterhalten. Es scheint daher auch,
daß es auf ihrer freyen Entschließung
beruhen dürfe, ob und unter welchen Bedin-
gungen sie auswärtig wohnenden Gliedern
an ihrem freyen Eigenthume ferner wollen
Theil nehmen lassen und die gerechtesten
dieser Bedingungen sind wohl die, unter
welchen

welchen sie selbst den freyen Besitz u. Genuß
ihres Eigenthums haben. —

Indessen bescheide ich mich nun selbst, daß
es mir so, wie die Sache eingeleitet ist,
nicht zustehet, die Vertheidigung oder auch nur
die Vormundschaft der Gemeinen sammt Ausübung
meiner eigenen eigenmächtig anzumaßen. Die Deputirte
der Kirchen Collegien, mit Bevollmächtigungen
von ihren respectiven Gemeinen versehen
worden, zu selbst kommen, die Contracte
zu schließen; mögen sie nach ihrem
Sinne u. Gutbefinden sich setzen.

In Ansehung der Pfarr-Prediger der be-
treffenden Gemeinen dagegen, sollte ich
auch wegen als der natürliche u. be-
sonders hiezu beauftragte Bevollmäch-
tigte derselben erscheinen. Von der
übernommenen Pflicht willen, kann ich
nun nicht anders, als auf dem Grundsatze:
„Gleiche Pflichten, gleiche Rechte et sic porro"
ausgehen. Ja, ich thue das gern, nicht
so wohl, weil ich hier mich selbst dabey
betheiligt bin, denn mein eigner Gewinn
dürfte dabey nur dem Verluste zu verglei-
chen seyn, welcher am Ganzen längst sondern
auch weil es mir überzeugt eben so billig
als gerecht zu seyn scheint, daß die Predi-
ger der neu einzuführenden Gemeine-
glieder, mit den ursprünglich eingepfarrten
wenigstens gleich gestellt zu sehen wünschen,
denn nicht genug, daß sie jene Stammeigentüm-
lich eben dieselben Rechte mit ihren Amts-
brüdern zu leisten haben, wie diese, sondern
die

die dürften hier kaum sind es an den meisten Orten
mit einem äußerst geringen Aufwande von
Zeit u. Versäumniß verbunden; oft ist Zeit
ganz etwas anderes, wenn ein Marienburger
Prediger einen Kranken in dem Stadtbezirke
besucht oder wenn er nach Jesersdorf fährt,
wo er sich bey welchem Wege u. Wetter; —
aber einen in der gänzlichen Schulen ziemlich
vorgeblichen oder gar verläumderischen oder
einen ganz rohen u. halbpolnischen Gemein-
[illegible] nach Jesersdorf oder Willenberg zu
unterrichten hat. — der Prediger in Kunzen-
dorf hat es nach Klein Montau oder nach Klos-
sowa zu den Halbpolen nicht einmal so
weit, als zu seinen eigentlichen Gemein-
gliedern in dem entferntesten Dorfe; —
der Prediger in Bahrenhoff, welcher Neumün-
sterberg aber so nahe liegt, muß im Herbste
u. Frühlinge, wenn die Gegend überschwemmt
ist, oft die beschwerlichsten Fußreisen nach
schmalen Wällen machen, wenn er einen
Kranken zu besuchen, eine Hausandacht zu ver-
richten oder gar eine Leiche abzuholen nach
Voigtey oder nach Neuteicherwalde will.
u. der Prediger in Wernersdorf kann, in allen
den Jahreszeiten u. beym Eisgange zu vielen
nicht ohne Lebensgefahr zu s. Gastgemeinglie-
dern kommen, anstatt daß er, auf dem Damme
[illegible] Füße u. mit Vergnügen seine eigent-
lichen Gemeinglieder besuchen kann. —

Ew. Hochwohlg. verzeihen mir diese weitläuftigen [illegible]
[illegible] gewiß, wenn Sie die Güte haben zu erwägen,
daß Sie eine Einrichtung unterstützen soll, die für immer
oder doch gewiß länger bestehen dürfte, als der einzige Freund,
welchen die Kirche unter sich ~~[illegible]~~ zu bestätigen [illegible]
ich möchte dabey ~~[illegible]~~, auch wenn die Sache nicht zur allge-
meinen Zufriedenheit der Gemeinen oder meiner [illegible] Amts-
brüder ausfallen sollte, mir nur gar zu gern das Zeugniß
[illegible], daß ich das Meinige dabey gethan habe u. nur unter
dieser Bedingung darf ich auch wol auf die Zufriedenheit
Ew. Hochwohlgeb. mit mir rechnen.

Höpfner

Praes. d. 20t. Julii 1819.

74

Nachdem ich wegen der Einpfarrung der bisherigen Gastdörfer im Marienburgschen Kreise der Königl. Regierung dasjenige vorgetragen hatte, was Ew. Hochwürden wegen der mindernden Vergütungen der Neueingepfarrten gegen die der Alteingepfarrten bedenklich schien, so habe ich hierauf das in Abschrift anliegende Rescript erhalten.

Alle diejenigen Ortschaften und Kirchen Collegia die über diesen Gegenstand im vorigen Jahre in Neuteich versammelt waren habe ich auf

d. 3t. Julij c.

nach Neuteich und diejenigen Ortschaften und Kirchen Collegia die hier in Marienburg versammelt waren auf

d. 2ten Julij c.

nach Marienburg bestellt; um mit denselben die aufgetragenen Verhandlungen abzuhalten. Ew. Hochwürden ersuche ich so gefälligst zu erscheinen und sich wegen dieser Tage mit mir zu vereinbaren.

Marienburg d. 15ten May 1819

Der Landrath des Marienburgschen Kreises

Hellmann

An

Sr. Hochwürden

dem Herrn Superintendenten

Haeffner

in Ne…

Durch die geehrte Zuschrift Ew. Hochwohlgeb. v. 15 May et praes. d. 20 d. M. erwiedere ich in ergeb. Antw., daß ich mich gern zu den von Hochdenselben zur Beendigung der Kirchenrechnungssachen angesetzten Terminen begeben würde. Ob es aber möglich seyn wird, mich auf den 2t. Julii in Werben einzufinden? — daran zweifle ich sehr. Ich habe lange nicht so dringende Geschäfte gehabt. Es giebt gewöhnlich so viel zu thun, daß ein Tag bis zum späten Abende nicht immer zureicht und diesmal habe ich außerdem mit mancherley Störungen einiger Familienangelegenheiten wegen zu kämpfen, welche vielleicht und einen Theil der folgenden Woche wegnehmen werden, so daß ich nicht zur rechten Zeit in Werben würde ankommen können. Meine Gegenwart bey der dortigen Verhandlung scheint mir aber auch eben nicht nothwendig, da ich schon unterm 1 Octbr. v. J. die Ehre gehabt habe Ew. Hochwohlgeb. meine Grundsätze vorzulegen welche in der gerechten u. billigen ~~[illegible]~~ Gleichheit Rechte — gleiche Pflichten — gleiche Pflichten gleiche Rechte zusammen kommen. — Für den folgenden Tag d. 3. Juli ~~[illegible]~~ ich hoffe darauf daß Ew. Hochwohlgeb. die Güte haben werden bey mir abzutreten und mit einem freundschaftlichen Mittagsmahl vorlieb zu nehmen. Ich freue mich auf die neue Gelegenheit Hochdenselben meine ausgezeichnete Hochachtung zu bezeigen

[Margin note:] Für genauer schon in meinem [illegible] Berichte

Neukirch
d. 26 Junii
1819

[illegible signature]

Copia

In Folge des wegen Einpfarrung der vagirenden Gastdörfer im Marienburgschen Kreise unter dem 8ten d. Mts erstatteten Berichts tragen wir Ew. Wohlgeboren auf, vor allem die einzupfarrenden Gemeinden zu befragen, ob sie an dem Rechte zur Wahl des Pfarrers Theil zu nehmen wünschen, und wenn dies der Fall ist, die Haupt Gemeinden zur Erklärung aufzufordern, ob sie denselben Genehmigung dieses Wunsches zuzugestehen geneigt sind? dabei nach § 744. coll. 731 Tit. 11 Thl 2 des Allg. L. Rechts [v. S. 106 § 190. v. S. 104 § 177] von dem Prinzipe der Gleichheit sowohl in Betreff des Stimmen-Rechts bei der Wahl als in Hinsicht der Beiträge zu den Kirchen-Bau- und Reparatur-Kosten auszugehen, und wenn beide Theile einig sind, einen förmlichen Contract aufzunehmen.

[Margin: [illegible] in Auszüge v. S. 101 § 156–202. — L.R. (§§ 791 – 741)]

Sollten indessen die Theilnehmer der einzupfarrenden Gemeinden an dem Rechte den Pfarrer zu wählen von diesen nicht nachgesucht, oder von den Haupt Gemeinden nicht bewilligt werden, dann tritt in Hinsicht der Beiträge jener zu den Baukosten § 743. l. c. [v. S. 106 § 184.] als Vorschrift ein. +N

In Hinsicht der Abgaben an den Pfarrer und Organisten hingegen hat das Gesetz nicht bestimmt, was den bisher vagirenden Gastgemeinden

+N Daher bestimmen: die Kirchenpatrone wollen, [illegible] bei [illegible]

bei ihrer Einpfarrung zur Pflicht gemacht wor-
den könte. Wird auch die Vorstellungen wäh-
rend oder bei den Verhandlungen darüber Paro-
chianen [illegible], nichts, oder nur wenig bewilligt,
ungeachtet die Einzupfarrenden allerdings zu leisten
fähig sind, so bleibt es nach [† Allg. L. R. Th. II. Tit. 11. § 62] § 298. l. t. der König-
lichen Kirchen und Schul Commission überlassen diese
Leistungen mit Berücksichtigung dessen was
in ähnlichen Fällen in der Provinz gewöhn-
lich ist, nach Billigkeit zu bestimmen.

† N. Diese Gesetzstelle bezieht sich nicht auf die Abgaben an die Pfarrer u. Organisten allein, sondern auf alle Kirchl. Abgaben überhaupt, wie auch die vorhergehende § 297.

Ew. Wohlgeboren werden daher von unserm
Entschluß der einzupfarrenden Gemeinden
geleitet, ersuchen, dieselben durch Vor-
stellungen zu Leistungen wie sie ihren
Kräften angemessen und zur Sicherung
des äußeren Bestehens des evangelischen
Kirchen Wesens erforderlich sind geneigt
zu machen; wenn billiger Weise nicht mehr
erwartet werden kann, auch mit der Hälfte von
dem was die Glieder der Haupt Gemeinde leisten
sich begnügen, und über den Erfolg Ihrer Bemü-
hungen bis zum 1ten May d. J. an uns berichten.

Sehr angenehm wird es uns seyn, wenn den
Pfarrern und Organisten von den ein-
zupfarrenden Gemeinden freywillig so viel
zugesichert

zugesichert wird, daß wir keine Veran-
lassung finden, von dem Rechte, den Betrag
selbst zu bestimmen, Gebrauch zu machen.

Danzig d. 18ten März 1819

Königl. Preuß. Regierung 1te Abtheilung

Ewald Mellenthin

An
den Herrn Landrath Wallmann
in
Marienburg

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

P. M.

Hierauf hätte nun die Eingabe an h. k. Regierung v. 14ᵗᵉ Julii 1819, welche um 7 Blättern zu weit nach hinten geheftet ist, folgen, auf welche, das hier zunächst stehende Schreiben h. k. Regierung dd. 23sten und praes. d. 28sten August das Antwortschreiben ist.

In der richtigen Ordnung folgen die Blätter

Nr. 5 a
— 5 b
— 5 c
— 5 d.

No. 6

Praes. d. 28 ... Aug. ...

Abschrift d. Beantwortung dieser Eingabe v. 28 Sept. 25. ... 78 blätter weiter nach hinten.

No die Eingabe an ... worauf dieses Schreiben d. Antwort ist, ... 7 blätter weiter nach hinten

Concept d. d. 28 Sept. 1825 nebst der Abschrift dieser ...

[illegible] ...

NOT [illegible]

Die Nachsuchenden haben in dem, die Einquartierung bisher verweigernden Guts-Gemeinde zu Steinau im Mecklenburgischen Kreise bekannt ... neu ... 14ten m. M. den Grundsatz aufgestellt: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten; gleiche Pflichten, gleiche Rechte. Allein wie wahr auch dieser Satz in thesi ist, so läßt sich doch gegen seine Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall ganz wohl Manches erinnern.

Angenommen, die Einzuquartierenden wünschten, außer den ursprünglichen Gemeinde-Rechten, Theilnahme an anderen Rechten, welche den Grundbesitzern der Haupt-Gemeinde, als Inhabern des Bauernguts-Rechts, zukommen, so könnten doch nicht gleiche Rechte gemeint seyn, weil

a. die Rechte des Bauern oder die Theilnehmer an denselben nach §. 569–71. Tit. 11. Theil 2. des allgemeinen Landrechts von den verliehenen ..., welchen sich an eine fremde ... so verwandeln, die dem Miteigenthum ihres Rechts ähnlich sind, und auch diese Erwerbung nicht durch bloße Zugestehung derer, welche bisher im alleinigen Besitze dieser Rechte waren, sondern nach §. 573. l. c. durch Vergleichung mit ... des Rechts zu Stande kommt, und

b.

[illegible margin notes]

b. nach §. 297. vgl. 370 und 744. l. c. bey Zinsgüter-
gen nicht nur den Theilungen von dem Vater- und Kinde, sondern auch nur den Theilungen
von dem Werthe des Stammes, die nach §. 329–339
und §. 340, 41, 42. l. c., mit und neben dem Rechte
des Vaters, demnächst Stammes zu gewährleisten
(: §. 587. l. c.) besteht, die Rede ist; 3/
abzuleiten, eben auch, wenn dieses Recht zugestanden werden
4/ nicht gleiche Pflichten in Hinsicht der Abgaben an
den Stammesrechten entstehen, sondern, eine eingezogene
Gastgemeinde in solchen Fällen nach §. 744. vgl. 731. l. c.
zu Recht und Bezahlung. Hatten der Theile [illegible] gleich
den Mitgliedern der eigentlichen Stamm-Gemeinde,
welche nicht Bürger sind, und also nur zur Aufbringung
des 3ten Theils einer gewissen [illegible] [illegible]
beytragen, so könnten sie auch in Hinsicht 4/ der Ab-
gaben an den Stammes [illegible] zur Entrichtung
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] angehalten werden.

Weil aber [illegible]: dass eine die Anziehung ein-
gezogener Gastgemeinden nach dieser Regel 5/ [illegible]
kein ausdrückliches Gesetz bestimmt ist, sondern
nur analogisch nach §. 744. l. c. gerechtfertigt
werden kann, so könnten auch diese Gemeinden
dagegen, dass sie in Hinsicht der Abgaben an
den Stammes den Mitgliedern der eigentlichen
Stamm-Gemeinde, die nicht Bürger sind, gleich
gestellt werden sollen, 6/ die Einwendung erheben,
dass sie die Nutzung des Stammes, nur wenigstens erst
die Möglichkeit, [illegible] [illegible] durch ihr
beeinträchtigt

Margin notes (left):

3 [illegible] [illegible] in der Regel §. 327 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Regel und [illegible] [illegible], wenn der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Zwar [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

4/ Aber [illegible] der Analogie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ordentl. [illegible] v. 14. Jul. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Das ist [illegible] des Gesetz [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

welche die Gesetze der Billigkeit (§ 298)

6 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Note at foot:

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] gänzlich [illegible] mit der Haupt[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in Ausübung der [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (: [illegible] [illegible] [illegible] v. 14. Juli [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

beschwerdiget zu haben, abhängig sey, entbehren
müsten, weil bey jenen, die entweder am Kirchen-
Orte oder doch nicht weit davon entfernet wohnten,
nicht der Fall sey, und, wenn ihnen entgegen gesetzt
auch ebenderselben auch dem Pfarrer die geistliche
Sorge für sie mehr Zeit und Mühe koste, antwortete,
auf ihrer Sey, das Hindernis des geistlichen Bey-
standes zu beseitigen, erscheint, denn sie müsten
für die Herbeyholung des Pfarrers sorgen, ohne zu
*unterscheiden, ob er nicht vielleicht durch Amts-Geschäfte
am Kirch-Orte zurück, wieder abgehalten wäre,
Da; Überdies habe der Pfarrer auch vermöge
seiner Vokation das Recht, die ihm in demselben
angewiesenen Amts-Einkünfte innerhalb seines
durch sie bestimmten Parochial-Bezirks einzu-
ziehen 7/ und keinen ihm zustehenden Rechte des
Widerspruchs oder, wenn man den geistlichen Bey-
standes Verminderung seiner Pfarrei, mit Zurück-
setzung der Religionsbücher von den neuen Gemein-
de Gliedern, als erforderlich zur Änderung
des vorigen kirchlichen Verbindung beschlossene
wurde 7/a Kraft des Gesetzes 7.b f. bz. [illegible] Gast-
gemeinden hingegen stehe bey der Einpfarrung
zu einem bestimmten Kirche, wie, nach S. 295. l.c.,
das nur durch die Genehmigung von Seiten der
geistlichen Obern /: S. 294. l.c. :/ beschränkte
Recht, diese Kirche zu wählen, so auch das Recht
auf Verhandlungen wegen der Abgaben und Bey-

7/a. Das Gesetz schweigt über alle diese Fälle, die sich von selbst verstehen. — Anmerkung

[Margin:] Ahndung der Physischen Arztes gelten — Dadurch stellt der Staat diesem ersten Gebühren, nach Maßgabe der Entfernung des Orts, zu, welche gestellt wird; wenn der, welcher sie zu leben wünscht auch mehr noch & umgekehrt dem ersten Weg, nach ihre gefahren. (Was dagegen verlangt, so nicht ein mehr höhere Gebühren für größere Entfernung, sondern nur gleiche die ... Gemeindeglieder für geringere gezahlt werden.) Sind Pr. in d. Vocation nicht auch s. Amtsgeschäfte, die nicht über das ... Grenzen seines Bezirks gehen dürfen, zugewiesen? 7. Also — in der Verwaltung f. k. Regierung wären die Predigern Steuern, welche doch nur der Despot leisten, ohne den Widerspruch derselben zu berücksichtigen, aufbringen würde. Als solche betrachtet das Gesetz würde die Pfarrgemeinen nach die Predigers derselben — dieses will Verträge geschlossen wissen, wie es kontra die von beyden Theilen frey steht, gebührt.

sup. ad. 6
* Es ist übrigens aber so wenig die Absicht des Predigers als des Arztes, daß [die] manche ihrer bedeutender werde als andere entfernt wohnen

Anzeige zu, denn nach S. 297. l. c. sollen diese durch Vorladungen bestimmt werden.

8) Die eingepfarrten Gastgemeinden wollen aber nicht nur an der Wahl des Pfarrers Theil haben, sondern wünschen auch das Recht zu erhalten, der ernannten Kirche, zu welcher sie am leichtesten kommen können, u. des Pfarrers derselben zur Befriedigung ihrer geistlichen Seelenbedürfnisse die gesetzliche Weise sich zu bedienen.

Wo nun das Gesetz nur einem Rechte des Patrons oder der eigentlichen Pfarr Gemeinde, solcher Wunsch, wenn er, wie hier, mit der Willigkeit zu der Erhaltung und Bauen der kirchlichen Gebäude nach den gesetzlichen Bestimmungen beyzutragen, verbunden ist, darum zurückzuweisen, weil die Eingepfarrten, außer den Stol-Gebühren, so wie, als sie, an den Pfarrer zu entrichten verpflichtet sind, x nichts erweist; so könnte auch diesen Gastgemeinden, wenn, in Ermanglung eines ausdrücklichen Gesetzes analogisch nach S. 745. l. c. zugetheilt werden soll, nur der mindere Theil von dem, was die Glieder der Pfarr-Gemeinde an den Pfarrer zu entrichten haben, zu entrichten angehalten werden.

Nur erinnern wir Hr. Hochehrwürden, daß die Sorge für entfernte Gastgemeinden dem Pfarrer Zeitverlust, Mühe u. Beschwerden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] | verursache [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible])

Margin notes (struck through):

[illegible] [illegible] Vorladung [illegible] [illegible]?

8. Auf die gesetzliche [illegible].

x das Gesetz bestimmt nichts [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ct.

8) 2) dieser Artikel wird nicht analogisch [illegible] [illegible] (conf. [illegible] Nr. 5)

9) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] worden den 4. [illegible] Decretes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] zu ... Arbeit ... ganz ... [illegible]

10/ Freyzügigkeit? — ist nicht ... seiner Arbeiter ... [illegible]

[illegible] Allein wenn auch gleich bey den die Einpfarrung betreffenden Verhandlungen als Motiv für die Gutsgemeinden, sich bey ihren Vereinigungen 10tel Freyzügigkeit zu bewirken, benutzt werden, so giebt es doch keinen Grund der Entscheidung ab: denn wie auch den geistlichen Obern überlassen, [illegible] Einpfarrung ausgeschiedener Gutsgemeinden zu vereinbaren, nicht durch die Justiz, [illegible] der betreffenden Stimmen, als der Bedingung der Ausübung darstellen, beschränkt ist und diese über solche Einpfarrung Klage zu führen nicht berechtigt sind, wenn ihnen, was zum Wesen [illegible] der Einpfarrung gehört, und also ein unterbleiben ... die Religionsübungen von den neuen Gliedern ihrer Gemeinde auf S. 418–23. l.c. zugesichert sind, so ist auch der Patron-Leistung der Religionsübung mit Einschluß des Beichtgeldes und des, was bey der Confirmation entrichtet wird, eine nicht unbedeutende Zunahme der Amts-Einkünfte und, wenn sie einzelnen Gliedern solcher Gemeinden, zu der Zeit, wo sie noch vereinte, ihren geistlichen Beystand zukommen zu lassen, wenn man [illegible] Observanz gestattet, so auch nicht verweigert, wenigstens sie um die Religionsübung bekamen, so mußten sie als ihnen auch die Einpfarrung [illegible] Gemeinschaft der sämtlichen Religionsübungen mit diesen Gemeinden als einer Gemeine versprochen, deren Einrichtung sich als eine äußern, in dieser Hälfte mit der Kraft [illegible]

11. ... Vocation ... (Ziegenhorst u. Loxendorf) ... bestimmt ... [illegible]

12. die ... Gottesdienst ... es fehlte daher ... nur in seltenen Fällen ... Stadt ... [illegible], welche über 10 Jahre ... angenommen wurde, weil der Selbstständige ... der allgemeinen Verwaltung ... wurde.

~~der Aufsicht~~ der [13] höhern Aufsicht ihres Vorstehers (Lehrerstands)
zur Erleichterung der mit der Verwaltung des geistlichen
Amtes in dem Bezirke der eingepfarrten Gastgemeinen
(außer d. [illegible] Nebenbezirk)
der engern Beaufsichtigung enthaltene neue Schulorte
verbundenen Lehrstunden angewiesen werden.

14/ Für die Schullehrer haben Sie übrigens nicht zu sorgen,
und wenn, der Sie abhelfen soll, eher Gehalte zu ihren
[illegible], werden auch Sie, denselben Zulagen
nicht zu verschaffen haben, es müßten denn unterdessen
anderweitige Vermehrungen durch Naturalien,
wie das Aussprechen eines Dienstes, eingetretene
Fälle, die für die Zeit ihrer Dauer von der
Amtspflicht entbinden.

15/ Auch würden die Pfarrer im Marienburgischen
Kreise, wenn sie mit dem, darauf, daß mit dem
Fonds für eingepfarrte Gastgemeinden eine
Zeitmaaß, Mühe u. Lehrstunden verbundene Sorge,
gegründeten, Klagen, diese Gemeinden zur
Entrichtung eben der Abgaben, welche die eigentliche
Stammgemeinde an Sie entrichten, zu verpflichten,
befürchten wollten, in geistlicher Hinsicht selbst
aber den Kindern ihrer gegenwärtigen Gemeinde
welche Sie mittelst, in die ihren Anordnungen folgend,
nur solche Verpflichtung zu bringen, verwalten
u. [illegible], nicht ermangeln, [illegible]
der eingepfarrten Gastgemeinden das Zutrauen
mit welchem dieselben ihnen, als ihren Seelsorgern,
entgegen kommen, in Rücksicht [illegible],
durch

ja abgesehen davon, daß, wenn, wie es hier
eben nicht selten ist, die Wege durch Überschwemmung
oder auch, wenn sie aufgeweicht gewesen sind, durch
Frost auf lange Zeit unbefahrbar geworden sind,
dem Prediger oft übrig bleibt, als zu Fuß zu s.
Amtsverrichtungen zu kommen; so giebt dies

13. ~~[illegible]~~
~~Was wir bisher als Tugendpflicht übten, und was hier und dort [illegible] [illegible] bleibt, soll jetzt durch die Einführung Rechtspflicht auf anderen Seiten werden. Das heißt im Stoff zu gewinnen [illegible] verlieren, wenn der Verlust der möglichen Ausübung auch nicht einmal durch [illegible] Gewinn für Uebung der Zwangspflichten sollte vergütet werden. So wäre die alte Verordnung vorzüglicher als die neue Ordnung.~~

~~14. Abgesehen davon, daß man der Grundsatz gleiche Pflichten gleiche Rechte in Ausführung bringt, man einen pflichtmäßigen Absatz nicht überall durch die [illegible], indem an den meisten Orten, wo die Gemeindeglieder von der Gastgemeinde zur Unterhaltung der Pferde des Predigers beitragen, derselbe verbunden ist, mit eigenem Angespann herbeikommen, [illegible] verlangt werden, so giebt es doch [illegible] gesetzt werden soll, zwischen dem Prediger und dem, der zu einem Dienst geschickt ist, halt einen sehr großen Unterschied. Wer nun [illegible] Besuche bei Kranken [illegible], mit [illegible] von Bezirks [illegible] Gastdörfern, welche [illegible] vorgeschriebenen Vorstellung von 14~~

durch das den Segen des geistlichen Wirkens ver-
mindert, zu leicht vernichtet wird.

Punct 16) Dürften also eben bey den Verhandlungen von Ihnen
in Verbindung mit dem Königl. Landraths Amte den
Gemeinden alles, was ihnen die Stabilitaet
ihrer Verweigerung an den Pfarrern zu entrich-
tenden Abgaben fühlbar machen kann, vorgehalten
und durch freundliche und herzliche Zusprache so
auf die Gemüther gewirkt wird, daß Liebe zu
der kirchlichen Verbindung entstehe und die Entschließung
zur Erhaltung derselben auch Kräften beyzutra-
gen, zu einer Herzens-Angelegenheit werde.

17) Wenn es durch Forderungen, denen kein Recht,
das sich vorschützen ließe, zum Grunde liegt
wird auf diese Weise bewirkt werden, 18) daß
die Gemeinden verwilligen, wird, weil es Werk
der Freyheit ist, ohne Verdruß geleistet wer-
den, kann von den Pfarrern nicht nur mit gu-
tem Gewissen, sondern auch mit Freudigkeit
als Gottesgabe angenommen werden, und wird,
sollte es auch weniger, als verordnet wurde,
seyn, durch Erhaltung des Friedens u. Eintracht
nung dem Kirchwesen segensreicher, als ein er-
zwungenes Mehr, seyn. Sollten jedoch die Ge-
meinden Ihren beyderseitigen Vorstellungen
Ohr und Herz verschließen, und, weit entfernt
die Hälfte von dem, was die eigentliche Pfarr-
gemeinde an den Pfarrern entrichtet, zu ver-
willigen,

1) Der im Julii verstorbene Pfarrer Closset in Stuhm, [illegible] zu einem [illegible] geholt, welches auf einer [illegible] in der Nogath [illegible] Abgang [illegible] [illegible] [illegible] wol aber [illegible] über zu gehen der Prediger [illegible] beyde [illegible] der Fähre [illegible] vertraut.
2) Der Prediger Oloff in Bohrenhoff wurde im Frühlinge 1818 zu einem Kranken nach Neuteicherwalde gerufen, zu einer Zeit, zu welcher [illegible] Wasser [illegible] [illegible] Brücken [illegible] Prediger [illegible] Neuteicherwalde ein vagirendes Ge[illegible] dorf

williger, — Diese Hälfte bestimmten wir in der Verfügung vom 23ten May d. J. welche Sie citiren, als das Minimum, welches gehalten werden solle, nicht in Hinsicht möglicher Steigerungen, sondern vielmehr auf die Zukunft, welche die Preise, seit dem Ende und das [illegible] Tätigkeit an den Grundstücken vermindern würden, und welchen aber deßhalb für den Fall, wo, wenn Vorstellungen eingereicht, keine Billigkeit zu dieser Hälfte gefunden werden, mit derselben sich zu begnügen nicht niemals; weil sich, vermöge eines [illegible] Schlußes von §. 773. l. c. auf die Abgaben an den Pfarrern, ~~als~~ corte nr. Rechtsbeschluß anscheinenden ließt, oder wohl gar nicht zugestehen wollen: denn anfänglich müßten wir an die Stelle der Verhandlung, daran wir uns in kirchlichen Angelegenheiten, auch wenn sie temporalia betreffen, weil da so gar nie darauf ankommt, daß der geistige Zweck der kirchlichen Verbindung nicht leide, gern so lange, als möglich, bedienen, ~~das~~ das Ansehen einer Verfügung treten lassen. Möge auch dies. bey den Verhandlungen als Maxime beachtet, möge es den Gemeinden fühlbar gemacht werden wie schwer es sey, wenn sie, [illegible] zu Leistungen, wie sie ihnen steht, der angewiesen sind, sich vorstehend, außer, Zahlungen nachtragen, und daß aus, als gleichlichen,

genommen, so wären er demnach Wanderschaft bey seiner Weigerung geblieben, zumal da ihm nach seiner gewöhnlichen Angabe zur Entschuldigung dienen konnte. Aber Neuteich erwählt war seit einem Jahre [illegible] Bahrenhoff förmlich gefordert. Der begehrte [illegible] jetzt ~~als Hauptpflicht~~ von ihm zu fordern ~~[illegible]~~. Der [illegible] [illegible] geistlichen Pflichterfüllung gewohnten Mann einen Unterschied. So ging mit dem [illegible]. Auf seinem Rückwege aber fand er den Weg verschneit und schlüpfrig, er kam endlich [illegible] größter Anstrengung und Vorsicht, [illegible] nicht [illegible] der beiderseitigen [illegible] zu fallen. [illegible] [illegible] über- [illegible] entgegen. ~~Die~~ Folge [illegible] Gott in einer [illegible] an welchen er starb. Hinsichtlich [illegible] hat [illegible] vor 20 Jahren [illegible] der [illegible] Gemeinde [illegible] Tegendorf.

F welchen die Worte nicht mitkommen dürften

seiner Behörde 19/ so sehr schon würde, anbefehlen zu müssen, weil nur als Frucht des guten Willens zum Besten dient.

Danzig, den 23sten August 1819.

Angermanns(?) Kirchen- und Schul-Commission

Bernhard

Schwarz(?)

[illegible] die Glieder der Geist. Gemeinde ... Regierung bewillige ... angenommenen Lohn ...

So wird neben der Gerechtigkeit auch die Billigkeit dieser Maßregel anerkannt werden und die Predigern werden dafür zu sorgen wissen, daß ihr Amtsgehalt(?) auch für die eingepfarrten Gemeinglieder nicht verloren gehe. Die [illegible] ... sollte, würde [illegible] ... Vertrag ... nur eine kurze Zeit dauern und [illegible] ... nicht auf die nächsten Nachfolger der Geistgemeinglieder übergehen. Dagegen wenn ein [illegible] Prediger und die [illegible] Gemeinwilligen Contract [illegible] ... Nachfolger für die [illegible] ... nicht nur [illegible], sondern [illegible] wohlfeil [illegible] ... [illegible]

[illegible] Hoepfner [illegible] ... 20 Sgr. [illegible] ...

Neuteich

S30. July

Mennoniten hat zu der Prediger noch weniger und er muß
doch zu seinen des [illegible] [illegible] ein [illegible] würde das
[illegible] schädlich für die Prediger [illegible], wenn die
Alteingepfarrten [illegible] könnten: die der Neueingepfarrten
bekommt der Prediger nur [illegible] oder nur $\frac{1}{4}$ so viel
als [illegible] geben, ungeachtet er oft diesen noch mehreren [illegible]
schwerde hat, als mit [illegible] und [illegible] Kindern und er muß
doch [illegible] [illegible] einen Verstand, der [illegible], was der
Prediger mit seinem Unterhalte [illegible]
[illegible] der Welt [illegible] der Gemeinglieder [illegible]
[illegible], allerdings [illegible] [illegible] [illegible] kann.

16. Das ist mehr als einmal geschehen [illegible], in den
Gastgemeinen Laderopp, Bahrenhott und Schoeneberg mit
dem [illegible] Erfolg. Was läßt sich dagegen mit der
Macht der [illegible] Mehrheit an solchen eigennützigen
[illegible], welchen die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] geworden [illegible] seyn dürfte?

17 Forderungen, denen kein Recht welches sich nachweisen ließe
zum Grunde liegt, [illegible] bedarf es unter freyen Men-
schen noch für [illegible] Nachweisungen der Recht-
[illegible] ihrer Forderungen [illegible] ihrer [illegible].
Wenn [illegible] Seiten der Prediger hier auf einen Miß-
brauch [illegible] [illegible], auf [illegible] [illegible], auf
Druck der armen Gemeinglieder die sich zu einer an-
dern Kirche als der ihrigen halten können, so wie der
Wucherer die Verlegenheit [illegible] [illegible], so dann
würden sie Ursache haben, die [illegible] [illegible] doch
die moralitaet und den [illegible] [illegible] Forderungen zu
bezweifeln, [illegible] dann würden sie Ursache haben sich
vor [illegible] vor sich selbst zu schämen und [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Regierung zu ver-
stehen gegeben sind, würden [illegible] Recht thun. Das ist aber
[illegible], wie wir [illegible] und glauben [illegible] [illegible] können,
hier nicht der Fall, [illegible] auch [illegible] [illegible] zur [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible], dagegen gesagt seyn möge.
Die Leute von welchen wir fordern, sind unsere [illegible]
[illegible] Gemeinglieder, in allen [illegible]
Classen [illegible] Ansehens des Standes, und des Vermögens, so
wie [illegible] ihrer geistigen Bedürfnisse, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Vermögen der 9
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ihren [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] ganz dieselbe, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu fordern haben, und [illegible] [illegible] wir [illegible]
der [illegible] [illegible] und [illegible] der [illegible] daß wir
keine freywillige Gaben, wie von [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible], nicht mehr und nicht minder, als was uns
von diesen [illegible] [illegible] Königlichen Hochlöbl. Regierung [illegible]
gut

Nicht einmal [illegible] hat er dagegen [illegible] [illegible]

[illegible] conf. nr. 76 in der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] nr. 18 statt [illegible] nr. 17. der [illegible] [illegible]

18 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] indecentes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] und [illegible]

gut sind, ~~[illegible]~~ könnte es noch einen gewichtigen u. hohern Grund geben, aus welchem die Rechtmäßigkeit u. zugleich auch die Billigkeit unserer Forderung anerkannt würde. Wirklich gebe es ein und ein positives Gesetz; ~~aber das giebt es nicht — unsere eigenen [illegible]~~ so würde dies nur ihren Beweis, daß es keinen natürlichen Grunde bedarf. Daher giebt es auch wol kein solches Gesetz welches den Grundsatz: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte in dieser Beziehung entgegen wäre. [illegible] selbst sagt in ihrer [illegible] [illegible]: das Gesetz spricht sich darüber nicht bestimmt aus, sondern setzt (§ 298) nur fest etc. [illegible] statt des [illegible] u. d. [illegible] in ihrer Beilage [illegible] S. [illegible] nr. 7. b. —

Wir begehren daher ~~nicht~~ nicht nur über die Kräfte und auch eines einzigen [illegible] u. [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ schicklich [illegible], zu [illegible] zu [illegible] u. zu geben, wenn es auch nur zu [illegible] mit d. [illegible] Volksklasse [illegible].

19. Und doch wird das Resultat aller [illegible] schwerlich ein anderes ~~[illegible]~~ [illegible] für die andere ~~[illegible]~~ [illegible] schmerzhaft entscheiden: denn die [illegible] haben in ihrer Vorstellung einen zu [illegible] Nutzen, als ~~[illegible]~~ daß sie [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ der [illegible] ~~[illegible]~~ Viertel im Verein oder [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] kommen, u. ~~[illegible]~~ [illegible] dagegen, [illegible] aus Gründe, welche ich schon in [illegible] ganz [illegible] am 14t Juli 1819 vorgetragen u. in diesen Bemerkungen sub nr. 7 u. 15 [illegible] aus einander gesetzt habe [illegible] nicht anders, als ~~[illegible]~~ inständigst bitten! ~~[illegible]~~ daß [illegible] Königl. Kreis. Reg. [illegible] [illegible] wolle, den von ihr aufgestellten Grunde

[illegible] die [illegible] d. [illegible] Gesetzgebung [illegible] sind [illegible] — [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Vorstellung vom 14 Juni 1819 [illegible] genug gemacht habe, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gemeinde [illegible] [illegible] daß, [illegible] der Grundsatz gleiche Pflichten nicht gelten soll, den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ 1/2 ~~[illegible]~~ [illegible] der Grund- [illegible] [illegible] etc. gesetzt wer- den [illegible]

Gleicher Pflichten gleicher Rechte gleicher Rechte gleicher Pflichten

zu lassen —

wie nicht nur

Grundsätze nicht nur als richtig u. heil[illegible]
sondern auch als anwendbar auf
den gegenwärtigen Fall als zweckmäßig
[illegible] in seinen Folgen [illegible]
[illegible] zur Ausführung [illegible] fördern
eingerichtet wie höchstlöbl. Regierung
seit jenem einseitigen unglücklichen [illegible]
und auf die Zweifel zu setzen
nicht mehr wieder uns, als für
uns zu haben scheinen.

Nur noch ein einziges bisher un-
bemerktes, aber auch eben nicht edles
Motiv giebt es, durch welches die
Nauwinzenhainer könnten bei
wahrscheinlich würden bewogen
werden, freywillig der
u. Mitgehörigkeit (so wie es von der
Gastgemeinde zu Schoenberg, Lade-
kopp u. Rahwehoff schon geschehen ist)
von der Hauptgemeinde zu begehren
u. sich mit Erwerbung dieser Rechte
zugleich zur Leistung gleicher Pflicht
auch gegen die resp. Kirche zu verstehen; auf den in diesem Jahr [illegible]
Sie müßten nämlich [illegible] aufmerksam
gemacht werden; daß sie und
ihre künftigen Geschlechter nicht länger die Patro-
nats Sitze in der Kirche inne behalten können,
sondern unter die gemeinen Eingepfarrten, nach
Maßgabe ihrer Kirchenbeiträge, [illegible] gesetzt
werden. Ich würde den Herrn Landrath Hallmann
bitten, bey der nächsten Zusammenkunft die
Nauwinzenhainer dieses Verhältniß [illegible] notiv
zu machen.

Steinwiede d. 19 Aug 1825

Schöpfer

Nro 8. C. Praes. d. 19t Sept 1819

Ein Hochwürdiges Consistorium

Diejenigen Gast Ortschaften, welche wegen ihrer Einpfarrung in dem zuletzt angestandenen Termin abermals ausgeblieben waren und nachher wieder ausblieben haben, endlich wegen ihrer Einpfarrungen und der dabei zu übernehmenden Lasten und Pflichten ihre Erklärung abgelegt.

Blos in dem Regierungsrathschen Intendantur Bezirk haben die Gast Dorfschaften mit dem Kirchenvorstande förmlichen Kontrakt abgeschlossen und sich über die zu übernehmenden Lasten und Pflichten vollständig vereinigt.

Dagegen haben die Gast Dorfschaften im Marienburgschen Territorium und die Ortschaften Willenberg und Tessendorf im Christburgschen Kreise die Bestimmung ihrer Lasten und Pflichten der höhern Entscheidung überlassen, und sich des Wahl- und Patronats-Rechts sämtlich begeben.

Es wird nun nothwendig daß man auch bei jedem betreffenden Kirchspiel über diejenigen Lasten und Pflichten der Neu Eingepfarrten vereinigen welche nunmehr supplirt werden müssen, damit solche vorschläglich ausgearbeitet und der Königl. Regierung mit ein Gutachten übersandt werden können.

Ew. Hochwürden ersuche ich daher mir einen Zeitpunkt zu bestimmen an welchem ich dorthin kommen kann, um mit Ihnen das Nöthige zu verabreden, denn

wenn

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

wenn ich unvermuthet käme, so könnte ich den Haus-
männern nicht zu Hause treffen oder zu andern nöthi-
gen Arbeiten stöhren.

Ich wünschte daß dieser alte Rest endlich abgeschafft
würde.

Marienburg den 16 September 1819.

Der Landrath
Schellmann

Den Hochwürdigen
dem Herrn Superintendenten Hoepfner

zu

Marienburg

An Herrn Landrath
Huellmann x.

Ew. Hochwohlgeboren sind so gütig gewesen, mir, in Ihrer gefälligen Zuschrift v. 16t d. M, die Wahl eines Nachmittages zu überlassen, an welchem Sie mich mit Ihrem Besuche beehren könnten, um sich mit mir über die Feststellung der Abgaben in Ansehung der, an einige Kirchen der hiesigen Superintendentur und eingepfarrten Gemeindeglieder zu besprech. Ich muß um Verzeihung bitten, daß ich von diesem gütigen Anerbieten bis jetzt keinen Gebrauch gemacht habe und auch jetzt noch um einigen Aufschub der Sache bitte. Da ich, was die Abstellung der erwähnten Abgaben – besonders an die Geistlichen und Kirchenbedienten – betrifft, mit meinen Herren Amtsbrüdern welche bey der neuen Einpfarrung ein Interesse hatten, von deren Grundsätze u. [illegible] [illegible] Pflichten u. s. [illegible] mich zu verständigen bin und darauf zu bestehen gedenke, Ew. Hochwohlgeboren dagegen diesen Grundsätze fortdauernd nicht günstig zu seyn scheinen und auch d. Königl. Regierung selbst, gelegentlich, einige,

man wol durchaus ungegründete Bedenklichkeiten gegen dieselben erhoben hat, so habe ich es, um mich zu ~~einer~~ dieser bestimmten Anträgen für jeden einzelnen Gemeine ~~[illegible]~~ [illegible] zu schützen für nöthig geachtet, die Sache auf der nächsten Kreis Synode noch einmal zum Vortrage zu bringen. Diese wird übermorgen d. 29sten d. M. gehalten werden. Ich werde mir (wo nicht an derselben, so doch) bald nach diesen Tagen, die Ehre geben Ew. Hochwohlgeboren persönlich aufzuwarten oder zu schreiben, um das Resultat dieser Berathschlagung mitzutheilen und um Festsetzung eines Termins zu der für nöthig geachteten Unterhandlung zu bitten.

Dann auch die näheren Verabredungen geschehen. Vorläufig bringe ich den Nachmittag des ~~[illegible]~~ 5t. Octbr d. J. in Vorschlag

Neukirch
den 27sten Septbr
1819

[illegible]

Real:
Die Eingpfarrung der bisherigen Gastgemeinen in der Superintendentur Neuteich betreffend im Marienburgschen Kreise belegend.

In Gefolge der hohen Verfügung E. Königl. Hochl. Regierung vom 18t. Maerz d. J. an den Herrn Landrath Hüllmann in Marienburg sind von demselben mit Zuziehung meiner unter dem 2t. u 3t. d. M. die Versuche gemacht die bisherigen Gastgemeinen in der hiesigen Superintendentur zu einer vollständigen u gleichförmigen Eingpfarrung in diejenigen Kirchen zu bewegen, zu welchen sie sich schon früher u namentlich mit über 10 Jahren hinaus gewöhnlich gehalten u für welche sie sich auch neulich wieder erklärt haben.

Aber nur erst vier Ortschaften sind, wie aus dem Berichte des Herrn Landraths zu ersehen seyn wird, so weit gekommen, daß zwischen den Alt- u Neueingepfarrten förmliche Contracte abgeschlossen sind. Die übrigen Neueingepfarrende wollen sich den Grundsatz: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten gleiche Pflichten – gleiche Rechte, welcher für alle gesellschaftliche Verbindungen, nicht nur der gerechteste, sondern genau betrachtet auch immer der billigste ist, durchaus nicht gefallen lassen. Sie wollen, ~~sich~~ nicht ~~nur~~

~~[illegible]~~ nicht unbekannt
mit den Gesetzstellen im Allg.
Landr. Th. 2 Tit. 11. §. 743 u.
744 und Klugheit, der Antheil
an dem Wahlrechte bey Besetzung
der geistlichen Stellen und der den
allgemeinen Kirchengemein-
den, welcher ihnen von den
Altaringepfarrten, ~~welche das~~
~~Patronatrecht haben, als~~
~~conditio sine qua non~~, angetragen
ist, nicht einzuräumen,
sondern gänzlich bey der bis-
herigen Verfassung belassen
worden ist. Sie werden nur

auch welche sie nicht die Religions-
[illegible] der einigen Gemein-
den Kirchspiels [illegible] beygesellten

1. daß sie zu arm sind, um ~~[illegible]~~
den armen [illegible] auf andere
Lasten zu übernehmen
2. daß ihnen als königl. Emphyteuten
daher auch keine vollkommene
Dispositionsfähigkeit
zustehe.
4. daß sie, ~~als selbst~~ bäuerl. Contracte
haben, durch welche sie von der
Pflicht zum Kirchen- und Schulen-
bau beyzutragen befreyet
worden sind
3. daß sie ~~[illegible]~~ selbst ganz zu hohen Canon
an die Königl. Domainen Casse
zahlen müssen, als daß sie
freywillig noch mehr zur Abgabe
an ein Kirchensystem sich verstehen
könnten
Die Altaringepfarrten dagegen, welche
das Patronatrecht haben, machen
der aufgestellten Grundsätze ungeachtet,
[illegible] Rechte, gleiche Pflichten u. Leistungen
zur conditio sine qua non. Es
muß nun also dahin kommen
daß

daß die Hochpreißl. Königl. Regierung sich des Entscheidungsrechts nach d. Allg. Landr. Th. 2 Tit 11 §. 297 u 298 bedienen. Da diese Gesetzstellen offenbar nicht ~~nur~~ von den Abgaben an die Geistlichen allein, sondern auch an die Kirchen überhaupt spricht, so läßt sich freylich erwarten, daß Allen bey der Sache interessirten Theilen ihr Recht, nach den Gesetzen der Billigkeit wiederfahren u. eine Feststellung der Rechten u. Pflichten für die Nahrungsstellen ~~nicht~~ ~~gemacht werde~~ "nach dem, was unter ähnlichen ~~Umständen~~ Verhältnissen ~~in der Provinz üblich ist~~ er- folgen werde.

Gedachten hat die Stelle im ~~[illegible]~~ jüngsten veranlaßten hohen Auftrage E. H. K. R. an den Herrn Landrath Hellmann v. 18t März d. J. [?] daß derselbe, (auch in Ansehung der Abgaben an die Kirchendiener) "einen "billigern Maaßstab nicht werde "vermuthet werden können, allen- "falls auch mit der Hälfte von "denen, was die Glieder der Gemeinde "gemeinen leisten, sich zu be- "gnügen ~~hatten~~ vermögen wären Auf- "käme" [?] ~~Aufsicht~~ so läßt es sich schon ~~[illegible]~~ absehen, daß gegen eine solche Feststellung, besonders auf Seiten der Geistlichen Lehrer[?] Unzufriedenheit u. Gegenvorstellungen eintreten würden, welche die Sache noch länger, als es leider schon der Fall gewesen ist, verzögern u. nur zu unnützen Schreibereyen die Veranlaßung geben würde. Um dieß nach Möglichkeit zu verhüten, füge[?] ich einer

unverkennbar[?] auf sich gezogen

daß die Abgaben der Nahrungsgestellten[?] niedriger gestellt würde, als die der ursprünglichen Ge- meinden[?]

mir erlaubt, auf folgende
Volksverhältnisse selbst in
Ansehung dieser Gegenden aufmerksam zu machen: als

A. überhaupt
ad 1. Wenn die Landeingesessenen be-
haupten, [illegible] Leute zu überwachen,
so muß ich dagegen bemerken, daß
abweichende auch gegenseitig welche
Gutsbesitzer unter ihnen giebt,
und daß sie im allgemeinen ver-
hältnißmäßig, ein jeder in seiner
Art nicht ärmer sind, als die
Altreingesessenen. Es wird auch
von Niemandem mehr begehrt
als den Verhältnißmäßig, aber
so viel beytragen soll, als die
übrigen von derselben Classe
und von demselben Vermögen.
Die wirklich Armen werden da-
bey durchaus nicht gedrückt,
denn die Eigenthümer und Einlieger
~~tragen~~ in dieser Gegend tragen
zur Unterhaltung der Geistlichen
~~in~~ in den mehresten Gemeinen
gar nichts, außer dem Klingelbeu-
tel, und in einigen Gemeinen
äußerst wenig bey. Diese Ein-
richtung schreibt sich noch von der
Einführung der Reformation
in die hiesigen Gegend her.
Die ~~[illegible]~~ von den Catholi-
ken gedrückten Gutsbesitzer
mußten sich ~~[illegible]~~ Schutz
zu verschaffen suchen, denn wenn
sie landgerichtlich verfolgt werden,
um eine gemeinsame Gegenwehr
auf ihrer Seite zu haben. Dieser
Zweck ließ sich nicht besser errei-
chen, als wenn sie ~~[illegible]~~ ihre Ar-
beitsleute überredeten, zur
protestantischen Kirche überzu-
gehen und ihnen versprachen, daß
sie

daß sie zu arm sind,

zu den Kirchenbauten, Repara-
turen [illegible] nichts, nicht ein-
mal Handdienste und

Feinde der gemeinen Leute

zu von allen gegenwärtigen Abgaben an die Kirche frey seyn sollten. Jetzt könnte es freylich anders seyn – ja es scheint sogar, in der gemeinen Wirthschaft willen ~~[illegible]~~ wünschenswerth, daß auch die ärmeren Volksclassen wenigstens etwas zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen beyzutragen verpflichtet würden. Denn es liegt in der Natur des Menschen, daß er das, was er nicht bezahlt † auch gar nicht achtet; dagegen kommt es wahrscheinlich ~~[illegible]~~ nicht in Erwägung, daß in ~~den [illegible]~~ manchen Sprachen – (vielleicht in allen?) die Worte Steuer, Last u. vorzüglich Synonima sind, ~~sondern~~ nicht dieselbe gleiche oder doch verwandte Bedeutung ~~erhalten~~ durch den allgemeinen Sprachgebrauch [illegible] gegeben.

† die Volksschulen ausgenommen

ad. 2 Da die königl. Emphyteuten nicht dispositionsfähig sind, war bisher nur in so fern gegründet, als sie beym Verkauf ihrer Grundstücke, die Concession d. K. Reg. nachsuchen mußten. Nach der gegenwärtigen Einrichtung des Staats, wird es ja bald keinen andern als den vollkommenen freyen Grundbesitzer mehr geben. †

† die aber doch nur in den seltensten Fällen abgeschlagen würde

† ad. 3. die Angabe, daß die Emphyteuten viel höhere Abgaben von ihren Äckern entrichten müßten, als die Kölmer, welche im Besitz der Kirchen sind, ist ganz ungegründet, denn der Domainenbau, die Unterhaltung der Mühlen u. die Besoldung des [illegible] Gerichts in Marienburg, wovon die Emph. frey sind, allein, dürften schon viel.

ad. ~~3~~ 4. Sollten die Emphyteuten wirklich solche Contracte haben in welchen sie der Staat von Steuern [illegible] und namentlich von Kirchen u. Schulbauten befreyt, so können doch damit nur die königl. Kirchen u. Schulen gemeint seyn. Da dürften der

schon die emphiteutische Ab-
gaben übersteigen; nicht zu
gedenken, daß diese Veräußerung [illegible]
dung geschehen seÿ betreffend
hat, ~~nicht~~ hierauf ~~[illegible]~~ die Benützung des einen
ad. 4. Sollten die Em-
einen phiteuten [illegible] [illegible]
des anderen fremden Eigenthums
ankommt, gar keine Berück-
sichtigung verdient; denn
ad. 4. Sollten

der Staat jenen entwollte, wenn
verschiedenen Gegenden ... daher
daß diese an diesen Domainengüter
gemeinde bezahlt, sollte sie an den-
selben Kirchengüter desto weniger
oder gar nichts geben. Mit den
übrigen Kirchen ist es ein an-
ders. Die Kirchengemeinden
sind die Erbauer selbst; sie ha-
ben die Kirchen auf eigenen Kosten
ohne Beÿsteuer des Staats gebaut
sie besitzen dieselbe als freÿ-
es Eigenthum nur unter der
weltseitigen Aufsicht des
Staats, sie müssen das ge-
sammte Kirchenwesen und
die dabeÿ angestellten Personen
gänzlich aus eigenen Mitteln
unterhalten. Es scheint ihnen
daher auch das Recht zu ge-
bühren, ob und unter welchen
Bedingungen sie Kirchenfremde haben
oder diese als [illegible]
bleibende Gemeindeglieder auf-
nehmen wollen und die gewis-
sesten dieser ~~Bedingungen~~ sind wohl die,
unter welchen sie selbst den
Kirchen besitzen und genießen ihres
Eigenthums haben – billig ist
es gewiß schon, wenn sie von
den Neueingepfarrten keinen
Beÿtrag, keinen Ersatz für die
ehemaligen Bau ihrer Kirchen
~~begehren~~, sondern nur für die
Zukunft beständig, wie sie selbst
sie tragen, ~~[illegible] ihren Kirchen~~
fordern (die ihnen dafür im Voraus ganz
gleiche Rechte, wie sie selbst sie
haben, schon abtreten wollen.
Es

schwerer auf zu dieser billigen
Forderung nicht einmal gekommen
seyn, wenn die bisherigen Pfarr-
güter nicht, fast eben aller
Bauerhöfen, zu großen Güter
gemacht worden wären, die niemals
auch nicht im geringsten
den Unterhalt unternehmen woll-
ten. Die GB. bitten die Gemein-
de Neuteich zum Neubau
der 1802 abgebrannten Kir-
che allein fünf und fünfzig
Thaler von jeder Hube zu
legen. ‡ Nach den Gesetzen
aber gebührt man ihre
Kirchengüter, ¼ dieser Bau-
kosten zu fordern. Diese For-
derung unterblieb, weil sich
die Güter erboten, einen frey-
willigen, ihre Pflicht übersteigen-
den Unterstützung zu geben.
Aber darum ist bis auf diesen
Tag auch nicht das Geringste
geschehen — nicht einen Kirchen
nicht ein Gemeindehaus ist man
schon gelangt da die Kir-
chensitze bis nicht vermiethet
worden, sondern entweder zu
den Bauerhöfen oder Bürger-
häusern gehören oder frey
gegeben werden, so haben den
Gütern auch nicht einmal die
Kirchensitze etwas gekostet.
In anderen Gemeinden ist es
nicht viel besser gegangen.
Ich traue den Kirchengutsbesitzern
wol zu verdenken, wenn sie
solche Güter nicht kaufen haben
wollen! Und gegentheils ab-
ben.

‡ die gewesenschaft der gestell-
ten Kirchen den Gemeinden
ist nicht entsprochen

Zu den Kosten der gemeinschaftlichen Kirche

gehören, daß sie selbst deutschen unterrichten, aber auch sie nicht mit denselben in gleichem Verhältnisse betrachtet [illegible] sollen!

B. Die Anstellung der Prediger und Organisten gemeinschaftlich die Stadtgemeinde mit der Augsburgischen Confessionsverwandten nicht nur ganz gleiche Rechte, sondern sogar bedeutende Vorzüge, in so fern der Dienst des Predigers [illegible] für sie die den entfernten Gemeinden [illegible] beschwerlicher und zeitraubender ist als die welche sie ihren eigentlichen Gemeindegliedern zu leisten habe, in dem Falle sie stehen

Beispiels [illegible]

Hausbesuchung oder Leichenbegleitung, wenn

a) In Marienburg muß laut [illegible] geschehen, daß ein Prediger im Stadtbezirke einen Kranken besucht, eine Leiche begleitet, als wenn er in den aber [illegible] Gehöften wohnt, wenn man bey welchem Wagen und Wetter und Nacht welchen [illegible] auf eine ½ Meile [illegible] Gastdörfer [illegible] der Halbpolnischen und [illegible] Confirmande [illegible] 10mal [illegible] als der [illegible] der Stadt

b) der Prediger in Kunzendorf hat es zu den Gastdörfern [illegible] Montau und nach Klossowo, zu den [illegible] so weit, als [illegible] zu seinen eigentlichen Gemeinden.

In der

c. der Prediger in Bahrenhott, von
seinen eigentlichen Gemeinde-
gliedern ganz weit umgeben
und bloß nur zu den wenigsten
seiner selbst geschlossenen Gast-
gemeindeglieder zu kommen
die seiner dürftigen und öfters
bestehenden der Kranken-
besuche bedürfen, ~~[illegible]~~
am Sonntage und Feiertagen
oft die beschwerlichsten Fuß-
reisen einige halbe Meilen weit
auf selbstgewählten Stellen machen,
die man bey den Zeiten über
schlammigte Wiesen und Gräben
leben, so daß er seines Lebens
nicht sicher ist, und
d. der Prediger zu Wernersdorf
dessen Gemeinden am Nie-
gottesdienst liegt, wo er
sich zu jeder Jahreszeit kraftlos
[illegible] und [illegible]
giebt, ~~[illegible]~~ denen bey [illegible]
gangen und bey hohem Wasser
und mit großer Lebensgefahr
und Beschwerde, zu den-
jenigen [illegible] kommen,
welche auf den Montan-
[illegible] zu und auf den [illegible]
[illegible] werden.
Und dafür sollen diese Män-
ner allenfalls mit der Hülfe
[illegible] zu [illegible]
den [illegible], wenn die Glieder
der Hauptgemeinden bey[illegible]?
oder auch nur [illegible]
[illegible] als in Beziehung auf
diese gestellt werden?

Zeit den Altmärkisch[illegible] Gemeindeglieder

P.M.

Als vermeinte Widerlegung dieses Aufsatzes folgten die Erinnerungen h. König. Regierung v. 23 Aug. 19 (schlage 14 Blätter zurück Nro 5 b. die Beylage mit der dies. Erinnerung vom 18 Sept. 25 – so wie eine Abschrift der Erinnerung [illegible] v. 58 Blätter [illegible]

Neuleich[illegible]
den 14t. Juli 1819

Nein! – es ist unmöglich ~~daß~~ nicht nur das Gerechteste sondern auch das Billigste was begehrt werden kann wenn beyde Gemeindeglieder u. Prediger, wie sie es schon dem Herrn Landrathe Hellmann, die letztern durch mich, erklärt haben ~~[illegible]~~ bey der in Unruhe stehenden Einführung der Gastgemeinen auf den Grundsatz:

Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gleiche [illegible] gleichen Rechten bestehen ~~[illegible]~~ Eine Feststellung nach diesem Grundsatze und daß Städter man es den hier gesetzlich u. denen auch dem gemeinsten Leuten vollkommen verständlich ihr Ausdruck sagt – ~~[illegible]~~ ~~jeder~~ unabweislich [illegible] Kirchen [illegible] für den Prediger und die Kirchenbedienten übertragen, das ist auch mich, was ich oben Rücksicht auf andere weitere Anträge u. Vorwände vom h. Königl. Gen. General Regierung zur besten des Kirchenwesens u. der Geistlichkeit vorgebracht erbitten)

Schiffner

Nach den bis herigen von uns gemeinschaftlich geführten Verhandlungen sind im Marienburgschen Creise folgende Ortschaften in folgender Art eingepfarrt.

1. zur evangelischen Kirche in Marienburg
   „ Tessendorff, Willenberg, Sandhoff, Kaldowe, Kodlofferhuben Mühlen Bargen und Heubuden und die 4. Marienburger Kämpen
2. zur Kirche in Wernersdorff.
   „ Klossowo Zygahnen Pieckel incl. Montauerspitze Mühle Regine John und Klein Montau.
3. zur Kirche in Kunzendorff.
   „ das adeliche Guth Kennau Guthsbesitzer Schulz und Klein Montau Salamon Gringel daselbst
4. zur Kirche in Altmünsterberg.
   „ die Einsassen Gabriel Schlichting, Jacob Schlichting und Ephraim Zimmermann aus Klein Montauerfelde
5. zur Kirche in gross Lesewitz.
   „ Herrenhagen, Kaminke, Vorwerk Herzelitzke.
6. zur Kirche in gross Lichtenau.
   „ die Einsassen Gottfried Tietz und Johann Eggerd aus Heubuden, Peter Siemens aus Pelpliner Ausstandiss
7. zur Kirche in Stalle.
   „ die Herrschaft Thoeniglhoff
8. zur Kirche in Katznase
   „ der Krug zu Sommerort
9. zur Kirche in Neuteich
   „ die Herrschaft Leske, Dieban, Vorwerk Brodsack, der Sorgekrug.
10. zur Kirche in Schoeneberg
   „ Schoenebergerfaehre
11. zur Kirche in Baarenhoff
   „ Vorwerk Rothebude, Vierzehnhuben Vogtey u. Pieklappen
12. zur Kirche in Ladekopp.
   „ Neunhuben, Petzkendorff, und Orlofferfelde. ~~~

Ang:

bey. Hochwürden übernehme ich nun die sämtlichen Einpfarrungs-Contracte über diese Ortschaften. Sie sind nach der Tour gelegt als die Kirchen folgen. Bei den Kirchen in Marienburg, Ladekopp und Bärenhoff sind mehrere Contracte, indem die Interessenten nicht auf ein Mal erschienen.

Das adliche Guth Kenkau und der Herr Gutsbesitzer Schulz in Klein Montau haben bereits in früheren Zeiten Einpfarrungs-Verträge geschlossen, ich übernehme solche gleichfalls und es wurde dabei sein Bewenden behalten. Von allen übrigen Ortschaften haben nur folgende über ihre Verpflichtungen für die ev. Geistlichen förmlich und mit Zufriedenheit des Kirchen Collegiums contrahirt, nämlich:

1. Schoeneberger Fähre
2. Vorwerk Rothebude
3. die Ortschaften Vorwerk, Vierzehnhuben, Vogtey und Pieklappen in den spätern Contracten vom 28 August 1819.
5. die Ortschaften Neunhuben, Pietzkendorf in den spätern Contracten vom 3 July 1819.

alle übrigen Ortschaften haben die Lasten und Pflichten gegen die Kirche und ev. Geistlichen entweder gänzlich widersprochen oder unbedeutende Anerbietungen gemacht.

Die Verpflichtungen dieser widersprechenden Ortschaften für die Kirchen und deren Geistlichen auch Organisten sollen nun supplirt werden, und indem ich mir die Ehre gebe Ew. Hochwürden die hierauf Bezug habende Original Rescripte der Königl. Regierung vom 20t. August 1817 und 18t. März 18.. gleichfalls mitzutheilen, bemerke ich meiner Seits über diesen Gegenstand, folgendes ganz gehorsamst.

1. Die vorschlägliche und gutachtliche Supplirungs-Tabelle würde folgende Rubriquen haben
   a. Namen des bisherigen Gast-Dorfs
   b. zu welcher Pfarre und Kirche dieselben geschlagen ist.
   c. Anzahl der protestantischen Grundbesitzer
   d. Datum des Einpfarrungs Contracts
   e. Ergänzung der Lasten und Pflichten und zwar
      α von den Grundbesitzern
         aa. für die geistlichen Gebäude
         bb. für den Pfarrer
         cc. für den Organisten
      b. von den Gastwirthen Brauern Brennern und Müller
         aa. für die Geistlichen Gebäude

bb. für den Pfarrer

cc. für den Organisten

i. von den Eigenkäthner und Kirchgärtner

2. Bei den Ortschaften Schoeneberger Fähre, Vorwerk Rothebude, Vorwerk Vierzehnhuben Vogtey, Peklappen Neunhuben und Petzkendorf würde bloß der Vollständigkeit wegen in der Ergänzungs Tabelle dasjenige zu inseriren seyn, was sie in Uebereinstimmung mit dem Kirchen Collegio übernommen haben, und durch diese Verpflichtung durch Vertrag zu bemerken seyn.

3. Bei dem Gutsbesitzer Herrn Schultz in Klein Montau und bei dem adlichen Gute Renkau würde gleichfalls der Vollständigkeit wegen statt der Pflichten für Kirchen, Geistlichen und Organisten dasjenige zu inseriren seyn, was in den früheren Contracten bestimmt ist. Denn das Rescript der Königl. Regierung vom 20t. August 1819. [illegible] lautet über diesen Punkt also:

> "so werden die Verträge der 2. Ortschaften welche bereits gerichtliche Vergleiche beigebracht haben, nemlich Gutsbesitzer Herr Schultz und adliche Gut Renkau, nach welchen sie sich wegen ihrer Pflichten-Concurrenz mit dem Patron desjenigen Pfarre verständigt haben, zu denen sie sich bisher gehalten haben, aufrecht zu erhalten, und dasjenige als Pflicht anzuerkennen seyn, was in den Verträgen bestimmt ist.

4. Bei allen übrigen Ortschaften würden in der Ergänzungs Tabelle in der Colonne sub. c. die Verpflichtungen ex officio zu ergänzen seyn, und wir würden wol am sichersten gehen wenn wir die Pflichten nach der Dotation desjenigen Herrn Predigers einrichten zu dessen Pfarre das Gut/Dorf geschlagen wird. Bei Bärenberg würde hiernach Tessendorf, Hillenberg, Sandhoff und 4. Bärenberger Hufen die Dotation des Herrn Predigers in Lesendorf und hiernach Pialdowe, Rudolfshuben und der einen Hälfte von Heubuden die Dotation des Herrn Predigers in Barendorf analogisch zur Richtschnur zu nehmen seyn.

5. Da die widersprechenden Ortschaften mit Ausnahme derer die sub Numero 2. bemerkt sind, an den Kirchen und Patronats Kassen keinen Antheil nehmen wollen und sich deshalb in besondern Protokollen erklärt haben, so tritt hinsichts ihrer Pflichten für die Kirchen, vornemlich auch die Bauten und Reparaturen vorhanden sind, der ~~§ 744~~ § 743. Tit. 11. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts ein, und dies würde jedesmal in der Ergänzungs Tabelle mit kurzen Worten zu notiren seyn.

Nicht also sondern § 731, weil der § 743, welcher vom Gegentheil spricht, nur dann wenn die Eingepfarrten ~~...~~ an dem Vermögen der Gemeinde gleich zum Patron gehörend nicht mehr Anwendung leidet, sondern nur die Bestimmung des § 731 eintreten.

6. Hinsichts der Nebenpflichten für die Herren Geistlichen und Organisten bin ich mit Ew. Hochwürden darüber übereinstimmend daß die Neueingepfarrten Theile verhältnißmäßig dasselbige beitragen müssen, was die Alteingepfarrten beitragen, nach dem Grundsatz (: gleiche Rechte gleiche Pflichten :).
Ich bemerke hierbei in specie die Büdner und Kleingärtner, diese würde gleichfalls dasselbige leisten wie die andern Eingepfarrten Büdner und Kleinegärtner nach der Lokation ihrem Herrn Prediger geben.
Eben so bemerke ich die vorkommenden größern Hofwirthe, Halbbüdner, Müller und Krüger.
Die größern Hofwirthe und Halbbüdner so wie die Müller würden mit Einhüfnern, mit 2 Huben Kullmisch und die Krüger mit Grundbesitzer von 10. Morgen Land in Parallele zu stellen seyn.

Ew. Hochwürden überlasse ich nun ganz ergebenst so gefällig zu seyn und die vorschlägliche Ergänzungs Tabelle sobald es Ihre Zeit erlaubt auszuarbeiten, da ich jetzt gar zu sehr occupirt bin.
Ich sehe mich aber genöthigt dabei anzuführen daß die Königl. Re-

gierung

Regierung selbst bis zum 30t. Mai verlangt und ich scheue mich bei dieser so sehr veralteten Sache, die mein einziger Rest ist, abermals mit meinen Gesuchen einzukommen, nachdem ich solches bereits so oft gethan habe.

Marienberg den 6t. Juni 1820.

Der Landrichter.

Schumann

Ich ersuche mir zu ergebenst anzuzeigen, was Ew. Hochwürden auf mein Schreiben vom 6. May c. wegen der Ergänzungs Tabellen über die Pflichten der eingepfarrten Ortschaften im Marienburgschen Kreise für die Kirche und Herrn Geistlichen und Schullehrer veranlaßt haben, da ich schon wieder ein Excitatorium von der Königl. Regierung erhalten habe.

Marienburg den 8. Juny 1820.

Ich war in der Woche vor Pfingsten, als ich [illegible] hatte das Schreiben Ew. Hochw. v. 6t. May mit d. [illegible] Verhandlung die Eingepfarrten [illegible] betreffend zu erhalten. Ich war damals, andrer Geschäfte nicht zu gedenken, mit meiner Kreis- u. Synodale Arbeiten bis zum 25sten May ununterbrochen belastet. Schon am Montage nach Pfingsten mußte ~~[illegible]~~ ich meine Kirchenvisitationen dem Landrath [illegible] antreten, welche ich erst den [illegible] 8t. Julii beendigt werde. Unter solchen Umständen war es mir unmöglich mit der Anfertigung der Tabelle mit welcher Ew. mich beauftragt haben zu unterziehen. Mir war also hätte ich mit diesen Gründen den Aufschub derselben bis zu der genannten Zeit bereits mündlich in der Sitzung der K. Reg. [illegible] entschuldigt [illegible], bleibt die schriftliche Entschuldigung noch, ~~[illegible]~~ soll ich die Verzögerung bitten. Indessen habe ich die Kirchenvisitationen auf eine Woche, nemlich v. 26ten ~~[illegible]~~ Julii ausgesetzt. In dieser ~~[illegible]~~ Woche hoffe ich mich meiner Schuldigkeit zu entledigen, wenn ~~[illegible]~~ nur nicht noch andere Hindernisse als der [illegible] Wochenmarkt in derselben eintreten.

Dies zur ergeb. Antwort auf das [illegible]
Ew. Hochwürden [illegible]

Neut. d. 10t Juny 1820

[illegible signature]

Sr. Hochwürden
Dem Herrn Superintendenten
Hoepfner
zu
Neuteich

Ew. Hochwürden ersuche ich ganz ergebenst mich baldigst gefälligst in Kenntniß zu setzen, wie weit Ew. Hochwürden mit der gütigst übernommenen Ausarbeitung der Eintheilungs-Tabelle über die protestantischen Kirchdörfer im Marienburgschen Kreise, gekommen sind, da ich nächstens wieder von der Königlichen Regierung unter Androhung einer Strafe excitirt bin.

Marienburg d. 9t August 1821

R. Ew. Hochwohlgeb. muß ich wiederholentlich um Verzeihung bitten, daß die Eintheilungstabellen [illegible] noch nicht [illegible] kann. Bis zum 8t. d. M. war es mir, wegen [illegible] dringender Arbeiten, die sich während der Zeit [illegible], ungeachtet ich mich [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible] hatte, nicht möglich gewesen, die in Rede stehende Sache [illegible]. Als ich in diesen Tagen [illegible], fand ich, was ich nicht [illegible] hatte, daß bei weitem nicht alle Vacatiren in der Registratur sind, wodurch die erforderlichen speciellen Angaben [illegible] können. Es ist [illegible] nicht angegeben, wie viel* an Gehalt und Deputat [illegible] jeder [illegible] [illegible] gegeben wird, [illegible] vollständigen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], die Ansicht der [illegible] [illegible] [illegible] und die [illegible] der Organisten [illegible], [illegible] ~~erforderlich~~ Notizen [illegible] bei der Anfertigung der Schulen [illegible] erforderlich darstellte nicht [illegible] Schulmeisters [illegible]. Ich habe mich daher in der Nothwendigkeit [illegible] [illegible] diese Nachrichten [illegible] einzuziehen [illegible] [illegible] 10t d. M. [illegible]. Ich habe, um [illegible] [illegible]

* [illegible] Kirche [illegible] der Kirch- Schulen gehörig [illegible]

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ

^ Uebrigens kann ich nicht unbemerkt lassen, daß unter dem, [illegible] Verhandlungen [illegible] Sparrow [illegible], [illegible] Dorfschaft [illegible] am 9 März 1817 am 2 Decbr 1818 am 2 Julij 1819, welche [illegible] auch am 22ten Januar d. J. [illegible] [illegible] gesendet habe.

lich zu ziehen [illegible] zusammen einen 3fachen Ab-
schrift der Kreisschreiben u. der Tabelle in Umlauf
gesetzt, so daß von den 12 dabei interessirten Kreis-
ämtern [illegible] die Antwort von 3. 4 u. 5 ein-
schreiben gekommen, von denen [illegible] Erklärung
[illegible] befindend ich erhalten gebeten habe.
Ich darf daher die Angaben [illegible] mit
der [illegible] [illegible] [illegible] vorwärts
[illegible] [illegible] nicht eine Übereinstimmung
[illegible], [illegible]
zu [illegible]. ^

Neukirch d. 16t Aug. 1820

[illegible]

Ew. Hochwürden übersende ich das Einpfarrungs Protocoll des einzigen Grundbesitzers zu Spiern Johann Lemke vom 9t. May 1817. so wie die Erklärung des jetzigen Besitzers Einsassen Georgius aus Altfelde vom 31t. August beides in Originale.

Hinter dem letzten Protocoll befindet sich die Erklärung des Kirchen-Collegiums. Einen Contract konnte ich nicht aufnehmen weil der Deputirte des Kirchencollegiums 2. Tage später erschien.

Ich übersende also um die Sache nicht aufzuhalten die beiden Original Protocolle.

Am 29 August erhielt ich von der Königl. Regierung ebenmäßig ein Monitorium wonach ich die Verhandlungen schon den 1 Septbr. einreichen soll. Dies ist nun freilich ein zu kurzer Termin.

Marienburg den 2 Septbr 1820.

Der Landrath des Marienburger Kreises

Schillmann

An
den Hr Superintendenten Herrn
Hochwürden
zu
Neuteich

Schon unter dem 9t. h. M. sind 3 Kreisschrei-
ben, mit beygelegten Tabellen zum
Aufnehmen eines Verzeichnisses der
Prediger- und Organisten-Einkünfte,
wegen der Einschränkung der bisherigen
Gastgemeinen, von hier, abgegangen.
Ich hatte in jedem derselben um die
schleunigste Beförderung gebeten.
Nichts desto weniger ist das Eine,
welches von Lesewitz über Marienburg
nach Katzenase, Fischau und Stall
gehen sollte, und welches am 12t. von Lese-
witz nach Marienburg abgegangen
ist, noch nicht zurückgekommen.
Ich schließe daraus, daß demselben
irgend ein Unglücksfall begegnet
seyn müsse, durch welchen es ver-
loren gegangen, oder doch in seinem
Laufe aufgehalten ist und bitte daher
meinen hochzuehrende Herren Amts-
brüder um schleunige Auskunft, auch
wenn dieser eine etwas mühsame Er-
kundigung vorhergehen müßte, um die
Station ausfindig zu machen, auf wel-
cher das Kreisschreiben zu verloren ist.
Da der Herr Landrath in der Mitten

dieses Monats auf anderem Wege versendet wird, so wird diese Zögerung einen nachtheiligen Unterschied werden, daß die zu hoffende Einkommen von den Neueingepfarrten wieder auf ein Jahr verloren gehen dürfte.

Neuteich d. 9t Septbr 1820

Schifferm.

An
Ihre Hochehrwürden
die evangelischen Herren
Prediger in

Marienburg Das oben benannte Circular ist d. 14ten der Intendantur zu weiteren Beförderung zugeschickt worden. Hermann

Katzenase das Umlaufsschreiben war ich weiß nicht wo hängen geblieben, ich habe habe ich bald nach Erhalt desselben weiter befördert. Wessel.

Fischau Das Umlaufschreiben ist in Fischau richtig eingegangen nachdem es lange unterwegs von Marienburg gewesen war, von mir ohne Verzug nach Katznase gesendet und nach einiger Zeit in Stalle gewesen. Stelter.
Nach dem Amtsboten erhalten d. 21 u befördert d 22 August.

Stall. Erhalten habe ich das Circular, es auch weiter befördert; an welchem Tage aber solches geschehen ist mir nicht mehr erinnerlich.
Stall d. 13 7br. 1820. Ziegler.

zurück nach Neuteich

Nachdem ich endlich so weit gekommen bin, daß ich eine Einpfarrungstabelle, in Ansehung der bisherigen Gastgemeinen und der resp. Kirchen, zu welchen dieselben nun realiter eingepfarrt werden sollen, auch den Grundsätzlich Schlichten gleiche Rechte u verfertigen kann, so stellen sich mir bey diesem, schon ohnedies äußerst schwierigen und langweiligen Geschäfte, neue Hindernisse entgegen. Ich finde nemlich:

1. nicht in jeder Vocation die Hufenzahl der ganzen Gemeine, von welcher das Gehalt gelegt wird, angegeben, um darnach das baare Hufenquantum von den Grundbesitzern berechnen zu können;
2. aber ist auch nicht in jeder Vocation erwähnt, von jeder Hufe, Decem gegeben wird, sondern, entweder im Ganzen oder von jedem Dorfe, ohne daß gesagt wird, wie viele Kirchen- oder Dorfs-hufen dazu beytragen.
3. Auch ist überhaupt nur angezeigt, die Zahl der Kirche, von welchen die Stücknisse auf geschätzte ganze Erbe und der Mittelertrag gegeben worden, ohne daß bestimmt ist, wie viel Land jemand besitzen muß, um zu einem ganzen oder nur zu einem halben Erbe, oder gar zu einer noch kleineren Leistung an baarem Gelde statt der Naturalien, verpflichtet zu seyn z.B. wie viel die Nachbarn

die keine volle, keine halbe, nur ¼ Hufe und darunter haben, in Ansehung dieser Abgaben gestellt sind.

4. Weil das jeder Gemeinde zustehende an Holz, Heu, Stroh, zu Kirchweihe und dergl. Kleinigkeiten pro Hufe beyzutragen habe, läßt sich theils nur mit grossen Schwierigkeiten, theils gar nicht berechnen, weil es hier, wie bey dem Heu und Stroh, auf unbestimmte Grössen und verschiedene Preise ankommt und doch wünsche ich, daß auch dafür etwas Verhältnißmäßiges an baarem Gelde festgesetzt und zum Hausquartal geschlagen werde.

5. Müller, Krambudner, Gastwirthe, Brenner, Brauer, Schiffer und ähnliche Gewerbtreibende von bedeutendem Einkommen, sollen mit Kossäthen auf 2 Hufen, und die gemeinen Krüger mit Grundbesitzern von 10 Morgen gleichgestellt werden, nach dem was sie auch einmal im Ganzen genommen, die Kossäthen und 10 Morgener, in der einen oder der andern Gemeinde zu leisten haben.

6. Die Einkommensverzeichnisse von den Organisten und andern Kirchendienern fehlen mir gänzlich und doch müssen auch diese, (wie wohl die Organisten nur als solche und in den Landgemeinden zugleich als Küster, nicht aber als Schullehrer hier in Betracht kommen) bey der neuen Einrichtung, ihren verhältnißmäßigen Antheil gewinnen.

7. Die Stolgebühren für die Herren Prediger und Accidenzien für die Organisten etc. sollen gleichfalls für jede Gemeinde besonders

Einkommenstabelle
zur
Einsteuerungsbuch
der
bisherigen Ortsgemeinden
gehörig.

1	2	3	4	5	6	7	8		9. A
Nro.	Namen der Kirchen.	Wie vielen Gemeinden Hufen tragen zum baaren Gehalte bey, und wie viel trifft auf jede baar. Geld. (an Hufenschoß)	Wie viel wird an Decem von jeder Hufe gegeben?	Wie sind 1) die vollständigen Hübener etc. 2) die Halbhübener 3) die Viertelhübener und 4) die kleinen Wohner, in Ansehung der Kalende und Mittaglastung verschieden?	Wie viel würde an baarer Vergütung für alle Naturalbeyträge an Holz, [illegible] Butter etc. [illegible] Hufe betragen conf. d. [illegible] No. 4.	Falls es nicht schon [illegible] [illegible] Müller, Gastwirthe und [illegible] Krüger gezahlt die zu Nahrung dienten [illegible] für die 2 Hübener und 10 Morgen zu veranschlagen seyn conf. d. Kreisschr. No. 5	Was zahlen an [illegible] statt der Calende für?		Sind [illegible] nachzuweisen, ob a) der Organisten von der ganzen Gemeine, mit Ausschluß der Schullehrer = Gehaltes b) der Küster, wenn er solche außer dem Organisten giebt c) der [illegible] an fixirtem Deputat.
							a die Eigenthümer	b die Miethsgärtner	
	Schönberg mit dem eingepfarrten Dorfe Schönsee	Schönberg von 16 Hufen 20 Morgen, jeder Hufe 2 rthlr. Schönsee von 32 Hufen, von jeder Hufe 1 rh. 15 gl.	Schönberg 1 Scheffel 13 Metzen (Gerste u. Roggen zusammen) Schönsee von 30 Hufen von jeder Hufe 1 Scheffel	Die Verpflichtung zur Kalende- und Mittagsleistung [illegible] auf dem Hofe wenn auch, bei dem Verkauf [illegible] übrigen Landes, nur 6 Morgen dabei geblieben sind. So daß oft ein 6 Morgener einen vollständigen Kalende [illegible] wie der 2 u. 3 Hüfener geben muß, ja sogar 4 Calende, an den [illegible] [illegible] Pfarrer u. die beiden Organisten.	Hier sind nur 2 [illegible] Butter in Anschlag zu bringen, die [illegible] Schönsee [illegible] soll [illegible] oder nur 1 [illegible] in natura [illegible] [illegible] und mit 1 rh. 69 gl [illegible] wird.	Die 2 Hübener mit 6 rh. 45 gl. mindestens die 10 Morgener wenigstens 1 rh. 24 gl.	30 gl.	20 gl.	a, 3 Rthlr jährlich b. cessat. c, 1 Rthlr. 58 gl. 9 pf.
2.	Kronhof.	70½ Hufen bis jetzt; von jeder = 48 gl.	von [illegible] von den 70½ in der [illegible] [illegible] ½ Scheffel Roggen und ½ Scheffel Gerste, jeder 14 Hufe in Vierzehnhuben von jeder 1 Scheffel Gerste und 1 Scheffel Hafer, von 6 Hufen in Voigtey von jeder ½ Scheffel Gerste und ½ Scheffel Hafer. Das [illegible] [illegible] Kronhof [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nach dem [illegible] Vierzehnhuben [illegible] [illegible] ähnlich.	Die Besitzer von 2 Hufen geben die große Kalende, die von 1 Hufe geben die kleine Kalende, die unter ½ Hufe besitzen [illegible] [illegible] = 24 gl. Mittagsleistung ist von jeder Hufe [illegible] [illegible] 15 für [illegible]	Hier ist nur Holzgeld zu [illegible] pr. Hufe [illegible] = 1 gl.	Die 2 Hübener mindestens 5 rthl. 60 gl.	40 gl.	20 gl. jeder [illegible] [illegible] [illegible] ½ 10 gl.	a/ 1) Kalende von den einzelnen Hufen gleich den [illegible] [illegible] die Kaste, wegen nur ½ [illegible] von jeder Hufe. 2) Mittaglag ½ [illegible] für von jeder Hufe 3) [illegible] im [illegible] 2 Scheffel Roggen und ½ Scheffel Weizen 4) Holzgeld: 2 rthlr. 60 gl. 5) [illegible]: von den bisher [illegible]; von jeder Hufe über 2 Hufen = 1 gl.; von jeder Hufe unter 2 bis ½ Hufe 22½ gl.; jeder Eigenthümer 22½ gl.; jeder [illegible] 10 gl. jeder [illegible] 5 gl. b, ist nicht. c, 1 Gehalt 6 rthlr. und 2, 1 Scheffel Roggen.
3.	Ladekopp.	Quartalgeld zahlt: Ladekopp von 36 Hufen und Tiege von 18 Hufen à 2 rh 12 gl. Neunhuben hat einen Hof mit 3 Hufen 27 Morgen, [illegible] [illegible] von der Hufe mit jenem [illegible] [illegible] gleich zahlt.	Von jeder in der Rubrik No 3. verzeichneten Hufe ½ Scheffel Roggen und ½ Scheffel Gerste.	In Ladekopp sind 9 Höfe, in Tiege 5 (unter denen sich ein Hof mit ungefähr 2 Morgen befindet). Von diesen allen wird eine vollständige große Kalende gegeben. Von Ladekopp geben 16 Höfe und von Tiege 4 den Mittaglag; ausgenommen der oben bemerkte Tiegesche kleine Hof keinen Mittaglag.	~~Von Ladekopp~~ Im Allgemeinen [illegible] auf 26. [illegible] [illegible] zu [illegible], die [illegible] 8 rth. das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wird, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit [illegible] Holzgeld zusammen [illegible] 1 rth. 4 gl.	Die 2 Hüfener wären nach der vorn angegebenen Bestimmung mit 6 rth. 52 gl. zu veranschlagen. Da die neu [illegible] [illegible] von 5 bis 6 Morgen auf Neunhuben und [illegible] zu 1 rth. gesetzt sind, so wären hiernach die 10 Morgener verhältnißmäßig zu bestimmen.	Die Eigenthümer in ~~[illegible]~~ Ladekopp und Tiege zahlen 30 bis 60 gl.	Die Miethsgärtner geben hier nichts.	a/ Da der Schullehrer hieselbst auch der Organisten nun [illegible] ist, so ist bisher das Einkommen von beiden Stellen als gleich betrachtet worden, so, daß die Hälfte des ganzen [illegible] Einkommens von 112 rthlr. ~~[illegible]~~, also 56 rthlr. ~~[illegible]~~ als dem Organisten gehörig anzunehmen ist. Hiernach betragen alle Gefällen an demselben von der Hufe 1 rthlr. [illegible] jährlich. b./ cessat. c./ 4 rthlr.

154 rh.

a 54 Huf / 24 [illegible] / 216 / 108 / 1296

54

70 : 12 = 1 / 30 / 360 / 5 / 350 / 10

72 / 4 / 288 / 27

7 / 6 / 6 / 12 / 6 / 72 / 72: / 32

9 R.	10.
Accidenzien a) des Organisten b) des Küsters c) des Balgentreters wo diese als Pars Salarii festgesetzt sind.	Bemerkungen, welche die vorstehenden Erkundigungen etwa vervollständigen können.
a., 33 Rthlr b. Cessat. c., 1 Rthlr. 60 gr.	1. Überhaupt. Zu Schöppe giebt es 3 nicht ganz unbedeutende Hufen, von denen nur eine 3 Rthl. Zinsen jährlich [illegible] zum baaren Gehalte giebt, die anderen beiden gaben gar nichts. — Sollte und könnte nicht die Einrichtung getroffen werden, daß wenigstens Kalende u. Dezem von diesen Hufen gegeben würde? — die Mennoniten kaufen sich oft genug auf diese Hufen. 2., Besonders. a., ad N. 5. — Hiernächst scheint es auch, als wenn mit dem Verkaufe einzelner Stücke [illegible] die Kalende u. Dezem-Leistung auf den Käufer übergetragen sei. b. ad 9 A. der Organist bekommt als Organist von Schöppe gar kein Fixum. Sollte er nicht darauf antragen können, es künftig etwas zu erhalten?
a) für eine Trauung — 45 gr. für eine Leiche mit Gesang — 33 3/4 gr. ohne Gesang für eine große Leiche 22 1/2 gr. für eine stille Leiche unter 10 Jahren — 15 gr. für eine Leichenabdankung 24 gr. für eine Leiche bei einem Begräbniß 18 gr. b) ist nicht da c) für eine Trauung — 6 gr. bei einer Leichenpredigt gewöhnlich — 1 fl.	1. Die Mühle im Vorwerk ist sehr gut gleich 2 Hufen zu rechnen, sie besitzt eigentlich 10 Morgen Land. 2. Es ist keine Bestimmung zu ersehen in Hinsicht der Hufe, die durch [illegible] unter 1/2 Hufe kamen, indem die übrigen 2 Hufen nur das für 2 Hufen bestimmte Leistung auch wenn sie 6 besitzen. So haben wir vorigen Jahren 2 Höfe, die durch Verkauf unter 1/2 Hufe besitzen, aufgehört Kalende zu geben. Wehl.
a.) 18 Rthlr — 60 gr. b.) ist nicht da. c.) [illegible]	In Ladekopp sind überhaupt 56 und in Tiege ebenfalls 56 Hufen; von ersteren contribuiren nur 36 Hufen und von letzteren 18 Hufen zum Unterhalte des Predigers und zum Kirchenbau pp. Es bleiben also in Ladekopp 20 Hufen und in Tiege 38 Hufen, welche noch gar nicht verpflichtet sind, weshalb auch die Gemeinde mit jenen Hufenbesitzern im Prozesse steht. Die Eigengärtner in den benachbarten Dorfschaften wären wohl denen in Ladekopp und Tiege wenigstens gleich zu stellen. Wäre es aber nicht dahin zu bringen, daß auch die Miethsgärtner in Ladekopp u. Tiege, so wie in den [illegible] Dörfern, [illegible] etwas zum Predigergehalte beitragen müßten? was wohl billig wäre. Auch von Orloff hat der Prediger bisher nichts erhalten, außer Accidentien. Salwatzky.

aufgeführt werden. Da dieses aber noch niemal 26 Auszüge aus den Vocationen, auch in Ansehung dieser Titel, abgegeben wurden, ist kein ich gesonnen den Versuch zu machen, ob ich nicht, wenigstens in Beziehung auf diese Abgaben, damit abkommen könne. Das [illegible] [illegible] werden noch den in den resp. Gemeinen üblichen Sätzen gezahlt; Für diesen einzigen Schwendtschlag, der aber auch schlecht gegeben nicht gelten soll, wäre das kürzeste und beste Mittel genommen, jeder einzelne der anzuzuschreibenden Gemeinglieder nach jeder Classe, überhaupt zu seinem Antheil anzuweisen. Aber es fragt sich doch, ob nicht auch in Ansehung der Stolgebühren auf vereinzelte Angaben wird bestanden werden?

Ich sehe mich daher in der Nothwendigkeit meinen hochzuehrenden Herren Amtsbrüder, um die schleunigste Ausfüllung und Beförderung der beikommenden Tabelle zu bitten; aber auch daran, daß doch ja Niemand ad Nr. 6 u 7 der Tabelle seine Forderungen zu hoch steigere, damit auch der Vorwurf des Eigennutzes oder gar eine Protestation veranlaßt werden könnte. Es müssen nur die geringsten Vergütigungspreise angenommen werden.

Uebrigens bitte ich im Voraus, ob nicht mir zuzuschreiben, wenn der Ausgang des Geschäftes doch nicht gänzlich nach Wunsch gerathen sollte. Es darf mir das Zeugniß geben, daß ich zur [illegible] der Mühe genommen habe und noch thun will und werde, aber — ultra posse nemo obligatur.

Neuteich d. 9t August 1820.

[illegible]

An

Ihro Hochehrwürden

die evangelischen Herren

Prediger in

Schoeneberg erh. d. 13 Aug. abends u. erh. d. 17 Aug. mor[illegible]. Da von Schönberg für die Vertheilung [illegible] u. das [illegible] Gehalt [illegible] registrirtes Register [illegible] ist, und ich [illegible] bei Stellung [illegible] müßte, [illegible] lange damit zögerte: so konnte ich nicht heute dieses Kreisschreiben weiter befördern. [illegible]

Bahrenhoff erhalten d. 19ten Mittags, befördert d. 20ten um [illegible] zur [illegible]. Wahl.

Ladekopp den 22ten Abends erhalten; d. 23ten Mittags befördert. Schwatzky.

zurück auf Neuteich

not. Von den vorgenannten 3 Kirchspielen finden zwar schon ehrwerthe Contracte die Einschränkung betreffend statt; die nöthigen Anzeigen der [illegible] können aber doch um der Vollständigkeit des Ganzen willen nicht fehlen.

Nachdem ich endlich so weit gekommen bin, daß ich eine Einpfarrungs Tabelle in Ansehung der bisherigen Gastgemeinden und der resp. Kirchen, zu welchen dieselben nun realiter eingepfarrt werden sollen, auf den Grundsatz: „Gleiche Pflichten, gleiche Rechte" [illegible] kann, so stellen sich mir bey diesem ohnedies schon äußerst schwierigen und langweiligen Geschäfte, neue Hindernisse entgegen. Ich finde nehmlich

1 nicht in allen Vocationen die Hufenzahl ~~der ganzen Gemeinde von welcher das Gehalt gereicht wird~~ angegeben, um daraus das baare Hufenquartal von den Grundbesitzern berechnen zu können;

2. aber es auch nicht in jeder Vocation wie viel von jeder Hufe Decem gegeben wird, sondern entweder im Ganzen oder von jedem Dorfe, ohne daß gesagt ist, wie viel ~~[illegible]~~ Hufen dazu gehören.

3. Auch ist überhaupt nur angezeigt die Zahl der [illegible], von welchen die Stückweise aufgeführt, ganze Erbe [illegible] in der Mittheilung gegeben werden, ohne daß bestimmt ist, wie viel Land jemand besitzen muß, um zu einem ganzen oder nur zu einem halben Erbe oder zu einer noch kleineren Leistung an baarem Gelde statt der Naturalien, verpflichtet zu seyn. Ich weiß nicht die Nachbarn, die keine [illegible], keine halbe, nur ¼ Hufe [illegible] haben, in Ansehung dieser Abgaben gestellt sind.

4 Also

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

4 Wie viel jeder Kämmerei zu zahlen werde an Holz, Heu, Stroh, zu Küchenmitteln und dergleichen Kleinigkeiten [illegible] beyzutragen habe, lässt sich theils nur mit großen Weitläuftigkeiten, theils gar nicht berechnen, weil es theils wie bey dem Heu und Stroh auf [illegible] bestimmte Preise und [illegible] dem Preise ankommt, und doch wünschen ist, daß auch dafür ein Verhältnißmäßiges an baarem Gelde festgesetzt und zum Hauptquan-tal geschlagen werde.

5. Müller, Handwerksbedienten, Gastwirthe, Krämer, Brauer, Fleischer und ähnl. Gewerbtreibende ~~sollen~~ von bedeutenden Einkommen sollen mit Einhaltsten auf 2 Hufen und den gemeinen Krüger, mit Grundbesitzern von 10 Morgen, gleichgestellt werden, ohne daß ich meine [illegible], im Ganzen genommen die 2 Hufen und 10 Morgen in der einen und an der andern Gemeinen, zu bringen haben.

6. Die Einkommens Verzeichnisse von den Organisten und andern Kirchendienern sollen mir zugleich und doch müßten auch dieser — weil die Organisten nur als Volkes und nicht als Schullehrer in Betrachtung kommen — bey der neuen Einrichtung ihren verhältnißmäßigen Antheil zu mitteilen.

(Und in den Landgemeinen zugleich als Küster)

7 die

Tabelle

zur Einpfarrung der Dorf-
Gemeinden gehörig.

1 No.	2 Namen der Kirche	3 Hufen-Zahl der [illegible] zum Gehalt beitragenden Gemeinen und Betrag des baaren Gehalts	4 Wie viel bringt jede Hufe an Decem bey?	5 Wie sind 1) die [illegible] 2) die [illegible] 3) die [illegible] 4) die Kleinigkeit [illegible] in Ansehung der Calende und Mittelstag [illegible] verschieden?	6 Wie viel werden Bauern [illegible] Natural bey [illegible] an Holz, Torf, [illegible] Hufe [illegible]?	7 Sollte es nicht [illegible] [illegible] Gemeinde, [illegible] Krüger [illegible] (cont. [illegible] no. 3) [illegible] 2 Hubner [illegible] 10 [illegible]	8 Was zahlen an [illegible] Calende fixirt a die Eigenthümer	8 b die Miethsgärtner	9 A. [illegible] a) der Organisten, [illegible] der ganzen Gemeinen, [illegible] b. der Küster, [illegible] außer den Organisten [illegible] Abm. fixirtem Gehalt [illegible] Deputat verte B
1.	Lesewitz	194 Hufen [illegible] 266 f [illegible] [illegible] Hufen [illegible] 2 f 4 gl 9 d	½ Schf Roggen, ½ Schf Gersten	Es giebt hier nur Groß- und Klein-Hübner, welche aber die Calende und den Vitteltag ganz gleichmäßig entrichten.	Holz [illegible] —1—1[illegible] [illegible] —1—2 $\frac{3}{5}$ [illegible] .. —10 [illegible] .. —15 3 — 11	Da drei Krüger und andere [illegible] [illegible] entrichtet haben: [illegible] wenn [illegible] in andern Kirchspielen bestehenden Norm [illegible] werden könnten.	gar nichts!	gar nichts!	A. Der Organist erhält als solcher und in [illegible] zugleich Küster ist 1. An Fixum jährlich [illegible] —.. —18—.. 2. An Holz — [illegible] —.. —16—.. 3. [illegible] —.. —9—.. 4. Von jedem [illegible] oder Klein — ½ Schfl Roggen 5. Von jedem [illegible] die hier übliche Calende 6. Desgleichen den hier üblichen Vitteltag B. 1. Der [illegible] erhält [illegible] jährlich — 2 gl — 12 $\frac{3}{5}$ 2. An Calende von jedem [illegible] 1 [illegible] 1 [illegible] [illegible] 3. Am Vitteltag 1 [illegible] 1 [illegible]
2.	St. George	Das Gehalt zahlt die Stadt [illegible] 271 rtl 60 [illegible]	½ Scheffel Roggen	Hier ist derselbe Fall wie in L., nur daß der Vitteltag gar nicht entrichtet wird. Es scheint indeß, daß derselbe blos aus Nachlässigkeit in Vergessenheit gekommen ist, weil noch vor einigen Jahren ein Theil desselben als Geschenk dem Prediger entrichtet wurde.	Die [illegible] Dörfer zahlen [illegible] 6 rtl Holzgeld, obgleich [illegible] derselben sehr verschieden ist	Hier bedarf es einer Norm für dieselben und würden in andern Kirchspielen [illegible] Norm festsetzen	Für die Stadt wird [illegible] an den Magistrat [illegible] erste Classe 1 rtl	[illegible] für die [illegible] für die letzte 18 gl.	A. der Organist erhält 1, an Fixum 110 rtl 60 gl [illegible] 2, an Holzvergütigung 9 rtl 60 gl [illegible] 3, an Getreide 17 Scheffel Roggen [illegible] B. der Küster erhält 1, an Fixum nichts 2, an Holz, ein [illegible] Holz oder 15 rtl 3, 8 Scheffel Roggen. [illegible]
3	Katznase	[illegible] Gehalt				Sommerort hat [illegible]			C A. der Organist erhält 1 an Fixum [illegible] 15 fl 2 an Holz [illegible] 2 Dörfern 4 [illegible] Holz 3, 28 [illegible] nämlich ½ Scheffel [illegible], 1 Wurst, 1 [illegible] 1 Brodt, ½ Mandel Eier, und ½ [illegible] 28 Vitteltage nämlich 28 Brodt und 14 Mandel Eier. [illegible] mit 60 rtl [illegible] zu [illegible] Kirchspiel 5½ [illegible]. Hiezu giebt Katznase 1½ [illegible] Schoenwiese 1 [illegible], Koenigsdorf 2 [illegible] Sonsdorf 1 [illegible] an Decem 16 [illegible] Roggen
4.	Fischau	148 Huben zahlen 263 fl also 1 fl 23 gr 3 [illegible]	An Decem wird gezahlt a [illegible] 10 [illegible] 2½ [illegible] 6 [illegible] 4 [illegible] b. [illegible] 18½ [illegible]	Wie in Lesewitz.	Für Holz [illegible] Waldengeld [illegible] 2 fl 13 Gr.	Wie in Lesewitz.	1 fl. B der [illegible] 25 fl [illegible]	Nichts	A der Organist a [illegible] fixirt Gehalt [illegible] b [illegible] ½ [illegible] c [illegible] d [illegible] 6 Gr. F.

9. B.	10.
Accidenzien a, des Organisten b, des Küsters c, des Balgentreters [illegible], die [illegible] als pars Salarii [illegible] [illegible] sind.	Bemerkungen, welche die Verwaltung der [illegible] Stiftungen zu Nutzen [illegible] [illegible].

ad b.) Der Organist welcher zugleich Küster ist erhält an Accidens
1. Für eine Trauung ohne Unterschied des Standes —— 1 [illegible] – 15 gl
2. Für ein Begräbniß ohne Unterschied —— 1 [illegible] – 15 gl
3. Für einen [illegible] [illegible] [illegible] —— .. — 6 gl

c. Der Balgentreter erhält
1. Für eine Trauung — .. — 9 gl
2. Für eine Leiche bei welcher er in der Kirche beschäftiget ist, [illegible] [illegible].

ad a. Der Organist erhält
1, für eine Trauung 6 gl
2, für eine Leiche 40 oder 20 gl, je nachdem es eine große oder kleine ist. [illegible] eine Trauermusik dabei 2 rthl

ad b. der Küster erhält in der Kirche
1, für eine Trauung 1 rthl 12 gl
[illegible] [illegible] 1 rthl
2 — — Aufbietung 1 [illegible] –
3, für eine Leiche [illegible] 18 gl, für eine [illegible] 36 gl.
4, für eine Taufe 18 gl.
[illegible]

ad c. der Balgentreter erhält
1, für eine Trauung 18 gl.
2 für eine Leiche, [illegible]

Der Cantor erhält
1, für eine Trauung in der Kirche 1 [illegible] 6 gl. im Hause 1 rthl.
2, für eine Leiche 20 oder 40 gl, je nachdem es eine kleine oder große ist, [illegible] eine Trauermusik dabei 3 [illegible] 6 rthl.
3, für eine Aufbietung 1 [illegible]:
4, für eine [illegible] 6 gl

Der Organist als solcher und als Küster erhält an Accid
Demselben für eine Trauung 36 [illegible]
2 für eine Leiche — 36 [illegible]
3 — Taufe — 15 [illegible]

Der Balgentreter
1 für eine Trauung 12 [illegible]
2 — [illegible] [illegible] 30 [illegible]

Der Organist bekommt
für die Trauung 1 [illegible]
für eine Taufe 2 [illegible]; für eine [illegible] Leiche [illegible] [illegible] [illegible] 1 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 15 [illegible]
für eine Taufe 15 [illegible].

Der Balgentreter
für eine Trauung, so wie für eine Leiche, die in die Kirche kommt, 6 [illegible].

7. die Rolgenbücher für die Vorsänger und Organisten sollen gleichfalls speciell aufgeführt werden, für jede Gemeinde besonders; – da ~~dies~~ das oben erwähnte 26 Ausgaben und die Variationen angegeben wurden, so bin ich genommen, den Versuch zu machen ob ich nicht wenigstens in Beziehung auf diese Abgaben, die mit [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] wird, wie von den Ältern geschehen oder dieselbe Classe gezahlt. Es ist aber doch möglich, daß eine vermischte Angabe gefordert wird, ~~[illegible]~~.

Ich sehe mich daher in der Nothwendigkeit, meinen gehorsamsten ~~ausdrückenden~~ Vortrag um die schleunigste Aufstellung und Beförderung der beykommenden Tabelle zu bitten, aber auch darauf daß das in Rücksicht ad Nr. 6 u 7 der Tabelle ~~so hoch~~ [illegible] [illegible], daß dadurch der Vorwurf des Eigennutzes oder gar eine Protestation veranlaßt werden könnte. Es müßten auch die nöthigsten Abrechnungen [illegible] angenommen werden.

Unbedingt bitte ich im Voraus, es ~~nicht~~ mir zuzuschreiben, wenn der Ausgang der Geschäfte doch nicht gänzlich nach Wunsch gerathen sollte. Ich darf mir das Zeugniß geben, daß ich zwar Versuche der Meinigen gethan habe und noch thun will und werde, aber – ultra posse nemo obligatur.

Naumburg d 9t August 1820.

[illegible]

An

NS. Ich hoffe vorzüglich, daß ich diejenige Weitläufigkeit im Concept zu einem [illegible] [illegible] habe, nicht [illegible], weil es [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] – Gott behüte – [illegible] [illegible] [illegible] – und [illegible] [illegible] werde.

An
Ihre Hochwohlehrwürden
die evangelischen Herren
Prediger in

1. **Lesewitz** Erhalten den 11ten, befördert den 12ten August
~~Stephani~~

2. **Marienburg** (wenn keine [illegible] die [illegible] für die Registratur der Dörfer) Tessendorf, Willenb. u. Sandhoff [illegible] Rodlofferhuben u. d. Wittwen v. B. [illegible] nach der Vogt. u. Lesendorf – [illegible] worden – [illegible] auch die Vogt. u. Wernersdorf [illegible] zu [illegible] letztere in Vergleichung mit dem [illegible] Rozelitzke [illegible] Darf ich für die Dörfer auf die Höhe einer [illegible] [illegible] für die [illegible] der viel höhern Lesewitzschen Vocation [illegible] Gründe legen? – [illegible] Haebler Hermann. befördert 16. Aug.

3. **Katzenase**
hier bedarf es einer Angabe bloß in der 7ten Spalte für Sommerort
erhalten den 18ten August und den 29ten [illegible] Wisorni

4. **Fischau**
Zu meiner Verwunderung finde ich, unter den Verhandlungen, welche von dem Herrn LR. [illegible] mir, zur Anfertigung der Tabelle qu. übergeben sind keinen von Sparrau; ungeachtet dieser Ort, nicht nur in den [illegible] von mir eingereichten [illegible] Tabellen u. Berichte immer mit aufgeführt [illegible], sondern auch von ihm selbst, in dem [illegible] der [illegible] Vorladungen [illegible] Termin in Marienburg d. 9t Maij 1818 u. d. 12. Jan. 20, wo [illegible] Vetters aus Fischau dort gegenwärtig gewesen, mitgenannt ist. – Liegt etwa Sparrau [illegible] im Elbingschen Kreise? – Ist dies nicht, so bitte ich [illegible] Lt. [illegible] sich zu erklären, ob ich sogleich auf einen [illegible] Vorladung bey dem [illegible] antragen soll, oder ob er diese Procedur, den [illegible] für alle übrigen [illegible] aufhalten würde, ob es nicht besser wäre [illegible] die übrigen [illegible] zu leisten u. dann [illegible] den [illegible] desselben, [illegible] den Antrag wegen Sparrau zu machen. – [illegible] Stall u. Lichtfelde in [illegible] zu [illegible] für Stall u. Lichtfelde im [illegible] der im Christburgschen Kreise gelegenen Dorfes [illegible]

Fischau erhalten d. 30t Aug. abgeschickt d. 2 Sept. Im [illegible] der Sparrau [illegible] d. 31t Aug. [illegible] Hr. [illegible] Consistorialrath [illegible] Nobilis

5. **Stall**. den 5t Sept. [illegible] Frieglaff

1 Nr	2	3	4	5	6
1	Stall.	Einige Dorfschaften zahl. nach dem eingeführ. Besitz, andere nach reducierten Hufen; ~~[illegible]~~ von jeder 1 f. in Summa 161 f. 6 gr.	Der Beitrag ist eben so verschieden, einige Dorfschaften geben von der Hufe ½ Schfl ~~½ Schfl Gerste~~ Rogg. andere dagegen ¼ Schfl Rogg. u. mehr Gerste, in Summa 34 Schfl Rogg. – – 94 – – Gerste. NB Einzelne [illegible] geben 1 Hufe 6 Mz Rogg. – 10 Mz Gerste.	Stall u. Possilgen geben die ganze Calende 1. Schink, 1 Wurst 1 Mandel Eier 1 Brod 1 Schüssel Erbsen mit Ausnahme der 1 Hüfner selbst in Possilgen die geben keine Eier u. statt des Schinkens ½ Wurst. Im Thiergart bekommt der Prediger von 1. 2 u. mehr Hübnern: 1 Schink 1 Wurst 1 Mandel Eier von ½ Hübnern ½ Wurst u. [illegible] u. Morgenbesitzer derselben baar Geld. Die [illegible] [illegible] [illegible] Paulo, [illegible] / auch Thörigthof geben / 1 Schink. u. 1 Wurst.	Holzgeld – 1 f. – Heu – – 18 gr [illegible] – – 28 – [illegible] – – 8 – 2 f 24 gr

Nachdem ich endlich so weit gekommen bin
daß ich eine Einpfarrungstabelle, die Angabe
der bisherigen Gutsgemeinen und der
resp. Kirchen, zu welchen dieselben nun
realiter eingepfarrt werden sollen, auf
den Grundsatz: „Gleiche Lasten, gleiche Rechte"
entwerfen kann, so stellen sich mir, bey
diesem ohnedies schon äußerst schwierigen
und langweiligen Geschäfte, neue Hindernisse
entgegen. Ich finde nemlich

1. nicht in jeder Vocation die Hufenzahl
der ganzen Gemeinen, von welcher das Gehalt
gehoben wird, angegeben, um darnach das
baare Hufenquartal von den Grundbesitzern
berechnen zu können;
2. aber so auch nicht in jeder Vocation, wie
viel von jeder Hufe Decem gegeben wird,
sondern, entweder im Ganzen oder von jedem
Dorfe, ohne daß gesagt ist, wie viel Dorfs-
hufen dazu beytragen.
3. Auch ist überhaupt nur angezeigt die
Zahl der Rauche von welchen die stückweise 13½
aufgeführte ganze Calende und die Mittheilung [?]
gegeben werden, ohne daß bestimmt ist
wie viel Land jemand besitzen muß,
um zu einem ganzen oder nur zu einem
halben Calende oder gar zu einer noch
kleinern Leistung an baarem Gelde
statt der Naturalien, verpflichtet zu seyn;
so wie viel die Nachbaren, die keine volle
keine halbe, nur ¼ Hufe und darunter haben,
in Ansehung dieser Abgaben gestellt sind.
4. Wie viel jeder Nachbar zu pfarramtlichen [?] an Holz,
Heu, Stroh, zur Kücherei [?] und dergl. Kleinig-
keiten pro Hufe beyzutragen habe, läßt sich,
theils nur mit großen Schwierigkeiten
theils gar nicht berechnen, weil es hier,
wie bey dem Heu und Stroh, auf unbestimmte

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ

Grüßern und verschiedenen Früchten entkommt, und doch wünsche ich, daß auch dafür etwas verhältnißmäßiges an baarem Gelde, festgesetzt und zum Kirchspielsquartal geschlagen werde.

5. Müller, Handelsleute, Gastwirthe, Brauer, Brenner, Fischer, Schiffer und ähnliche Gewerbtreibende von bedeutendem Einkommen, sollen mit Einsassen auf 2 Hufen und die gemeinen Krüger mit Grundbesitzern von 10 Morgen, gleich gestellt werden ob ich weiß, wie viel, im Ganzen genommen die 2 Hufner und 10 Morgener in der einen und der andern Gemeinen, zu leisten haben;

6. die Einkommensverzeichnisse von den Organisten und andern Kirchendienern fehlen mir gänzlich und doch müssten auch diese – (wenn wol die Organisten nur als solche, und in den Landgemeinen zugleich als Küster, nicht aber als Schullehrer hier in Betrachtung kommen) – bey der neuen Einrichtung ihren verhältnißmäßigen Antheil gewinnen.

7. die Stolgebühren für die hiesigen Prediger und Accidenzien für die Organisten etc. sollen gleichfalls für jede Gemeinde besonders, aufgeführt werden; da dieses aber noch einmal 26 Auszüge aus den Vocationen, und in Ansehung dieses Titels, abgeben würde; so bin ich gesonnen, den Versuch zu machen, ob es nicht, wenigstens in Beziehung auf diese Abgaben, damit abkommen könnte, daß dabei heißt: „sie werden, nach den in der resp. Gemeine üblichen Sätzen gezahlt" – (zu diesem einzigen Schwindt schlag)

107

Einkommenstabellen

zur

Einpfarrungssache der

bisherigen Gastgemeinden

. . . . , gehörig.

—

1	2	3	4	5	6	7	8 a	8 b	9
Nro.	Namen der Kirchen	Wie viel Gemeinhufen tragen zum kanonen Gehalt bey, und wie viel wird von jeder gegeben (im Durchschnitt)	Wie hoch ist der Decem der verschiedenen Gattungen der Aecker von jeder Hufe	Wie sind 1) die vollständigen Huben würthe 2) die Halbhübner 3) die 4tel Hübner 4) die kleineren Nahrungen in Ansehung der Calende u. Mittel-Leistungen verschieden	Wie viel würde eine baare Vergütung für die Naturalbeiträge an Holz, Korn, Butter etc. einer Hufe betragen (cont. d. Kirchsprengels nr. 4)	Falls es nicht schon ist, ein gepfarrter Müller, Gastwirth, gemeine Krüger etc. giebt die zu Korn [illegible] können, wie hoch würde dieser zu veranschlagen seyn (cont. d. Circul. nr. 5)	Was gegeben an Handgroschen statt der Calende fixiert: a der Hufenbesitzer	b der Wirthe	9. A. Fixirtes Einkommen verzeichniß a) der Organisten wenn die ganzen Gemeinen mit Ausschluß der Schullehrer Gehalt b. der Küster, wo sich die Organisten nicht sind c der Balgentreter
1.	Großlichtenau	270 Hufen und kanon Gehalt wird auf Durchschnitt [illegible] 3 Sch. [illegible] 25 [illegible]	Von jeder Hufe wird 1 Sch. [illegible] ... von 81 Hufen 40½ Sch. Roggen 40½ Sch. Hafer [illegible] von 71 Hufen 71 Sch. Gerste. Damrau von 36 H. 18 Sch. Roggen 18 — Hafer. Pordien von 27 H. 13½ Sch. Roggen 13½ Sch. Hafer. Parenten 29 H. 29 Sch. Gerste. Trappenfeld 12 H. 12 Sch. Gerste. Schönau 14 H. 14 Sch. Gerste	Von jedem Hufe wird Kaufe und Calende und der Mittellohn [illegible] ... 1 Hufe [illegible] ... 1 Mandel ... 20 Stück ... 2 Thaler ... 1 Sch. ... 3 Mark ... Calende und Mittellohn	Für Heu, Butter und Stroh sind von der Hufe 15 gr. ... Für Holz könnte von der Hufe 20 — [illegible]	Hier sind Müller, Gastwirthe, gemeine Krüger [illegible] ... 3 fl. ... 1 Schock ... 30–40 [illegible] ... 3 4 fl. [illegible]	1 fl. der Hufenbesitzer 18 gr	6 gr	1. der Organist 42 gr. 18 Sch. Roggen ¼ Holz — 75 Calende 75 Mittellohn. 2. der Balgentreter — 6 gr
2	Kunzendorf	165½ Hufen [illegible] 200 fl. Preußisch [illegible] [illegible] 1 fl. 6 gr. 4⅔ d.	Von jeder Hufe im ganzen Kirchspiele wird Decem gegeben 6 Metz Roggen 6 Metz Gerste 3 Metz Haber und [illegible] 8 Metz Haber.	a die Calende und den Mittellohn [illegible] ...	Für Holz 1 fl. 6 gr. für [illegible] = 12 für [illegible] — 9 = 1 — 27	Müller, [illegible] zahlen 24 gr. [illegible] 12 gr. [illegible] ... Pfarrer [illegible]	24 gr.	12 gr.	1 Der Organist 1 Achtel oder 6 Fuder Holz [illegible] 15 gr. 17 Calenden und 17 Mittellohn 2 Der Balgentreter 4 fl. [illegible] 15 gr. jährlich und freie Wohnung
2.	Altmünsterberg	200 Kirchenhufen [illegible] 200 [illegible]	[illegible] Roggen 60 [illegible] Gerste 90 [illegible] Hafer [illegible] Decem	Calende ... [illegible]	[illegible]	[illegible] 200 fl. ... Müller ... Krüger ...	1 fl.	1 fl.	1 Der Organist a von Münsterb. [illegible] 48 ... 12 ... 14 Sch. Roggen 3 Sch. Gerste ... 19 Calende 19 Mittellohn ... [illegible] 22 Calend. 22 Mittel. ... 4 fl. 2 Der Balgentreter ... 10 [illegible]
3.	Wernersdorf	90 Kirchenhufen 180 [illegible] jede Hufe 2 fl.	Jede Hufe giebt jährlich 1 Scheffel Roggen ½ Scheffel Gerste 1 Scheffel Hafer ... 45 [illegible] ... 90 [illegible] ... 80 [illegible] ... 65 [illegible]	Jeder Hufe ... 1 Mittellohn	[illegible] 1 fl. [illegible]	[illegible] Müller ... 1500 [illegible]	36 gr.	24 gr.	1. Organist ... 18 ... 12 ... 20 ... 12 ... 14 ... 18 ... 2 ... 60 ... 2. Balgentreter [illegible]

9 B.	10.
Accidenzien a) des Organisten b) des Küsters c) des Balgentreters, welche außer dem Fixsalarii in der Vocation bestimmt sind.	Bemerkungen, welche die vorstehenden Rubriken ergänzen und vervollständigen können.
	Zu Wernersdorf sind eingepfarrt 1. die Milbauer Waschbude 2. die Gerjonner Waschbude 3. Closterwasser 4. Zigeuner 5. Klein Montau, [illegible] Schulz, [illegible] Grenzel, [illegible] Zimmermann 6. die Montauer Fähre 7. Pickel 8. Pickelfähre 9. Sackenberg 10. Metzritz 11. Montauer Spitze 12. Marienauer Riesen. Alle diese Ortschaften halten sich bereits zu Wernersdorf in allem. — Sie haben sich auch früher immer dahin gehalten.
Sind des Organisten a für jede Trauung α in Fürstenau 2 fl β in den Außendörfern 3 fl b) für jedes Begräbniß α in Fürstenau 2 fl. β in den Außendörfern 3 fl. Indeß finden bei den Mennoniten die gesetzmäßigen Vorschriften statt, nach welcher diese von jeder Geburt, Trauung, Begräbniß an den Organisten 45 gl. bezahlen. 2) dem Balgentreter ist nichts festes zugesichert. Erhält 1 der Organist in allen Dörfern a für Trauung 1 fl 15 gl. b für Begräbniß 1 fl 15 gl. 2 der Balgentreter 6 gl. für Trauung und Begräbniß	Die Außendörfer verweigern seit längerer Zeit dem Organisten Kalende und [illegible]. Es befindet sich auch [illegible] welcher nichts [illegible]

Der Organist erhält für ein Begräbniß 1 fl. 15 gl. Trauung 2 fl. Wann Leichenpredigt 1 fl 12 gl. Geburt eines Mennoniten 2 fl. Begräbniß desselben 1 fl 6 gl. Trauung desselben 2 fl. Brief zu schreiben 6 gl.
2, dem Balgentreter ist nichts festgesetzt.

der aber auch schlecht gegeben, nicht gelten soll,
wären das kürzeste und beste Mittel ge-
wesen, jeden einzeln der säumig zahlen,
von den Gemeindegliedern und jeder Classe
überhaupt zu seiner Pflicht anzuwei-
sen.) Aber es fragt sich, ob nicht auch
in Ausführung der Art gebräuchlichen auch
vereinzelten Angaben, einige bestehende
werden.)

Ich sehe mich daher in der Nothwendigkeit
meinen schon erwähnten Herren Amts-
bruder um die schleunigste Ausfüllung
und Zurücksendung der beykommen-
den Tabelle zu bitten; aber auch darum,
daß doch in Rubrik ad Nr. 6 u. 7 der
Tabelle keine Forderungen so hoch stehen
daß dadurch der Vermögende der Eigen-
nützer oder gar eine Protestation ver-
anlaßt werden könnte. Es müssen nur
die niedrigsten Vergütigungsgewichte an-
genommen werden.

Uebrigens bitte ich im Voraus,
es nicht mir zuzuschreiben, wenn
der Ausgang des Geschäftes doch
nicht gänzlich nach Wunsch ausfallen
sollte. – Ich darf mir das Zeugniß
geben, daß ich zur Sache schon das Mei-
nige gethan habe und noch thun will
und werde; aber – ultra posse
nemo obligatur. –

Neuteich, den 9t August 1820

Schöffner

13½

An

Ihro Hochehrwürden
die evangelischen Herren
Prediger in

Gross Lichtenau. den 13. Aug. nach Mittag erhalten und d. 14. d. h. früh befördert. Lobeck.

Kurzendorf erhalten d. 15. befördert d. 16ten: Schultz

Alt Muensterberg erhalten d. 19ten Aug. Abends und d. 20ten befördert Wunderlich

Wernersdorf d. 21. Abends erhalten und d. 22. befördert Troje.

zurück nach Neuteich

7	8 a	8 b	9. A.
[illegible] die mit [illegible] vergleichen [illegible] Stadt geht [illegible] Kirchspiel [illegible] von Posthalter gibt aller [illegible] 15 x [illegible] Sergeant 30 x	12 x Einlaufgeld	6 x.	Sergeant erhält an fixirtem Gehalt.

1. Voll Stall . . . 12 fl —
2. Posthalter . . . 12 —
3. Sergeant d. Feld . . . 36 —
4. Fr. Ratssergeant . . . 20 — 12 x

Summa 80 fl 12 x

1. V. Stall 4 Schfl Rogg. — 3 Schfl Gerste
— 1 Fuder Heu 2 Fuder Holz.
2. Posthalter 4 Schfl Rogg 3 Schfl Gerste
— 1 Fuder Heu 1 Fuder Holz

3. Sergeant d. Feld
1 Fuder Heu, 2 Fuder Holz

4. Fr. Ratssergeant
1 Fuder Heu 1 Fuder Holz

Von der ganz Gemeine . . 9 Th. Weide
geld u. 1 Stück freie Weide oder 9 Th.

Einkünfte von der ganz Gemeine

49 ganze Gemeinrechte à 1 fl 15 x		73 — 15.	
93 Häuser	1 fl	93 —	
24½ [illegible] Kühe	18 x	14 — 21	
25 Mandel Flachs	10	8 — 10.	
37 [illegible]	6 x	7 — 12 —	
26½ Klafter Holz	7½	6 — 18 — 13½	
Einlaufgeld		18 — 18.	

1 [illegible]

161 [illegible] 80 f 12 = 1 [illegible]
[illegible] 14 158/161 x [illegible] 15 x.

2 Deputat

1 Stall
Rogg. — 4 [illegible] Gerste 2 x = 6 x
Heu 6 x [illegible] Holz 4 x = 10 —
2 Posthalter Rogg 5 x Gerste 2 = 7
Heu, 6 x Holz 2 — 8
3 Sergeant Heu 6 x Holz 4 x — 10
4 Ratssergeant Heu 6 x Holz 2 x — 8
[illegible] — 3
[illegible] — 3

55

165 [illegible]

[illegible] 161 [illegible]
[illegible] 30 x
[illegible] — 15

45 x

9 B.

Für Ausfertigung eines Lehr-
briefes - - 1 fl 12 xr

[illegible] einer Leiche
oder [illegible] - - 15 -

f. Gesang b. Trauung — 24 -

Nach hergebrachter Observanz
[illegible], daß [illegible]
in [illegible] erhalt bey
der [illegible] und Kinder - 15 xr

Von einer [illegible] Leiche
über 15 Jahr — 15 xr
und unter 15 Jahr — 7 1/2 -

Auseinandersetzungs S.
mit d. Kr Schulz
zu Kunzendorf.

Unter den Verhandlungen, welche der Hr. Land Rath Hallmann mir übergeben hat, um auf den Grund derselben, die, in dem beykommenden [illegible] Schreiben erwähnten Auseinandersetzungs Tabellen anzufertigen, befinden sich auch die Verträge der Kunzendorfschen Kirche

Zuerst [illegible] Correspondenz [illegible] geschrieben

1. mit Hr. Bredelow in Betreff des Guts Rennow, vom [illegible] 5ten Jul 1797 u. [illegible] [illegible] abgeschlossen mit der Gemeinde d. 7t Novb 1798 u. mit d. Hr. Prediger Troje d. 23 Jan 1799

2. mit der Gutsbesitzer Hr. Schulz in Betreff [illegible] [illegible] [illegible], in einem einzigen Termin vollzogen d. 15 Dcbr. 1801.

Ich habe dadurch Gelegenheit erhalten, bey den Actenstücke, die ich nämlich in der Gerichtsstube nur flüchtig durchlaufen konnte, jetzt genau zu prüfen und finde, daß beyde

a der Kunzendorfschen Kirche zum größten Schaden gereichen, daß aber für diesen der vollkommen geleisteten Renunciation wegen sich durchaus auch nicht das Geringste machen läßt, und

b daß beyde dem Versuche zum Besten der Hr. Prediger ~~[illegible]~~ aber nicht günstig sind.

ad. 1. Rennow scheint mir – und wenn ich nicht irre, jetzt ein Mennonit [illegible] [illegible], für jede höheren Vortheil, als die bisher [illegible] 3 Schfl Roggen u. 3 Schfl Gerste gänzlich verloren, denn der Hr. v. Bredelow hat sich, seine [illegible] und alle seine Nachfolger [illegible] für seine Abfindungsquantum v. 200 rt – u. [illegible]

Ist ein wegen Namens [illegible] wie es will

beanspruchte an die Kirche u. für die ~~Zeit~~ Zeit
in den letzten Zeiten nur üblich gewesenen
3 Rthl Roggen u. 3 Rthl Gerste ~~zum~~ und Futter Renu-
merations Acte auf alle andere weitere
Leistungen u. Forderungsrecht von
der Gemeinde, gemäß Acte d. 23t Januar 1799
auch von dem H. Prediger Troje und 6 Zeugen
bestätiget. Bisher [illegible] worden, daß von
der Entschädigungsberechtigten seinen [illegible] bis jetzt
wenn z. B. ein Wohnhaus [illegible] in Ansehung
der [illegible] [illegible] keinen Schaden
[illegible] zu [illegible], halten werden, aber es gestattet
doch nie, daß der Umstand, ob [illegible]
[illegible] nicht mehr gegeben ist, zu dieser Renumer-
ation auf was [illegible] Weise bestimmen.
Unterdessen ist bereits unter d. 20 Aug 1817
von hoher [illegible] Regierung, wie auch dem
[illegible] [illegible], auf Anfrage des
H. Landraths befohlen, daß nur des [illegible]
Vertrag besagt, bis die [illegible]
[illegible] und Pflicht [illegible] werden
können. [illegible] laut acte der
[illegible] d. 20 Aug 1817

ad 2. In Ansehung des Vertrages mit
Herrn Schulz. Aber dieser hat nur
mit der Gemeinde in Ansehung der
Kirchlichen u. Gemeinde-Rechte con-
trahirt, der Prediger ist weder zugegen
gewesen noch befragt, und ist an seinen Pflichten
u. Rechten in d. Vertrage mit keinem
Worte gedacht. Da finde ich auch und
kein Bedenken ihn in die Tabelle, gleich jeder
anderen [illegible] in Anspruch zu nehmen
wenngleich die H. L. [illegible] entgegengesetzter
Meinung ~~[illegible]~~ in ~~[illegible]~~ ihren Angaben zu der Tabelle

~~[illegible]~~ mit Beziehung auf die obige
Erklärung Sr. k. Maj. bestimmt ausge-
sprochen hat. Es frägt sich jedoch dabei
1. Ob der weltliche Arm nicht dennoch
stärker seyn wird, als die geistliche Feder?

2. Ob ~~auch~~ d[er] bessere Fall für Ihr Gesch[illegible]
wahrscheinlich durch Ihre Nachfolger dadurch
etwas gewonnen werden, wenn Hr. Schulz
wieder sich o[der] andere verwenden läßt,
seinen freywilligen Gaben, dagegen einzustehen

Ohne diesen Allen habe ich mich verpflichtet
gehalten Ihr Gesch[illegible] u. Ihren jetzigen Weg
nicht zu geben, damit Sie
1. wenn Sie in Beziehung Rentow ein
gewisseres Recht zu haben glauben, als
auf 3 Stck Roggen u. 3 Stck Gerste, Ihre
Gerechtsamen gültig zu machen, noch
vor dem Abschlusse der Sache wie-
der [illegible]
2. ~~wenn~~ Sie auf den Fall daß die Fortstel-
lung des Decems, der Calende etc für
Hr. Schulz durchsetzen, demnach von ihm
nichts verlieren od. gewinnen, Sie
sich nicht einer Unbedachtsamkeit
zu Ihrem Schaden beschuldigen mögen.
Es kommt hier niemal auf Forderungen
an die mich meine Verbergung nicht
nöthig sind u. die ich daher, ohne Rücksicht
auf die ~~Personen~~ u. auf die Folgen (die doch
so oder anders immer ungewiß seyn können)
für Ihr Gesch[illegible] u. Ihre Nachfolger
thun muß; nicht zu gedenken, daß auch schon
nach meinem Gutachten ~~[illegible]~~

ein Sparung in der Summe mehr werth ist
als 10 auf dem Dache. Indessen bin
ich gern bereit mich in die Wünsche des
[illegible] [illegible] Geschäftsverwalter würde, so weit es ohne
Pflichtverletzung geschehen kann, zu fügen
und eben darum wünsche ich Ihre Ansicht
über die Sache auf das schleunigste
zu vernehmen.

Neust. d. 16. Aug. 1820.

[illegible]

Auf Ew. Hochehrwürden gefälliges Schreiben vom 9t. huj., welches ich gestern empfangen habe, unterlasse ich nicht Ihnen meine Ansichten über die Kirchfahrungs Sache von Renkau und Klein Montau mitzutheilen. Da diese fast ganz die Ihrigen sind, so darf ich Sie nicht erst ersuchen, sie gänzlich den Ihrigen unterzuordnen, weil ich vielleicht von selbstsüchtigen Nebenabsichten und persönlichen Verhältnissen irre geleitet werden könnte. Ihre Pflicht es Ihnen aber gebietet, beim Kirchfahrungsgeschäfte solche Grundsätze aufzustellen und überall geltend zu machen, durch welche das Ganze gewinnt, mag auch dem einzelnen eine Leistung dabei zu [illegible] scheinen.

Ich habe beim Antritte meines Amts keine dießfällige Registratur empfangen, es fehlen mir mithin die Contracte zwischen der Pfarr-Gemeine Kunzendorf und den Ortschaften Renkau und Klein-Montau. Mit Renkau würde auch nichts anzufangen seyn, da dies adliche Gut sich durch einen sogenannten Kauf sich in mennonitischen Händen befindet, die Landschafts [illegible] unter dem Justizministerio des Herren Landraths anerkannt und durch höhern Consens confirmirt ist; die Mennoniten aber vorläufig nicht mit in die Reihe der Neueinzupfarrenden gehören.

Was Herrn Schultz in Klein Montau betrifft, so hat der Kirchen-Vorstand der hiesigen Gemeine vom ersten Termine an, der in dieser Sache abgehalten worden ist, hartnäckig auf dem Grundsatze bestanden, auf dem Ew. Hochehrwürden jetzt fest stehen: Gleiche Pflichten (von Seiten des Pfarrers) gleiche Rechte; oder auch umgekehrt: Gleiche Rechte (völliges Wohl und Hebammenrecht mit der übrigen Gemeine von Seiten Klein Montaus) gleiche Pflichten. Allein da p. Schultz sich zu gar nichts verstehen wollte, wurde die Sache vom Landrath dahin entschieden: mit der Gemeine habe sich der p. Schultz bereits abgefunden und dem Prediger

bleibe es

überlassen, wie er sich mit ihm einigen oder nicht einigen wolle.

Indessen bin ich ganz der Meinung, dass auch Schultz mit in die Eingpfarrungs-tabelle aufgenommen werde, da der Pfarrer nicht durch eine frühere Verhandlung gebunden ist. Gelingt es Euer Hochwürden den neuen Grundsatz: gleiche Pflichten, gleiche Rechte überall und folglich auch in Klein Montau durchzuführen; so gewinnt sogar auch dann noch der Pfarrer in Kunzendorf, wenn Schultz und seine Nachfolger ihm sogenannten Gastlanke gänzlich entziehen sollten. Und sollten die Neueingepfarrten auch nur die Hälfte der Abgaben entrichten; so würde der Verlust nicht so bedeutend seyn. Auch wird er es wahrscheinlich nicht auf das Äusserste ankommen lassen, sondern wenn einmal erst der Knoten zerhauen ist, neben dem Fixum auch die bisherigen freiwilligen Gaben entrichten.

Es wird Sie befremden, wenn ich sage, selbst beim Ausfall der Gastlanke würde doch der Pfarrer in Kunzendorf durch die Eingpfarrung von Klein Montau gewinnen. Ich versichere Sie dagegen dass das Schultzsche Haus bis zum Tode der verstorbenen Frauen eins der freigebigsten im Kirchspiel Kunzendorf war. Seitdem aber eine halbgelehrte Dame die von Kirche u. Geistl. wenig hält, im Hause das Regiment führt und ein halbcultivirter Schwiegersohn auf jeden Abgang in der Wirthschaft für sich und seine Familie Jagd macht beschränkt sich das ganze Wohlthätigkeitssystem des reichen Schultzschen Hauses gerade alljährlich auf

10 Scheffel Weitzen
11 Scheffel Gerste
1 Rinderbraten und
1 Schweinebraten

Würde dagegen Schultz eingepfarrt, so müßte er folgende Abgaben entrichten:

A Vom Hause

1 eine lebendige fette Gans

2) einen Kalende, die wenn sie vorschriftsmäßig abgeliefert wird wenigstens 6 fl. werth ist

3. Einen Mitaltar

B von jeder Hufe seines Guts (und es gehören dazu 14 wo nicht gar 18 Hufen.)

1) Decem

a) Roggen 6 Metz.

b.) Gerste 6 Metz

c.) Haber 3 Metz

d) Haber 8 Metz pr Hufe statt des vormals mäßigen Zins, wie es im ganzen Kirchspiele vergütigt wird

2) Quartal 1 fl. 6 gl. 4 2/3 d

c) Accidentalien für Taufen, Leich und Schweinewerden, Holz pr Hufe 1 fl. 27 gl.

NB Was er aber itzt / dann ab betrug

1 3/4 Holz à 16 xl	48 xl
70 Brodte à 10 xl	7 – 70
1/2 Kühbraten à 8 xl	– 16 –
1/4 Schweine à 45 xl	2 –
	7 3 à 70 xl

165) 6640 (40 8/33 — 90, 660, 40, 165, oder 8/33

Der Einsasse Pringel hat nur 4 Morgen, zu wenig Land um die Abgaben entrichten zu können, die die übrigen Einsassen nutz ziehen, und doch gilt er als Eigenthümer durchzuschlüpfen. So könnte ihm also das Quantum nach dem Eigenthume zahlt, mithin jährlich 1 fl. 18 gl. abgefordert werden;

Doch nur bei der Einpfarrung auf jeden Fall gewinnt ist der hiesige Organist. Dieser hat von dem reichen Schultzschen Hause zusammen an Fixum und großmüthigen Geschenken Jahr aus und Jahr ein — ganz und gar nichts. Durch die Einpfarrung erhält er 15 gl. Zielquartal und 9 bis 10 Gr. Holzvergütigung pr Hufe

Der Nutzen bei der Einpfarrung ist also offenbar auf Seiten des Pfarrers und Organisten und wenn der H. Schultz so hartnäckig dagegen protestirt, so ist es ihm nicht sowol um seine Gerechtsame, als um seinen Geldbeutel zu thun.

Doch Sie werden mich freundschaftlich auf die Folgen aufmerksam machen, die durch Schultzens Einpfarrung für mich entstehen könnten. Zum Theil habe ich darauf schon geantwortet. Ferner kann

Die

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

aber, daß diese Folgen aus meiner Erfahrung noch näher beleuchte:
In den ersten Jahren meines Amtes bezahlte, Schultz
12 Scheffel Gerste und 11 Scheffel Weitzen altzufolge dem
Durchschnitt nach den höchsten Marktpreise, denn diese Getreide-
Sorten werden hier am gehabt hatten. Im Jahre 1812, als
der Prediger gerade das Wenigste wegen dieses Getreide am meisten
brauchte, gab er gar nichts und hat auch nie für dieses Jahr
Ersatz gegeben. Seit dem Jahre 1813 schickt er jährlich 11 Scheffel
Gerste und 10 Scheffel Weitzen in natura. Wer bürgt dem
Pfarrer in Kunersdorf dafür, daß Schultz oder seine Nachfolger
ihre sogenannten Geschenke nicht von Zeit zu Zeit verändern, daß sie
wenn Krieg oder Mißwachs da ist, nicht ganz damit innehalten, da
schon jetzt auf die Montowsche Freigebigkeit mit Recht das
Wortspiel anwendbar ist parturiunt Montes etc. Denn wird
freilich der Pfarrer in Kunersdorf darauf dringen, daß Klein-
Montau eingepfarrt werde! Euer Hochwürden wissen
aus eigener Erfahrung, wie viele Hindernisse das Einpfarrungsge-
schäft zu überwinden hat, obwohl es jetzt überall unter höherer
Autorisation durchgesetzt wird. Wird dann, wenn es überall
beendigt ist, und wenn der Prediger in Kunersdorf allein da steht
und seine Stimme erhebt, wie denn diese, oder wie sie selbst
sich ausdrücken, wird seine geistliche Feder über den weltlichen
Stand und den Glanz des Goldes den Sieg gewinnen und das Verder-
ben wieder gut machen können? Ch.

Der Herr Landrath äußerte gegen mich, als ich ihn fragte; ob ich
auf seine Vorladung an den hiesigen Kirchen-Vorstand miterscheinen
sollte: es wäre am besten so zu thun als ginge mich die ganze Sache
nichts an. Mir wäre es auch jetzt lieb, wenn ich nicht direkte in
die Sache gemischt und mit Schultzen confrontirt würde. Ich könnte
zumal wenn er in meiner Gegenwart von Entziehung seiner Ge-
schenke reden sollte, einen Ton anschlagen, der bei aller Rich-
tigkeit dennoch dem erwünschten Ziel widerlich klingen und die
gute Sache eher verderben, als fördern möchte

Kunersdorf 1820 d. 16ten August

NG Schultz

Ew. Hochwürden Bemerkung wegen der einzupfarrenden Ortschaft Sponau ist ganz richtig.

Der einzige sich dort befindende evangelische [illegible] Lemke hatte sich am 9 Maÿ 1817 der Kirche zu Fürstenau eingepfarrt. Ich habe nun dem [illegible] wegen Abschließen eines Contracts [illegible]. Dieser Contract kann noch ganz zuletzt in der Einpfarrungs Tabelle aufgenommen werden.

Ew. Hochwürden würden mir eine große Gefälligkeit erzeigen wenn dies Geschäft bis zum 12ten Septbr abgemacht seyn könnte da ich mit dem 16 Septbr auf mehrere Wochen nach Berlin reisen wollte und recht wünschte daß diese Sache bis dahin abgemacht würde.

Marienburg d. 25 August 1820.

Der Landrath des Marienburgschen Kreises
Hellmann

Sr. Hochwürden
dem Herrn Superintendenten
Haeffner
zu [illegible]

In

Endlich erhalten Ew. Hochwürden
hiebeykommend, die so lange rück-
ständige Hauptvermehrungs Tabelle. Sie
hätte wenigstens 14 Tage vor dem
letzt gewünschten Termine erfol-
gen können, wenn es allein meinen
Herren Amtsbrüdern gefallen hätte
mein Circularschreiben vom 10 d. August,
durch welches ich mehrere mir fehlende
Nachrichten einzuziehen genöthigt gewesen
war, auch nur halb so schnell zu be-
fördern, als ich, es zu thun, gebeten
hatte. Das ist aber leider nicht gesche-
hen. Erst heute Morgen um 8 Uhr
kam es zurück, und es geht aus den
Unterschriften hervor, daß es allein
von Marienburg nach Katzgrabe 16
Tage unterwegs gewesen ist. —
Jetzt wäre es fast eben besser gewe-
sen, ~~ob~~ ~~wenn~~ es auch einige Tage
ausgeblieben gewesen wäre, denn
ich hatte mir, in der Noth, ~~ordentlich~~ einigermaßen
schon theils durch selbst mühsame Com-
binationen und Berechnungen, theils durch
~~die~~ Schultabellen, die ich mir von der Stadt
verbeten zu helfen gesucht, ~~daß~~ ein fast
untrügliches Ohngefähr heraus zu bringen,
~~jetzt~~ heute dagegen lehrte mich die Vergleichung!
der eingegangenen Tabellen mit meinen

Für die ersten Unterstützung ~~[illegible]~~ und ebenfalls ~~[illegible]~~ auch

‡ selbst die, welche bey der Sache nicht unmittelbar interessirt sind

Aufsätze, die sich der Rücksicht darauf nicht ganz genau gebunden halten. Ich wünschte daher manches verwerfen und abändern. Möchte doch aber die Grenze der Beyfälle für Speculationgebung und für Künstlerbegünstigung gewinnen. Es würde nicht nur mich, sondern auch alle meine Amtsbrüder sehr kränken, wenn es Ihnen selbst gefallen sollte, bey Ihren eingestandenen gewünschten Ansichten vorherrschend den Grundsatz: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte zu setzen, ~~mich~~ in Ansehung unserer Ansprüche auf die Gehaltsvergünstigung, wie von der Altningsgefürwort nicht gelten zu lassen, und das nur auf die Schulen oder sonst einem ihr ~~beliebigen~~ [illegible] Theil zu setzen. Wir würden uns dadurch zu ~~Klassen~~ [illegible] herabgewürdigt fühlen, indem man es selbst dem geringsten freyen Dienstboten gestattet, seine Freyheit für einen ihm beliebigen Preis zu verkaufen, sogar wenn dieser das bisher gewöhnliche ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ sein Verlangt ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ nach dem herkömmlichen Anschlag übersteigt. Und von dieser Art sind unsere Forderungen durchaus nicht ~~[illegible]~~. Wir wünschen ~~und~~ von den meisten Gemeindegliedern uns, was sie nicht ~~[illegible]~~ alten im 6 ~~[illegible]~~ [illegible] haben — Wir wünschen, daß man uns ~~[illegible]~~ [illegible] sehr

Verzeichniß

der

bisherigen Gastgemeinegliedern

aus den

vereinigten Superintendenturen

Marienburg u. Neuteich

im Marienburger Kreise gelegen,

welche jetzt

zur vollständigen Einpfarrung

an die, für sich, erwählten Kirchen

in Vorschlag gebracht werden,

nebst den Bedingungen unter welchen,

nach vorhergegangenem Uebereinkommen mit dem Herrn Landrathe

des Kreises, und auf den Grund

der deshalb von demselben aufgenommenen Verhandlungen, der Vocationen der

Geistlichen u. des Allg. Land Rechts

angefertigt

von dem Superintendenten Schiffner

zu Neuteich im September 1820.

1. Nro.	2. Namen der Kirchen zu welchen die Einpfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vormaligen und künftig daselbst einheimisch werdenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum der Einpfarrungs-Contrakte.	5. Ob derselbe bereits vollkommen abgeschlossen oder den obern Behörden zur Ergänzung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der Ursprünglichen gleich sind.	7. A a An die Kirche
1.	Marienburg 1/ A. In der Abschrift [illegible] 1. Auf d. [illegible] a. Dörfer b. Ortschaften u. einzelne Grundstücke [illegible] 2. Im Werder a. Dorf Kaldow b. Ortschaft Rodlotterhuben c. das Grundstück [illegible] NB 2/ Es [illegible] nicht gut, [illegible] die Abgaben an die Kirche [illegible] in [illegible] Geld [illegible] nicht unmittelbar [illegible] an die Kirche [illegible] werden [illegible]	1. Dörfer a. auf der Höhe Sandhoff Jeschendorf Willenberg b. im [illegible] Kaldow	d. 2 Debr. 1818	+ nach §. Allg. L. R. 2 Tit 11 §§ 756 und §740 u. 748 überlassen	Vorschrift Landr. 11 §§ 710 bis [illegible] zwar mit Ausschluß des [illegible]	1 zu Bauten und Reparaturen [illegible] Drittel des [illegible], was an Contribuent [illegible] derselben Classe zu leisten hat, welche das [illegible] zu [illegible] (Allg. Landr. Th. 2 Tit 11. §. 731 & 748.)
		2. Ortschaft Rodlotterhuben	d. 2 Debr 1818	überlassen	ebenso	2. Für jeden Kirchensitz, [illegible] in den Gemeinen üblichen Gebräuche cont. [illegible] am Rande.
		3. einzelne Grundstücke a. Auf der Höhe Kleine Mühle Mittelmühle Bei der [illegible]mühle Landmühle	d. 28 Augl. 1819	überlassen	ebenso	
		b. im [illegible] der Hof [illegible] Heubuden [illegible] der Wittwe Bergmann gehörig.	d. 2 Debr 1818	überlassen	ebenso	ebenso

B. An den ~~Kirchen Officianten~~ ~~Cantor u. Organisten~~ sämtliche übrige Kirchendiener

nach alter bisheriger Vertheilung

die Hälfte der sämtlichen Real-abgaben an die ständigen oder den baaren Gelde nach Verhältniß

vom Rauch 45	22 1/2	15.	[illegible] 45	12	[illegible]		p.m. s. d. R. no. 26
von jedem [illegible]		[illegible]	Morgen				

P.S.

Es müßten bey der 4ten Lieferung d. Drucker statt d. 30 fl.
36 fl angenommen werden, weil sonst wir keinen
30 fl haben u. auch d. Morgen bitte mit bey euer selbst
er nicht mehr geben würde als die Eigenthümer
oben laut

8 133

...lichen ... Lasten

Real = Abgaben							Bemerkungen
C. An die Geistlichen und Kirchendiener						Kolzgebühren	
1. Von den Hüfnern und Halbhüfnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen, Brauen und Branntweinbrennern, der Fischerei, Gastwirthschaften, Krambuden, Tagelöhnern, Fischereyen [illegible]	5. Von Ziegeleyen, Schmieden, Handwerkern, Ländereyen, Walkmühlen, Wasserbuden, Milchereyen u. dergl. [illegible]	6. Von Gärten		

118

1. die dort ... [illegible] ... Grundstück auf der ...

ad. 1 A. An die Prediger							Zur Allgemeinen.
1. Decem von jeder Hufe [illegible]: ½ Scheffel Roggen, ½ Scheffel Gerste. 2) Kalende und Wittel-tag von jedem Rauch: ½ Schweinskopf, 1 Fleischwurst, 1 Brodt, 1 Schüssel [illegible], 1 Mandel Eyer [illegible]. 3) Anstatt des übrigen Deputats mit Einschluß der Quartal [illegible] 54 gl	1. Von jedem Rauch 45 gl; 2) 4 gl von jedem Morgen	1) Von jedem Rauch 30 gl und 2) 4 gl von jedem Morgen	ad No. 3. a 3 rl.	überhaupt 24 gl	nichts	[illegible] den nach in den Gemeinen, für jede Elastische Stätten [illegible] Setzung nach Recht	Zu Spalte 7 a an die Kirche. Die einzelnen Gemeindeglieder haben dazu den übrigen bisher in den Verhältnissen der Geistlichen und Kirchen verlangt worden waren, so hätten sie bisher [illegible] auf dem Allg. Land R. Th. 2 Tit. 11 § 743 zu der Unterhaltung des Kirchen-[illegible] beizutragen [illegible] Gelder, [illegible] der jenigen beitragen müs... [illegible] Contribuent [illegible] über der Elastischen [illegible] aus der eigenthümlichen [illegible] zu leisten hatte. Jetzt da sie zu diesem gezogen werden und die ihnen angebotenen Kasten [illegible] nicht überlassen [illegible] zu geringe [illegible] worden, sind zu schlagen haben, so [illegible] die [illegible] zu dem [illegible] jeden Morgen 3 gl.

2

ad B. An den Organisten und Cantor

Die Hälfte der sämtlichen Real-Abgaben an die Prediger ~~[illegible]~~ nach Verhältniß ~~[illegible]~~ 12 gl von baarem Gelde.

~~45 gl~~ 22½ gl und 15 gl ~~1 rl 15~~ jeden Morgen ... Grundstücke [illegible]

~~ad No. 1 b und No. 2~~

1. die dort ~~[illegible]~~ A. An die Prediger

1. Decem p. Hufe ½ Scheffel Roggen, ½ Scheffel Gerste. 2) Kalende [illegible] v. jedem Rauch ½ Schweinskopf, 1 Fleischwurst 3 Ellen lang, 1 Schweinsfuß, 1 Hausbackenbrod, 1 Mandel [illegible], 1 Mz [illegible], ½ Rot [illegible]. 3) Wittelstag von jedem Rauch zu Ostern 1 Hausbackenbrod, 1 Mandel Eyer [illegible]. 4) Anstatt des übrigen Deputats an Holz, Heu, [illegible] p. Hufe ~~1 rl 30 gl~~	1) Von jedem Rauch 60 gl; 2) 6 gl von jedem Morgen	1) Von jedem Rauch ~~30 gl~~ und 6 gl v. jedem Morgen	(Eisenach dort) 3 rl	überhaupt 36 gl	24	nach nicht statt

B. An sämtliche übrige ... nach Verhältniß ... von jeder Hufe ... Kirchendiener Überhaupt

1) v. Rauch 60 gl; 2) v. jedem Morgen 3 gl	1) Rauch 30 gl; 2) v. jedem Morgen 3 gl	1 rl 4 gl überhaupt	30 gl überhaupt	12 gl	

Für oder Kirchen... 1 rl 20 gl

Überhaupt ... Kirchen... 3 gl

Sämtliche übrige ... nach Verhältniß ... Kirchendiener

1) ~~Von jed. Hufe~~ ... den Kalende ... Wittelstag ... ½ ... [illegible]

... so weit in den ... als in dem Stadt Kirchen... Singegebühr

B. An den ~~Organisten~~ ... der Abgaben den [illegible] ... Verhältniß ... jeden ...

1) Rauch 60; 2) v. jedem Morgen | Hufe 24 gl ... 30 gl | ... ~~[illegible]~~ 18 gl | 1 rl 18 gl | 18 gl | 12 gl | ... jeden Morgen 3 gl.

1. Nro.	2. Namen der Dörfer, zu welchen die Pfarrkirche gehört.	3. Namen der [illegible] Gast-Dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, welche jetzt [illegible]	4. Datum der Kauf- und [illegible] Contracts	5. [illegible]	6. [illegible]	7. Leistungen A Real-Abgaben a An die Kirche	b An die Geistlichen und Kirchendiener 1. Von den Hufen [illegible] Halbhufen	2. Von den [illegible] 15 bis 7½ Morgen	3. [illegible] 7½ Morgen	4. [illegible]	5. [illegible]	6. [illegible]	Bemerkungen
2.	Wernersdorf	1. Dörfer Klein Montau, [illegible] Klossowa Zigahnen Reckel 2. Ortschaften	d. 2 Dcbr 1818	überlassen	[illegible]	[illegible] 731 u. 748 [illegible] 2 [illegible]	A An den Prediger: 1. Quartalgelder 4 Hufen 60 gr. 2. Decem [illegible] 3. [illegible] 4. [illegible] 1 rl 30 gr. B. An den Organisten zugleich als Cantor: 1. vom Rauch 60 gr. 2. Anstatt der Quartalgelder [illegible] 1 rl	1. Von jedem Rauch 60 gr. 2. Von jedem Morgen 6 gr. / 1. von jedem Rauch 30 gr. 2. von jedem Morgen 3 gr.	1. Von jedem Rauch 30 gr. 2. Von jedem Morgen 6 gr. / 1. Von jedem Rauch 1816 / von jedem Morgen 3 gr.	2 rl überhaupt	36 [illegible] / überhaupt 1 rl	24 / 18	12	[illegible]

1. Nro.	2. Namen der Kirchen zu welchen die Eingepfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdende evangelische Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum des Eingepfarrungs-Contracts.	5. Ob derselbe bereits vollkommen abgeschlossen oder den obern Behörden zur Ergänzung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der Ursprünglichen gleich sind.	7. Pflichten und Lasten — A Real-Abgaben — a An die Kirche	b An die Geistlichen und Kirchendiener — 1. Von den Hübnern und Halbhübnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen-, Brau- und Branntweinhäusern? oder Fährern? Gastwirthschaften, Handelsbuden, Fahrschiffern [illegible]	5. Von eigenen Kathen, Handwerkern, Krügern, Abweichungen?, Mühlen, Wasserbuden, Milchhäusern? u. dergl. [illegible]	6. Von Miethsgärtnern.	B Stolgebühren.	8 Bemerkungen
3	Kunzendorf	1. Das adliche Gut Renkau	a mit der Kirche d. 7t. Nobr. 1798 b mit dem Prediger d. 23 Januar 1799	Vollkommen bestimmt	Gleiche Rechte	1 Zu Bauten und Reparaturen, nachdem ein für allemal eine Zulage von 6 rthl. 60 gr. geleistet ist, nichts 2 Kirchenzinses jährlich 1 rthl. 30 gr.	Von dem ganzen Gut A An den Prediger 3 Schffl Roggen 3 Schffl Gerste sind nicht vorhanden B An den Organisten ~~[illegible]~~ ist in dem Contracte nicht gedacht.						wie bey nro 1	121 dort und bey den Ortschaften in Ansehung der Zur Kirche eingepfarrten, weil er nach dem bisherigen dem Prediger Verfahren? nach dem Gebrauche in dieser zum Theile dafür gegeben wird, ist der Prediger ~~mit eigenem Anspruch an die Grundstücken~~ berechtigt, die Losen? zu Begleitung? erhalten wie bisher, wenn oft keine Dienste geleistet worden, indessen soll Dagegen ~~kann~~ der Marienburger Prediger nicht verbessern, und für ein dergleichen keine Fuhrwerk anstellen werden. 3/ Wenn die Abgaben an den ~~Kirchen-Diener~~ ~~Cantor nicht~~ ~~auf~~ ~~[illegible]~~ vertheilt werden soll, ohne Veranlassung zum Nachtheil ihrer Meinung deren zu ergeben ist bedenklich. 4/ Auf den Fall daß Naturalien gegeben werden sollen, müssten der
		2. Das Erbpachtsgut des jetzigen Gutsbesitzers Schultz in Klein Montau	d. 15t. Oktbr. 1801	mit der Kirche vollkommen bestimmt, in Ansehung ~~der Geistlichen~~ überlassen.	Gleiche Rechte.	Einmal 1. zu Bauten und Reparaturen überhaupt 2. An Verlassenschaftszahlung einer Abfindungsquantums von resp. 66 rthl. 60 gr. und 25 rthl. nichts	A An den Prediger. Renkau 1 Quartalgeld von jedem Hufe 36 gr. 2 Decem pflichtig 6 Mtz Roggen 6 Mtz Gerste 11 Mtz Hafer mit Einschluss der üblichen Vergütigung für Lasten 3 Statt des Deputats an Holz, Butter, Käse, Milch u. dergl. jährlich 42 gr. 4 ~~[illegible]~~ Unterhaltung ungleich 5 Zu der Martinszeit einen lebendigen fetten Schaf, wie gewöhnlich, oder statt nro 4 u. 5 2 rthl. 60 gr.					B Keine	wie bey nro 1	

1.	2.	3	4.	5	6	7. Pflichten und Lasten: A. Real = Abgaben: a	b An die Geistlichen und Kirchendiener: 1.	2	3.	4.	5	6	B. Kol.	8
Nro.	Namen der Kirchen zu welchen die Einpfarrung geschehen ist.	Namen der bisherigen Gast=dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden Eingepfarrten zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	Datum der Einpfarrungs Contrakte.	Ob derselbe bereits vollkommen abgeschlossen oder der obern Behörde zur Ergänzung überlassen ist.	Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der Ursprünglichen Eingepfarrten gleich sind.	An die Kirche	Von den Hübenern und Halbhübnern	Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	Von Mühlen, Brau= und Branntweinbesitzern oder Fischern, Gastwirthschaften, Handelsbuden, Fahrschiffern, ...	Von Eigenkäthnern, Handwerkern, ... Mietern, ...	Von Miethsgärtnern.	Kolligirbücher	Bemerkungen
	Nunzendorf	Abbaustes Schulz	Fortsetzung				B. Von den Organisten 1 Sogenannte Spielquartal jährlich von jeder Hufe 15 gr. 2 Statt aller Deputate an Holz und Heu pro Hufe 9 gl. 3. Erlaubt und Wittalterig selbständig als sie von andern ~~Einfaßnen~~ ~~ohne~~ gegeben worden ~~und dergleichen~~ entrichten 1 rl 30 gr.	Großhubern					a Kirch dritte Ertrag [illegible] Markzahl gang	Cantor mit dem Organisten sind ~~...~~ ~~dem~~ entweder ihr Gehalt der Kirchen ... das künftig von ... Weissendorfer Sandkott und der andern aus Wittenberg, Waldow und Rad..., Bergen und Grundstücken bezogen ... und folgenden ... ~~...~~ (wann ~~...~~ nicht gewiß festgestellt werden sollen) ~~...~~ auf die ... und der ~~Dritten~~ auf die ... Grundstücken ... werden. 6/ Am besten würde die Bestimmung der Erhebung des baaren Geldbetrags durch Ansetzen, nach einem Normal für allemal von dem Kirchen Collegio festzusetzenden Rate für jeden der Kirchendiener der davon theil nehmen solle, von dem Kirchenvorstand in Rechnung gestellt werden, denn dadurch die Vertheilung vorschriftsmäßig überwacht
		3 das Grundstück des Einsassen Salomon Grengel aus Klein-Montau	d. 2 Octbr 1818.	überlassen	keine Wachsamkeit	wie bey Nro 2. Wernersdorf	A. Von den Predigern "	"	1/ vom Rauch 6 gr 2/ von jedem ganzen 4 Morgen 6 gr					
							B. An den Organisten		1/ vom Rauch 18 gr 2/ 4 Morgen 3 gr.					

1. Nro.	2. Namen der Kirchen zu welchen die Einpfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften u. einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen u. künftig daselbst einheimisch werdende evangelischen Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum des Einpfarrungs-Contrakts.	5. Ob derselbe Contrakt vollkommen abgeschlossen oder der oberen Behörde zur Ergänzung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten, ob sie eingeschränkt oder denen der Ursprünglich Eingepfarrten gleich sind.	7. Pflichten und Lasten. A Real-Abgaben. a An die Kirche	b An die Geistlichen u. Kirchendiener. 1. Von den Hufenwirthen und Halbhübnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen-, Brau- u. Branntweinbesitzern oder Fischern, Gastwirthen, Kramerbuden, Fahrschiffern [illegible]	5. Von Eigenkäthnern, Grundmiethern, [illegible] Wachbuden [illegible]	6. Von Miethsgärtnern	8. B Stolgebühren	Bemerkungen
4.	Alt Muensterberg	die Grundstücke der Gabriel Schlichting 2 Hufen, Jacob Schlichting 1 Hufe, Ephraim Zimmermann 2 Huben auf Klein Montauerfelde	d. 2 Debr 1818.	überlassen	keine [illegible]	wie bey Nro 1.	A. An den Prediger: 1. Quartal 1 Hufe 3 Rl. 2. Decem 1 Hufe 5 Mz Roggen 5 Mz Gerste 7 Mz Hafer 3. Anstatt des Deputats an Holz, Stroh, Butter, Gänse(?) u. [illegible] 1 Hufe 72 gl. 4. Erlaubniß und Mittagstisch nach der in der Gemeinde üblichen Gewohnheit laut Vocation.	1. vom Hause 6 gl. 2. von jedem Morgen 6 gl.	1. vom Hause 36 gl. 2. von jedem Morgen 6 gl.	nicht eingepfarrt(?) [illegible] fallen			wie bey Nro 1	zu Nro 2 Wernersdorf. 1. In dem Einpfarrungs-Contracte vom 2. Debr. 1818 fehlen die Ortschaften 1. Montauer Spitze 2. Metritz 3. Gurkenberg 4. Montauer Forst 5. Gnojauer Wachbude 6. Milenzer Wachbude. vergl. nicht nur die von dem Superintendenten eingeschickte Bemerkungen zu der Tabella, [illegible] vom 5ten Maerz 1817 sondern auch die Verhandlungen [illegible] Commission vom 9ten May 1817. Wäre es nicht rathsam, diese Ortschaften in den so eben [illegible] Contract gleich mit aufzunehmen, als künftig nochmal neue Verhandlungen anzuknüpfen, [illegible] die [illegible] nicht erschienen sind, [illegible]
							B. An den Organisten: 1. Quartalgeld mit Einschluß des Deputats an Getreide, Holz u. [illegible] 1 Hufe 70 gl. 2. Erlaubniß nachbarsgleich.	1. vom Hause 30 gl. 2. von jedem Morgen 3 gl.	1. vom Hause 18 gl. 4. jeden Morgen 3 gl.	zur Schule(?) wie oben fallen			wie bey Nro 1.	

1. Nro.	2. Namen der Kirchen zu welchen die Eingepfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum des Einpfarrungs-Contrakts.	5. Ob derselbe bereits vollkommen abgeschlossen oder der oberen Behörde zur Genehmigung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der ursprünglich Eingepfarrten gleich sind.	7. Pflichten und Lasten. A Real-Abgaben. a An die Kirche	b An die Geistlichen und Kirchendiener. 1. Von den Hübnern und Halbhübnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen-, Brauer-, Branntweinbesitzern, der Fabriken, Gastwirthschaften, Handwerksbuden [illegible]	5. Von eigenen Häuslern [illegible]	6. von Miethsgärtnern.	B [illegible]	8. Bemerkungen.
5.	Gross Lesewitz	Herrenhagen Kaminke Kozelitzke	d. 2 Dcbr. 1818	überlassen	kein Unterschied	wie in Beil. Nro 1.	A An den Predigern 1. Quartalgeld der P. Hufe 64 [illegible] 2. Decem P. Hufe ½ Schffl Roggen ½ Schffl Gerste [3.] Eislande und Unterhaltung nach dem in der Vocation bestimmten Gebrauche 4. Anstatt des Deputats an Holz, Spinnbutter, Wachs u. s. w. ~~[illegible]~~ 1 fl 12 gr.	1) Vom Kauf 1 fl 45 ¼ 2) von jedem Morgen ~~9 gr~~ 8 gr	1) Vom Kauf 60 gr. 2) von jedem Morgen ~~9 gr~~ 8 gr.	"	"	"	wie bey Nro 1.	nicht zu gedenken, daß sie alle ~~[illegible]~~ schon länger als 10 Jahren und deren Vorfahren seit undenklichen Zeiten freiwillig sich nach Wernersdorf gehalten haben. Von Marienauer Kampe hat [illegible] jetzt nachträglich die Anzeige gemacht, daß er sich gleichfalls zur Einpfarrung nach Wernersdorf eignen und erklärt haben.
							Organisten B An den [illegible] ~~Decem von jedem [illegible] ½ Schffl Roggen~~ ~~[illegible]~~ Statt des Deputats ~~[illegible]~~ Holz, Wachs [illegible] von jeder Hufe 43 gr. 3 Eislande und Unterhaltung laut Vocation Ob [illegible]	1) Vom Kauf 67½ 2) von jedem Morgen ~~[illegible]~~ 3 gr	1) Vom Kauf 30 gr 2) von jedem Morgen ~~[illegible]~~ 3 gr.	" "	" "	" "	wie bey pro 1.	Es sind 2 Organisten für die Kirche in Wernersdorf, der 2te ist der Schullehrer aus Schoenau. Beyde wechseln im Spielen der Orgel; sollten sie nicht auch den neuen Gewinn theilen, nach dem Vorschlage wie bey Marienburg der Cantor und Organist. x [illegible]

pm. In d. Tabelle von Lesewitz ist [illegible] für d. [illegible] ein fixum (?) [illegible]
1. Gehalt p. Hufe 2 fl 12 3/5 gr
2. An Eislande p. [illegible] 1 [illegible] 1 M. [illegible]
[illegible]
3. [illegible] Unterhaltung [illegible] Abgabe, die [illegible]

1. Nro.	2. Namen der Kirchen zu welchen die Einpfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum der Einpfarrungs-Contracte.	5. Ob denselben Contracte vollkommen abgeschlossen oder den obern Behörden zur Ergänzung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten, ob sie eingeschränkt oder denen der Ursprünglich-Eingepfarrten gleich sind.	7. Pflichten und Lasten. A Real-Abgaben. a An die Kirche	b An die Geistlichen und Kirchendiener. 1. Von den Hufen und Halbhufen	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen-, Brau- und Brandweinbesitzern, oder Fischern, Gastwirthen, Krambuden, Fahrschiffern [illegible]	5. Von Schmieden, Handwerkern, Krügern, Windmühlen, Holzbuden, Milchern [illegible]	6. von Miethsgärtnern.	B Stolgebühren.	8. Bemerkungen.
6	Gross Lichtenau	1. das Erbpachts-Gut des Erbpächters Peter Ziemens im Pelpliner Antheil 2. die Grundstücken des Johann Eggert und 3. des Gottfr. Fietz auf Heubuden.	d. 2 Octbr 1818	überlassen	kein Wahlrecht	wie bey Nro 2.	A. Von dem Pfarrer 1. Statt des Kalendergeldes nach dem Gebrauche der Gemeinde vom Hofe besonders jährlich 2. Decem von jeder Hufe ½ Schffl. Roggen ½ Schffl. Hafer 3. Anstatt des Deputats an Brennholz, [illegible] von der Hufe 36 gr. 4. Eyland ~~[illegible]~~ [illegible] laut Vocation B. Von dem Organisten 1. Statt des Kalendergeldes und Deputats an Getreide und Holz von der Hufe 30 gr. 2. Eyland [illegible] laut Vocation.	1/ vom Kauf 60 gr 2/ von jedem Morgen 6 gr 1/ vom Kauf 30 gr 2/ von jedem Morgen 3 gr.	1/ vom Kauf 36 2/ von jedem Morgen 6 gr. vom Kauf 18 gr 4 jeden Morgen 3 gr.	[illegible] hinzu gekommen wie oben		+ [illegible] die Organisten [illegible]	wie bey Nro 1. wie bey Nro 1.	ist ~~zu Nro 4.~~ in ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~. zu Nro 5 Gross Lesewitz: die Vocation ist ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ festgestellt in Ansehung der Landbesitzer daher, da ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Bestimmung von den Morgen. Von den Eigenthümern ohne Landbesitz [illegible] ist in der Vocation außer den Stolgebühren nichts bestimmt, daher sind die Rubriken sub 7 Nro 4. 5. 6. offen geblieben.

124

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. Pflichten und Lasten								8
						A Real-Abgaben							B Stolgebühren	Bemerkungen
						a	b An die Geistlichen und Kirchendiener							
Nro.	Namen der Kirchen zu welchen die Eingepfarrung geschehen ist.	Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, von welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	Datum der Eingepfarrungs-Contrakte.	Ob derselbe bereits vollkommen abgeschlossen oder der oberen Behörde zur Ergänzung überlassen ist.	Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der Ursprünglich-Eingepfarrten gleich sind.	An die Kirche	1. Von den Hübnern und Halbhübnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen-, Brau- und Brandweinbesitzern oder Fischern, Gastwirthschaft, Krambuden, Schiffern, Fabrikanten [illegible] überhaupt	5. Von Eigenkäthnern, Handwerkern, [illegible]	6. Von Miethsgärtnern.		
7.	Stall	Thoerigthoff	d. 22 July 1819	überlassen	keine Wahlrecht	wie bei Nro 2	A. An den Prediger 1 Quartalgelder jeder Hufe 30 gr. 2 Decem jeder Hufe 6 Mz Roggen 10 Mz Gerste 3) Statt des Deputats an Holz, Gründüngung, Heu [illegible] ~~[illegible]~~ jeder Hufe 8~~4~~ gr. 4. Die Erlande nach dem in der Gemeine festgesetzten Gebrauch ohne Mittaltag übrigens wie zu Stall. B. An den Organisten 1. Statt der Quartalgelder und Deputats jeder Hufe ~~45~~ 45 gr. 2. Die Erlande nach dem in der Gemeine üblichen Gebrauch jedoch ohne Mittaltag, übrigens wie von der Dorfschaft Stall.	1) Vom Hause ~~[illegible]~~ 60 gr 2) Von jedem Morgen 6 gr. 1) Vom Hause ~~60~~ 45 gr 2) Von jedem Morgen ~~3 gr.~~ 1½ gr	1. Vom Hause ~~60~~ 36. 2) Von jedem Morgen 6 gr. 1) Vom Hause ~~36~~ 24 gr 2) Von jedem Morgen ~~3 gr.~~ 1½ gr.	Nr. 4 Mittelstand angenommen u. Angabe der Prediger Mittelst. angenommen von der [illegible] [illegible] [illegible]	überhaupt ~~36~~ 12 gr überhaupt ~~18~~ 6 gr	überhaupt ~~18~~ 6 einzelne Grundstücke überhaupt ~~9~~ 3 gr.	wie bei Nro 1. wie bei Nro 1.	125 × und Verhandlungen zu Nro 7 Stall, die ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ gegenwärtigen Eigenthümer [illegible] Mart. Schulz, Friedr. Rebsin und Samuel Schulz ~~[illegible]~~ Thoerigthoff sind hier nicht namentlich aufgeführt weil die Eingepfarrung nicht ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ sondern auf die zukünftigen evangelischen Gemeineglieder aus denen geschehen soll.

1. Nro.	2. Namen der Kirchen zu welchen die Einpfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, welche jetzt vorhanden und künftig daselbst einheimisch werdende evangelische Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum der Einpfarrungs-Urkunde, Contrakts.	5. Ob derselbe bereits vollkommen abgeschlossen oder der oberen Behörde zur Ergänzung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der ursprünglich Eingepfarrten gleich sind.	7. Pflichten und Lasten. A. Real-Abgaben. a. An die Kirche	b. An die Geistlichen und Kirchendiener. 1. Von den Hufen und Halbhufnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen, Brau- und Branntweinbesitzern oder Schänker, Gastwirthschaften, Handelsbuden, Fahrschiffern, Fährhaltern, Chauseeaufsehern [illegible]	5. Von Eigenkäthnern, Handwerkern, Kaufleuten, Abschoßgeldern, Mühlen, Waschbuden, Milchpächtern u. dergleichen	6. Von Miethsgärtnern	B. Stolgebühren	8. Bemerkungen
8.	Katzenase	Sommerort das Gasthaus mit der dazu gehörigen Wirthschaft	d. 22 Janr 1820.	überlassen	keine Beschränkt	wie bey Nro 2.	A. An den Prediger: "	"	"	überhaupt 3 rt jährlich	"	"	wie bey Nro 1.	Zu Nro. 8 Katzenase für die Eigenthümer und Miethsgärtner etc. ist in der Vocation keine Abgabe bestimmt.
							B. An den Organisten			1 rt 45 gr	"	"		
9.	Neuteich	1. Die Dörfer Leske, Diebau, Klein Brodsack; 2. der Sorgekrug auf Neuteicher Stadtfeld	d. 30 Nobr 1818.	überlassen	keine Beschränkt	wie bey Nro. 1. Marienburg	A. An den Prediger: 1) die Quartalgelder fallen weg, weil von der Landgemeinen, zu welcher die Eingepfarrten gehören sollen, keine gezahlt werden. 2) Decem p. Hufe 6 Mtz Roggen 10 Mtz Hafer. 3) statt des Deputats an Holz und Stroh p. Hufe 18 gr. 4. Ei[er]- und Mittaltag Vocationsmäßig oder [illegible] für beydes 45 gr	1) statt Rauch [illegible] ~~[illegible]~~ den in der Gemeinde bestehen, den Gebräuchen, [illegible] den zwei Scheffeln Hafer. 2) von jedem Morgen 3 gr.	1) vom Rauch 60 gr. 2) von jedem Morgen 3 gr.	~~[illegible]~~ "	"	"	wie bey Nro 1	Zu Nro. 9. Neuteich. Der höchste Decem welchen vocationsmäßig gegeben wird besteht in ½ Schffl Roggen u. ½ Schffl Gerste, der Gemeine ist 1744 Gerste p. Hufe. Statt dessen einer oder der andern ist hier ein verzeichnetes Aequivalent an Roggen und Hafer gewählt, weil der Prediger besonders des letzteren bedürftig ist und [illegible] ~~Gerste~~ entbehren kann. 2) Da ~~[illegible]~~ lediglich auf die übrigen Leistungen ~~[illegible]~~ Gebräuchen, daß die Vocationen zu wissen nicht ~~[illegible]~~ [illegible] 3 gr vom Morgen statt des Deputats
							B. An den Rector, als Cantor und Organisten: 1) Quartal ~~[illegible]~~ 2) ~~die~~ Eier und ~~Mittaltag~~ nach Gebrauch oder ~~[illegible] 15 [illegible]~~	Scheffel Hafer Decem p. Hufe, Mittal des Gebrauchs [illegible] 15 gr baar.	überhaupt, nach Gewohnheit 6 gr.	"	von jedem Eigenkäthner 6 gr	"	wie bey Nro 1.	

1. Nro.	2. Namen der Kirchen zu welchen die Eingepfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Gast-Dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden Gemeindeglieder zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum des Einpfarrungs-Contrakts.	5. Ob derselbe Contrakt vollkommen abgeschlossen oder den obern Behörden zur Ergänzung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der ursprünglich Eingepfarrten gleich sind.	7. Pflichten und Lasten. A Real-Abgaben. a An die Kirche	b An die Geistlichen und Kirchendiener: 1. Von den Hüfnern und Halbhüfnern; 2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.; 3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen; 4. Von Mühlen, Brau- und Brandweinhäusern oder sonstigen Gastwirthschaften, Fabriken [illegible] oben [illegible]; 5. Von eigenen Hausleuten, [illegible] Abwesenden, Wassermüllern, Wasserbudnern [illegible] oben [illegible]; 6. Von Miethsgärtnern	B Stol-gebühren	8. Bemerkungen
1				Vor-Schnitt					
10.	Schoenberger ~~[illegible]~~	Schoenberger Fischer ~~[illegible]~~ 1 der herrschaftliche Hof.	d. 3t Juli 1819	vollkommen abgeschlossen bis auf die Abgaben an den Organisten.	ganz uneingeschränkt ~~nach Maßgabe des Besitzstandes~~	gleich jedem andern Eingepfarrten nach Hufenzahl.	A An den Prediger ~~[illegible]~~ 1) Quartalgeld jährlich 30 gl. 2) Decemgeld 2 rh. 3) Ehlandsgeld ~~[illegible]~~ [illegible] und über dem ½ [illegible] Schoenberger Bier. 4. Mittelzeichengeld 30 gl. B An den Organisten ist ein Contrakt nicht gemacht; Er wird aber die Hälfte der Abgaben an den Prediger, mit Ausnahme des halben Tonnen Bier in Vorschlag gebracht.	wie bisher.	
		2. ~~Der~~ die [illegible] ~~[illegible]~~ Kathe mit 1 Morgen Land	〃	〃	keine Abschaffung	jährlich 30 gl	A An den Prediger jährlich 60 gl für Ehlandsgeld und Mittelzeichen. B An den Organisten [illegible] sub B, die Hälfte 20 gl jährl.		
		3) die Miethsgärtner Ebenso	〃	〃	〃	〃	A An den Prediger [illegible] B An den Organisten wie bey [illegible] sub B. die Hälfte.		

1. Nro.	2. Namen der Kirchen zu welchen die Eingepfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Guts-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, auf welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum des Eingepfarrungs-Contrakts.	5. Ob derselbe bereits vollkommen abgeschlossen oder den oberen Behörden zur Ergänzung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der ursprünglich Eingepfarrten gleich sind.	7. Pflichten und Lasten. A Real-Abgaben. a An die Kirche	b An die Geistlichen und Kirchendiener. 1. Von den Hufnern und Halbhufnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen, Brau- und Branntweinbesitzern oder Fischern, Gastwirthschaften, Krambuden, Fahrschiffern u. dergleichen	5. Von eigenen Käthnern, Handwerkern, Kaufleuten, Abzugs-[illegible] Mühlen, Waschbuden, Milchhöfen u. dergleichen	6. Von Miethsgärtnern.	B Stolgebühren	8. Bemerkungen
11	Barenhoff	1 Vorwerk Rothebude jetzt dem Erbpächter Westphal gehörig.	d. 3 Juli 1819	vollkommen abgeschlossen bis auf die Abgaben an den Organisten.	kein Wahlrecht	jährlich einen [illegible] zu Diensten zur Abnahme der Kirchenrechnung.	A An den Prediger [illegible]	"	"	überhaupt 3 rl	"	"	wie bey nro 1.	Zu Nro. 11. Barenhoff in Vorwerk ist hierdurch eingetragen[?], die Mühle zu welcher über dem 10 Morgen Land gehören, sollte diejenige[?] die gewöhnlichen Abgaben ... [illegible] nicht nachbezahlen müssen [illegible] 3 rl zu bestimmen, [illegible] dazu ist offen gelassen. ✗ 1 rl 45 gr resp. an den Pred. u. Organisten
							B An den Organisten ist in dem Contrakte nicht gedacht – es wird aber die Hälfte, mit 1 rl 45 gr in Vorschlag gebracht.							
		2. Die Dorfschaft Vorwerk	d. 3. Juli u. d. 28st Aug 1819	vollkommen abgeschlossen	ganz gleich den Alteingepfarrten gleichen Besitzern	ebendieselben, was jene des Gemeinglied aus Neu Muensterberg an Kirchen-Lasten zu leisten hat	A An den Prediger, nachvergleich mit Neu Muensterberg 1 Quartalgeld p Hufe 48 gr jährlich Decem p Hufe ½ Schfl Roggen ½ Schfl Gerste Holzgeld p Hufe 10 gr. 4) den Erben der Meilthaler von den Groß-Hufnern, Klein-Hufnern und kleinen Mitnachbarn, so, wie diese in der Vocation unterschieden sind.			3 rl	wenn beyde Stellen verpachtet sind 40 gr sonst einer 20 gr	20 gr, 10 gr. der Vorschlag ist nicht mit ✗ gleich den Marienburger Mühlen		
							B An den Organisten 1) Grundzinstaler a) von jeder Hufe über 2 Hufen 30 gr. b unter 2 Hufen bis ½ Hufe 22½ gr. 2) Holzgeld p Hufe 3 gr 6 d 3) Brodt der Gr. Kardel p Hufe 6 gr. 4) Eiden der [illegible] des Predigers gleich, jedoch einen selbsten nicht ... selbst zu [illegible] tragen.	"	"	1 rl 45 gr.	22½ gr	10 gr einzelne Käthner zahlen 5 gr.	wie bey nro 1.	2) In die Verhandlung v. 28st Aug. 1819 ist von Picklappen gesagt, daß, die Mitt. von Billaß entweder jährl. 2 Viertel a 27 ... 49 gr. oder
		3 Vier=												

1. Nro.	2. Namen der Kirchen zu welchen die Eingpfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, von welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum der Eingpfarrungs-Contrakte.	5. Ob derselbe Contrakt vollkommen abgeschlossen oder der oberen Behörde zur Ergänzung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten, ob sie eingeschränkt oder denen der Ursprünglichen Eingepfarrten gleich sind.	7. Pflichten und Lasten. A Real-Abgaben. a An die Kirche	b An die Geistlichen und Kirchendiener. 1. Von den Hubenwirthen und Halbhübnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen-, Brau-, Handbesitzern oder Fischern, Gastwirthschaften, Krambuden, Fahrschiffern u. dergl.	5. Von Eigenkäthnern, Handwerkern, Krügern, Windmüllern, Waschbuden, Wilhelmern u. dergl.	6. Von Miethsgärtnern.	B Stolgebühren.	8. Bemerkungen.
11	Barenhoff	1 Vorwerk Rothbude jetzt dem Erbpächter Westphal gehörig.	d. 3 Juli 1819	vollkommen abgeschlossen bis auf die Abgaben an den Organisten.	kein Wahlrecht	jährlich einen Thaler an die Kirche zur Abwehrung der Kirchenrechnung.	A An den Prediger ~~[illegible]~~	"	"	überhaupt 3 rl	"	"	nein bey nro 1.	zu Nro. 11. Bahrenhoff in Vorwerk ist eine sehr einträgliche Mühle zu welcher über dem 10 Morgen Land gehörig. Sollte diese die ganze Summe [illegible] berechnet werden, aber einen Eigenthümer Besitzer hat, nicht nachbarlich [illegible] ~~[illegible]~~ wenig stens 3 rl zu bestimmen. ~~[illegible]~~ X 1 rl 45/4 resp. an den Pred. u. Organisten
							B An den Organisten ist in den Contrakte nicht gedacht – es wird aber die Hälfte mit 1 rl 45/4 in Vorschlag gebracht.							
		2. Die Dorfschaft Vorwerk	d. 3t Juli u. d. 28st Aug 1819	vollkommen abgeschlossen	ganz gleich den Alteingepfarrten wenn gleichen Besitzstande	ebenderselben wie der Gemeinde [illegible] Muensberg [illegible] Eleg [illegible]	A An den Prediger, nachbarlich mit Neu Muenster mit ihr							
							1t Quartalgeld 1 Hufe 48 gr. jährlich.	"	"	3 rl	wenn beyde Etablissements verpachtet für 40 gr sonst nur 20 gr	20 gr – 10 gr.		
							2. Decem 1 Hufe ½ Schfl Roggen ½ Schfl Gerste							
							3) Holzgeld 1 Hufe 10 gr.				verhältnißmäßig ist mit X gleich der Marienburger Mühle			
							4) den Erbanden von den Groß-Hübnern, Klein-Hübnern und kleinen Mitnachbarn, so, wie diese in der Vocation [mit Haltung] unterschieden sind.							
							B An den Organisten							
							1.) Grundgeld a) von jedem Hufe über 2 Hufen 30 gr. b unter 2 bis ½ Hufe 22½ gr.	~~" "~~	"	1 rl 45/4.	22½ gr	10 gr einzelne Personen nur 5 gr.	nein bey nro 1.	2) An die Wachsandelung u. 28st Aug. 1819 ist von Picklappen gesagt §5, 4 die Mitt. von Billasch autorisirt Schol. 2 Quartale a 27 4/9 gr. aber
							2) Holzgeld 1 Hufe 3 gr 6 d							
							3 Wort der Gr. Hufe 6 gr.							
							4 Eulen den ~~[illegible]~~ des Predigers gleich, jedoch nur halb zu [illegible] d selb zu [illegible]							
	3 Vier=													

128

1. Nro.	2. Namen der Dörfer zu welchen die Einpfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden [illegible] zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum der Einpfarrungs Contrakte.	5. Ob derselbe bereits vollkommen abgeschlossen oder der obern Behörde zur Ergänzung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der Ursprünglichen Eingepfarrten gleich sind.	7. Pflichten und Lasten. A Real-Abgaben. a An die Kirche	b An die Geistlichen und Kirchendiener. 1. Von den Hufenwirthen und Halbhufnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen-, Brau- und Brandweinbesitzern oder Fischern, Gastwirthen, Handwerkern, [illegible] und dergl.	5. Von Eigen-[illegible] Handwerkern, [illegible] und dergl.	6. Von Miethsgärtnern.	B Stol-gebühren.	8 Bemerkungen
	Bahrenkott	[illegible] die ~~[illegible]~~ bisher ~~[illegible]~~ [illegible] 3 Vierzehnhuben und ~~4 [illegible] [illegible] Grundstück~~ 4. Voigtey	~~d. 28 Aug 1819~~ d. 28 Aug 1819	~~[illegible] Schluss~~ vollkommen.	eingepfarrt zu [illegible] eingeschränkt [illegible]	gleich jedem andern [illegible] Besitzstande	Sowol A an den Prediger ~~[illegible]~~ als auch B an den Organisten ~~[illegible]~~ wachsen(?) [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~				wie bei Vorwerk			aber nicht an wen? Es sind dafür nur dem 55 u. 54 gemacht und diese nicht ~~[illegible]~~ in Drittel getheilt; zwischen Prediger und Organisten gewöhnlich und dem Prediger 2/3 dem Organisten 1/3 zugeschrieben
		5 [illegible] Picklappen	d. 28 Aug 1819	abgeschlossen	[illegible]	wie bei nr. 2	A An den Prediger 36 / B An den Organisten 18					″ / ″		
12	Ladekopp	1 Neunhuben und zwar ~~[illegible]~~ a. Das Grundstück ~~[illegible]~~ des Einsassen Salomon Wilhelm mit 3 Hufen 25 Morgen Besitzt.	d. 3 Julij 1819	abgeschlossen	Vollständige Rechte ~~voll~~	gleich den [illegible] [illegible] das [illegible] [illegible] 3 Hufen, übrige 25 Morgen bleiben frei.	A. An den Prediger und B an den Organisten von 3 Hufen 25 Morgen und zwar gleich Ladekopp. A An den Prediger: 1. Quartalgeld p Hufe [illegible] 83 1/3; 2 Decem p Hufe ½ Schffl Roggen ½ Schffl Gerste; 3. Holzgeld p Hufe 30 gr; 4 Deputat Butter p Hufe 2 [illegible]; 5 Grasgeld p Hufe 20 gr.; 6) zur Kuhweide p Hufe 20 gr.; 7 [illegible] und Mittaltag, wie von den [illegible] Hufen laut Vocation. B. An den [illegible]	″	″	″	″	″	wie bei nro 1. Sieben huben	zu Nro 12 Ladekopp. In dem Einpfarrungs Contracte sowol vom 18/30 Nobr [illegible] als vom 3. Julij ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ stehen die Einsassen von Orloff und Orlofferfelde. Bei letztern Orte sind in der Verhandl. v. 20 Nbr 1818 p. 3 [illegible]

129

133

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. Pflichten und Lasten — A. Real = Abgaben — a. An die Kirche	b. An die Geistlichen und Kirchendiener — 1. Von den Hufen, Morgen und Halbhufnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen	4. Von Mühlen, Brau- und Brandtweinbrennereien, der Fischerei, Gastwirthschaften, Schankbuden, Schiffern, Fährstellen u. [illegible]	5. Von Eigenkäthnern, Handwerkern, Krügern, [illegible], Waßermüllern, [illegible] u. dergl.	6. Von Miethsgärtnern	B. Kolgebühren	8. Bemerkungen
Nro.	Namen der Dörfer zu welchen die Emphyteusirung geschehen ist	Namen der bisherigen Gast-Dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einzurichtenden [illegible] Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen	Datum des Emphyteusirungs-Contrakts	Ob derselbe Contract vollkommen abgeschlossen oder der oberen Behörde zur Ergänzung überlaßen ist	Rechte der Emphyteuten, ob sie eingeschränkt oder denen der Ursprünglichen gleich sind									
	Ladekopp	Fürstenwerder [illegible] Salomon Willhelm	[illegible]	—	—	—	B. An den Organisten zu [illegible]: 1. Quartalgeld [illegible] 62½; 2. Statt des Deputats an [illegible] Holz und [illegible] 1 rl 12; 3. [illegible]	der [illegible] gebräuchlich ist.						genannt, [illegible] Katrowski [illegible] Kostowski, mit dem Bemerken, daß sie nicht erschienen sind. Es wird [illegible] auch wol mit den übrigen [illegible] seyn. ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Angewiesen [illegible] Ladekopp sind diese alle schon ~~[illegible]~~ [illegible] abgegeben [illegible] durch Decrete [illegible] [illegible] 1785. Aber ich finde keine [illegible] [illegible] und keine [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
		C. die Grundstücke der Jacob Meyer u Paul ~~Mueller~~	d. 3 Juli 1819	abgeschlossen	Eingeschränkt, aber kein Wahlrecht	wie bey den Reparaturen wie bey Nro 1.	~~A. An~~ [illegible] ~~[illegible]~~ Prediger; Statt aller übrigen Abgaben wird gegeben: B. An den Organisten 1 rl 22½							
		Pitzerdorf 2 die Grundstücke der Einsaaßen Nathanael Bansemer und Salomon Thiebert	d. 3t. Juli 1819	Die Ausführung der Kirche abgeschlossen, die Ausführung der Geistlichkeit überlassen	Eingeschränkt, aber kein Wahlrecht	nur von der Halfte der Reparaturen	Statt aller übrigen Geld- und Naturalabgaben ist dem [illegible] gleich; A. An dem Prediger 1 rl; B. An den Organisten 1 rl 22½; A. An —; B. An —							

130

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. Pflichten und Lasten								8
						A Real = Abgaben							B	
						a	b An die Geistlichen und Kirchendiener							
Nro.	Namen der Kirchen zu welchen die Einpfarrung geschehen ist.	Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	Datum des Einpfarrungs Contrakts.	Ob derselbe bereits vollkommen abgeschlossen oder der obern Behörde zur Ergänzung überlassen ist.	Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der Ursprünglich-Eingepfarrten gleich sind.	An die Kirche	1. Von den Hübnern und Halbhübnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen, Brau- und Brandweinhäusern, Gastwirthschaften, Handwerksbuden, Lastschiffern, Fischereien u. dergl.	5. Von Eigenthümern, Häuslern, Krügern, [illegible], Windmühlen, Waschbuden, Mietsfrauen u. dergl.	6. Von Miethsgärtnern.	Stolgebühren.	Bemerkungen
13	Tischau	Sparrow	d. 31 August 1820	überlassen	kein Unterschied	wie bei Nro 1	A. An den Prediger							
							1. ~~Gehalt~~ ~~pr Huf~~ Quartalgeld pr Hufe 4 gl.	vac.	vac.	u	30 gl.	nichts	wie bei Nro. 1	in dieser Beziehung an bedeutenden Lasten gelegentlich nach bekannt [illegible] des Einpfarrungs Decret in Ansehung der in dieser Tabelle [illegible] aufgenommenen Forderung zu lasten.
							2 Decem pr Hufe ~~[illegible]~~ 1. ~~[illegible]~~ Gersten 8. ~~[illegible]~~ Hafer ~~[illegible]~~	1 Scheffel 136 Hufen [illegible] [illegible] [illegible]				~~statt~~ dieser [illegible] [illegible]		
							3 Statt des Deputats an Butter, ~~Hühner~~ Pferde-Milch pr Hufe 15 gl.	15 / 36 / 18 / 69 gl.						Zu Nro 13 Tischau
							4 Lichtgeld pr Hufe 36 gl.							Sparrow sollte ~~[illegible]~~ nicht zu den übrigen ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ gehören, wenn es den übrigen Gemeindegliedern Vocationsmäßig gleichgestellt würde, an Decem pr Hufe eigentlich geben 8 Mz Roggen 8 Mz Gersten 4 Mz Erbsen 2 Mz Hafer, da es aber nach der Angabe [illegible] [illegible]
							5. Holzgeld f. G. 18 gl.							
							6 Calende und Mittelzeug nach dem Gebrauche der Gemeinden							
							B An den Organisten							
							1. Quartalgeld pr Hufe 3 gl.	u	u	u	15 gl.	nichts	wie bei Nro 1.	
							2 Statt des Deputats an Butter [illegible] [illegible] Gutung der Decem [illegible] pr Hufe 35 gl. 3 Calende und ~~Mittelzeug~~ nach Gebrauch [illegible] 4 [illegible]	laut Extract aus der Vocation selbst laut Vocation [illegible]						

1. Nro.	2. Namen der Kirchen zu welchen die Eingepfarrung geschehen ist.	3. Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	4. Datum des Eingepfarrungs-Contracts.	5. Ob derselbe bereits vollkommen abgeschlossen oder der obern Behörde zur Ergänzung überlassen ist.	6. Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der ursprünglichen Eingepfarrten gleich sind.	7. Pflichten und Lasten. A Real-Abgaben. a An die Kirche	b An die Geistlichen und Kirchendiener. 1. Von den Hufenwirthen und Halbhübnern	2. Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen-, Brauer- und Handwerkern oder Fischern, Gastwirthen, Krambuden, Fischern, Schiffern, Fuhrleuten [illegible] ebenso	5. Von eigenen Hausgenossen, Handwerkern, Krügern, [illegible] Wassermüllern, Buden, [illegible] u. dergl. eben so	6. Von Miethsgärtnern.	B Stolgebühren.	8. Bemerkungen
														132 die zur Kirchengemeinde [illegible] gehört, statt der 8 Morgen [illegible] 8 M. Gerste und statt der 2 M. Weitzen 4 M. Gerste [illegible] gegeben.

Vorschrift

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

1.	2.	3	4.	5	6	7. Pflichten und Lasten								8
						A Real-Abgaben							B Stol-gebühren	Bemerkungen
						a	b An die Geistlichen und Kirchendiener							
Nro.	Namen der Kirchen zu welchen die Einpfarrung geschehen ist.	Namen der bisherigen Gast-dörfer, Ortschaften und einzelnen Grundstücke, aus welchen die jetzt vorhandenen und künftig daselbst einheimisch werdenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesen Kirchen resp. gehören sollen.	Datum der Einpfarrungs-Contrakts.	Ob derselbe Contract vollkommen abgeschlossen oder den oberen Behörden zur Ergänzung überlassen ist.	Rechte der Eingepfarrten ob sie eingeschränkt oder denen der ursprünglichen Eingepfarrten gleich sind.	An die Kirche	1. Von den Hufenwirthen und Halbhübnern	2 Von den Besitzern unter 15 bis 7½ Morgen incl.	3. Von den Besitzern unter 7½ Morgen.	4. Von Mühlen-, Brau- und Brandbesitzern oder Fischern, Gastwirthen, Krambuden, Gastschiffern, Fahrschiffern [illegible]	5 Von Eigenthümern, Handwerkern, Krügern, Abbauern, [illegible], Waschbuden, [illegible] u. dergl.	6 Von Miethsgärtnern.		

gemächlichen Anschlage und geben ein gefährliches Beyspiel, die uns den entfernten Gemeinglieder machen, nachdem [illegible] es würde dagegen eine auffallende Inconsequenz seyn, wenn man zu einer Zeit, wo der Staat damit eifrig beschäftigt ist, die Frohndienste, die [illegible] selbst gelinder macht oder aufzuheben, einer unterdrückten Classe Geistlichen einen Frohndienst gegen einige ihrer Mitbürger aufzulegen. Das gemeine Beste fordert es ~~[illegible]~~ einen solchen Philosophen, die ein solches Ansinnen, aus gesuchten Gründen vertheidigen ~~will~~, zu [illegible] ihren eigenen [illegible] zu verleugnen. —

oder diejenigen auch nur nicht aufheben wollten

auf dem Ihrigen Fall

In Ansehung der beykommenden Tabelle ~~[illegible]~~ und Actenstücke bemerke ich nur noch, daß Rubrum 7 no 4. 4 Herrn Müller [illegible] mir daß zu [illegible] den [illegible] gleich zu stellen und ich bitte Ew. Hochwohlgeboren würdig sich ~~[illegible]~~ zu überzeugen wenn Sie ~~gebrauchen~~ wollen gebemerkte Schriften in den [illegible] Gemeinde ~~[illegible]~~ abzugeben habe. Nach der Regel: leben und leben lassen habe ich aus [illegible] und [illegible] an den Organisten in

13 Verhandlungen und die Acten [illegible] Renken [illegible] Monten [illegible]

als ungesäumte Abgabe an einen ~~schlecht gestellten~~ Schul-
Vorschlag gebracht, die übrigen Verän-
schlagungen, welche für einen sich ~~[illegible]~~ [illegible] selbst
[illegible] oder minder gestellten Vocatio-
nen ~~[illegible]~~. —

Mit der Versicherung meiner
vorzüglichsten Hochachtung ver-
binde ich diesesmal den Wunsch
einer glücklichen Rückkehr nach Berlin und einer
frohen Wiederkehr

d. 15t Septbr
1820.

Sch.

Gemäß Auftrag des Herrn Landrath Wellmann übersende Ew. Hochwürden ich anbei das Verzeichniß der bisherigen Gastgemeindeglieder aus den vereinigten Superintendenturen Marienburg u. Neuteich nebst Beilagen, mit dem ganz ergebensten Gesuch, die Beilagen sc. sämtliche Einpfarrungs-Verhandlungen gefälligst zu durchzusehen, und solche so denn zu remittiren.

Marienburg den 25. Septbr. 1820.

R. Ein Wohllöbliches Landraths Amt verfehle ich nicht, die unter d. 25ten d. M. erhaltenen Einpfarrungs-Tabellen nebst meinem dazu gehörigen Berichte v. 15ten d. M., wie auch die sämtlichen Beylagen, jetzt mit meiner Unterschrift versehen hiebey zurückzusenden.

Neuteich d. 29 September 1820

Hpf.

Gaetz

Sr. Hochwürden dem Herrn Superintendenten Hoepfner zu Neuteich

erhalten

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

Auf Verlangen Seiner Hochwohlgeboren habe ich Hochdemselben im November 1816 ein, zu meiner Kirchen- und Pfarr-Registratur gehöriges Actenstück mit der Aufschrift:

die schriftliche Darstellung der Pfarren meiner Superintendentur, nebst Bericht an Ein k. k. Statth. Regierung (angefertigt von dem H. Superint. Heinel) zum Behuf der Einpfarrung der, in der hiesigen Superintendentur befindlichen Gastdörfer, übergeben; ohne dieses Actenstück bisher zurückerhalten zu haben. Ew. Hochwohlgeb. bitte ich nun ergebenst um die gefällige Rücksendung desselben.

Zugleich erfülle ich, in Betreff der Sache selbst, einen, bey Gelegenheit der Kreis-Synode in voriger Woche erhaltenen Auftrag derjenigen meiner Herren Synodalen, welchen an der Einpfarrung der Gastdörfer auch mehr gelegen ist, als mir selber, darum, daß Ew. Hochwohlgeb. ich ergebenst bitte: bey E. k. R. gefälligst auf eine baldige Beendigung dieser Sache, und zwar, auf den Grundsatz: „Gleiche Pflichten, gleiche Rechte", gefälligst anzutragen.

Neuteich d. 23ten Junii 1821

[illegible]

Praes d. 30 Juny 1821.

Tiegenhoff
Kirchenrechnungen V.

136

Euer Hochwürden übersende ich anbei folgende Actenstücke

1, 1 Vol. Acten von Verordnungen, die Mennoniten betreffend.

2, 1 desgl. sub Rubrica zu den Verhandlungen der Superintendentur Neuteich

3, 1 Bericht an die Königl. Regierung das Ansuchen wegen der Kirche zu Tiegenhoff betreffend.

4, 1 Bericht die Kirch: Abgaben der Mennoniten zu Tiegenhoff an die dortige evangelische Kirche betreffend.

und statte für den Gebrauch den verbindlichsten Dank ab.

Marienburg d. 28ten Juny 1821.

Der Landrath
[illegible]

[illegible]

Sr Hochwürden
dem Herrn Superintendenten Stoeßner
zu
Neuteich

Bey Gelegenheit meiner ergebensten Bitte an Euer Hochwohlgeb. v. 23sten Junii um Rücksendung einiger Acten-stücke, welche

die Hingsfarrung der Geschäfte der hiesigen Superintendentur betreffen

erstellte ich zugleich den Auftrag meines, bey dieser Sache interessirten, Herrn Amtsbruders: Euer Hochwohlgeboren um eine baldige Beendigung dieser Sache, und zwar auf den oben schon billigen als gerechten Grundsatz: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte zu bitten.

Ich habe darauf zwar die Ehre gehabt unter dem 28sten dess. Mts die erwähnten Actenstücke zurückzuerhalten, aber nicht das Vergnügen auch diese letztere Bitte erfüllt zu wissen,* Euer Hochwohlgeboren ersuchen daher zu entschuldigen, wenn ich jetzt* um gefällige Anzeige bitte; wie weit die erwähnte Sache gediehen ist und ob die Interessenten sich eines baldigen und erwünschten Ausganges derselben getrösten dürfen? — Da sie schon seit 1810 im Gange und seit 1816 in der Ausführung ist, so drängt sich die Vermuthung je länger je mehr auf, an einem erwünschten und friedlichen Ausgange derselben zu verzweifeln.

*und ich erlaube mir daher

*zur Nachschrift für mich und für meinen Herrn Amtsbruder

Neuteich
den 19 Septbr. 1821.

Schäffer

137

Zu
den Verhandlungen
der
Superintendentur
Neuteich
gehörig.

Einpfarrungssache der Gastge-
meinen.

8

MARIENBURG
19. JULI

Sr. Hochwürden

Dem Herrn Superintendenten Hoepfner

zu

Neuteich

[illegible]

Meine hochzuehrende Herren Amtsbrüder, welche bey der Einpfarrungssache der Gastgemeinen, in der Marienburgschen u. Neuteichschen Superintendentur betheiligt sind, werden sich unfehlbar erinnern, daß in der Kreis-Synode am 25ten May d. J. unter den Umständen, wie diese Sache damals stand, der Beschluß gefaßt wurde: „dieselbe bis auf günstigere Zeitumstände auf sich selbst beruhen zu lassen, müßte sie auch auf die Gefahr ankommen, daß sie gleichsam in Vergessen käme."

conf. Nr. 1. das beygefügte Schreiben des H. Landr. v. 23 Octbr v. J. mit dem dazu gehörigen Beyl. u. Schr. Reg. d. d. 19. Octbr v. J. Nr. 2.

Ich hatte damals, wegen der gleich darauf folgenden Kirchenvisitationen, nicht Zeit, dem Herrn Landrath von diesem Beschlusse Bericht abzustatten u. nach ich die Kirchenvisitationen beendigt waren, erhielt ich (Nr. 3) das beyl. Erinnerungsschreiben des Herrn Landr. v. 15ten Julij d. J., welches mich überzeugte, daß es jetzt Ernst mit der Beendigung oder doch mit der Fortsetzung dieser Sache sey. Das Wie? derselben ließ sich voraus sehen, wenn ich mich an das (sub Nr. 4) beygefügte Schreiben d. K. Regierung v. 23 Aug. ~~d. J.~~ 1819 erinnerte

Nr. 3

Nr. 4.

merte, welches gar sonderliche u. unserer
Sache keineswegs günstige Hypothesen
enthält. Um der Ausführung der-
selben so gut als möglich zuvorzu-
kommen (fand ich es für rathsam,
eine (leider! 8 Bogen lang gewordene)
Beantwortung dieser Erinnerungen
aufzusetzen, welche sich ebe
nr. 5 gleichfalls in dem beykommenden
Hefte befindet. Diese wollte ich
in der nämlichen Synodalversamm-
lung (d. 28 Sept. c.) vorlesen, um
sie der Prüfung meiner Hochw. HH.
Amtsbrüder zu unterwerfen.
Da es aber dazu an Zeit fehlte,
so mußte es bey der Vorlesung
der nr. 7 allein sein Bewenden haben
u. da periculum in mora entstehen
konnte, so habe ich am 30 Sept. c. dem
Herrn Landrathe, den Bericht
nr. 6 u. heute, das Bittschreiben an Ew. Hochwürd.
nr. 7 zusamt den schon erwähnten
Beylagen nr. 4 u. 5 Hochdieselben
überschickt.
Aus allen diesen Papieren zusam-
men, werden meine hochzuehrende
Herren Amtsbrüder, sich, wie ich
hoffe, sattsam überzeugen, daß es
durchaus nicht meine Schuld sey-
wird

wird, wenn die in Rede stehende Angelegenheit, nicht den gewünschten oder auch wohl gar keinen Erfolg gewinnen sollte.

Uebrigens bitte ich um eine eben so sichere als schnelle Beförderung dieses Schreibens, damit es nicht, wie es unlängst mit einem meiner wichtigen Schreiben in der verflossenen Woche, der Fall gewesen ist, zu Vorkommen gehe. Der Ersatz dieses Schreibens würde mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden seyn.

Neuteich d. 12t. Oktober 1825

Schöpfner

An

Ihro Hochehrwürden
die evangelischen Herren
Prediger in

Stall d. 20 Octbr. Abends 6 Uhr erhalten, u. d. 21 früh Morgens 10 U. an das Schulzenamt befördert Stiegler

Tischau erhalten d. 22 Oct., bef. d. 23 ... Stelter.

Katzenau

Katzenase ~~den~~ 26sten Octobr erhalten, und den 27ten abgeschickt Wysorni

Marienburg am 28t erhalten u. an H. Prd. Herrman befördert am 27t d. M. Stelber

den 29ten erhalten und ... an den ~~[illegible]~~ Intendanten zur Beförderung gesendet Herrman

Wernersdorff den 2ten Novembr gegen Abend erhalten u. auch denselben Abend befördert Troje

alt Muensterberg den 4ten morgens erhalten und den 5ten Novembr: befördert Wundsch

Kunzendorf erhalten den ... befördert den ersten Nachm: [illegible]

Gross Lichtenau d. 11t nachm. und den 12t früh befördert. Lobrih

~~und~~ Lichtenau den 14t Novbr. c. erhalten ob die Sache gleich nicht hier über [illegible] gehen sollte und sogleich eodem nach Neuteich ... die [illegible] Woede

Schoeneberg erh. am 16 Novbr abends u. befördert am 17t morgens. Schliger

Bahrenhoff erhalten am 18. 9ber Abends; bef. am 19. ej. des Morgens 8 Uhr. Kranbach.

Ladekopp erhalten den 22t Novbr. Abends 8½ Uhr; befördert nach der Schulzenamt den 23t Novbr. Zaiuch

Gross Lesewitz erhalten d. 25 Nov. überliefert den 29 Nov. Renhani

zum Amt Neuteich

No 1 | 139

Einpfarrung S. Praes. d. 25 Decbr 24.

Die Einpfarrung der Ortschaften in der Marienburgschen Superintendentur, die ich im Januar d. J. als vollständig vorgearbeitet ansahe, sind neue Erinnerungen und Weitläuftigkeiten entgegen gestellt, und diese Sache fängt an, unglücklich zu werden.

Am 28ten Januar d. J. erstattete ich mit Einsendung der Einpfarrungs Tabellen und Einpfarrungs Kontrakte einen ausführlichen Bericht an die Königl. Regierung. In meinem Bureau sind zu sehr viel Schreibarbeiten als daß ich Abschrift davon mittheilen könnte; ich habe daher das Konzept aus den Akten herausgeschnitten und überreiche solches zum gefälligen Durchlesen. Es thut mir nur leid, daß ew: Hochwürden hieraus meine schlechte Kanzlei Hand zu lesen.

Auf diesen Bericht ist nun ein Anfang d. M. das abschriftlich anliegende Rescript erschienen.

Koch

Nach Inhalt desselben muß nun mit jeder einzelnen Pfarrgemeinde und jedem einzelnen Kirchen Collegio von neuem wieder verhandelt werden. Bei den jetzigen Geldarmen Zeiten wird das Geschäft noch schwieriger werden, indem sich die eingepfarrten Gemeinden noch weniger zu etwas werden verstehen wollen.

Ich kann diese Gemeinden meiner Seits für keine bisher vacirende sondern für bisherige Pfarrgemeinde ansehen, auch ist es mir unerklärbar, wenn die Königl. Regierung sub No 3 des Rescripts folgendes sagt: „was die Abgaben an die Pfarrer und Organisten ꝛc betrifft, so vermissen wir in Ihrem Bericht eine Bemerkung über das Verhältniß in welchem die in der Tabelle gutachtlich angenommenen Leistungen zu den Leistungen der Pfarrgemeinde" gleichen stehen.

Es ist ja in meinem Bericht gesagt, daß Ew. Hochwürden zum Behuf der gutachtlichen Supplirung die

Vocationen

Copia

Nr. 2.

Da die Angelegenheit der im Ravensbergschen Kreise noch zu bewirkenden Kirchentrennungen evangelischer Gemeinden von Ew. Wohlgeboren bearbeitet worden ist, so haben wir es für nothwendig gehalten, mit Ertheilung unseres Bescheides auf den Bericht mittelst dessen Sie mehrere zwischen solchen Gemeinden und evangelischen Kirchen Collegien geschlossenen Contracte nebst einem gutachtlichen Entwurf zu dem was wegen Abhängigkeit jener zu den Kirchenbauten beizutragen und Abgaben an die betreffenden Pfarren zu verwilligen, damit auch in dieser Hinsicht festgesetzt sein möchte, bei uns eingereicht haben, bis zu Ihrer Rückkehr von der Reise Anstand zu nehmen, und ertheilen Ihnen denselben jetzt in folgender Art.

1. die ausgeschiedenen Gemeinden gehören nach dem Sprachgebrauch des Allgemeinen Landrechts nicht zu den Gastgemeinden sondern zu den eingepfarrten Gemeinden, wenn sie sich gleich seit langer Zeit zu gewissen Kirchen besonders

gehalten

P.M. ?!

Also wär ist ein Vagabonde, weil er an keiner Kirche steht! vergl. Allg. LR Th. II Tit. 11 § 243 ... 10 Jahren etc.

gehalten haben, weil sie, durch keine öffentliche Urkunde dazu verpflichtet, dies auch halten nicht thun können. Gleichwohl ist in den eingereichten Contracten unentschieden geblieben, ob sich die Einzupfarrenden ihrer Kirche als Gastgemeinden anschließen oder der wirklichen Pfarrgemeinde einverleiben lassen wollen; dürfte gleich die darin enthaltene Protestation derselben gegen Beiträge zu den Kirchen Bauten und Abgaben an die betreffenden Pfarrer und die Ihnen heute mitgetheilte Erklärung, daß sie an der Pfarrwahl keinen Antheil haben wollen, vermuthen, daß sie nur gastweise eingepfarrt zu sein wünschten, womit auch den andern Seite in Berücksichtigung von §§ 299–311 Tit. 11 Th. 2. des Allgemeinen Landrechts die Worte "für sich und ihre Nachkommen auf immerdar" nicht recht harmoniren.

?! Welcher Unterschied wäre zwischen ... [illegible]

Was soll denn für ein Unterschied in Ansehung der Pflichten seyn, welche die Gemeinen, u. insonderheit die Geistlichen, den Gästen u. den wirklich eingepfarrten Mitgliedern zu leisten haben?

Es sei bey solchen Ansichten und Combinationen nur das im Ganzen die Harmonie fehlen.

2. Ist in Hinsicht dieses Punktes alles bestimmt, so treten in Hinsicht des Antheils an den Kirchen und Pfarr Bauten, wenn die Einzupfarrenden zur Pfarrgemeinde gehören wollen

Das Gesetz spricht von Kirchen die von dem Staat fundirt und daher im unmittelbaren Staatseigenthum sind und hier ist von einem Privateigenthum einiger Gemeinen die Rede. Selbst einem öffentl. Gastwirthe sollte es doch wol frei stehen, solche Gäste, die ihm zu lästig sind, nicht zu bewirthen, oder auch nur nach Maßgabe ihrer Zahlung zu bewirthen – Ich will ihn zwingen ... gleich zu stellen.

wollen die §§ 715 seq: und 731 seq: l. c. im Falle der gesetzmäßigen Ein-
schränkung oder die §§ 723. 724. 743. 744 l. c. im Fall Überschreitung
von diesen Bestimmungen würde nur dann zulässig sein, wenn die
Beizuziehenden mehr leisten, oder die Pfarrgemeinden mit ver-
[illegible] zu wollen, mittelst Contracts erklären.
Daher auch die von Ihnen in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge
nur und nicht angenommen werden können.

3. Was die Abgaben an den Pfarrer, Organisten, Meßner betrifft, so ver-
missen wir in Ihrem Bericht eine Bemerkung über das Verhältniß
in welchem die in der Tabelle gutachtlich angenommenen Leistungen
zu den Leistungen der Pfarrgemeindeglieder stehen.

Dies Verhältniß ist in der Tabelle welche die gutachtlichen Forderungen für die Geistlichen enthält, allerdings angegeben und dazu ausdrückliche Bemerkung [illegible] dabei zum Grunde gelegt sind [illegible] nach den [illegible] Sätzen.

Ferner können weder die Beizuziehenden in Berücksichtigung von
§ 297 l. c. den Pfarrer Anträge in Hinsicht solcher Leistungen zu
machen, sich entziehen, noch dürfen die Pfarrgemeinden bei ihren
Anforderungen an dieselben, wollen sie nur gesetzmäßig eingestan-
den, die Grenzen der Billigkeit überschreiten, und dann im
längsten der Fall sein würde, wenn sie mehr als das, was
§ 743 l. c in Hinsicht der Beiträge zu den Bauten festsetzt, ver-
langen wollten. Sie haben beide darauf aufmerksam zu machen
und Letzteren zu bedeuten zu geben, daß, sollte es zuletzt in Hin-
sicht der § 297 l. c vorgeschriebenen Vertrags zu keiner Eini-
gung kommen und demnach die fehlende Bestimmung dieser
Leistungen nach der in § 298 l. c gegebenen Anweisung durch
uns angeordnet werden, dieselbe leicht ganz anders, als sie meinen
möchten, ausfallen könnte, da sonst in der Provinz Pfarr-
gemeinde nur wenig an den Pfarrer zu entrichten
verpflichtet [illegible] kann.

Denn müssen wir [illegible]

[illegible]

pflegen, Vorsteher und Lehrer gelangen, daß zur Erhaltung
des [illegible] Kirchen Systems, zu welchem Sie gehören wollen, nach Kräften
beizutragen eine heilige Pflicht sei und es ihnen zum Stande gereichen würde,
die den [illegible] Sinn ihrer Herren umgestalten und bei [illegible] ~~bey~~
wenn sie in einer Angelegenheit, ~~die der~~ Befestigung von Mitteln der Gesetze
auch einmal den Versuch machen wollten, durch Unterhandlungen, Einigung
mit den betreffenden Pfarr Gemeinden zu bewirken.

Gelänge es Ihnen nur erst bei einer Pfarr Gemeinde und den Eingepfarrten solche Vereinigung zu Stande zu bringen, so würden hoffentlich die übrigen bald nachfolgen. Mit welcher den Anfang zu machen sei, werden Sie mit der Eigenthümlichkeit der Gemeinde näher bekannt, am besten beurtheilen können.

Zur Kenntniß derjenigen im Anfange Ihres Berichts [illegible] vermischten Gemeinden, wo Einigung mit einer Pfarr Gemeinde bereits zu Stande gekommen ist, haben Sie Entwürfe zu sämmtlichen Vergleichungen [illegible] bis und einzureichen.

Wir erwarten binnen 4 Wochen wenigstens vorläufigen Bericht und [illegible] angefangen Ihrem Amte, dieser Angelegenheit und möglichsten Beschleunigung ihrer Beendigung.

Die Tabelle nebst den eingereichten [illegible] [illegible] Liste [illegible] der Anlage zu Ihnen zurück.

Danzig den 19ten Octbr 1824

Königl. Preußische Regierung

I Abtheilung

(gez.) Ewert   Jacobi

An
den Königl. Landrath
Hl. Hüllmann
in Marienburg

Vocationen über die betreffenden Pfarrstellen gesammelt haben, daß solche zur allgemeinen Rücksichten vorgenommen und diese wieder auf billige Grundsätze reducirt sind u. s. w.

Ew. Hochwürden ersuche ich nun

a. mir Ihre gefälligen Ansichten und Vorschläge darüber zu geben, wie wir die Sache am kürzesten und zweckmäßigsten einleiten.

b. da es eines persönlichen Erscheinens der Gastgemeinde und des Kirchenvorstandes bedarf, wann eher und wo das Geschäft vorgenommen werden solle, und mit welcher Gemeinde wir den Anfang machen sollen.

Die Königl. Regierung sagt zuletzt, daß wenn nur erst bei einer Gemeinde einen Anfang mit gutem Erfolg gemacht ist, die übrigen Gemeinden wohl folgen werden.

Außer den Gastgemeinden in den Kirchspielen zu Barenhoff und Ladekopp die mit den Kirchen

Kollegien

ARCHIVUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

Kollegien ganz einig waren und beifällige Contrac-
te abschlossen, haben alle übrigen Gastgemeinen,
den unseren Vorschlägen kein Gehör geben wol-
len, sie waren und bleiben widersprechend.

Ich weiß von denselben keine, welche am
leichtesten Vernunft annehmen und mit wel-
cher vorzugsweise der Anfang gemacht werden
würde.

Wissen Ew. Hochwürden eine solche Gemein-
de, so bitte ich ergebenst, mir solche zu benen-
nen.

Marienburg den 23sten Janr 1824.

Der Landrath.

Hüllmann

Sr. Hochwürden
dem Herrn Superintendenten Hoepfner
zu
Neuteich

Nr. 3

Praes. d. 21 July 25

143

Einpfarrung S.

Am 23ten December v. J. theilte Ew. Hochwürden in der Einpfarrungs Sache mehrerer evangelischen Gemeinden in der Marienburgschen Superintendentur ich das Concept meines desfalsigen Berichts an die Königl. Regierung und eine Abschrift des ergangenen Rescripts mit dem Ersuchen mit

a. mir Ihre gefälligen Ansichten und Vorschläge darüber zu geben, wie wir die Sache am kürzesten und zweckmäßigsten einleiten

b. ob es eines persönlichen Erscheinens der Gastgemeinden und der Kirchen Vorstände bedarf, wann aber und wo das Geschäft vorgenommen werden soll und mit welcher Gemeinde wir den Anfang machen sollen.

Ew. Hochwürden sind noch nicht so gefällig gewesen, mich diesserhalb mit einer Antwort zu beehren.

Da ich nun bereits erinnert worden bin, so bitte ich dringend und ergebenst um baldige gefällige Antwort.

Marienburg den 15ten July 1825.

Der Landrath

Hellmann

Sr. Hochwürden

Dem Herrn Superintendenten Hoepfner

zu

Neuteich

Abschrift

No 4 144

1 Ew. Hochehrwürden haben in der, die Einpfarrung bisher vagirender Gast-Gemeinden zu Lirschau im Marienburgschen Kreise betreffenden, Eingabe vom 14ten v. M. den Grundsatz aufgestellt: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten; gleiche Pflichten, gleiche Rechte. Allein wie wahr auch dieser Satz in thesi ist, so läßt sich doch gegen seine Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall gar manches erinnern; denn,

A. angenommen, die einzupfarrenden wünschten, außer den einfachen Parochial-Rechten, Theilnahme an andern Rechten, welche den Grundbesitzern der Haupt-Gemeinde, als Inhabern des Patronats-Rechts, zukommen, so könnten doch

1. nicht gleiche Rechte gemeint seyn, weil

2 a. die Rechte des Patrons oder die Theilnahme an denselben nach §. 569–71. Thl. II. Theil 2. des allgemeinen Landrechts nur der erlangen kann, welcher sich um eine Kirche Verdienste erworben, die den Verdiensten ihres Stifters ähnlich sind, und auch diese Erwerbung nicht durch bloße Zugesellung derer, welche bisher im alleinigen Besitze dieser Rechte waren, sondern nach §. 575. l. c. durch Verleihung von Seiten des Staats zu Stande kommen, und

b.

b. nach §. 297. coll. 370 und 744. l.c. bei
Einpfarrungen nicht von der Theilnah-
me an dem Patronat-Rechte, son-
dern 3/ nur von der Theilnahme an der
3. Wahl des Pfarrers, die, nach §.
329–339. und §. 340, 41, 42. l.c.
mit und neben dem Rechte des Patrons,
den neuen Pfarrer zu präsentiren,
(: §. 587. l.c. :) besteht, die Rede ist;

2. eben daher aber auch, wenn dieses Recht
zugestanden würde, nicht gleiche Pflichten
4. 4/ in Hinsicht der Abgaben an den Pfarrer
eintreten, sondern, wie eingepfarrte
Gastgemeinden in solchem Falle nach §.
744. coll. 731. l.c. zu Bau- und Repara-
tur-Kosten der Kirche nur gleich den
Mitgliedern der eigentlichen Pfarr-Ge-
meinde, welche nicht Patron sind, und al-
so nur zur Aufbringung des 3ten Thei-
les vom ganzen Kosten-Betrage bei-
tragen, so könnten sie auch in Hinsicht
der Abgaben an den Pfarrer höchstens
zur Entrichtung des, was diese ent-
richten, angehalten werden.
5. Wir sagen höchstens: denn sowie die
Anziehung eingepfarrter Gastge-
meinden nach dieser Regel durch
kein ausdrückliches Gesetz bestimmt
ist, sondern nur analogisch nach §.
744. l.c. gerechtfertiget werden
kann, so könnten auch diese Gemein-
den dagegen, daß sie in Hinsicht der
Abgaben an den Pfarrer den Mitgliedern

der

der eigentlichen Pfarr-Gemeinde, die
nicht Patron sind, gleichgestellt werden
6. sollen, 6/ die Einwendung erheben, daß
sie die Nähe des Pfarrers, von welcher
oft die Möglichkeit, religiöse Bedürf-
nisse durch ihn befriediget zu sehen, ab-
hängig sei, entbehren müßten, was bei je-
nen, die entweder am Kirch-Orte oder
doch nicht weit davon entfernt wohnten,
nicht der Fall sei, und, würde ihnen ent-
gegengesetzt, daß eben daher auch dem
Pfarrer die geistliche Sorge für sie
mehr Zeit und Mühe koste, antworten,
auch ihnen sei, das Bedürfniß des
geistlichen Beistandes zu befriedigen,
erschwert, denn sie müßten für die
Herbeiholung des Pfarrers sorgen,
ohne zu wissen, ob er nicht vielleicht
durch Amts-Geschäfte am Kirch-Orte
zu kommen werde abgehalten wer-
den; überdies habe der Pfarrer wohl
vermöge seiner Dotation das Recht,
die ihm in derselben eingeräumten
Amts-Einkünfte innerhalb seines
durch die bestimmten Parochial-Be-
7a zirks einzuziehen, 7a/ von einem ihm
zustehenden Rechte des Widerspruchs
aber, wenn von der geistlichen Be-
hörde Erweiterung seiner Parochie,
mit Zugestehung der Folgebühren
von den neuen Gemeinde-Gliedern,
als erforderlich zur Förderung des
Segens kirchlicher Verbindung be-
schlossen werde, schweige das Ge-
b setz; 7b/ fungirenden Gastgemeinden
hingegen stehe bei der Einpfarrung
zu

zu einer bestimmten Kirche, wie, nach
§. 295. l. c., das nur durch die Geneh-
migung von Seiten der geistlichen
Obern (: §. 294. l. c.:) beschränkte
Recht, diese Kirche zu wählen, so
auch das Recht auf Verhandlungen
wegen der Abgaben und Leistun-
gen zu, denn nach §. 297. l. c. sollen
diese durch Verträge bestimmt werden.
13. Die einzupfarrenden Gastgemeinden
wollen aber nicht einmal an der Wahl
des Pfarrers Theil haben, sondern
wünschen nur das Recht zu erhal-
ten, der evangelischen Kirche, zu
welcher sie am leichtesten kom-
men können, und des Pfarrers
derselben zur Befriedigung ihrer
8. geistlichen Bedürfnisse 8/ auf die ge-
setzliche Weise sich zu bedienen.
Wie nun das Gesetz von einem Rech-
te des Patrons oder der eigentlichen
Pfarr-Gemeinde, solchen Wunsch, wen-
ner, wie hier, mit der Willigkeit
zu den Reparaturen und Bauten
der kirchlichen Gebäude, nach den ge-
setzlichen Bestimmungen beizutra-
gen, verbunden ist, darum zurück
zu weisen, weil die Einzupfarrenden
9. außer den 9/ Stol-Gebühren, so viel
als sie, an den Pfarrer zu entrich-
ten abgeneigt sind, nichts weiß;
so könnte auch diese Gastgemein-
de, wenn, in Ermangelung eines aus-
drücklichen Gesetzes analogisch nach
§.

§. 745. l. c. getheilt werden soll,
nur den vierten Theil von dem, was
die Glieder der Pfarr-Gemeinde an
den Pfarrer zu entrichten haben, zu
entrichten angehalten werden.
Nun erinnern zwar Sr. Hoch-
ehrwürden, daß die Sorge für ent-
fernte Gastgemeinden dem Pfar-
rer Zeitverlust, Mühe und Be-
schwerde verursache. Allein kann
dies gleich bei den die Einpfarrung be-
treffenden Verhandlungen als Motiv
10. a für die Gastgemeinden, 10/a sich bei ihren
Verwilligungen freigebig zu be-
weisen, benutzt werden, so giebt
es doch keinen Grund der Entschei-
dung ab: denn wie das den geist-
lichen Obern übertragene Recht,
Einpfarrung vagirender Gastge-
b meinden zu veranstalten, b/ nicht durch
die Zustimmung der betreffenden
Pfarrer, als der Bedingung der Aus-
übung desselben, beschränkt ist und
diese über solche Einpfarrung
Klage zu führen nicht berechtigt
sind, wenn ihnen, was zum
Wesen der Einpfarrung gehört,
und also nie unterbleiben kann,
11. 11) die Stolgebühren von den neuen
Gliedern ihrer Gemeinde nach §.
418–23. l. c. zugesichert sind,
so ist auch der Total-Betrag der
Stolgebühren mit Einschluß des Beicht-
geldes und des, was bei der Confir-

mation

mation entrichtet wird, ein nicht unbe-
deutender Zuwachs der Amts-Einkünfte
und, waren sie einzelnen Gliedern
solcher Gemeinden, zu der Zeit, wo
sie noch exzirten, ihren geistlichen
Beistand zukommen zu lassen, wie
verpflichtet, so auch nicht abgeneigt,
wiewohl sie nur die Stolgebühren
bekommen, so müßten sie die ihnen

ad 12. 12/ durch die Einpfarrung gewordene
Gewißheit der sämmtlichen Stolge-
bühren aus diesen Gemeinden
als einen Gewinn anschlagen,
dessen Beachtung sich als eine
äußere, irdische Hilfe mit der

ad 13. 13/ Kraft der höhern Aufsicht ihres Be-
rufes zur Erleichterung der mit der
Verwaltung des geistlichen Amtes
in dem Kreise der eingepfarrten
Gastgemeinden wegen der Ent-
fernung derselben vom Kirch-Orte
verbundenen Beschwerden verei-
nigen werde.

ad. 14 Für die 14/ Fuhrkosten haben sie ü-
brigens nicht zu sorgen, und wenn,
der sie abholen soll, ohne Gefahr
zu ihnen kommen konnte, werden
auch sie, denselben folgend nichts
zu fürchten haben, es müßten denn
unterdessen unwiderstehliche Hin-
dernisse durch Naturkräfte, wie
das Anschwellen eines Flusses, ein-
getreten sein, die ja für die Zeit
ihrer Dauer von der Amtspflicht ent-
binden.

Auch

ad 15. 15) Auch würden die Pfarrer im Marienburgschen Creise, wenn sie mit dem, daraus, daß mit der Sorge für eingepfarrte Gastgemeinden viel Zeitverlust, Mühe und Beschwerden verbunden sein, gegründeten, Verlangen, diese Gemeinden zur Entrichtung eben der Abgaben, welche die eigentliche Pfarrgemeinde an sie entrichten, zu verpflichten, hervortreten wollten, in geistlicher Hinsicht selbst

a. a) bei den Gliedern ihrer gegenwärtigen Gemeinde welche sie vielleicht, in diesem Andrange folgend, auf solche Verpflichtung zu dringen, veranlassen und auffordern, nicht wenig verlieren, und

b. b) bei den einzupfarrenden Gastgemeinden das Zutrauen, mit welchem dieselben ihnen, als ihren Seelsorgern, entgegen kommen, in Mißtrauen umwandeln, durch das der Segen des geistlichen Wirkens vermindert, ja leicht vernichtet wird.

ad. 16. 16) Besser also wenn bei den Verhandlungen von Ihnen in Verbindung mit dem Königlichen Landraths Amte den Gemeinden alles, was ihnen die Unbilligkeit ihrer Verweigerung an den Pfarrer zu entrichten der Abgaben

Abgaben fühlbar machen kann, vor-
gehalten und durch freundliche und
herzliche Zusprache so auf die Ge-
müther gewirkt wird, daß Liebe
zu der kirchlichen Verbindung ent-
stehe und die Pflicht, zur Erhal-
tung derselben nach Kräften
beizutragen, zu einer Herzens-
Angelegenheit werde.

ad. 17 17/ Mehr als durch Forderungen, de-
nen kein Recht, das sich nachwei-
sen liesse, zum Grunde liegt,
wird auf diese Weise bewirkt
ad 18. werden, und 18/ was die Gemein-
den verwilligen, wird, weil es
Werk der Freiheit ist, ohne
Verdruß geleistet werden,
kann von den Pfarrern nicht nur
mit gutem Gewissen, sondern
auch mit Freudigkeit und Zu-
trauen empfangen werden,
und wird, sollte es auch we-
niger, als erwartet wurde, sein
durch Erhaltung des Friedens
und Förderung der Eintracht
segenreicher, als ein erzwun-
genes Mehr, sein. Sollten
jedoch die Gemeinden Ihren
beiderseitigen Vorstellungen
an Ohr und Herz verschließen,
und, weit entfernt, die Hälfte
von dem, was die eigentliche Pfar

gemeinde

gemeinde an den Pfarrer entrichtet, zu verwilligen, – diese Hälfte bestimmten wir in der Verfügung vom 28sten Mai d. J. welche Sie citiren, als das Minimum, worauf gehalten werden solle, nicht in Hinsicht möglichen Zwanges, sondern rechnend auf die Kraft, welche die Weisheit der Rede und das Ç... Heiligkeit an den Ohren... anweisen würde, und riethen eben daher für den Fall, wo, aller Vorstellungen ungeachtet, kaum Willigkeit zu dieser Hälfte gefunden würde, mit derselben sich zu begnügen – nicht einmal, was sich vermöge eines analogischen Schlusses von §. 743. l. c. auf die Abgaben an den Pfarrer, als Rechtspflicht nachweisen läßt, oder wohl gar nichts zugestehen wollen: denn freilich müßten wir an die Stelle der Verhandlung, denen wir uns in kirchlichen Angelegenheiten, auch wenn sie temporalia betreffen, weil da so gar viel darauf ankommt, daß der geistige Zweck der kirchlichen Verbindung nicht leide, gern so lange, als möglich,

bedienen,

bedienen, das Ansehen einer
Verfügung treten lassen. Mö-
ge auch dies bei den Verhand-
lungen als Motiv braucht, möge
es den Gemeinden fühlbar
gemacht werden wie ehrend
es sei, wenn sie, freiwillig
zu Beiträgen, wie sie ihren
Kräften angemessen sind,
sich verstehend, unser Zutrau-
ad 19. en rechtfertigen, und 19) daß
uns, als geistlicher Behörde,
es wehe thun würde, an-
befehlen zu müssen, was
nur als Frucht des guten
Willens zum Besten dient.

Danzig, den 23ten August 1819.

Königliche Regierungs Kirchen und Schul Commission

Schottrell Gernhard

Für gleichlautende Abschrift
Schäffer

An den Superintendenten
Hoepfner
in Neuteich

830 Juli (1819)

Ganz ergebenste Beantwortung der Erinnerungen, welche Ew. Königl. Westpreuß. Hochlöbliche Regierung zu Danzig, in Ihrem hohen Rescripte vom 29ten Aug. 1819, in der Einpfarrungssache der bisherigen Gastgemeinden in den vereinigten Superintendenturen Marienburg und Neuteich

gegen den Grundsatz:

Gleiche Pflichten, gleiche Rechte
Gleiche Rechte, gleiche Pflichten

den betreffenden Pfarrgemeinden und Pfarrern zur Beherzigung vorgelegt hat.

ad. 1. Es giebt in den beyden Superintendenturen Marienburg und Neuteich, schon seit langer Zeit keine, eigentlich vagirende, Gastgemeinde und Familie mehr, sondern die meisten Kirchenzugehörende, wenngleich wie ihre Vorfahren im Besitze, schon seit langer und manche seit undenklicher Zeit, Sitze zu einer und ebenderselben Kirche. Nach dem Allg. Landr. Th. II Tit. 11 §242 scheint es daher, daß diese jetzt nicht einmal mehr wählen können, zu welcher Kirche sie sich fernerhin halten wollen; und auf der andern Seite sind auch die Kirchengemeinen hier zugleich der That nach, auch gar nicht damit unzufrieden, daß sie von diesen Gästen längst gewählt worden sind, nur daß der Wille dieser Gäste fortdauernd so schlecht bleibt, zur Unterhaltung der resp. Kirchensysteme und der dabey angestellten Geistlichen nichts beytragen zu wollen, hat endlich den Unwillen der Pfarrgemeinden so weit getrieben, daß sie, wenn es nicht besser wird, solche Gäste von sich zu entfernen wünschen. (conf. meinen ergeb. Bericht v. 14 Julii 1819)

[Margin: ihre Kirchenbesuche aber gewiß seit mehr als zehn Jahren]

ad. 2

ad. 2. Sollte der ursprüngliche Patron nicht das Recht haben einen Antheil an seiner Patronatschaft, an einen künftigen Mitpatron zu veräußern, gleich jedem andern veräußerlichen Rechte? — Der Staat hat sich in solchen vorkommenden Fällen, wol nur das Recht der Bestätigung vorbehalten, um dem geschlossenen Contrakte der Partheyen die nöthige Festigkeit zu geben und an dieser Art der Verleihung pp. zu zweifeln scheint kein Grund vorhanden zu seyn.

ad. 3. Die hier bestehende Kirchenverfassung, nach welcher sämtliche eingepfarrte Cöllnische(?) ~~Hof~~- und Landbesitzer (sie seyen nicht einer andern Confession zugethan) der evangelischen Kirchenpatron sind, bringt es so mit sich, daß jeder Antheil an der Kirchenpatronatschaft hat, auch den Prediger mitwählen darf, ohne daß dieser erst den übrigen nicht wahlfähigen Theilen der Gemeinen praesentirt werden ~~dürfte~~ möchte. Wenn also hier die Neueingepfarrten Theil an der Predigerwahl nehmen wollen, so folgt das Recht der Mitpatronatschaft schon von selbst u. so umgekehrt.

ad 4. Der Sprachgebrauch in dem Allg. LandRechte: "eingepfarrte Gastgemeinden," ~~ist~~ scheint(?) sonderlich und eine wahre contradictio in adjecto,

sagen(?) wofern nicht solche Eingepfarrte bezeichnen sollte, welche ehemals Gäste waren; denn wer eingepfarrt d. h. mit einer Kirche und deren Diener als Gemeinglied in einen contractmäßigen

150

wärtigs und insofern er sich nicht einer
eigenen Kirche durch immerwährende
Verbindung gesetzt wird, hört
eben dadurch auf, Gast in
dieser Kirche zu seyn; Denn
man noch Gast ist, da hat man
eben darum noch keinen bleiben-
den Wirth – Gast und Wirth, die
militairische Einquartierung
allein ausgenommen, können
sich auch beliebig trennen,
so bald, als sie wollen.

zumal in Ermangelung eines abgeschlossenen Contracts

Aber auch abgesehen hievon,
würde eben nach der Analogie
desjenigen, was das Allg. Landr.
~~des~~ in Ansehung des Verhält-
nisses der sogenannten ein-
gepfarrten Gastgemeinen
zu derjenigen Kirchengemeine
welche sie aufnimmt, verab-
geben, festgesetzt hat, für
die Geistlichen und Kirchenbe-
diente ganz unstreitig auf
die Anwendbarkeit des
Grundsatzes ~~folgen~~
Gleiche Rechte, gleiche Pflichten
folgen; denn gerade die etc.
in den hohen Erinnerungen Königl.
hochl. Regierung v. 23 Aug 1819
citirten §§ 743 u 744 setzen
fest: § 743
daß die eingepfarrten Gäste
mit den eigentlichen Pfarrge-
meinegliedern ~~ungleiche Bei-~~
~~träge~~ (1/4 § 731 ~~[illegible]~~ 1/3 etc) lei-
~~sten sollen, weil sie ungleiche~~
~~Rechte haben.~~ ~~Sie~~ [illegible]
keinen Theil an dem Kirchen-
vermögen, kein Wahlrecht,
keinen Kirchensitz ~~[illegible]~~ [illegible]
tirend; keinen Disposition über-
haupt; dagegen

kein Vorsteheramt,
in Sachen der Kirche

u. sagt § 744 Wenn Gästen
~~[illegible]~~ nur das Wahlrecht zur
Besetzung der Pfarrerstelle zuge-
schlagen wird, Ecce so muß

Denn

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ * ELBLĄG *

wenn sie mit den Pfarrgemeinen
ganz gleiche Rechte haben) zahl-
ten mit diesen ganz gleich.

Soll also die Analogie ~~[illegible]~~
des § 744. in Ansehung der Abga-
ben der nur eingepfarrten
Gemeinglieder an die Geistli-
chen entscheiden, so liegt die
~~[illegible]~~
Rechtmäßigkeit des Wunsches
dieser Geistlichen, daß die Nur-
eingepfarrten, alles das an
sie zu zahlen verpflichtet wer-
den mögen, was die eigentlichen
Pfarrgemeinglieder Vocations-
mäßig an sie zu zahlen wirk-
lich verpflichtet sind, + dann wir
zugleich auch die Rechte der
Ersteren gegen die letzteren ~~ge~~
stellt werden mögen, so treten
die Nureingepfarrten mit
den eigentlichen Pfarrgemeinden
doch in ganz gleiche Rechte in
Betreff des Predigers und der
übrigen Kirchendiener, die
beyden Theilen ganz gleiche
Dienste zu leisten haben. Sogar
in Ansehung des ~~[illegible]~~
Wahlrechts findet in Beziehung
der jetzt lebenden Geistlichen
~~findet~~ statt, wo ~~i~~ die Gemeinde
das Wahlrecht haben, kein Un-
terschied statt: die eigentlichen
Pfarrgemeinglieder wählten
das gegenwärtige Kirchenperso-
nale berechtigt durch § 327 ~~D.~~
die Gastgemeinden nach § 294/295.
wie es denn überhaupt dem
Prediger [illegible] der im Rechte ist
gleich viel [illegible] wer das Recht ge-
habt hat ihn, wer das Recht
haben wird, seinen Nachfolger
zu wählen.

ad.

Randbemerkungen:

+ ganz deutlich vor Augen

wenden sich ge

~~§ 294~~ a § 587 h. e.;

ad. 5. Wahr ist [dabey] allerdings, daß die
Anziehung eingepfarrter
Gastgemeinden zu Anschaffung
der Abgaben an das Kirchen-
personal durch kein ausdrück-
liches Gesetz bestimmt ist,
(denn die §§ 297–298 vorliegenden
Verträge und in streitigen Fällen
billige Festsetzung von Seite
der hohen geistlichen Obern
ohne zu [illegible] ausdrücklich weiter
als über das Verhältniß der
~~[illegible]~~ Gemeinen ~~zu der~~ ge-
wünscht, Kirche und Kirchengemein-
den zu erklären; aber
dies Gesetz schweigt auch eben
so von dem Soldgehalte
jedem andern Rechtsbe-
amten und sogar vom klei-
nen Lohnes, welcher den gemieth-
eten Dienstboten gezahlt
werden soll, und das eben
dem ohne einleuchtenden
Gründe, weil es dies na-
türliche Recht jedes Mensch[en]
anerkannt, daß seinen Dien-
stboten ‡ so hoch bezahlen zu
lassen, als er sie zu erhal-
ten kann, ohne zu einem
drückenden und gemein-
schädlichen Wucher zu
werden.

Dies voraus gesetzt, würde
der § 298 kaum dann auf den
hier vorliegenden Fall gegen
die Geistlichen angewandt
werden können, wenn es sich
erweisen ließe, daß sie sich
in ihren Forderungen an die
Nä-

Margin notes:

Scheint es ab auch [alle] keinem an-
deren Gesetzstellen gestützt

bestimmten Maaße des

‡ wie seine Mann

Entweder gar nicht oder doch

Neu eingepfarrten irgend eine Unbillig-
keit lassen zu Schulden kommen
Dabei ist aber unmöglich zu
verwünschen, wenn auf immer
von einer andern Seite zur
Rechtfertigung des diesseiti-
gen Vorschlages, auch auf Ab-
schläge unserer Forderungen
zu setzen, gesagt seyn möge.
Die Leute von welchen wir
fordern, sind diejenigen von
welchen wir gewohnt sind zu
nehmen, unsere eigentlichen
Gemeinglieder, in allen verschie-
denen Classen, in Ansehung des
Standes u. des Vermögens so
wie in Ansehung ihrer geistigen
Bedürfnisse durchaus gleich;
ja manche (derselben) zeichnen sich sogar
durch ein ungewöhnliches Vermö-
gen aus; Es giebt es z.B. in Klein
Montau einen Hofpächter (Schulz)
welcher zwar (künftig) mit der Kirche
aber nicht mit dem Prediger
einen Vertrag abgeschlossen
hat, so reich, daß er allein ein
Kirchen-System errichten u. un-
terhalten könnte. Ohne Aus-
nahme aber sind die Neueinge-
pfarrenden in Ansehung kirch-
licher Verhältnisse, vorzugs-
weise vor den Hauptgemein-
den in dem Vortheil, daß sie
keiner catholischen Kirche ein-
gepfarrt sind u. (von derselben) u. also weder
dingliche noch persönliche Lasten
zu tragen haben, die
evangelischen Prediger dagegen
sind im Verhältnisse zu den
meisten Neueingepfarrten in
dem Nachtheile, daß ihr Einkom-
welches

[Margin, beside "einen Vertrag abgeschlossen":] u. Organisten in Kunzendorf
[Margin, beside "Kirchen-System errichten":] kleines
[Margin, beside "keiner catholischen Kirche":] mit ihren Grundstücken zu

welches für dieselben an ihren
entfernteren Wohnorten zu leisten haben, um
vieles beschwerlicher sind,
(Conf. d. Eingabe v. 14t. Juli 1819
dd.) und doch begehren sie da-
für nicht mehr, als, was die
Altersgeschworenen geben, und
zwar nur nach Maaßgabe des
verschiedenen Vermögenszustandes einer
jeglichen Classe, so, daß der
Ärmere immer mehr, und der
Ärmste, am wenigsten, ~~erhalten~~
wird als die bestehende Einrich-
tung in ihrer eigentlichen
Gemeinde mit sich bringt, ge-
schont werden solle. Von Zu-
dringungen, die über die Kräfte
der beyzutragenden Gemeinds-
genossen kann also hier gar
nicht die Rede seyn, ~~doch~~ ohne
die Forderenden verläumden
und die in Anspruch genommene
wenigstens eine ganz ungerechte
Ursache begünstigen zu wollen.

ad. 6. Diese Einwendung müßte denn
auch wol in Ansehung des
physischen Arztes gelten,
und doch gesteht der Beirat dem-
selben erhöhte Gebühren zu
nach Maaßgabe der Entfer-
nung des Orts, wohin er ge-
holt wird, wäre das, welchen
ihn zu holen wünscht, auch
mehrmals vorgebaut, den
weitesten Weg, mit seinem
eigenen Fuhrwerke, welches dem
Arzte nichts kostet und sogar mit
Extrapost, nach ihm gefahren, und
stünde der Arzt übrigens gewiß
zu einer Vocation, für den ihn an-
gen.

gemeinsamen Kräften in dem besten Gehalte.

ad 7. a. 56. Könnten u. würden die Neuerungs-
pforten uns wirklich diese Ein-
wendungen machen, so würden sie
uns in die Nothwendigkeit setzen
ihnen zu antworten, wie folget.
Lieben Freunde! ihr unterscheidet
hier nicht durch Diener vom Sklaven.

F Beamten u.

Beamte, Diener des Staats –
Männer, die es nicht nur, wie je-
der andere Staatsunterthan, zu
ihrer Pflicht haben, sich den allge-
meinen Landesgesetzen zu unter-
werfen, sondern welche über dem
auch die ~~[illegible]~~ besonderen Ob-
liegenheit des Amtes, mit wel-
chem sie beauftragt sind

Tyranney stand

laut Vorschrift ~~[illegible]~~ Contractmäßig
zu erfüllen müssen, das sind
wir freylich u. – ihr selbst wis-
set es, denn wir reden ja oft
zu euren Ohren u. Herzen, wir
handeln beständig vor euren
Augen – ihr selbst wisset es,
Diener des Staats, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~, das sind wir mit

Liebe zu unserem Gemeinwesen, schuldiger Achtung gegen unsere verdienstlichen Vorgesetzten, mit

Ehrfurcht vor dem Gesetze, mit
besonnenem Eifer u. mit un-
unterbrochener Treue für Kö-
nig u. Vaterland. Sklaven
– Unterthanen einer
despotischen Regierung –
Unglückliche die keinen eigenen Willen
~~haben~~, kein Recht des Widerspruchs
haben sollen, auch nicht einmal in ihrer
eigenen Sache, auch nicht einmal
gegen ihre Mitbürger, wenn diese
ihnen wider ihren Willen, Arbeiten
aufzwingen

gegen willkührliche Bezahlung
nöthige Predigergebühren verlan-
gen wollen; — solche Klagen
sehr [illegible] Unterthanen, [illegible]
mit den übrigen Stände das sind wir nicht! Das
können wir unter der Regie-
rung unseres väterlichen
Königs nicht werden, [illegible] die bäuerlichen
und gutsherrlichen Verhältnisse
regulirend läßt der selbst
als Landesherr [illegible] seinen
Anspruch auf Predigergebühren
nachgiebt, [illegible]
[illegible] wie zu-
nächst [illegible] als schenk-
als [illegible] wie auch das Ge-
setz nicht betrachtet wis-
sen (Allg. Land R. Th. II. Tit XI §19)
als solche wird die aber ge-
nannt als hohe Provinzi-
albehörden, welcher wir unter-
geben sind, uns nicht behan-
deln lassen.

Durch wenn wir uns für irgend einen Preis dazu verstehen könnten, ob sie zu wollen [illegible]

verpachtet

In dem besonderen jetzt vor-
liegenden Falle, sollt ihr
als freye Leute, freylich das
Recht haben (nach §295 l. c.)
nach einer Kirche, mithin auch
den dabey angestellten Predi-
ger zu wählen; aber folgt
denn daraus, auf der anderen
Seite, die Pflicht der Kirchenge-
meine und des Predigers, welche
ihr gewählt habt, daß sie euch
unbedingt und ohne allen Wider-
spruch aufnehmen müssen?
Und insonderheit für einen Preis
welchen ihr beliebt, anzubieten?
So würdet ihr Wähler selbst die Freyen
und die von euch gewählten wären Skla-
ven und armen Knechte! Nicht also!

a Welche

a. Welche der hiesigen Kirchen ihr auch erwähnen mögt, ~~[illegible]~~, keine derselben ist ein unmittelbares Staatseigenthum. Die hiesigen Gemeinen haben jede derselben, ~~eine jede~~, gänzlich aus eigenen Mitteln, ohne jede Unterstützung des Staats, und sogar mit grossen Aufopferungen, denn nicht von der damaligen übermächtigen, catholischen Geistlichkeit daran gehindert zu werden, gebaut, jede derselben, zusamt dem ganzen Kirchenwesen wird auch fortdauernd noch, ohne irgend eine Unterstützung des Staats gänzlich aus den Mitteln der Kirchenpatrone unterhalten und geschützt. Sämtliche Kirchen sind daher ein Privateigenthum der resp. Kirchenpatronschaft und stehen nur als öffentliche Anstalten und fromme Stiftungen unter der Aufsicht des Staats. Wenn aber ein jeder mit seinem Eigenthume machen kann was er will, wofern er nur keinen andern durch Missbrauch seiner freyen Disposition beschädigt, selbst wofür allein dem Staate die Fürsorge aufs längste [illegible] gebühret auch keinem andern als den hiesigen Kirchenpatronschaften das natürliche Recht euch Antheil an ihrem Kirchenwesen nehmen zu lassen oder auch nicht, daher auch das Recht, wenn ihr ihre Kirchengenossen seyn wollet, die Bedingungen fest zu setzen, unter welchen sie euch als solche aufnehmen wollen. Würdet ihr aber wohl je einen billigern Wirth finden, als einen solchen der zu euch

spricht

schwerst: Ungeachtet ob sich zwar
in der Regel, in einem Gast-
hause (die militairische Ein-
quartierung ausgenommen)
theurer wohnt und lebt, als
in einem eigenen Hause, so
begehre ich doch keinen Vortheil
von euch, sondern ich will euch
mir und denenjenigen, die zu meinem
Hause gehören, nach Maaßgabe
der verschiedenen Classen,
gänzlich gleich stellen: die
Reichen unter euch, die so viel
und noch mehr haben als ich,
sollen zur Unterhaltung der
gemeinschaftlichen Wirth-
schaft, ~~[illegible]~~ pro rata
nach nur eben so viel bey-
tragen, als ich; die Aermeren
verhältnißmäßig noch
weniger und die ganz Armen
(ohne Land) sollen mir gar
nichts geben, auch nicht ein-
mal eine Handreichung
leisten; weil das die einmal
bestehende Einrichtung mei-
nes Hauswesens so mit
sich bringt. Daran wird mit
mir, im Verhältnisse zur catholi-
schen Kirche, keineswegs so
billig verfahren. Da bin ich und
nicht einmal ein Gast und be-
gehre es auch nicht zu seyn und
dennoch werde ich noch immer ge-
zwungen, jährlich an dieselbe
bedeutende Abgaben zu entrichten
weil sie sich aus einem contracte
meiner Vorfahren herschreiben
sollen. (Dadurch könnte ich ein-
mal in die Versuchung kommen,
meine Forderungen an euch, die
ihr

[Margin note:] Ja nicht einmal einen ~~Gastspi-~~ ~~[illegible]~~ Einkauf

[Margin note:] Ich habe also doppelte Steuerlast zu tragen.

ihr meinen [illegible] Kirchengüter sezen wollet, etwas schmerzhaft ein[illegible] vorgelegten zu spannend; wo ferne ihr von jeder Leistung an die catholische Kirche und Geistlichkeit freyen [illegible] dagegen die Kirchensystem unserer eigenen Confession, welches auch vollkommen so, wie wir selber zu dienen stehen soll, dieser freygebiger seyn könntet. Aber, ich will auch nicht entgelten lassen, was nicht unser Schuld ist. Nur gleichförmig wollen wir von einander, die Sicherheit für unsere gemeinschaftliche Kirche tragen und dabey der Armen schonend. —

So, sage ich, spricht gleichsam jeder künftige Kirchenpatron auch dessen Pfarrgüter ihr sezen wollet. Wahrlich [illegible] nur Gefühl für Recht, für Billigkeit, für Ehre könnte auch jeder Einwendung dagegen überheben.

Aber ihr wisset es, durch einen Genuss und Verwalter, daß das [illegible] positive Gesetz diejenigen Kirchen, welche Privateigenthum einer Gemeinde sind und nur unter der Aufsicht des Staats stehen von denjenigen, welche unmittelbares Eigenthum des Staats und daran königl. Patronats sind, überall buchstäblich unterscheidet und [illegible], [illegible]

in den vorligenden Fällen

anderem jetzt vorhabenden Verbindung mit einer Kirche überhaupt / auch einige Pfarrverwesen Verzicht und

gestattet, auch

zu thun und ein bedeutendes
Geldersparniß auch dagegen
zu sichern; — und doch dünkt euch
das auch noch nicht genug; ihr
wollet ganz freye Gäste seyn
und selbst das gesetzmäßige
1/3 oder 1/4 der Baulast zu Bauten
und Reparaturen nicht tragen;
Nun wohl, so möge der Buchsta-
be des Gesetzes euch [illegible]
dazu verurtheilen; daß in
seinem natürlichen Rechte
dadurch gekränkte Patron
würde aber dann doch noch
einige Vorrechte vor euch be-
halten, daran Euch übrig auch
nicht schwergeprüfter seyn würden, als
ihr es jetzt empfindet. Da ihr
weder ein Verdienst um ihn
habt, noch seines Mitleids be-
dürfet, so werdet ihr ihm als
aufgedrungene und unange-
nehme Gäste erscheinen; da
ihr kein Mitpatronat etc. be-
gehrt und hier die Kirchensitze
überall, nach Maaßgabe
der Beyträge zur Unterhaltung
des Kirchenvermögens vertheilt
werden, so werdet ihr nichts
dagegen haben können, wenn
ihr, die ihr nicht nachbarlich
beytraget, nicht mehr, wie es
bisher aus Höflichkeit und in
Hoffnung einer vollständigen
Ausgleichung mit euch, geschehen
ist, nicht mehr nachbarlich be-
handelt werdet, sondern ~~[illegible]~~ euren Frauen
anstatt der Sitze in den Pa-
tronatsbänken,
Kirchensitze unter den übrigen
Eingepfarrten, welche mit euch
in Ansehung der Abgaben gleich
stehen, angewiesen werden,
u. s. w.

C. Doch kann und soll es uns Predi-
gern gleich viel gelten, welche

mit

mit unseren Kirchengerechtsame
auch bezeugt oder ~~Rechte~~ die durch
Gesetz verordnet gestellt wür-
det; nur wir wollen auch ~~[illegible]~~
wir gesagt, keinen Frohndienst
uns auferlegen lassen; son-
dern verlangen für die gleichen
Pflichten, die wir auch, wie in
ihren eigenen Gemeinden die Dienste
leisten sollen, auch gleiche
Belohnungen und überhaupt
gleiche Rechte; und zwar weil
uns das so recht scheint, wie
Rechtfragen. denn:
Als wir nicht von unseren
resp. Gemeinden vociert wurden
so stand es gänzlich bey uns,
die Vocation mit dem Contracte
~~oder~~ mit den Pflichten und Rechten
die man uns anbot, annehmen
wollten oder nicht; als freye
Männer konnten wir die voci-
renden Gemeinen auch von uns
weisen. Mit Euch, die ihr jetzt
~~[illegible]~~
Dienste begehrt, ist es freylich
ein anders. Es würde hart,
es würde unchristlich ~~für~~
wollten wir euch diese ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ unsere Dienste versagen
und den Staat, welchem die Kir-
che für das allgemeine Beste,
auch in geistlichen Angelegen-
heiten, [illegible], hätte aller-
dings das Recht uns zu neuen
Annahmen zu zwingen; ~~wollten~~
wir es vergessen, daß wir
Staatsdiener sind, die sich ver-
pflichtet haben, ~~[illegible]~~
uns auch zum allgemeinen Besten
mit

Forderungen anderwillen

ob wir

gleiche

es würde der Staat zusetzen entgegenstehen;

Dienern ob, nicht nur für unsere Gemeinen, sondern auch

mit ihren Amte zu dienen.
Aber dagegen hat der Staat
außer der Gewalt, kein Recht, und jetzt
noch, willkührlich den Lohn
für unsere Arbeiten zu be-
stimmen, sondern muß diesen
in einer jeden Gemeine
in dem ihr angewiesenen ~~von~~
Wirkungskreise werth seyn
sollen, das ist schon in den
ihnen (vom Staate selbst
bestätigten) Vocationen
bestimmt. Vergrößert der
Staat unseren Wirkungs-
kreis, so muß er den Rechte
wegen in eben dem Maaße
auch unsere Einnahmen ver-
größern. Läßt er Neuein-
zupfarrende, in den ersten
Theil unserer Vocationen,
der unsere Pflichten festge-
setzt hat, gleichförmig mit
unseren eigentlichen Ge-
meinglieder eintreten, so
zwingt er uns, dieses ge- würde es offenbare Unge-
schehen zu lassen; so rechtigkeit seyn, wenn er
eben dieselben Leute, welche
eben dieselben Dienste von
uns verlangen, nicht auch
zwingen wollte, zugleich
gleichförmig in den andern Theil unserer
Vocation einzutreten, der
unsere Rechte und Lohn
mit seiner eigenen Genehmigung festgesetzt hat.
Mit den ~~Kolonisten~~, die
uns gebeten ~~sind~~, werden
uns nur die Geschäfte ver-
güti-

zügigt werden, die wir als
Liturgen verrichten, da wir
auch aber, Lit. wie wir der guten
Hoffnung sind, nicht nur als
Liturgen, sondern, welches
mehr sagen will, auch als
Prediger dienen, und ingleichen:
seit auch die Lehrer unserer
Kinder und die Aufseher unserer
Schulen seyn sollen, ganz so
vollständig, wie den Längst
eingepfarrten, so läßt es
sich mit Zuversicht von der
Gerechtigkeit und Billigkeits Liebe der hohen Provinzi-
albehörde, auf deren Entschei-
dung es ankommen soll, er-
warten, daß sie den ~~[illegible]~~
wichtigen, von uns aufge-
stellten Grundsatz: ~~gleiche~~
x Gleiche Pflichten, gleiche
~~Rechte~~ anwendbar finden
und zur Ausführung bringen
werden. — Geht man davon ab,
so ist das nicht recht,
und die Billigkeit entgegen
der anders geworden [illegible] weil die
größern Anzahl der Gemein-
zugehörenden im Allgemeinen
und der Umstand, daß sie schon
der catholischen Kirche ding-
lich verpflichtet waren, der
Sache einen Unterschied machen
oder weil es sonst noch Ver-
hältnisse gab, welche anders
waren, als hier.

Auf die gesetzliche Weise? wün-
schen sie das keineswegs; sie
wollen gar keinen Verträge
schließen.

x welche im moralischen Axiom auch hier respectiren und

not. Von d. König. Westpr. Regierung in Marienwerder, sind die Gastgemeinen zu Grzymalle, Rothhof - Oggeln etc. zu Losendorf, auf diesen Grundsatz ver[illegible] Gastgemeinden [illegible] eingepfarrt — mit den Gastgemeinden Gross und Klein Falkenau zu Rauden und mehreren Dorfschaften ad. 8 zu Dirschau soll [illegible] geschehen, gegenwärtig sämmtlich bey genannten Ortschaften und schon der resp. catholischen Kirche und Geistlichkeit verpflichtet geblieben sind.

schließen, sondern ihre Willkühr soll nicht so wie bisher gemacht ist, auch ferner noch, das Gesetz seyn; und wenigstens wollen sie sich zu irgend einem Beytrage zu Bauten und Reparaturen verstehen

ad 9.

~~Ehedem in den meisten Gemeinen ... bey~~ ihrer Kleinheit gehalten vor [illegible] in den Vocationen, die sich in allen Gemeinen seit ihrer Stiftung, doch dieselben geblieben, ~~theils~~

Mit den Stolgebühren allein kann man hier die Prediger um so weniger zufrieden setzen, als sie ~~theils~~ äußerst niedrig gestellt sind z. B. für eine Leichenpredigt 1 rthl, für eine Parentation 2 gr u. s. w., theils gar nicht gegeben werden z. B.

heißt es: Für eine Taufe erhält der Prediger ~~nichts~~ was die Eltern offeriren, diese ~~Offerten~~ aber ~~oft~~ oft nichts. Es ist hier bey der Festsetzung der Stolgebühren insonderheit, wie des Einkommens der Prediger überhaupt, auf den Reichthum der Gemeindeglieder und auf den frommen und freygebigen Willen derselben, gerechnet, und diese Rechnung war, bis auf die gegenwärtigen schlechten Zeiten, welche die eingebornen Besitzer, zu einem großen Theile, aus ihren Höfen gesetzt und Fremde als Käufer hieher gebracht haben, ziemlich sicher. — Dagegen

\+ damaligen

ad. 10. a) #

Von der freywilligen Freygebigkeit der Gemeinen zu ihren Kirchendienern haben wir schon seit vielen Jahren Beweise, und eben dieser Freygeber, fast ohne alle Ausnahme, sehr schlechte Wille, insonderheit auch gegen die armen Organisten und Küster, hat den Wunsch nach einer bestimmten und feststehenden Ordnung erzeugt. Es will Niemand

wenn sie etwas geschenkt haben,
sondern jeder genießt nur den
verdienten Lohn seiner Arbeit
in dem Maaße, in welchem ihn
derselbe von den übrigen Ge-
meindegliedern, ohne Rücksicht auf
die freywilligen Geschenke der-
selben zu Theil wird.

ad 10. b) (von der Dienstvergeltung zu unterscheiden) — Durch was für Bestimmung
wann, wem der Prediger, etc.
frei ... ist? (conf. ad
nr. 7)

ad. 11 — Die Holzgebühren müssten,
wie schon ad 7 & 9 bemerkt
ist, hinreichend erhöht werden
und zwar in Verhältniß der An-
schaffung der Holzpreise, wenn
der Ausfall des Übrigen
damit gedeckt werden soll.
Das Beichtgeld ist keine
freywillige Gabe, die in manchen
Gemeinen schon abgestellt war
und weil der andere weitige ...
dafür verschiedenen freywilli-
gen Ersatz in kurzer Zeit gänz-
lich aufhörte, wieder einge-
führt werden müsste, ohne daß
in irgend einer Vocation das-
selbe auch nur namentlich
aufgeführt wäre. Für die Con-
firmation ist in den meisten
Zeit, erst in 2 oder 3 Vocatio-
nen (Tiegenhoff & Lohendorf)
etwas bestimmt; in den übri-
gen entscheidet noch der freye
Wille & die Observanz, so daß
in einigen z.B. in Lesewitz auch
gar nichts dafür gegeben wird.
Auf solche Einnahmen zu rech-
nen würde heißen; die Rech-
nung ohne den Wirth machen

+ classificirt &

ad. 12

ad. 12. Zu der Gewissheit dieser Einwohner, so weit sie für einzelne Handlungen wirklich festgesetzt ist, hat es den betreffenden Predigern schon längst nicht gefehlt, so lange nämlich nicht, als die Neuhinzupfarrenden schon Gastgemeindeglieder zu den jenigen resp. Kirchen waren (conf ad. nr. 1) zu welchen sie sich jetzt halten und ferner noch halten wollen. Auch ist bei dem hier herrschenden Synodalsysteme (wie ich versichern kann, der ich selbst ist) jeder einzelne Prediger sicher, dass keiner seiner Amtsbrüder ~~...~~ Gäste, welche schon über 10 Jahre sich zu seiner Kirche gehalten haben, um irgend einen ~~Preis~~ bei sich aufnehmen, ~~werde~~ geschweige denn für einen geringeren ~~...~~ Preis, wie Käufer zu einer Jahrmarktsbude, anlocken werde, weil ein solcher Selbstsüchtiger, wenn da wäre, schon ihm nicht allein, ein Gegenstand allgemeiner Verachtung zuziehen würde.

ad: 13 ~~Diejenigen~~ Dienste welche wir den Neuhinzupfarrenden bisher als Eingepfarrten leisteten und wofür man auch außer den ~~...~~ unzulänglichen Stolgebühren noch Dank zu zollen hatte, sollen jetzt, durch die Einpfarrung zu Rechten und Gewohnheitspflichten, verwandelt werden. Ist es auch zu verargen, wenn wir unsere Frage:

Freyheit nicht um einen gar zu
wohlfeilen Preis oder gar um-
sonst aufgeben wollen? —
Würden wir dazu gezwungen,
so wären ja die alte Unord-
nung besser für uns gewesen,
als es jetzt die neue Ordnung
seyn soll. Das moralische
durch das Christenthum ~~gebildete~~
veredelte Gefühl, wird es einem jeden um
uns ~~ist~~ in den einzelnen Fällen
schon sagen, wo es Zeit und Ort
ist, für unsere Dienste zu verlangen
oder zu erlassen, oder sich
daß die Gelegenheiten auch wol vor findet, sich zu er-
zu zugestehen.

ad. 14 Abgesehen davon, daß wenn
der Grundsatz: Gleiche Pflicht,
gleiche Rechte, zur Ausführung
käme, wenn einer pflichtmäßig
gegen Ablösung des Predigers
nicht überall die Rede seyn
könnte, indem sie diejenigen
Gemeinen, welche nun den Kir-
chen zur Unterhaltung der
Pfarre des Predigers mit bey
tragen, dieselbe verhältnißmäßig
mit eigenem Angespann hin
zu kommen, von seinen Dien-
sten verlangt worden, * so gäbe
es doch, wenn Gesetze ge-
setzt werden soll, zwischen
dem Prediger und dem, welcher zu
einem Dienste ihn abholt, einen
sehr großen Unterschied.
Nur ein Paar Beyspiele hier
zum Beweise, welche mir bey
meiner ergebensten Vorstel-
lung vom 14 July 1819 vor-
schwebe

* ja, abgesehen davon, daß,
wenn schon es hier nicht
selten ist, die Wege durch
Ueberschwemmung oder
auch wenn der Schnee, in
denselben ~~[illegible]~~ unfahrbar ge-
macht ist, durch schnell
eingetretenen Frost auf
lange Zeit unsicher gewor-
den sind, dem Prediger nicht
übrig bleibt, als zu Fuß
zu seiner Amtsverrichtung
zu kommen, so gäbe

Schmelten:
1/ der Pfarrer Clochel in Stuhm
wurde vor mehreren Jahren
zu einem kranken Gastgemeinen
Dagliede geholt, welcher auf
einer Kämpe wohnte, die in der
Nogath liegt. Das, dem Abgange
nahe Eis war schon so schwach
daß es kein Fuhrwerk mehr
aushielt, und aber wagten
es noch viele Fußgänger
über zu gehen. Der Prediger
folgte zu Fuß, seinem Füh-
rer. Beyde brachen ein. Der
Führer mit dergleichen Ge-
fahren von Jugend auf be-
kannt und darin geübt,
rettete sich, der Prediger
ertrank.
2/ der Prediger Ott in Bahren-
hott wurde im Frühlinge 1818
zu einem Kranken nach Neu-
teicherwalde gerufen, zu
einer Zeit, in welcher der
Fahrweg unter Wasser stand.
Er wünschte zu Fuß, auf
einem schmalen Wallsteige
zu kommen, der an einem
Graben zu näher und auf Wiesen
zur andern Seite Wasser
hatte und dadurch in der Regel
schlüpfrig zu seyn pflegte.
Dies erwägend, wagte ~~es~~
Ott sich anfänglich zu kommen,
der Fußbote welcher ihn abz-
holen sollte, war jedoch ohne
Beschwerde zu ihm gekommen
weil er in den Frühstunden
den frischen Frost benützt
hatte. Er konnte der Prediger
auf sein Beyspiel verweisen.
Wäre Neuteicherwalde noch

ein

ein vagierender Arzt dort gewesen, so wäre Ott wahrscheinlich standhaft bey seiner Weigerung geblieben, zumal da ihn auch sein gewöhnliches Augenübel, an welchem er jetzt eben litt, zur Entschuldigung hätte dienen können. Aber Neuteicherwalde war ungefähr seit Jahr und Tag zu Bahrenhoff förmlich eingepfarrt. Der beschwerte [illegible] berechtigt, war setzt als Leistung einer Rechtspflicht von ihm zu fordern. Das bewirkte den [illegible] Pflichterfüllung gewohnten Manne einen Unterschied. Er gieng mit dem Boten. Auf seinem ~~Rückwege~~ Rückwege aber, welchen der Bote nicht mitmachen durfte, sondern den Weg aufgetrieben und schlüpfrig war, konnte er nur mit großer Kraftanstrengung und Vorsicht, sicher zu gehen suchen, um nicht in einen der bey der heutigen Gewässer zu fallen. Ein heftiger Wind neben dem Walle ~~sauste~~ überdem ihm entgegen. Die Folge von diesem Gange war, daß der zu seiner Amtspflicht bereitwillige Ott, der nur für seine Augen gefürchtet hatte, in eine Lungenentzündung verfiel, an welcher er starb.

ad. 15.

15) Wir überzeugt uns auch über diesen Punkt betreffenden Prediger unter sich vollkommen einig und sicher. Sie kannten in dieser Beziehung sich selbst die Absichten, von welchen [illegible] ihres

ihrer Forderung geleitet wur-
den; sie können ihre Pfarr-
gemeindeglieder und die Glieder
der Gesammtgemeinde, H. Königli-
chen Hochl. Regierung bewilligen
ihnen nur den ihrer Arbeit an-
gemessenen Lohn, nach dem
Grundsatze: „Gleiche Pflichten
gleiche Rechte", so wird zwar bei
der Gerechtigkeit, auch die Bil-
ligkeit dieser Maßregel
schon an sich selbst, recht bald und
allgemein anerkannt wer-
den und die Prediger werden
ihrerseits dafür zu sorgen
wissen, daß ihre Amtsfolger
um deswillen, weder für ihre
Alt- noch Neuringe Pfarrkin-
Gemeindegliedern, verloren gehen.
Die Spannung mit den Letzteren
können je einen eintreten sollte,
würde hier, wo es, insbeson-
dert der Kirchensache, doch nur
auf einen Vertrag - und
einen, ein- für alle-mal ab-
zuschließenden Handel,
ankommt, nur eine kurze
Zeit dauern und gewiß nicht auf
die nächsten Nachfolger der
Neuringer Pfarrer übergehen,
welche dann, wie die Altringer
Pfarrer ihre Grundstücke, mit
der darauf stehenden Ver-
bindlichkeit qu. antreten und
es nicht anders wissen werden.
Dagegen, wenn man gegenwär-
tigen Prediger sieht, durch einen
freiwilligen Contract, oder
auch zwangsweise, aber ohne
allen Widerspruch dazu ver-
stünden, den Neuringer Pfarrer
den Gemeindegliedern, für weni-
ger zu dienen, als den Altringer
Pfarrern.

pfarrten, ungeachtet diese
unsere Patronen sind, und wir und
unsere Nachfolger für die Ge-
stern eine grössere Beschwerde
zu übernehmen haben; so wür-
den wir nicht nur unseren, son-
dern auch — wozu wir doch kein
Recht haben — die Rechte unserer
Nachfolger, zu wohlfeil verkau-
fen. Diese würden für einigen
Zeiten einen gerechten Grund
haben, uns deshalb zu tadeln;
jedermann, besonders, als
ebenmässige Pflicht gefordert,
und doch schlechter belohnte Dienst-
leistung würde ihnen verdriess-
lich seyn, und gerade diese Ar-
beit mit Verdruss, würde den
geistigen Wandel sogar hindern.
nicht zu gedenken, dass die Alt-
eingepfarrten, die geringern
Abgaben der Neueingepfarr-
ten, sich bald, als Maassstab
der ihrigen zu Nutz machen, und
das, was sie mehr geben müssten
den Predigern schon als Wolthat
anrechnen würden. Das sind
Voraussetzungen, die schon auf
wirkliche Erfahrungen, und
denjenigen Kirchspielen, ge-
gründet sind, in welchen es
~~minder~~ mennonitische Eingepfarrte
giebt, welche den Predigern
die Wolthaten ihrer lutherisch-
gesinnten Vorfahren entziehen
und welche überdem, von den hohen
geistlichen Obern, auch schon
von mancher Abgabe ganz befreyt

ge-

herzugesprochen und zu Aufhebung
der ehemaligen Holzgebühren auf
auch kleinliche Insertions ge-
bühren von 1/2 u. 20 Sgr, statt
der resp 10 Sgr 15 Sgr 20 Sgr u. 1 rl 20 Sgr
herabgesetzt sind. Da dient
es nun schon auch manchen lutheri-
schen Gemeindegliedern, wenn
neben dem Klange u. Range [?],
wenn sie sich in ihrer längst ge-
wohnten Freygebigkeit be-
schränken, zur verminderten
Rechtfertigung, daß sie sa-
gen: „Von den Mennoniten hat
„der Prediger jetzt noch weni-
„ger als von uns und doch muß
„er zu finden seyn" —
Wie viel schädlicher noch würde
das Beyspiel einwirken, wenn
die Alteingepfarrten sagen
könnten: „Von den Neueingepfarr-
ten bekommt der Prediger nur
„1/2 oder gar nur 1/4 so viel, als wir
geben müssen, ungerechnet er
mit jenen noch mehrere Beschwer-
„den hat, als mit uns und unseren
Kindern, und ungerechnet ~~er~~ die dagegen
noch manche freywillige Gaben
„zukommen lassen; und doch
muß er zu finden seyn; —
nicht einmal wider sprechen
„nicht einmal mucken [?] hat er
gedurft, gegen die willkührliche
Feststellung h. Königl. Regie-
„rung." — Das ist ein Umstand
welcher hier, wo der Prediger
mit seinem Unterhalt, größ-
tentheils von der Wohlthätigkeit
der

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

der Gemeinglieder verschuldig-
ist, durchaus nicht unberück-
sichtigt bleiben ~~konnte~~ und
gewiß auch von H. Königlichen
Regierung ~~würde~~ er, mit wirk-
lichem Mitleiden, berücksichti-
get worden, könnte Hochdiesel-
be die traurige und immer miß-
licher werdende Lage der [illegible]-
schen Prediger und besonders
derjenigen, welche Familien-
väter sind und kein Privat-
vermögen mehr zuzusetzen
haben, so genau, als sie nun
laut schmerzlich empfunden wir-

ad. 16. Das ist mehr als einmal ~~ge~~ ge-
schehen, aber nur in den drey
Gemeinden Ladekopp, Bar-
rehoft und Schoeneberg mit dem
erwünschten Erfolg. — Und
läßt sich dagegen mit der Wahr-
heit der eigenen Wahrheit, wie folgt
~~eige~~ den Bergen solcher Ge-
nützigen wirken, welchen d.
lange Gewohnheit, nichts ge-
geben, schon zum Gesetze ge-
worden zu seyn dünkt!

ad. 17. Forderungen, denen kein Recht,
das sich nachweisen ließe,
zum Grunde liegt?
(conf. ad Nr. 7)

ad. 18. Wir erkennen dankbar die
gute Meinung dieser indirecten
Ermahnungen E. Königl. Hochl.
Regierungs Kirchen- und Schul-
Commission dürfen sie aber, wie
den ~~nur~~ angeführten Umständen,
keinerwegens, als verdienten Vorwurf be-
trachten.

ad. 19.

ad 19. Und doch wird das Resultat aller Verhandlungen, auch wenn sie noch weiter fortgesetzt werden sollten, schwerlich ein Anderes seyn, als daß h. Königl. hochlöbliche Regierung sich die eine oder für die andere Parthey, so schmerzhaft entscheide; denn die Neueinzupfarrenden haben, in ihrer Vorstellung einen zu starken Stütze, als daß sie nicht hoffen sollten, mit ihrer Weigerung, außer den nichtsbedeutenden Holzgebühren etwas, ~~und ...~~ aufs höchste ½ oder ¼ im Uebrigen zu geben, durchzukommen; wir Prediger dagegen können aus den Gründen, welche ich schon in meiner ganz ergebensten Eingabe vom 14ten July 1819, ~~vorgetragen~~, und in der vorstehenden Beantwortung insonderheit ad 7 und 15 noch umständlicher auseinandergesetzt haben, nicht anders, als inständigst bitten:

daß h. Königl. hochlöbliche Regierung huldreichst geruhen wolle, den von uns aufgestellten Grundsatz: „Gleiche Pflichten – gleiche Rechte
Gleiche Rechte, gleiche Pflichten“ in der vorhabenden Einpfarrungssache, nicht nur als richtig in Thesi, sondern auch anwendbar,

wenig-

~~[illegible]~~ wenigstens bey der Feststellung
der Abgaben der [illegible] zu Gun-
sten der die resp. Grund[illegible]
[illegible] und zur Ausfüh-
rung fördern zu lassen, i[illegible]
ungeachtet meine [illegible] und
seit [illegible] einseitigen und
nachtheiligen Vorschläge ge-
nau auf die Hälfte zu
~~setzen~~ setzen E. Königl. Hochl. Regierung mehr wieder auf-
[illegible] [illegible], zu haben
scheinen

Schumann(?)

Neuteich
den 28t. September
1825

An
E. Königl. Westpreußische
Hochlöbliche Regierung
I Abth. in
Danzig.

Einquartierungs S.

abgegangen mit d. heutigen Post [?]
d. 22 Octbr. 25.

Nro 6

162

Ew. Hochwohlgeboren bitte ich sehr um Entschuldigung, daß ich Ihre geehrte ~~Zu~~ Zuschrift v. 23ten Octbr. v. J., auch sogar ungeachtet Ihres gütigen Erinnerungsschreibens vom 15t. Julii d. J.

in der Einquartierungs Sache der betreffenden [?] Ortsgemeinen in der hiesigen Superintendentur,

so lange unbeantwortet gelassen habe. Ich kann doch und theuer versichern, daß es mir [?] an dringenden Geschäften, die keinen Aufschub litten, ganz insonderheit in den letzten 5 Monaten, auf welche ich mich zurückerinnern kann, an Zeit gefehlt hat, das jetzt in Rede stehende, welches schon seit 9 Jahren einen langsamen Gang gemacht [?] ist und, wie es scheint, auch ~~dennoch~~ ~~noch~~ nicht sobald wird endigen können, in eine ernstliche Ueberlegung zu nehmen. Ja ich läugne es nicht, es fiel mir gar zu schwer, meine Meinung darüber auszusprechen, nachdem ich mich ~~an~~ die Menge und Beschwerden der [?] ... Arbeiten in dieser Sache erinnert, daß gefällige ~~[illegible]~~ ... Sie bis zurückerfolgenden [?] Gutachten zu Grunde [?]

ende [?]

wohlgeborenen, vom 28sten Julii 1824, gelesen
und den hohen Bescheid E. Königl. Hochl.
Regierung auf dasselbe, nach allen
seinen Theilen ~~er~~ wiederholentlich er-
wogen hatte. Auf der einen Seite
wagte ich dem hohen Befehle E. Königl. Hochl.
Regierung, die bisherigen Verhandlungen
~~dies~~ geschlossen und spruchreif zu schrei-
ben, noch einmal ~~da capo~~ zu beginnen, nicht
widersprechen, zumal da ich keinmal
mir verkannt sehen durfte, schon für einen
stolzen und übermüthigen Opponenten
gehalten werden, und auf der andern
Seite kostete es ~~meinem~~ ~~Unrecht~~ eigenem
Character eine gar zu große Selbstver-
läugnung, es darauf ankommen zu
lassen, daß mir, vielleicht noch einmal
E. Ihro Hochdurchl. vergebens bemü-
hen und, in den Augen der so wiederholt
zu befragenden, einmal gar lächerlich
erscheinen. selbst Unter solchen Umständen
hatte ich meinen, bey der Einpfarrung-
sache interessirten Herren Amts-
brüdern, in der diesjährigen Pfingst-
Synode, den Vorschlag gemacht, diese
unglücklich gewordene Sache, wie Ew. Hoch-
Hochwohlgeboren selbst sie nennen, lieber
auf sich, bis zu einer günstigeren Zeit,
beruhen zu lassen, und stets dadurch so

gar

gar auf die Gesuche ankommen, daß Sie
bis daher gänzlich vergessen worden; denn
wofern das moralische Axiom: gleiche
Pflichten – gleiche Rechte u. s. w.
hier nicht zur Anwendung u. Ausfüh-
rung kommen soll, so würde ich für-
digern die alte Anordnung, bey welcher
wir eben so wol, ~~unsern Stan-~~
~~de~~, Freyheit behalten, als unsern
Pfarrgüter die ihrige, doch zuträg-
licher seyn, als eine neue Ordnung
bey welcher wir unsere Freyheit
für einen ~~gem~~ nichtswürdigen Preis
verkaufen oder umsonst hingeben
sollen. Dieser Meinung theilen alle
meine Herren Amtsbrüder, auch die-
jenige, welche dabey nur ein votum
consultativum haben, mit mir.
Da anderseits Er. Königl. Hochlöbl. Regie-
rung, wie ich aus dem hochverehrtesten gütigen Erin-
nerungsschreiben Euer Hochwohlgeboren
v. 15. Julii c. ersehen habe, selbst, auf
die Beendigung der Sache dringt, so habe
ich mich dadurch veranlaßt gefunden,
Fünter d. 28t. d. M. | Hochdieselben zu bitten, daß Sie mich
womöglich, von jeder weiteren Ein-
mischung in die mehrerwähnte Sache
u. namentlich von dem Concommissoriat
entbinden u. dagegen bald voll einen
Aufsatz annehmen wollen, welchen ich
mir

mich verleitet habe, gleichzeitig ihr einzu-
reichen. Er enthält: eine hat eine Anleitung
zu Beantwortung der Hypothesen, welche
die königl. Reg. Regierung schon unter d. 23ten
August 1819, dem Grundsatze „Gleiche Pflichten
gleiche Rechte“, entgegen gestellt hat, und welche
wofern sich die ~~Anfragen~~ nochmals zu
befragenden Gastgemeinen ~~ganz~~ willig
zu machen versehen, jetzt ein abschnitt,
zur Ausführung kommen sollen. Euer
Hochwohlgeboren würde ich diesen Aufsatz
gern überschicken, um mich für die gefällige
Mittheilung Ihres Gutachtens v. 28 Juli d.J.
dankbar zu beweisen, um so mehr, als
dadurch zugleich meine (angebotene) Bitte an Sie,
mit mir, auf der Anwendung dieses Grund-
satzes [illegible], zu bestehen, vielleicht gerechtfer-
tigt werden könnte. Aber da er in
der ehegestrigen Synodalversammlung aus
Mangel an Zeit nicht vorgelesen werden
konnte und überdem ~~4 Amtsbrüder~~
vier Synodalen enthalten, welche gleichfalls Pfarrgüter
[illegible] haben sollen, so muss ich denselben
in Umlauf setzen, und eine Abschrift (wegen) davon
8 Bogen zu verfertigen, ist mir unmöglich.
Ich möge also hier nur die Hauptinhalt
[illegible] und zwar in der Ordnung, welche
mir die Erinnerungen f.K.R. an die
Hand gegeben haben:

4 1. Der Grundsatz „Gleiche Pflichten etc“ ist ein
moralisches Axiom, welches aber so wenig
einer Beweises bedarf und das allgemein
anwendbar verschrieben kann, als das

P. M. Das folg. Ponct: dat. d. 28 Sept. ist später abgeschrieben und abgegangen am ... d. 12t Oct. ... ist diese Stelle aus gutem Grunde weggelassen.

Axiom in der Geisterlehre; daß jeder Körper von den Sonnenstäubchen bis zur Sonne, so den Raum ausschließt, ~~welchen er~~ selbst, so gewiß ist, als der Raum, welchen er einnimmt; anthropopathische Geistersphärische Räume, etc.

2. Werden sollten die Kirchengüter ~~dort das~~ Recht hat, sein ganzes Patronat mit seinem Stande zu verkaufen, auch das Recht haben, und einen Theil desselben auf andere zu übertragen, zumal mit Genehmigung des Staats.

Falls Mitgetreuen

3. Die sogenannten Vagirenden, dürften auch (der allg. LR Th. 2 Tit. 11 § 242) jetzt noch schwerlich das Recht bekommen, Kirche für sich zu wählen.

4. Eingepfarrte Gastgemeinden, können nur diejenige genannt werden, welche ursprünglich und beständig zu der Zeit der Einpfarrung ~~Kirchen~~ gewesen sind; sonst giebt es ein Gesetz, eine contradictionem in Adjecto.

5. Dem Prediger muß allerdings ein Recht zustehen, für seine eigene Sache ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ zu sprechen und einer unverhältnißmäßigen Festsetzung des Lohns für seine Arbeit sich zu weigern, so lange seine Forderung nicht übermäßig sind; sonst würde er nicht Staatsdiener, sondern Staatssklave und der unglücklichste ~~[illegible]~~ als ein Fremdling nicht. Was die Arbeit eines jeden werth seyn soll, besagt schon die vom Staate selbst bestätigte Vocation. – wenn in dem ersten Theil derselben die Pflichten des Predigers bestimmt, und so auch × spricht das Gesetz über diesen Punkt in Ansehung der Predigerschaft aus; so kommt es daher, daß es die natürlichen Rechte jedes Arbeiters respectirt, so lange sich dieser vom Wucher enthält. Hier wird von jedem neu angehenden ... nur so viel gefordert, als jeder andere Vorfahr-

× in dem 2t Theil dieser Vocation treten, welche die Rechte desselben festsetzt

(Fuhrenlohn, ist bey dem von den Gemeinen d. ihren Geistlichen geschehenen Forderung durchweg gestrichen)

selben Classe giebt. Was geschenkt werden soll, muß d. [illegible] Billigkeit gemäß der Predigers überlassen werden; – der Arme f.

7. Die Kolgebühren erhält der Prediger als Liturg – u doch ist er eigentlich Liturg überhaupt und für die Jugend, in der Kirche u in der Schule

8. Auch der Physische Arzt bezahlt die Fuhrkosten nicht, wenn er zu seinen Kranken geholt wird etc. u. doch bestimmt d. Staat seine Gebühren nach Maaßgabe der Entfernung etc. – Dem ungeachtet wird von den Predigern für ihre geistlichen Geschäfte und den entfernten wohnenden Gastgemeinden, nichts mehr gefordert, als was jeder andere derselben Classe zu geben hat. (Ähnliche Einwendungen ad f. R. Reg, die beantwortet sind, werden hier übergangen).

Obs: 9. Es sollte Vermuthlich ~~Lit~~ höchstens nach der Analogie der §§ 743 u 744 l. c., welche die Beiträge zu Bauten u Reparaturen festsetzen, auch bei der Bestimmung der Abgaben der Auswärtigen Pfarrkinder an die Prediger verfahren werden – dass sie ebenso höchstens ½, so viel als von den übrigen Gemeindegliedern. – Es frägt sich also – die Beiträge sind nur ungewiß, wenn die Kirchen nicht gleich sind, z.B. in Ansehung der Prediger auch ~~[illegible]~~ etc. (conf § 743) Bezahlen die Auswärtigen Pfarrkinder dagegen aber nur ½ anderer Prediger, welche, so zahlen sie eben gleich zur Kirchen Casse mit den übrigen Gemeindegliedern, ist kein Unterschied recht fertig (§ 744) dann

denn dieser §, den Grundsatz – Gleiche Pflichten
ec. in Ansehung des Predigerhauses dessen
dienste, alle gleichen Rechte haben.

10. Die Ungleichheit der Naturalgefälle würde,
wenn dieser Grundsatz zur Ausführung käme,
würde die kürzere Dauer seines Genusses
eben nicht auf die nächsten Nachfolger
im Besitze übergehen, welche die Verbind-
lichkeit mittragen und daher es nicht ver-
dienen müssen; dagegen würde die Unglei-
chheit der Prediger, wenn einem auch
den andern übergehen, wenn er dieselbe
dürfte, und noch dazu mit größerer
Beschwerde, für ungleiche Vergeltung zu
leisten hatte, und verschiedenen Arbeiten
verbreiten scheint.

11. Hiernächst, da der Prediger größtentheils von
Wohlthaten lebt, würden diese sich noch
mehr verlieren, wenn es in der Gemei-
ne Leute gäbe, welche, auch ohne Wohl-
thaten, noch mehreres erhielten,
als die eigentlichen Gemeinglieder.
Diese würden schwer daran glauben, die
Unbemittelten zu thun, wenn sie, ge-
setzlich mehr geben müssten, als andern,
welche mit ihnen zwar gleiches Recht
an die Dienste des Predigers haben, aber
doch vortheilhafter in Ansehung ihrer
Pflichten gestellt würden. Nachdem eigenen
Antheile der Rente, wären sie dann
die Arbeit des Predigers nicht mehr
werth, als diese Leute zu geben verpflich-
tet wären. u. s. w.

Ich übergehe manches Andere, was noch zur
Sache gehört und gesagt worden ist, um nicht

gar zu weitläuftig zu werden, füge ich nur
folgendes: erlaube ich mir Ew. Hoch-
wohlgeboren zu bitten, wofern Sie sich
wirklich dazu entschließen könnten,
den schon zu oft vorgeworfenen Handel
noch einmal ~~mit ihnen~~ anzufangen,
namentlich ~~[illegible]~~ Ew. Hochw.
die Pfarrgemeinen darauf aufmerksam
zu machen, daß ~~Bauern~~ unter jeder
Bedingung der Kirchengüter bleiben,
und daß Bauerhöfe unter andern Vorrecht,
auch das hat, den Güthern ihre Kirchen-
sitze anzuweisen, [wegen] [illegible] so geschieht eher
wie in Kunkendorf, vom H. Schulz u. a.
ein Abkommen getroffen ist. Nach der
bestehenden Einrichtung richten sich diese
nach den Beyträgen, welche jedes Gemeinde-
glied zur Unterhaltung des Kirchenwe-
sens hergiebt. Würde es den [illegible] ein-
pfarrenden Hufenbesitzern wol gefallen
wenn sie andern Fremden, die nicht nachbar-
lich beytragen, auch sonsten nicht nach-
nachbarlich behandelt, sondern zu ihrem
Kirchenstuhl [illegible] gezwungen würden? +
2tens in Ansehung der Geistlichkeit, daß die-
selbe nicht dem Arbeiten statt Holzgebühren
[illegible] zu weniger zu fordern sey [illegible] kann
als diese Einkünfte gewiß gestellt sind
[illegible] zum Theil gar nicht gegeben werden,
wie ich es von den [illegible] hinzufügen [illegible]
in allen Vocationen: der H. Pfarrfiscal
daher, was die [illegible] offeriren [illegible]
offe[illegible]

+ bey der Kleinheit der Gemeinen nur [illegible] doch nur

offeriren; besonders gilt dies von den
mindern Kindschaft nichts, weil sie
nicht wollen oder auch gar nicht können.
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~. Welch eine un-
und große Beschwerde würde es
endlich für hiesige Consistorial-Gremien(?)
noch seyn, wenn es dahin kommen
müßte, für jede Gemeinde die nur
geschwisterlich(?) aufgenommen seyn will
einen besondern Beytrag zu reguli-
ren? Diese Beschwerde fällt dagegen
gänzlich fort, so bald alle Strei-
tigkeiten in dem hierüber
ergangenen Decrete überhaupt, wenn
es in demselben heißen könnte;
die lutherischen Gastgemeinden N. N.
N. werden eingepfarrt zu der
Kirche in A. und die lutherische Gast-
gemeinden N. N. zu der Kirche in B.
und zwar die zu B., weil sie Antheil
an der ständigen Masse nehmen und über-
haupt der Pfarrgemeinde, nach ihrem
~~[illegible]~~bestehenden Eigenschaften(?) gleichgestellt
seyn wollen, mit ganz gleichen
Beyträgen an die Kirche und Geist-
lichkeit; die zu A., welche nicht
gleiches Recht an die Kirche, wol aber
darnach

gleiche die erste von der Geistlichkeit
begehren, sollen an die Kirche als
X (nach §731, 1/3) dagegen — gesetzmäßige 4 denn die Geistliche
das, was jedes andere eingepfarr-
te Gemeindeglied derselben Clas-
se zu verlegen hat.

Vielleicht würde auch das noch
ein Motiv für die Neuanzuspor-
nende seyn, sich bereitwilliger
zu dem von ihnen geforderten Ab-
geben zu zeigen, wenn sie aufmerk-
sam darauf gemacht würden, daß
sie nicht, wie die Altwangspfarrt
zu Abgaben an die catholische
Geistlichkeit verpflichtet sind und daher
[diese Freygebigkeit gegen die Kirche als ihrer eigenen Confession]
sein sage können ist würde ~~gemeinde~~ sich König-
liche Regierung, sein Hochwohlgeb.
und mir selbst, genauso nicht so
viele Beschwerden und Schreibereyen
veranlassen, wenn sie von andern
einzelnen, ~~bald~~ vorübergehende
oder nicht doch noch leicht abzu-
ändernden Fällen die Rede wäre,
aber, so wie die Sache jetzt gestellt
wird, bleibt sie für jede Kirche und
Geistlichkeit immer, vielleicht für
Jahrhunderte; und da glaube ich ab-

in meiner Absicht zu haben, das
Möglichste für die Kirche und zum
Besten der Geistlichkeit zu thun;
auch darum schon, daß mich nicht,
nur ~~[illegible]~~ noch ein Grabenstecher
Vorwurf treffen, zu meiner
Zeit sey die Einrichtung ge-
troffen; — Sie hätten besser
gemacht werden können, wenn ich
nicht so nachgiebig gewesen
wäre! [illegible] ~~Nun~~ darum darf ich mich
überzeugen, ich habe noch das
Letzte, selbst auf Gnade oder
Ungnade der k. Königl. Regierung
gethan — ich habe den ~~[illegible]~~ ganzen
meiner Einsicht und Kraft ge-
braucht — es würde nicht meine
Schuld seyn, wenn diese ~~Kraft~~ geringe Kraft
der ~~Macht~~ höheren Macht unterliegen müßte.

Neuteich d. 30 Septbr. 1825

Den
des Herrn Landrath
Hallmann
Hochwohlgeb.
zu Marienburg

[illegible]

No 7.

[illegible] den 12t. Octbr 25.

167

In der Eingpfarrungs Sache der bisherigen Gastgemeinen in den vereinigten Superintendenturen Marienburg und Neuteich —

hat der Herr LandRath Stellmann schon unter dem 23sten December v. J. mir angezeigt, daß E. Königl. Hochl. Regierung, die von mir angefertigte und von ihm unter dem 28sten Julij v. J. mit seinem Gutachten begleitete Tabelle der Abgaben welche die bisherigen Gast- an Ihre Parochial Superintend. gemeinden nach ihrer Einpfarrung an die Kirchspiel Pfarrgemeinden und deren Geistliche, der hier bestehenden Verfassung gemäß, zu entrichten haben würden, nicht genehmigt, sondern im Gegentheil mit dem hohen Befehl zurückgeschickt habe: „daß diese Gastgemeinden, welche nicht als vagirende zu betrachten wären, noch einmal ihre Erklärung von sich abgeben sollen, ob sie zu den von ihnen × gewählten Kirchen, als Gäste oder als vollständig eingepfarrte gehören wollen." Zugleich hat mich der Herr Landrath eingeladen, als Concommissarius bey dem deshalb von ihm vorzunehmenden Verhandlungen gegenwärtig zu seyn. Ich muß gestehen daß

Laut d. 19t. Octbr v. J.

Hat auch dagegen nichts einzuwenden. [illegible]

× nach § 293 u. 294 des 11t. Tit. im Allg. Landr.

daß es dießmal meine Schuld
gewesen, wenn es zu diesen
Verhandlungen bisher nicht
gekommen ist. Daher ich hoffe
dennungeachtet auf hohe Nach-
sicht, weil ich mit Wahrheit ver-
sichern kann, daß die Ueber-
menge von andrängenden
Geschäften, die keinen Auf-
schub litten, mich gehindert
hat, dieser Sache, die mir schon
9 Jahren im Gange ist, ~~[illegible]~~
denn von mir gewünschten
Ausgang zu fördern. Ich
Jetzt habe ich F ~~die Hoffnung [illegible]~~
~~[illegible] gehabt, dieselbe~~ es
wo möglich ohne mich wei-
ter fortzuführen, ~~[illegible]~~
weil ich glaube, daß sich
das Meiningen dabey ~~[illegible]~~
weit es einer Feindseligkeit
auf die ~~[illegible]~~ Gesetz-
Gemeindeglieder ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ gethan ~~zu~~
haben, und daß es mit mir
oder ohne mich endlich doch
zu hohen Entscheidung hoher
Königl. Hochlöblicher Regie-
rung werde kommen müs-
sen. — Wol aber meine
es vor dieser ~~hohen~~ Entschei-
dung nur noch nicht möglich,
meine ganz ergebenste
Bitte [illegible] den 14. Juli 1819 [illegible]
[illegible]

F in der Hoffnung, daß h. Königl. Hochl. Regierung mich von dem Commissariat, als worum ich hiemit ganz ergebenst bitten, von jetzt an entbinden werde, den H. Landkommissär diese Ehegeschäfte [illegible]

schon zum Ueberfluße

Einschränkungen
daß die ~~sollen~~ nach dem Grundsatze: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte; gleiche Rechte, gleiche Pflichten, ~~wenigstens in Ansehung der Abgaben an die Geistlichen,~~ erfolgen mögen

mehr Eingang zu verschaffen, als es damals geschehen ist. Zu diesem Zwecke habe ich es unternommen, einen Aufsatz anzufertigen, welcher die Beantwortung der hohen Erinnerungen enthält, die, von der K. Kgl. Regierung, jenem Bittschreiben, v. 14t Julÿ 1819 entgegengestellt worden sind.

Indem ich mich nun erkühne, eine Abschrift der erwähnten hohen Erinnerungen, die ergebenste Beantwortung derselben in Ehrfurcht hiemit zu überreichen, so fühle ich es selbst, daß ich dadurch etwas auf die Gnade oder Ungnade K. Kgl. Regierung gewagt habe. Aber ich habe doch der guten Gründe mehr, die erstere zu hoffen, als die letztere zu fürchten. Möchten nur meine Absichten, die mich bey diesem ~~[illegible]~~ Unternehmen ~~nicht~~ geleitet haben, nicht verkannt werden!

Außer

Diese sind, wenn ~~die ... des~~
~~[illegible]~~ ~~dabey~~ zum
dieser Ländereien ~~geschlagen~~ ~~werden~~
~~hätten können~~ zu Communischen
Gründe, gewiß am wenigsten
auf mich gewichtet, denn, zu-
geschweigen, daß ich, wegen
meiner vorgeschrittenen Jahre
vergleichen mit dem Ablauf
gange der Einführung zu-
sehe, und die größten ...
schen Vortheile schwerlich ge-
mehr oder doch nicht lange ...
dergleichen könnte, so ist
auch von allen Vorderschen für-
digen Rotationen, gewesen
Unverhältnismäßig | die meinigen schlechtesten ge-
stellt, weil ich die größte
Gemeinde habe, und wenn dieselbe
schon in Ausführung der Menge
der Amtsgeschäfte für welche
mit freywilligen Zulagen, | Holzgebühren gezahlt zu werden
und in der Voraussetzung der
~~gleichsam~~ mehreren | Wohlthaten von den Gemeinde-
gliedern, auf das größte
Einkommen gerechnet ist.
Das Höchste, was ich durch die
Einführung der ~~Ge~~ Gemeinde
Rotationsmäßig gewinnen
könnte, würde in 8 – 10 rh
jährlich bestehen, da nicht ich
~~[illegible]~~ besonders auch mein Nach-
folger in Neuteich könnte
am ehesten damit zufrieden
seyn, weil das, was ich
in meinem ergebensten Be-
richt schreiben vom 14. July
1819, von den größeren Be-
schwer-

Beschwerden mit den Gast-
gemeinen angeführt habe, ge-
rade auch der Prediger in
Neuteich gar keine Anwen-
dung leidet, indem die bis-
herigen Gastdörfer näher an
diesem Orte liegen und weniger
Beschwerde machen, als jede
der eingepfarrten Dorfschaf-
ten, Neuteichsdorf, welches
gleichsam eine Vorstadt von
Neuteich ist, allein aus-
genommen.

Aber bey der Stellung, die ich
nun einmal als Superinten-
dent habe, wie wol ich übri-
gens keinen zu hohen Werth
~~darauf~~ setze, kann ich doch
nicht anders, als mich auf
das ernstlichste, und der
mir zur Aufsicht anver-
trauten Kirchengemeinen
Prediger und übrigen Kir-
chendiener annehmen;
ja da es hier nicht auf
einen einzelnen Fall,
~~auch~~ nicht auf eine Einrich-
tung, die nach ~~einiger~~ Zeit
~~auch~~ wieder leicht abgeän-
dert werden könnte, son-
dern auf eine Sache an-
kommen soll, die so, wie
sie jetzt festgesetzt wird,
vielleicht Jahrhunderte
hindurch bleiben wird,
so hat jeder meiner gegenwärtigen
Amtsbrüder, mit mir die
Pflicht

Pflicht auf sich, auch für ih-
ren Nachfolger im Amte
zu sorgen. Ich für meinen
Theil finde den Gedanken
schrecklich, daß mich einst
im Grabe noch der schlechte
Nachruf treffen könnte!
(Zu meiner Zeit sey die
Einschränkung der Gastge-
meinen in der frühern
Superintendentur nie ge-
wichtet; sie hätte gerechter,
billiger, besser und wohl-
thätiger für die Kir-
chen und Geistlichen gewe-
sen können, wenn ich
nachgebender, weniger
gerade, tüchtig und fester
gewesen wäre.) —
Jetzt dagegen darf ich
glauben, für die gute
Sache alles gethan zu
haben, was nach dem Maaß
meiner Einsicht und Erfahrung
Kraft für sie geschehen
konnte.
Möge nun hochpreisl. Kgl.
Regierung aus Ihrem
in jeder Rücksicht höhe-
ren Standpunkte dar-
über entscheiden.

Neuteich
den 28ten September
1825

Schöpfurm

4

Meine hochzuehrenden Hochw. u. Dw. wirklichen Herren
Kirchenvorsteher der Gesammt Gemeinden
zu der Marienb. u. Neut. Superintendentur
betheiligt sind, werden sich ein Jahr vorher
erinnern, daß in der Synode am 25ten May
~~[illegible]~~ unter den Umständen, wie diese
Sache damals stand, der ~~Synodal~~ Beschluß
gefaßt wurde, dieselbe möchte auf sich beruhen
bis auf günstigern Zeitpunkt.
beruhen bleiben, müßte es
auch auf die Gefahr gestellt
daß sie ~~[illegible]~~ aus Vergessen
heit kämen.

Ich hatte damals wenige u. gleich darauf folgen-
der Kirchenvisitat. u. Zeit schon einen Landr.
~~[illegible]~~ Bericht abgestattet, und ~~noch~~ ehe die Kir-
chenvisitationen genehmigt waren erschien
das gleichfalls hier beykommende Schreiben
des K. Landr. v. 15t. July, welches mich
überzeugte, daß ~~[illegible]~~ jetzt [illegible] mit der Been-
digung oder doch mit der Sicherheit der Sache
ging. Das [illegible] derselben ließ sich unveränderlich,
wenn ich mich an das Sub. Vr. beyg. Schreib.
K. R. v. 27 Aug 1819 erinnerte, welches gar
sonderliche und [illegible] guten Sache keineswegs
günstige ~~[illegible]~~ Hypothesen enthielt. ~~Ich~~ Um
der Ausführung derselben, ~~[illegible]~~ so gut als möglich
zu [illegible] zu kommen, fand ich für Nothwendig
einen (leider 8 Bogen stark gewordenen) Beant-
wortung dieser Erinnerungen aufzusetzen, ~~welche~~
sich [illegible] in dem beykommenden Hefte befindet.
Diese wollte ich in der nächsten Synodal Ver-
sammlung vorlesen, um für die Sache weitere
Antheil [illegible] zu erwecken. Da es aber
doch

Ist das beyg. Schreiben des K. Landr. v. 23ten Dcbr. u. J. mit der darin erlegten beygl. u. K. [illegible] Reg. dd. 19t. Oct. u. J.

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

dagegen Zeit fehlte, so mußte bey der Veranlassung der [illegible] sein Bewenden haben und da periculum in ~~[illegible]~~ mora obwalten konnte, so habe ich am 30 Sept den Herren Landrath den Bericht [illegible] ~~überschickt~~ und heute, das [illegible] ben Akt. [illegible] zusammt den ~~[illegible]~~ remittirten [illegible] [illegible] [illegible] übersichtet [illegible]

Aus d. Akt. [illegible] — ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] d. Akt. werde ich [illegible] [illegible] überzeugen, daß es [illegible] [illegible] nicht meine Schuld seyn wird, wenn [illegible] [illegible] Strafe ~~[illegible]~~ nicht [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible] genommen sollte.

Unterdessen bitte ich den [illegible] [illegible] so [illegible] als schnelle [illegible] [illegible] beykommende Schrifft; [illegible] es nicht, wie es ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] mit einem Schreiben in [illegible]

Eiliender [illegible] — [illegible] der Fall gewesen ist, [illegible] [illegible] — die [illegible] dieser Schrifft würde mit [illegible] Schwierigkeiten verbunden seyn.

Neut. d. 12. Octbr. 25

[illegible]

An
Ihre [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
zu

Stall
Fischau
Katzenaxe
Marienburg
Wernersdorf

ad Neumünsterberg
Neugendorf
Gr. Lichtenau
Schoeneberg
~~Ladekopp~~
Bahrenpott u.
Ladekopp
u. Gr. Lesewitz
[illegible] nach Neut.

Einpfarrung der Gastgemeinen

Praes. d. 29 Juli 26.

Ew. Hochwürden beehre ich mich die abschriftlich beiliegende Regierungs-Verfügung vom 20ten März c. die Regulirung der Eingepfarrungs-Angelegenheit im Marienburgschen Kreise betreffend, in Verfolg des sehr geehrten Schreibens vom 30ten September pr. zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen.

Marienburg den 1ten Juli 1826

Königliches Landraths-Amt

[illegible] v. C.

An
den Herrn Superintendenten
Hoepfner
Hochwürden
in
Neuteich

verte

Copia

Per copiam Decreti

auf den Bericht vom 10ten März c.

Wird dem Königl. Landrath Herrn Hüllmann eröffnet; daß wir die Regulirung der Einquartierungs-Angelegenheit in dem Marienburgschen Kreise nicht gänzlich aufheben können, wohl aber für die nächste Zeit ruhen lassen wollen, und von dem Amtseifer des Herrn Landraths erwarten, daß derselbe unterdessen jede sich darbietende Gelegenheit, der künftigen Beendigung dieser Angelegenheit vorzuarbeiten, benutzen wird.

Die unter dem 6ten Januar c. festgesetzte Ordnungsstrafe von 1 rf. haben wir, in Berücksichtigung der angegebenen Umstände, niedergeschlagen.

Danzig den 20ten März 1826

Königl. Preuß. Regierung erste Abtheilung

Klingsporn Mellentin

An
den Herrn Landrath
Hüllmann zu
Marienburg

1, 131

Einpfarrungs S.
dem C. Landk. Hellmann

R.

Ew. Hochwohlgebornen erwiedere ich auf die geehrte Zuschrift vom 10t. d. M.,

die Einpfarrung der Gastgemeinen in der hiesigen Superintendentur betreffend, – in ergebenster Antwort: daß es mir und meinen Amtsbrüdern, welche bey dieser Sache einiges Interesse haben, allerdings sehr angenehm seyn würde, wenn die Angelegenheit derselben, die nun schon seit 17 Jahren im Gange und seit 11 Jahren in der Ausführung begriffen ist, das gewünschte Ende erreichen könnte. Denn solange sie fortwährend schwebt, dauert nicht nur die Unschicklichkeit fort, daß die Prediger welche Gastgemeinglieder haben, diesen gleiche und noch beschwerlichere Amtspflichten leisten müssen, ohne dafür wie von ihren Eingepfarrten besoldet zu werden, ~~sondern auch die~~ [illegible] welche das [illegible] Schulwesen mit sich führt, wovon kein Ende. Ja ~~[illegible]~~ so lange bleibt es zu besorgen, daß die Kirchenpatronen [illegible] ~~[illegible]~~ Verbindlichkeit ‡ haben und daß fortwährend [illegible] sogar das ¶ gesetzliche [illegible] dann, was sie respective zur Unterhaltung thun

* wie ihre Eingepfarrten

× dann nicht gesetzlich bereit festsetzen

‡ gegen die Gastgemeinglieder

¶ nach dem Allg. LR. Th. II. Tit. XI. §. 743 und §. 731 l. c.

ihre Kirchenausgaben, insonderheit zu Bau- und Reparaturen zu stellen haben, entbehren müßten, [dennoch beiderseits gestattet] den Mitgebrauch ihrer Kirche untereinander gänzlich untersagen oder sie und ihre Frauen aus den verschlossenen Sitzen in die so genannte Fremdenstühle, welche den Fremden, zum Kirchenwesen nicht concurrirenden eingeräumt sind, verweisen [geworden]. Aber fraglich, wenn die Königl. Hochlöbliche Regierung im Ersten, auf dem hohen Bescheide bestünde, welchen Ew. Hochwohlgeboren auf Ihr gegebenes Gutachten vom 28ten July 1824 erhalten haben, nämlich: daß den Gastgemeindegliedern nochmals ihre Erklärung abgefordert werden soll, ob und auf welche Bedingungen sie eingepfarrt seyn wollen? oder wenn das Resultat des Regulirungsgeschäftes doch nur darin bestünde, daß das, was mir und meinem Amtsbruder aufgestellte Axiom: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte, gleiche Rechte, gleiche Pflichten verworfen, und auch für dieselben gleiche und sogar bisher vorzüglichen Diensten, nicht oder nur wenig mehr, als die Kolgebühren zugeurtheilet würden, so würde ich, und mit mir gewiß ~~auch~~ jeder ~~betheiligte~~ meiner ~~Amts~~.

Entsetzung ~~Amtsentsetzung~~, und setzt noch der Meinung, daß es besser wäre, ~~[illegible]~~ die ganze in Rede stehende Sache noch fernerhin auf sich beruhen und sogar ~~allenfalls~~ ad calendas graecas ~~auf~~schieben zu lassen; denn im ersten Falle läßt sich mit vollkommener Gewißheit voraussehen, daß die Gözen ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ einmal ~~[illegible] Gefühl für Recht~~ ~~[illegible] [illegible] hat~~, schon erste und dritte Erklärung: wir wollen nicht eingepfarrt seyn — wir wollen nichts geben; sondern es soll beym Alten bleiben und wiederholen werden ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~;

im andern Falle, wenn die alte Verordnung (wirklich) für das Geistliche und überhaupt bestehe, als die neue Ordnung; dann bleiben wir doch noch fort denen [illegible] Männer, die den Gözen allein oder auch nicht [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Nachfolger ~~[illegible]~~ nicht den Vorwurf machen, daß ~~wir~~ ihm eine kleine Zweyheit zu vertheilen [illegible] [illegible]

~~hätten~~ ~~[illegible]~~ [illegible] allein [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ Auf jeden Fall scheint aber auch die Sache schon ~~[illegible]~~

[illegible] [illegible] dann [illegible] Nachfolger [illegible]

auf dem [illegible] gegründet

und doch ohne von dem Gotteshaus [illegible] gleich der des [illegible] ~~[illegible]~~ Sadekopp und Streckenbergsh Kirchspiels schon gegeben worden bey Theil [illegible] [illegible]

+ [illegible] Theil [illegible] werden oder wenn es anfängt [illegible] [illegible] werden und nicht bekannt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bekannt [illegible] [illegible] Regierung nicht

~~Und~~ schon so, wie sie jetzt vorliegt, wollte man verbreitet und Bruchzeit zu zeigen. Denn die Kirchenpatronen und Eingepfarrten haben sie schon mehrmahl ihre Erklärungen ~~[illegible]~~ bestimmt und unumwunden abgegeben, ihre Hochwohlgeboren haben Ihre Ansichten mehrfach vorgelegt, ich habe gleichfalls mehrmals, und ausführlich in einer ganz ergebensten Eingabe vom 14t Julii 1819 und in einem ausführlichen Aufsatze vom 28 Sept 1825 unter dem Titel „Ganz ergebenste Bemerkungen der Erinnerung" p. d. d. Danzig d. 23 Aug 1819 auseinandergesetzt, die Gründe welche die zu beträchtliche ~~[illegible]~~ Geistliche der Dioecese in die Nothwendigkeit ~~gesetzt~~ [illegible] dem die ~~[illegible]~~ Nothwendigkeit der einmal aufgestellten Grundsätze gleiche Pflichten, gleiche Rechte etc. und ~~[illegible]~~ so kommt also jetzt nur noch darauf an, daß sie hinsichtlich [illegible] ihrer Kirchen Gemeinschaft entscheide.

Soll aber noch abzuwartende günstige Zeit jeder Patron jenige Summe, zu welcher die [illegible] Gemeinde [illegible] die durch gemeinschaftlichen [illegible] Vermögens Umstände ~~[illegible]~~ [illegible] sind, als die Kirchenpatronen und Prediger welche sie zinsbar machen wollen, und welche die Kleinigkeiten ~~[illegible]~~ verwehren die von ihnen gefordert wird, um sie oft den Kirchspielen ihrer Confession zum Opfer bringen können, oder sie nicht wie die Kirchenpatronen und den catholischen Pfarrern gegenüber erwartet sind, das Vermögen genug zu dieser Abgabe [illegible] erklären werde, so kann [illegible] nicht [illegible] sein.

Anstatt also ganz unbedingt dafür zu stimmen, [illegible] Ew. Hochw. [illegible]

und ausführlich in ihrem [illegible] vom 28sten Juli 1824

[illegible]

Soll sage ich, [illegible]

Kircheingepfarrte Angelegenheit ferner noch auf sich beruhen möge, bitte Ew. Hochwohlgeboren ich vielmehr, diejenigen meine ergebensten Bemerkungen zur Kenntniß Sr. K. Hochl. Regierung zu bringen geruhen u. übrigens nur in dem Falle auf weitere Ausstellung gefälligst anzutragen

wenn Sr. Königl. Regierung sich erst nicht den Anschein hätte, die Bitten der Geistlichen, um Gleichstellung der Pflichten u. Rechte ‡ gar nicht sollte berücksichtigen wollen. ~~[illegible]~~

Was die Abgaben der Kircheingepfarrten an die Kirche ~~[illegible]~~ Gemeinden ~~[illegible]~~ hier ~~[illegible]~~ betrifft, wenn ~~[illegible]~~ in solcher Weise der ~~sind ‡ diejenigen Eingepfarrten, welche nicht gleiche Rechte mit ihnen haben wollen~~ sind dieselben ~~[illegible]~~ ist ja durch die oben citirten den Buchstaben des Gesetzes bestimmt u. bedarf von mir keiner Erwähnung. ~~Gesetz gestellt [illegible] [illegible] festgesetzt – [illegible] [illegible]~~ [illegible].

‡ der Kircheneingepfarrten aus der Kirchspiel eingepfarrten in Beziehung auf sie

‡ behauptet jene Gemeinden mit ihnen gleiche Rechte haben oder nicht haben wollen etc.

Neuteich
den 19t. November
1827.

An
den H. Lk. Hallmann
Ritter des roth. Adl.
Hochwohlgeb.
in
Marienburg.

[signature]

vertatur.
[initials]

Beyl. 7. V.

Sollte der Inhalt des beykommenden

wesentliche ~~[illegible]~~ Schreibens nicht gänzlich dem Wunsch
Ew. Excellenz entsprechen, so bitte ich, mich
damit zu entschuldigen, daß ich, auf
der einen Seite immer consequent bleiben
müßte, daß — da der Unparteilichkeit
Ew. Excellenz auf der andern Seite — nur
daran gelegen seyn kann, daß die keinen

mehr ~~[illegible]~~ beschwerende, ~~[illegible]~~ mit der
verderblich werdende Sache haben — dieser
Zweck gewiß auch dann erreicht werden
könnte, wenn die eigene Entscheidung
E. K. R. [illegible] zu [illegible] erfolgt [illegible]

ausgenommen [illegible] öffentliche Aussicht

dahin lauten würde:

1 Es werden die bisherigen Gastgemeinde-
glieder in den Superintendenturen Mari-
enburg u. Neuteich, resp. in diejenige
Kirche ihrer Confession eingepfarrt
für welche sie [illegible] erklärt oder [illegible]
seit 10 Jahren [illegible] gehalten haben.

Die Bedingungen sollen auf dem Grund-
satze: „Gleiche Pflichten, gleiche Rechte,
Gleiche Rechte, gleiche Pflichten" beruhen,
so zu verstehen, daß

1 diejenigen Gemeindeglieder, welche
nicht in die [illegible] treten
wollen, auch gleiche Pflichten mit
den übrigen [illegible]gliedern der-
selben Qualität, was denen [illegible]
Gemeinden üblichen [illegible] zu
leisten haben u. s.

II

II diejenigen welche keinen Antheil an dem Patronatsrechte begehren

1. An die Kirche ~~[illegible]~~, daß jenige ~~[illegible]~~ entweder nicht eingepfarrten Gemeindeglieder, ~~im Wien~~ [illegible] zur Kirche ~~halten~~ zur Unterhaltung der Kirchengemeinde [illegible] Allg. Landr. Th. II Tit. XI § 731 ff nach dem [illegible] zu leisten haben

2. An die Geistlichkeit, insofern dieselbe den Nichteingepfarrten Gemeindegliedern gänzlich dieselben Pflichten zu leisten hat, wie den Eingepfarrten [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ Real- oder Personal-Abgaben ~~[illegible]~~ wie sie in der Vocation [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Abgaben verschiedener Art wie z. B. die Decembeträge [illegible] sind, sollen nur die geringsten zu ~~[illegible]~~

[Margin: in allen einzelnen Fällen [illegible] wie sie in der Vocation]

[Margin: der Decem wird überall nur in [illegible] Getreide [illegible] ~~gegeben~~ [illegible] in dem bestimmten Gesammtmaße gegeben.]

So müssen die Geistlichen Rechte mit [illegible] Pflegen gelöst ist — So bedürfen es keiner Special Contracte für die einzelnen Gemeinden — so keiner Specification der zu entrichtenden Gegenstände — doch salvo meliore Judicio

Mit besonderer Verehrung

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

[illegible]

N. d. 18t Nov. 1827

Eingehändigt.

Praes. d. 13t Julij 1828.

178

Die unterzeichneten Dorfschaften und resp. Grundstücksbesitzer welche sich als eingepfarrt zu der evangl. Kirche in Neuteich halten, haben bei ihrer früheren Vernehmung im Jahr 1818 und 1819 sich zwar dahin erklärt, daß sie als zur evang. Kirche in Neuteich eingepfarrt, angesehen sein wollten, daß sie aber sich zu keiner Leistung und Pflichten zur Unterhaltung der Geistlichen, Reparaturen der Kirchen und Pfarrgebäude etc. verbindlich machen könnten, daß sie mithin bloß als angehende Gemeinden angesehen sein wollten.

Nachdem nunmehr in dieser Eingepfarrungs-Angelegenheit der höhere Bescheid eingegangen, so soll jetzt diese Angelegenheit nach Maasgabe dieses Bescheides näher regulirt werden.

Ich habe hiezu einen Termin auf den 8 Aug. c. Vormittag um 10 Uhr in meinem Bureau angesetzt und fordere die nachbenannten Dorfschaften und Grundstücksbesitzer hierdurch auf, sich in diesem Termin ohnfehlbar zu erscheinen, um der näheren Bekanntmachung des obengedachten Bescheides, sowie der weiteren Regulirung dieser Sache nach Vorschrift desselben zu gewärtigen.

Es darf kein einziger Grundstücksbesitzer ausbleiben.

Diese Verfügung ist nach der untengenannten Tour schleunigst zu befördern und von dem zuletzt genannten Besitzer an mich zurückzusenden.

Marienburg d. 26ten Mai 1828

Der Landrath.

Hellmann

Currende

No

1 die Dorfschaft Leske

2 die — dto — Diebau

3 die — dto — Gross. Brodsack

4 den Besitzer des Bergkruges auf Neuteicher Nordfeld

[illegible]

Abschrift hiervon zur Nachricht mit dem Ersuchen die-
sen Termin gleichfalls wahrzunehmen.

Marienburg d. 20ten Mai 1828
Der Landrath.

Hellmann

An

Das Würdige evangel. Kirchen Kollegium

in

Neuteich

Einquartirungss.

Schon in der Synodalversammlung am 28ten
May d. J. machte ich bekannt, daß die
Einquartirungs Angelegenheit der Geistge-
meinen in der Superintendentur Marien-
burg-Neuteich, durch den Willen E.
König. Westpr. Regierung, seit dem Nov. v. J.
wieder in Bewegung gekommen, was
für ein Antragsteller nach länger auf sich
beruhen zu lassen, von dem Herrn
Landrath unter d. 10 Nov. ~~mir geschehen~~ und was Wol-
denselben von mir unter d. 18 Nov. M
geantwortet sey. Da aber ~~[illegible]~~
einige der Herren Amtsbrüder, welche
bey dieser Sache interessirten, nicht zu-
gegen waren und es überdem ~~[illegible]~~ an
Zeit fehlte, so konnte die Bekannt-
machung nur flüchtig und auszugsweise
geschehen und ich behielt es mir vor, die
in Rede stehende, im Nov. v. J. mit dem
Herrn Landrath gewechselten Schreiben
in Umlauf zu setzen. Jetzt erfülle
ich dieses Versprechen durch die Beylagen
A 1–3 A.1. A.2. A.3, um so lieber, als
dieser Gegenstand vom Synodaltage
[illegible] ich das noch nicht — wie das Praes.
der Beylagen B.1 u. B.2 ausweiset, die

Folge

Folge gehabt, daß d. Königliche Regierung schon dato d. 16. Febr. d. Herrn Landrath mit einer Instruction (B2) versehen hat, ohne weiteres zur Beendigung des Regulirungs Geschäfts verfahren werden soll.

Wenn mehgeehrte Amtsbrüder diese Instruction d von Nr. 1 – 7 lesen, so werden Sie sich wundern und freuen, wie nun die Königl. Regierung, welche bisher unserer Vorstellung Gehör zu geben ... schien und diese im Jahre 1819 ff. sogar entgegen sprach, nun mit einmal der gerechten Sache ihren Triumph geben wolle. Aber wie unbegreiflich ... unvereinbar [illegible] mit Nr. 1 – 7 ist dagegen die Nachgiebigkeit in Nro. 8!

Ists doch als ob alles vorhergesehen was sich auch die Predigern d Organisten begiebt damit wieder gestrichen wäre. Leicht sieht doch zum Voraussehen, daß die Hälfte der Abgaben von dem, das geschätzet wird, wenige sich die harten Güter werden verstehen wollen und daß dann die Sache sich von neuem in eine unabsehbare Länge ziehen wird.

Aber ich werde vor dem Eintritt des Termins (d. i. vor dem 7. Aug. c.) den Herrn Landrath bitten, von diesem Nr. 8

nichts laut werden zu lassen und auf den Fall, daß das nicht in seiner Macht stün- den — denn wer ihm jetzt den Vorschlag [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu erheben, die Namen zu [illegible] [illegible] [illegible] allgemein etc. gebildet werden [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] werden, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Resolution v. 18 Maerz 1819, [illegible] [illegible] [illegible] zu werden ist [illegible], gegen die Ausführung daß das [illegible] Vorschlags als den „Gleiche Pflichten gleiche Rechte etc." feierlichst vorgebracht bey ihm und zu seiner Zeit, auch bey k. Königl. Regierung protestiren.† Es soll ja mit einzelnen Dispositionsfähigen Menschen und nicht mit [illegible] oder unmündigen Kindern contrahirt werden. Das Gesetz [illegible] sich über die Stellung dieser Contracte nicht aus, weil es von allem schweigt, was sich von selbst versteht und daß gerade gewiß ist, daß, wer sich einen Mensche unterhält, [illegible] zu Arbeit fordern kann, was ein Gesetz des Rechts und der Billigkeit, wie es jede Vocation ist, mit sich bringt. — Möchte doch jeder meiner Hochz. Herrn Amtsbrüder für sich, auf den Grundsatz: Gleiche Pflichten gleiche

bey k. K. Regierung! und [illegible] gar, als die [illegible] zu [illegible] und [illegible] auf die [illegible] zu setzen [illegible] und wirklich verlangte die Königl. Regierung, in Folge eines Separatberichts des k. Landkom. v. 8t Maerz 1819)

† und dürfen die Kirchenvorstand gleichfalls protestiren lassen

gleiche Rechte [in dieser Beziehung] unerschütterlich fest bestehen
und sich dadurch nicht verschiedenen Gränzen
dahin geben, als ich neulichst, jedoch mit
einiger Einschränkung, in der Verf. A 2 u. 3
S. 9 u. 10, mich dazu verstanden habe. Die
einzige Ausnahme, die ich mir als möglich
dachte, müßte vielleicht Herr Pfarrer
Grose in Wernersdorf machen, indem dieser
besorgen muß, daß, wenn er nicht auf
seinem Stück besteht, seine Pfarrgüter
sich zu der Kirche in Stahm [?] schlagen könnten †
dieser [illegible] ausgesondert von uns
[illegible]
dem Herrn Landrath seine Wünsche be-
kannt machen. Von uns übrigen setze
ich voraus, daß wir etwas Ähnliches
von unseren Grenznachbarn nicht zu be-
sorgen haben, sondern daß wir einen
der unsere [illegible] Wunsch sprechen: „Keine
unsere Pfarrgüter, die sich schon 10 Jahre
und drüber, zu einer andern Kirche gehalten
haben, zu der seinigen und für sich anzusehen
beanspruchen werden. Sind doch äussere Kirchen
nicht Jahrmarktsbuden! — Ich bitte übri-
gens nur die schnellste Beförderung die-
ses Kreisschreibens, müßte sie auch durch
Expresse geschehen, damit es wenigstens in
Wernersdorf, A. Muensterberg, Kunzendorf und Gr.
Lichtenau und wo möglich auch in Gr. Lesewitz,
welche Kirchspiele dem meisten betheiligt sind,
so frühe als möglich vor dem 7t. Aug. ankommen
und es den Herren Pfarrern noch möglich werde, ihre
resp. Kirchenvorstände demnach zu instruiren.

Neuteich d. 28 Juli 1828

Schiefferm [?]

† vielleicht verschiedenen Gränzen

+ und dort einverleibt werden

Tour.
Marienburg
Wernersdorf
alt Muensterberg
Kunzendorf
Gross Lichtenau
Gross Lesewitz
Katznase
Fischau
Stalle
zurück
nach Neuteich

[illegible] Marienburg

NB. d. Frage die Nachschrift auf ein besond. Bogen [illegible]

Nachschrift.

Der Kirchenvorstand in Neulich, wird, wegen der Ernte schwerlich in dem gesetzten Termin vor dem H. Landk. erscheinen können; er wird daher, wie es auch für den H. Landk. leichter ist, seine Erklärung schriftlich einreichen u. diese wird ungefähr folgenden Inhalt haben:

Da die Gemeinde die hiesige Kirche ganz aus eigenen Mitteln gebaut hat u. ihr ganzes Kirchensystem aus eigenen Mitteln ohne die geringste Unterstützung d. Staats, unterhalten muß, mithin als wahrer Eigenthümer, oder doch unter der wohlthätigen Aufsicht des Staats, der Kirchenpatron ist, so glaubt sie das natürliche Recht zu haben Kirchengüter anzunehmen oder [illegible] zu weisen oder [illegible] zu [illegible] Verträge [illegible] soll, doch das Recht nicht [illegible] den einwilligenden [illegible] vorschreiben zu lassen, sondern ihnen vorzuschreiben, daher Rücksicht auf die erste Verhandlung u. Frage [illegible] a. 30 Abs. 18 [illegible] haben es wird [illegible] den [illegible] des Gesetzes [illegible] auf Theilungen [illegible] bestehen wollte.

diese Verträge sich

oder deren Sachwalter

‡ dem Gesetze aber so wenig als [illegible] [illegible] entgegen [illegible]

Sie ist daher bereitwillig dieselbe, nach Vorschrift des preußischen Gesetzes auch zu machen, jedoch nur unter folgenden ‡ Bedingungen:

1. die sie zu [illegible] zahlen nicht [illegible] zu den Kirchenbaukosten ~~[illegible]~~ Reparaturen zu allen Anlagen, welche zur Unterhaltung der Kirche [illegible] überhaupt † gemacht werden müssen 1/4, (nach § 731 l. c. 1/3) [illegible] [illegible] von demjenigen, was jede [illegible] Gemeinglieder derselben Klasse zu leisten hat, die [illegible] und [illegible] aber [illegible] [illegible] mit 1/4 oder 1/3 [illegible] [illegible] [illegible] festgestellt wird, nicht [illegible] eingenommen.

† in Folge der Beschlüsse des Patrons

2. daß sie ~~auch~~ [illegible] nicht mit zu dem Kirchspatron gehören und zur Unterhaltung des Kirchs [illegible] ~~[illegible]~~ weniger beytragen als der geringste Mitnachbar, so können sie es auch nach der hier bestehenden Verfassung, nach welcher die Kirchsitze ~~[illegible]~~ nach Maßstabe der zu leistenden Beyträge vertheilt sind ‡ ihre Sitze ~~[illegible]~~ zwischen den Nachbarsitzen [illegible] sondern es würden ihnen allein [illegible] zu [illegible] [illegible] festgesetzt, daß so wol [illegible] [illegible] als [illegible] ihre Sitze ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] nachbarlichen und den [illegible] ~~[illegible]~~ angewiesen werden, und Organisten u. des Küsters † ein jeder den Predigern besoldung sie mit den übrigen Gemeingliedern derselben Klasse der Vocation ~~[illegible]~~ u. Observanz [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]

‡ und daher ~~[illegible]~~ [illegible] der Sitze [illegible] geändert ist

† und gemäß der hier [illegible] [illegible] wird Specification, und zwar fordern wir diese Abgabe, aus folgenden Gründen: 1 weil † 2 weil †

† welche die Prediger [illegible] an die Kirche verwenden soll

und das Decem Getreide auch in der gerin-
gsten Qualitaet auch in Scheffel [illegible]
der Scheffel [illegible] gegeben. +

an d. Schäfer

+ Wollten die Gastgemeindeglieder und [illegible]
armseligste Bedingungen nicht eingehen
wollen, so bitten wir [illegible]
gewarnt würde, [illegible]
dass [illegible] Prediger [illegible]
[illegible] ihm [illegible] zu ent-
ledigen suchen.

das Kirchen Collegium

Specification

der Abgaben, welche die Gastgemeindeglieder der evangelischen Kirchspiel Neuteich und Leske, leben etc an die Kirchenbeamten nach ihrer hergebrachten Rolle zu entrichten haben

1. An den Prediger
A baar an Fixum.

P.M. [illegible] Mitt[illegible]
[illegible] Tage
[illegible] in Neuteich [illegible]
[illegible] et [illegible]
[illegible] in Namen der Synode
[illegible] Gelegenheit [illegible]
[illegible] ihren [illegible]

212 4827

4

24 | 848 | 3

72

128

Schon in der Synodal Versammlung am 28ten May d. J. machte ich bekannt, daß die Einpfarrungsangelegenheit der Gastgemeinen in der Superintendentur Marienburg-Neuteich, durch den Willen E. K. Hochl. Regierung seit dem Novbr v. J., wieder in Bewegung gekommen; und für ein Antrag:, diese Angelegenheit noch länger auf sich beruhen zu lassen von dem Herrn Landrath [illegible] unter dem 10ten Novbr, mir geschehen und das Schreiben selbst von mir, unter dem 18. dess. M. beantwortet worden sey. Da aber einige der Herren Amtsbrüder, welche bey dieser Sache interessiren, nicht zugegen waren und es überdem an Zeit fehlte, so konnte die Bekanntmachung nur flüchtig und Auszugsweise geschehen und ich behielt es mir vor, die in Rede stehende, im Novbr v. J. mit dem Herrn Landrath gewechselten Schreiben, in Umlauf zu setzen.

A

Jetzt erfülle ich dieses Versprechen durch die Beylagen A1. A2 A3, um [illegible] zu [illegible], als dieser Briefwechsel (am Synodaltage wußte ich das noch nicht, wie das Praesent. der Beylagen B1. u. B2 ausweiset) die Folge gehabt, daß E. K. Regierung [illegible] unter dem 16. Febr. c., dem Herrn Landrath, mit einer Instruction B.2 versehen hat, wie er ferner zur Beendigung des Regulirungsgeschäftes verfahren werden soll.

Wenn

Wenn meinen Hochzuehrende Herren Amtsbrüder diese Instruction von Nr. 1–7 lesen, so werden Sie sich wundern und freuen, wie nun die Königl. Regierung, welche bisher unseren Vorstellungen unbeachtet zu lassen schien und diesen im Jahre 1819 ff, sogar entgegen sprach, nun mit einmal, den gerechten Wünschen Gehör geben wolle. Und doch – wie unvereinbar mit No. 1 bis 7 ist dagegen die Nachgiebigkeit in Nro. 8! Ists doch, als ob alles Vorhergehende, was sich auf die Prediger und Organisten bezieht, damit wieder gestrichen wäre! Läßt sich doch zum Voraus sehen, daß das ¼ der Abgaben an uns das Höchste seyn wird wozu die harten Gäste sich werden verstehen wollen und daß dann die Sache sich wie weiland, in eine unabsehbare Länge ziehen wird. Übrigens würde ich <u>vor</u> dem Zutritte des Convents, die <u>vor</u> dem Ersten Augst. c., den Herrn Landrath bitten, man dieser Nr. 8 nicht laut werden zu lassen und auf den Fall, daß das nicht im Seinem Plan stimme (denn von ihm geht der Vorschlag bey d. Königl. Regierung, und auf weniger, als die Dotation besagt und zwar etwa auf die Hälfte, zu setzen ursprünglich aus, und wirklich verlangt die Königl. Regierung in Folge eines Sep

ratberichts des Herrn Landraths, in welchem
die Neuanzuheurathenden Emphiteuten
als arm u. s. w. geschildert waren, wenn
sie zu nichts mehr im Stande wären, nicht,
(in einer hohen Resolution, vom 18. März
1819) wenigstens doch die Hälfte, zu em-
mitteln — jetzt sogar nur 1/4 !!!
so werde ich unverzüglich gegen die Ein-
führung dieses und jedes andern Vorschla-
ges, als den: Gleiche Pflichten, gleiche
Rechte etc. förmlich erst bei dem Herrn
Landrath und zu seiner Zeit, auch bei Hf.
Königl. Regierung, protestiren und durch
den Kirchenvorstand, gleichfalls prote-
stiren lassen. Es soll ja mit freien
Männern und nicht mit Sklaven oder
unmündigen Kindern contrahirt
werden. Das Gesetz läßt sich über
die Stellung dieser Contracte nicht
aus, weil es von Allem schweigt
was sich von selbst versteht und dazu
gehört gewiß, daß, wer ein freier
Mensch ist und sich von Beeinträchtigung
oder Wucher enthält, für seine Arbeit
wenigstens das fordern kann, was
ein Gesetz des Rechts und der Billigkeit
wie es jede bestätigte Vocation ist,
mit sich bringt. —— Möchte doch jeder
meiner hochzuehrenden Herren Amts-
brüder und für sich, auf dem Grundsatze:
„Gleiche Pflichten gleiche Rechte“ unerschüt-
terlich fest bestehen und sich durchaus nicht
wohlfeileren Kaufes dahin geben, als ich näm-
lich schon, mit einiger Ermäßigung, in den
Beylagen A 2 u A 3. P. 9 u 10, auch dazu

war-

ad dispositionsfähigen

Tour
An Ehrwürdigen die evangelischen Herren Prediger

a. Marienburg [illegible]
Wernersdorf [illegible] d. [illegible] August [illegible] Proje
a. Muensterberg [illegible] Wandach.
Kunzendorf [illegible]
Gr. Lichtenau d. 27 August [illegible]
Gr. Lesewitz d. [illegible] Stephani.
Katzenase [illegible] d. [illegible] September [illegible] Wissowa.
Fischau [illegible] d. 10 [illegible] d. 11 [illegible]
Stall 20[illegible] [illegible] zurück nach
Neuteich

verstanden habe! Die einzige Ausnahme
die ich mir als möglich denke, müßte
vielleicht der Herr Pfarrer Proje in
Wernersdorf machen, indem dieser besorgen
muß, daß wenn er so fest auf seinem
Rücken besteht, seine Pfarrgüter, sich viel-
leicht einmal später [illegible] zu der Kirche
in Stahm schlagen könnten und dort
[illegible] würden. Dieser
Sorge kann abgeholfen werden, wenn er
es der Klugheit gemäß findet, dem
Herrn Landrath seine Wünsche bekannt
machen. Von uns übrigens setze ich voraus,
daß wir etwas Ähnliches von unseren
Gemeinden nicht zu befürchten
haben, sondern daß wir einander
unser ~~gegebenes~~ aufrichtiges Versprechen: „Seine
Pfarrgüter, die sich schon 10 Jahre
und darüber zu einer andern Kirche ge-
halten haben, zu der Seinigen und für
sich anzunehmen" treu halten werden.
Sind doch unsere Kirchen nicht Schacher-
marktsbuden!?

Ich bitte übrigens um die schnellste Be-
förderung dieses Kreisschreibens;
müßte es auch durch Expresse geschehen,
damit es wenigstens in Wernersdorf,
Alt-Muensterberg, Kunzendorf, Groß-
Lichtenau und, wo möglich auch in Groß-Le-
sewitz sämtliche Kirchspiele, außer Marien-
burg, von meisten betheiligt sind, so schnell
als möglich, vor dem 7ten August ankommen
und den Herren Pfarrern noch möglich werde,
ihre resp. Kirchenvorstände, darnach
gefälligst zu instruiren.

Neuteich d. 28 [illegible] July 1828

Hiezu eine Nachschrift, mit dem
Wunsche, daß Selbe [illegible] gleichzeitig [illegible]!

[illegible]

Abschrift

(zur beliebigen Nachsicht und Achtung)

Der Kirchenvorstand der Gemeinde in Neuleich wird, wegen der Ernte, schwerlich in dem gesetzten Termin (d. 8 Aug) vor dem h. LandRath erscheinen können. Es wird daher, wie es auch für den Herrn LandR. leichter ist, seine Erklärung schriftlich einreichen und dieselbe wird, eingeführt, folgenden Inhalt haben:

Da die Gemeinde die hiesige Kirche ganz aus eigenen Mitteln gebaut hat und ihr ganzes Kirchensystem aus eigenen Mitteln, ohne den geringsten Zuschuss des Staats unterhalten muss, mithin als Eigenthümer, unter der wohlthätigen Aufsicht des Staats, der Kirchpatron ist, so glaubt sie das natürliche Recht zu haben, Kirchväter anzunehmen oder auch von sich zu entfernen oder wenn, nach dem Allg. LandR. Th. II Tit 11 § 297–98 eine Aufnahme per durch Vorträge geschehen soll, doch das Recht diese Vorträge sich nicht von den einwirkenden Obervorstehern vorschreiben zu lassen, sondern ihnen vorschreiben zu dürfen. Diesem Rücksicht auf

die 1ste Verhandlung u. Eingabe v. 30. Nobr 1818)

Aber es würde hart u. dem Buchstaben der Gesetze entgegen seyn, wenn die Gemeinen auf ihre Theilnehmung ~~an~~ den Eingepfarrten an Patronatrechten ~~die~~ beschränken wollte. Sie ist daher bereitwillig, dieselbe nach Vorschrift des positiven Gesetzes seiner [illegible], dieselbe nur auf Königl. Patronatkirchen beziehen durfte, auszudehnen, jedoch nur unter den folgenden + Bedingungen:

+ den Orts u. Verhältnissen angemessenen

1. die Eingepfarrten zahlen nicht nur zu den Kirchbauten, sondern zu allen Anlagen, welche zur Unterhaltung des Kirchwesens überhaupt in Folge der Verpflichtung des Patrons, gemacht werden müssen, 1/4 (auch 8731 [illegible] als Eingepfarrte im Verhältniß zum Patron 1/3) von demjenigen, was jeder Gemeinglied derselben Classe zu leisten hat, die Hand- u. Spanndienste, also im Verhältniß, mit 1/4 oder 1/3, [illegible]

f-

d. Königl. Regierung festsetzen
wird, nicht ausgenommen.

2. Da sie auf diese Art, nicht zu den
Kirchenpatronen gehören u. zur Un-
terhaltung des Kirchengebäudes
weniger beytragen, als der ge-
ringste Grundbesitzer, so
können sie auch nach der hier
bestehenden Verfassung, nach
welcher die Kirchsitze, nach
Maaßgabe der zu leistenden
Beyträge vertheilt sind u. das
Miethen u. Vermiethen der
Sitze hier nicht statt findet,
ihre Sitze nicht zwischen den
der Patronen oder der Mitnachbarn
haben, sondern es wird um
allen Widerspruch zuvor zu-
kommen, hiemit festgesetzt
daß sowol die Männer als
auch die Frauen der Eingepfarr-
ten, die nicht nachbargleich zur
Unterhaltung des Kirchengebäudes
beytragen, ihre Sitze zwischen
den nachbarlichen u. den Frey-
häusern, sollen angewiesen
werden.

3. Den

3. Dem Prediger, dem Organisten u.
dem Küster, welche der Kirchge-
meinde gleichfalls dienen, wie
den Kirchgeschworenen, zu erwäh-
nen haben, ebenfalls diese, wie
jeder mit den übrigen Gemein-
gliedern derselben Classe
vocationsmäßig, gleichmäßig [illegible]
Doch wird das Deputatgetreide
nur in der geringsten Qualitaet
d. h. in Hafer, jährlich ein Schff.
gegeben.

Wollten die Hufengemeinglieder
auch diese vorausstehenden Bedin-
gungen nicht eingehen wollen, so
bitten wir, das bisherige Verhältniss [illegible]
[illegible], ihnen anzukündigen, [illegible]
der Kirchgeschworene und der Predi-
ger sich ihrer von [illegible]
werden zu entledigen suchen.

Neuteich d. 30 July 28

Das Kirchcollegium
Schöne etc.

Einpfarrung S.

Praes. d. 11 Nov. 27.

1.

185

A!

In einem sehr ausführlichen über die ~~Einpfarrungs~~ Angelegenheit in der Marienburgschen Superintendentur von Ew. Hochwürden am 30ten September 1825 an mich erlassenen Schreiben heißt es unter andern daß Ew. Hochwürden bei der Pfingst Synode (1825) den sämtlichen Herren Geistlichen den Vorschlag gemacht diese Einpfarrungs Sache bis zu einem günstigeren Zeitpunkt auf sich beruhen zu lassen, und daß sämtliche Herren Geistliche mit Ew. Hochwürden diese Meinung getheilt hätten.

In einem von mir am 10ten Maerz 1826 der Königl. Regierung erstatteten Bericht stellte ich nochmals meine Ansichten auf, erwähnte unter andern der von Ew. Hochwürden ausgesprochenen gefälligen Äußerung und stellte anheim, ob die Königl. Regierung derselben beipflichten wollte.

Ich erhielt hierauf die Ew. Hochwürden am 1ten July v. J. abschriftlich mitgetheilte Verfügung vom 20ten Maerz v. J., wonach es genehmigt wurde daß die in Rede stehende Angelegenheit für die nächste Zeit ruhen könnte.

Am 23ten vorigen Monats habe ich nun ein Monitorium von der Königl. Regierung erhalten in dem es heißt

daß ich die endliche Regulirung der Pfarr-Angelegenheiten bewirken, und darüber Bericht erstatten sollte.

Durch diese Erinnerung bin ich in große Verlegenheit gekommen.

In den früheren oder vorigen Jahren verursachte die Bearbeitung dieses Gegenstandes bei den beharrlichen Widersprüchen, Mißmuth und Vorurtheilen der Einzupfarrenden Mühe und Weitläuftigkeiten, sodaß diese Angelegenheit zu den unglücklichsten gehörte, die ich zu bearbeiten hatte. Jetzt möchte diese Bearbeitung noch mühevoller, ja ich möchte sagen noch gehäßiger werden, indem der Kampf mit den Widersprüchen

sich

sich noch größer darstellen würde.
Ein günstiger Zeitpunkt ist noch nicht eingetreten, weshalb dafür
daß die Sache noch länger auf sich beruhen bleiben müßte.
Ehe ich indessen der Königl. Regierung dies vorstelle, bedarf
ich der gefälligen Meinung von Seiten Ew. Hochwürden. Ich
bin überzeugt, daß Hochdieselben gewiß mit mir vollkom-
men übereinstimmen werden.
Ich bitte daher ganz ergebenst
Ihre schriftliche Äußerung mir hochgefälligst mitzutheilen.
Da ich indessen schnell berichten soll, so würde ich um eine
gütige Beschleunigung bitten, auch würde ich es ergebenst
wünschen
daß diese gefällige Äußerung so eingerichtet
würde, daß ich selbige der Königl. Regierung mit-
theilen kann.

Marienburg den 10ten November 1827.

Der Landrath

Hüllmann

Sr. Hochwürden
dem Herrn Superintendenten Hoepfner
zu
Neuteich

186
9

Zur Eingpfarrungs S.

A 2

R. An den Herrn
Landrath Hullmann ?

Euer Hochwohlgeboren erwiedere ich
auf die geehrte Zuschrift v. 10t. d. M.
die Eingpfarrung der Gastgemeinen
in der hiesigen Superintendentur
betreffend,
in ergebenster Antwort: daß es
mir und meinen Amtsbrüdern, welche
bey dieser Sache, einiges Interesse
haben, allerdings sehr angenehm
seyn würde, wenn die Regulirung
derselben, die nun schon seit 17 Jahren
im Gange und seit 11 Jahren in der
Ausführung begriffen ist, das
gewünschte Ende erreichen könnte;
denn so lange sie fort während schwebt
dauert nicht nur die Unbilligkeit fort
daß die Prediger, welche Gastgemeinen
haben, diesen gleiche, und nach
beschwerlichen Dienstpflichten, wie
ihren Eingepfarrten leisten müssen,
ohne dafür, wie von ihren Eingepfarrten
besoldet zu werden, sondern auch die
Unordnungen, welche das Vagiren sogar
und das gastfreundliche Verhältniß,
insonderheit für das, denen nicht gesetzlich
beaufsichtigte Schulwesen mit sich führt,
wohin

nehmen können; ja, solange bleibt es zu
besorgen, daß die Kirchenpatronen, welche
gleichfalls nur eine moralische, aber
keine rechtliche Verbindlichkeit gegen die
Gastgemeinglieder haben und das Fort-
nehmen, sogar das, nach dem Allg. Landr.
Th. 2 Tit. 11 §743 gesetzliche ¼ und für
die spätere Zeit, nach geschehener Ein-
pfarrung nach §731 l.c. ⅓ dessen,
was sie respective zur Unterhaltung
ihres Kirchenwesens, insonderheit zu
Bauten und Reparaturen zu zahlen
haben, entbehren müssen, den
ausgeschiedenen Gästen, den Mitge-
brauch ihrer Kirche, entweder gänz-
lich untersagen oder sie und ihre Frauen
aus den nachbarlichen Sitzen, in die
sogenannten Freybänke, welche den
Armen, zum Kirchenwesen Nichts
concurrirenden, eingeräumt sind,
verweisen werden. Aber freylich
wenn Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
in Sachen, auf dem hohen Bescheid
bestünde, welchen Ew. Hochwohlgeboren
auf Ihr gegebenes Gutachten vom 28ten
July 1824 erhalten haben; nemlich
" daß den Gastgemeingliedern noch-
mals ihre Erklärung abgefordert
werden soll, ob und auf welche Bedin-
gungen sie eingepfarrt werden wollen;

oder

oder, wenn das Resultat des Regulirungs-
geschäftes doch nur darin bestünde, daß
das, von mir und von meinen Amtsbrü-
dern aufgestellte Axiom: „gleiche
Pflichten, gleiche Rechte, gleiche
Rechte, gleiche Pflichten" verworfen
und uns für unsere gleich und sogar
beschwerlichern Dienste, nichts oder
nur wenig mehr, als die Holzgebühren
zugetheilt würde; so wäre ich
und mit mir gewiß, jeder meiner
Confratern, auch jetzt noch der Mei-
nung, daß es besser wäre, die
ganze in Rede stehende Sache, wenn
ferner noch, auf sich beruhen und
sogar ad calendas graecas, auf-
schieben zu lassen; denn
im ersten Falle läßt sich, mit
vollkommener Gewißheit voraussehen,
daß die Gäste, auf den einmal gefaß-
ten Vorsätzen bestehen, ihre 1ste
2te und 3te Erklärung: „wir wollen
nichts geben, sondern es soll beym Alten
bleiben" nur wiederholen und das, schon
von den Gastgemeingliedern, den
Bahrenhoeffter, Ladekoppschen und Schoenebergschen
Kirchspiels, schon gegebene bessere Bey-
spiel, ferner noch unbeachtet lassen
würden; im andern Falle wäre die alte Unord-
nung

tung für uns Geistliche und überhaupt
besser, als die neue Ordnung, denn
so blieben wir doch noch fortdauernd
freye Männer, die, nach Belieben, den
Gästen dienen oder auch nicht dienen, sich
um ihr Schulwesen bekümmern oder
wenn es anfängt beschwerlich oder ver-
drüßlich zu werden, auch nicht beküm-
mern konnten u.s.w.; denn ein bloß
einseitiger Zwang, welcher dargethan
genannt werden könnte, ist doch bey
den so allgemein bekannten Gesinnungen Einer Hoch-
Königl. Hochlöblichen Regierung nicht
denkbar. Auch könnten uns denn
unsere Nachfolger im Amte nicht den
Vorwurf machen, daß wir ihre, eine
unsere Freyheit, zu wohlfeilem Preise
verkauft hätten.

Fragen auch Prediger allein gerichtet

Auf jeden Fall scheint aber auch die
Sache schon so, wie sie jetzt vorliegt
vollkommen vorbereitet und spruch-
reif zu seyn; denn 1) die Kirchenpatro-
ne und 2) die Eingepfarrten haben sie
schon mehrmals ihre Erklärungen bestimmt
und bündig [illegible] genug abgegeben,
3) Ew. Hochwohlgeboren haben Ihre An-
sichten in mehrfachen Berichten und
insonderheit in Ihrem schon erwähnten
Gutachten vom 28ten July 1824 vorgelegt
und 4) ich habe gleichfalls mehrmals und
insonderheit in einer ganz ergebensten
Ein-

Eingabe vom 14t Juli 1819 und in einem sehr ausführlichen Aufsatze v. 28sten September 1825, unter dem Titel: „Ganz ergebenste Beantwortung der Erinnerungen d. d. Danzig den 23 Aug. 1819,“ die Gründe auseinandergesetzt welche die zu betheilenden Geistlichen der Dioecese, in die Nothwendigkeit setzen, um die Anwendung des einmal aufgestellten Grundsatzes: „Gleiche Pflichten, gleiche Rechte“ und s. w., zu bitten. Es, das ist mit einer so vollständigen und anschaulichen Darstellung geschehen, daß ich nichts weiter hinzuzufügen weiß.

Es kommt also jetzt nur noch darauf an, daß Eine Königl. Hochl. Regierung, und endlich, auch wenn noch Jahre darüber ~~gemischte~~ verflossen, doch einmal geschehen müßten, mit dem Schwerdte der Gerechtigkeit dazwischen trete und nach ihrem höheren Ermessen entscheide.

Soll der, von Ew. Hochwohlgeboren gemeinte, noch abzuwartende günstige Zeitpunkt, etwa derjenige seyn, in welchem die Hr. Pfarrgemeinglieder, die doch gewiß, in Ansehung ihrer Vermögensumstände, nicht schlechter daran ~~Verschieden~~ sind, als die Kirchenstellen und Prediger welche sie zinsbar werden sollen und

welche

welche die Kleinigkeit, die von ihnen gefor-
dert wird, um so mehr den Kirchenvätern
ihrer Confession zum Opfer bringen
können, als sie nicht, wie die Kirchen
getrauen auch dem catholischen Pfarr-
zwange, unterworfen sind —
Soll — sage ich — der zu der Einpfarrung
noch zu erwartende günstige Zeitpunkt
etwa erst derjenige seyn, in welchem
die einzupfarrenden Gastgemeindeglieder
sich selbst für vermögend genug zu
den neuen Abgaben erklären werden, so kommt,
nach dem Sinne, welchen sie längst an den
Tag gelegt haben, dieser Zeitpunkt gewiß
nie.

Anstatt also ganz unbedingt dafür
zu stimmen, daß diese, mehr erwähnte
Einpfarrungsangelegenheit, ferner noch
auf sich beruhen möge, bitte Ew. Hochwohl-
geboren ich vielmehr, dieses mein er-
gebenstes Schreiben zur Kenntniß h.
Königl. Hochlöblichen Regierung gelangen
zu lassen und übrigens nur in dem Falle
auf weitere Aufstellung gefälligst anzutragen
wenn h. K. Regierung, wie es nicht den
Anschein hatte, die Bitte der Geistlichen
um Gleichstellung der Pflichten u. Rechte
der Neueinzupfarrenden mit den Längst-
eingepfarrten, in Beziehung auf jene,
gerecht sollte berücksichtigen wollen.

Was die Abgaben der Neueinzupfarrenden, an die resp. Ge-
meinen, insofern diese die Kirchen betreten sind, betrifft
zu welchen sie mit diesen gleiche Rechte haben oder auch nicht selbst
wollen, so sind dieselben durch den Buchstaben des Gesetzes
in dem obenerwähnten Rollus des A. L.R. bestimmt u. bedürfen der
von mir keiner Erwähnung. Neukirch d. 19. Novbr 1817.

[illegible]

Beylage zu dem vorstehenden Schreiben an die K. Landrath Hallmann.

Hochwohlgebohrner etc

Sollte der Inhalt des beykommenden amtlichen Schreibens nicht gänzlich den Wünschen Ew. Hochw. entsprechen; so bitte ich mich damit zu entschuldigen, daß ich auf der einen Seite, mir consequent bleiben mußte und daß — da der Unpartheilichkeit Ew. Hochwohlgeboren auf der andern Seite nur daran gelegen seyn kann, daß die Theile seine Beschwerde, mit der vordringlich gewordenen Sache haben — dieser Zweck (gewogen) nur dann erreicht werden könnte, wenn die eigene Entscheidung h. K. Regierung nach meiner unmaßgeblichen Ansicht dahin lauten würde:

„Es werden die bisherigen Gastgemeinglieder in den Superintendenturen Marienburg und Neuteich, resp. in diejenigen Kirchen ihrer Confession, eingepfarrt für welche sie sich mittelst Verhandlung vom pp erklärt, oder zu welchen sie seit 10 Jahren sich freywillig gehalten haben. — Die Bedingungen der Einpfarrung sollen, auf dem Grundsatze:
„Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, gleiche Lasten gleiche Rechte beruhen; so zu verstehen, daß

I diejenigen Gemeinglieder, welche mit in die Gemeinderechte treten wollen, auch gleiche Pflichten mit den übrigen Gemeindegliedern, derselben Qualitaet, nach dem in der resp. Gemeinen üblichen Maaßstabe zu leisten haben und daß

II. diejenigen, welche keinen Antheil an den Gemeinderechte begehren,

1 Am

+(die auswärts wohnenden Kirchspiels Glieder) — 1. von der Kirche das jenige ⅓ zu entrichten müssen, welches eingepfarrte Gemeindeglieder,+ im Verhältnisse zum Kirchspiel, zur Unterhaltung der Kirchengebäude nach dem Allg. Landr. Th. 2 Tit 11 § 731 ff zu leisten haben;

2. Was die Geistlichkeit, insofern dieselbe den hinein gepfarrten Gemeindegliedern gänzlich dieselben Pflichten zu leisten hat, wie den Längst eingepfarrten, ist in allen einzelnen Fällen, das zu entrichten, was von diesen letzt genannten, nach Verschiedenheit der Classe, als Real- oder Personal-Abgaben, wie sie, in der Vocation des resp. Geistlichen bestimmt sind, gegeben werden muß. Der Decem wird überall nur in einerlei Getreideart und zwar in Scheffel, wie mal in dem bestimmten Gesamtmaaße gegeben. —

(Ferd. Organ. u. Küster)

So wäre der Gordische Knoten mit einem Schlage gelöset; — so bedürfte es keiner Specialcontracte für die einzelnen Gemeinden — so keiner Specification der zu entrichtenden Gegenstände; — doch salvo meliori judicio! —

Mit besonderer Verehrung

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebenster

Schiffmann

Nauteich
den 18t. Novbr. 1827.

Praes. d. 13 Jul. 28

190

Einpfarrungs S.

B 1

Ew: Hochwürden wollen aus der in Abschrift bei-
gehenden Regierungs Verfügung vom 26ten Februar
gefälligst ersehen, in welcher Art die Einpfarrungs
Angelegenheit des Marienburgschen Kreises regulirt
werden soll. Indem ich nun auf diese Regierungs
Verfügung Bezug nehme so bemerke ich, daß ich zur
Fortsetzung der Verhandlungen die Tage am 7ten
und 8ten Aug. cr. bestimmt, zu denselben
die betreffenden Ortschaften und Grundbesitzer,
so wie die Kirchen Vorstände, eingeladen habe.

Marienburg d. 20ten Juni 1828.

Der Landrath.

[illegible]

An

Den H. Superintendenten Hoepfner

Hochwürden

zu

Neuteich

10

Abschrift

praes. d. 13. Juli 28

191

B 2

Es ergiebt sich aus dem Berichte des Königlichen Landraths Amts vom 20sten v. Mts, daß viele der, noch nicht eingepfarrten Wendenschen Gemeinden mit den, die Einpfarrung betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen nicht gehörig bekannt sind, denn sonst würden sie weder "Gastgemeinden bleiben" wollen, weil sie, als noch nicht eingepfarrt, nicht sind, noch in das „Eingepfarrt werden", williged, der Verpflichtung zu Beiträgen zu Kirchen- und Pfarr-Bauten und zu Abgaben an die Pfarrer außer den Stolgebühren aber zu widersprechen sich erlauben. Aber auch das Königliche Landraths Amt scheint einiges als gesetzlich anzunehmen, was nicht dafür gelten kann z. B. wenn es §298 Tit. 11 Theil 2. des Allg: Landrechts für Regel bei der Einpfarrung jener Gemeinden hält, da doch dieser Paragraph auf den Fall sich beschränkt, wo die bei früheren Einpfarrungen unterbliebene Festsetzung der Abgaben an den Pfarrer nachgeholt werden soll, und wenn es meint, daß §743 bei Bestimmung der Abgaben an den Pfarrer als Regel benutzt werden könne, da doch dieser Paragraph nur von den Bau Beiträgen der Gastgemeinden handelt.

Wir halten es daher für nöthig das Königliche Landraths Amt mit folgender Instruction zu versehen.

1. Man kann sich lange Zeit zu einer Kirche gehalten haben, ohne zu ihr eingepfarrt zu sein. In diesem Falle hat man nur die Stoll-Gebühren zu entrichten, und heißt in so fern, als man z. B. die Taufen seiner Kinder auch von einem andern Pfarrer vollziehen lassen könnte, vagirend. Dies ist der Fall bei jenen Wendenschen Gemeinden.
2. Dieses Verhältniß soll nach dem Gesetze, mit Ausnahme der Eximirten, da, wo es Statt findet, aufhören, und statt seiner, nach §293. 294. l. c. das Gewiesen„werden zu einem bestimmten Kirchspiele" die Einpfarrung eintreten.
3. Ehe es dazu kommt, müssen die Einzupfarrenden befragt werden, zu welcher Kirche sie gewiesen werden wollen (der Regel nach hängt die Bestimmung derselben von der Mehrheit der Stimmen ab (§295. l. c.) Sind die betreffenden Wendenschen Gemeinden über diesen Punkt gehörig befragt und ist ihre diesfällige Erklärung vorhanden, so ist es gut, wo nicht, so muß es vor allem geschehen.
4. Durch die Einpfarrung wird eine Gemeinde entweder der wirklichen (nicht durch Zuschlagung, sondern laut öffentlichen Urkunden, bei der ersten Einrichtung des Kirchen-Systems gebildeten) Pfarrgemeinde einer Parochial Kirche einverleibt, und gelangt dadurch zu Theilnahme an sämtlichen Rechten der Pfarrgemeinde, wie sie auch die Pflichten derselben übernimmt (durch Zuschlagung entstandener Theil der Pfarrgemeinde, in §744 l. c. §743. als zugeschlagene Gastgemeinde gemeint; Gastgemeinde und Pfarrgemeinde Rechten, im gewöhnlichen Sprachgebrauche von der Pfarrgemeinde nicht unterschieden), oder sie wird der wirklichen Pfarrgemeinde, ohne gleiche Rechte zu erlangen und gleiche Pflichten zu übernehmen, zugeschlagen, und so zur "bloßen Gastgemeinde" (§743 l. c.)

die

die der gewöhnliche Sprachgebrauch gewöhnlich Gastgemeinde nennt. In diesem Falle erlangt sie nur die allgemeinen Rechte der Glieder einer Kirchengemeinde, aber nicht das Recht an der (den Wendenschen Pfarrgemeinden in der Regel zustehenden Pfarrer Wahl, Theil zu nehmen § 370 conf. § 744. und übernimmt nur die Pflicht der landesüblichen Stol-Gebühren-Entrichtung die allen, welche eingepfarrt oder nicht eingepfarrt, zur Vollziehung der bei ihnen vorkommenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen eines Pfarrers sich bedienen, gemein ist (§ 423. l.c.) die Pflicht, zu den Kirchen und Pfarr-Bauten nach dem gesetzlich bestimmten Verhältnisse (§ 743.) beizutragen, und die, durch öffentlich bestätigte Übereinkunft bestimmten, Abgaben an den Pfarrer zu entrichten (§ 297. l.c.)

5. Die, bei der ersten Einrichtung eines solchen Systems zu Theilen der Pfarrgemeinde gewordenen, Gemeinden werden als auf immer verbunden angesehen. Ausscheidung eine oder der anderen dieser Theile ist gedachtermaßen unmöglich, sie kann aber, die Genehmigung des Staats als allgemeine Bedingung voraus gesetzt, nur mit Zustimmung der ursprünglichen Pfarrgemeinde und durch befriedigende Entschädigung der Kirche und des Pfarrers zu Stande kommen (§ 229. l.c.) dagegen kann eine durch Zuschlagung entweder einer ursprünglichen Pfarrgemeinde einverleibte, oder als bloße Gastgemeinde (Gastgemeinde im gewöhnlichen Sinne) mit ihr verbundene Gemeinde, wenn der Staat die Ausscheidung genehmigt (§ 300 l.c.) ohne zur Entschädigung der Kirche verpflichtet zu sein, aus solchem Verbande austreten, ist aber, während der Amtsführung des gegenwärtigen Pfarrers eingepfarrt, diesen zu entschädigen verbunden (§. 301. l.c.) Er müßte dann bei der Einpfarrung einer anderen steuerlich sein.

6. Die noch nicht eingepfarrten Wendenschen Gemeinden nach No. 2. gleich anderen dieser Art sich einpfarren zu lassen durch Gesetz angewiesen, wollen nach den bisherigen Berichten des Königlichen Landraths Amts, an der Pfarrer Wahl keinen Antheil haben und sind demnach als bloße Gastgemeinden (No 4) einzupfarren.

7. Haben sich dieselben über die Kirche, zu welcher sie in dieser Art geschlagen zu werden wünschen, erklärt, so sind sie zu belehren, daß die Übernahme der Stol-Gebühren-Entrichtung nicht zureicht, und das Protestiren gegen die Verpflichtung zu anderen kirchlichen Abgaben gesetzwidrig und also unzulässig ist, daß sie nach § 743 l.c. die Obliegenheit bei Kirchen und Pfarr-bauten den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat, beizutragen, übernehmen müssen, und daß sie durch § 297 verpflichtet sind, mit den betreffenden Pfarrgemeinden über die außer den herkömmlichen Stoll-Gebühren an die Pfarrer derselben zu entrichtenden Abgaben sich zu einigen, und die diesfälligen Verträge zur Bestätigung einzureichen

8. Sollten die gastweise einzupfarrenden Gemeinden über das Quantum der an den Pfarrer zu entrichtenden Abgaben sich nicht einigen können, so kann, der Fall

an

keine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden ist, daß im §743 l. c. in Betreff der ~~Ge~~ Bau-
beiträge, festgesetzten Verhältniß zu dem Vorschlage, ein Viertel desselben, was ein Glied der
wirklichen Pfarrgemeinde gleicher Classe in Hinsicht der Abgaben an den Pfarrer und
Organisten zu entrichten hat, als Regel anzunehmen, benutzt werden, daher muß auch
was ~~die~~ aufnehmende Gemeinde zur Rechtfertigung eines höheren Satzes anzuführen
hat, gebührend aufgeklärt werden.

Wenn die betreffenden Gemeinden, auf diese Weise belehrt, einsehen, was sie nach dem
Gesetze übernehmen müssen, worüber, durch Verhandlung sich zu einigen, ihnen obliegt
und worüber ihren Wunsch auszusprechen, ihnen zusteht, dann wird auch der Wunsch, durch
Erinnerung an die Opfer, welche die Vorfahren der gegenwärtigen Mitglieder der
Pfarrgemeinden zur Möglichmachung des evangelischen Kirchen Systems, dargebracht
haben und letztere zur Erhaltung des Kirchen Segens noch immer darbringen, es den-
selben fühlbar zu machen, daß an diesem Segen Theil nehmen, aber der Theilnehmer an
diesen Opfern sich entziehen wollen, nicht ehrenwerth sei, seine Absicht nicht verfehlen.
Und ist nur erst in einem und dem andern Kirchspiele die Einpfarrung zu Stande
gekommen, so wird dieses Geschäft immer leichter werden.

Zu Ende des Juli c. erwarten wir Bericht.

Die eingereichten Tabellen folgen in der Anlage zurück.

Danzig den 26ten Februar 1828

Königlich Preußische Regierung

Abtheilung des Innern

Hoeft

An

das Königliche Landräthliche Amt

zu

Marienburg

A. 192. Jan.

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

A Laut der, sub A, anliegenden Verfügung des Herrn Landrath Hüllmann zu Marienburg, belieben die Herren Vorsteher der Kirche in Neuteich, zu ersehen, daß Wohlderselbe, im Auftrage hoch Königl. Regierung,

zur Regulirung der Einziehung der bisherigen Pfarrgüter in Lesko u. s. w. einen Termin

auf den 8t. Augt. c. früh

in Marienburg festgesetzt, in welchem auch das hiesige Kirch Collegium erscheinen soll.

B. Die Königl. Regierung hat ihn zugleich mit einer Instruction d.d. 26. Febr. c. zur Führung dieses Geschäftes versehen, welche auf gesetzlichen Vorschriften

v. Nr. 1–7 beruht und gegen welche sich daher eben so wenig von den Kirchspielsvorstehern die Güter übernehmen soll, als auch von denen, die zur Einziehung (mit oder ohne Recht den Prediger zu wählen je nachdem sie es wünschen) sollen gezwungen werden, etwas wird einwenden lassen.

Nur in Ansehung der Nr. 8 die festzustellenden Abgaben der sogenannten Pfarrgüter an den Prediger, den Organisten und

Und den Küster betreffend, hat das Gesetz
nichts bestimmt. Aber zweifels, weil
es sich von selbst versteht daß, wenn dieser den
Pfarrgütern gleiche, oder gar, wie es
in den mehresten Orten bey den Predigern
der Fall ist, noch beschwerlichere Dienste,
als die Kirchgetreuen und den übrigen
längst eingepfarrten Gemeinglieder
zu leisten haben, von den Pfarrgü-
tern auch gleiche Rechte zu genießen
haben sollen, d. h. von jedem eingelegen
das, was von anderen Eingepfarrten
derselben Classe, an Real- und Personal
abgaben, der Vocation und bestehenden
Observanz gemäß, gegeben wird.

Es liegt sich zum Voraus sehen
daß, wenn den Pfarrgütern nur 1/4
von diesen Abgaben, in Vorschlag ge-
bracht werden sollte, daß auch das
höchste seyn würde, was sie, die
es bisher ihren Pfarrern nicht entgegenge-
standen haben, Alles zu verweigern
den Predigern und den ~~Kirchenbedienten~~ Organisten
würden bewilligen wollen. Und
doch bin ich gar nicht gemeint, damit
selbst zu schaden zu seyn, noch auch die
Rechte meiner Nachfolger, hiermit
ge

geringeren Preis, als der, welcher ihnen
gebührt haben würde, zu verkaufen;
sondern, wenn ich, von nun an, es als
Pflicht übernehmen soll, was so lange
Neigung und guter Wille gewesen ist, nem-
lich, daß ich den Kirchengeschwornen
als Prediger und als Liturg alles leiste
was ich meinen eigentlichen Gemein-
gliedern, die mich berufen haben und
denen ich angehöre, leisten werde, so
habe ich auch wol das volle Recht
zu verlangen, daß ich und meine Nach-
folger dafür, von den Kirchengeschwor-
nen, alles das erhalte, was mir von
meinen eigentlichen Gemeingliedern
derselben Classe durch dieselben
Stände und dieselben Vermögens
bewilligt ist. Wer in den ersten
Theil meiner Vocation tritt, welcher
meine Pflichten bestimmt, der muß
auch von Rechtswegen in den 2ten Theil
meiner Vocation treten, welcher meine
Rechte festsetzt; und so ist es auch mit
den Organisten und mit dem Küster.
Ich werde daher an den Herrn Landrath
schreiben, um ihn zu bitten, daß er gar
nicht einmal den ganz unnützen Vorschlag an
das H. mache, welches die Sache nur noch ver-
wickeln würde auf viele Jahre hin

weiter

Weiter schieben würde. Aber das dürfte doch nicht genug seyn. Ich muß daher auch, wie es hiemit geschieht, E. Wohllöblichen Kirchenvorstand bitten, im Namen der Gemeine, sich meiner und jedes nachfolgenden Predigers und des Organisten (denn so, wie die Sache jetzt abgemacht wird, bleibt sie für die späteste Zukunft) anzunehmen und keinen Contract einzugehen, geschweige denn zu unterschreiben, in welchem nicht neben den Punkten 1 u 2 auch der Nr. 3 laut der Specification, die ich aufsetzen werde, festgestellt ist.

Ich zweifle, daß es den Herren möglich seyn wird, sich der Vorladung des Herrn Landraths gemäß, auf den 8t. Augusti persönlich vor ihm zu gestellen. Ich werde daher die Erklärung, die Ihnen mündlich abgefordert werden würde, schriftlich aufsetzen und sie bis zum Sonntage, morgens um 8 Uhr, an den hiesigen Herrn Kirchenvorsteher Vernier abgeben. Mögen Sie denn da, wenn es Ihnen gefällig ist, zusammen kommen und wenn das Schreiben mit der Erklärung und der Specification Ihren Beyfall hat, Ihre Namensunterschriften vollziehen. Ich empfehle mich Ihnen, als

Ihr
ergebenster Freund
Schäffner

Neutlich
den 31ten July
1828.

Neuteich d. 6t August 1828.
zum Termin den 8t Augst.
in der Einpfarrungs S.
der Gastgemeinden.

Ew. Hochwohlgeboren

geruhen, uns, mit der dringenden Bitte gütigst zu entschuldigen, wenn wir, auf Ihre gefällige Vorladung d. d. zur Regulierung der Einpfarrung der bisherigen Gastgemeindeglieder, heute, nicht persönlich vor Ihnen erscheinen, sondern Ew. ganz gehorsamst bitten statt dessen, die nachfolgende schriftliche Erklärung, mit welcher wir von der Gemeine beauftragt sind, von uns anzunehmen.

Da die evangel. Gemeinden [zu Neuteich und der dahin eingepfarrten sieben Dorfschaften Neuteichsdorf, Broeske, Mirau, Brodsack, Eichwalde, Tralau und Trampenau die] die hiesige Kirche ganz aus ihren eigenen Mitteln, und zwar erst im Jahre 1805, mit einem Kostenaufwande von [illegible] gebaut hat und ihr ganzes Kirchsystem auch aus eigenen Mitteln, ohne den geringsten Zuschuß des Staats unterhalten muß, mithin als Freyer Eigenthümer

thümer, nur unter der wohlthätigen
Aufsicht des Raths, der Kirchen-
herr ist, glaubt sie das natür-
liche Recht zu haben, Kirchgäste
anzunehmen oder auch von sich zu
weisen oder wenn sie in Folge
der Vorschrift des Allgemeinen
Landrechts Th. 2 Tit 11 § 297 ff.
ein Aufnehmen von Pfarrgästen
durch Verträge erfolgen muß,
wenigstens doch das Recht,
diese Verträge sich nicht von
eindringenden Pfarrgästen vor-
schreiben zu lassen, sondern vor-
schreiben zu dürfen. Als sie daher
im Jahre 1818 aufgefordert wurde
die evangelischen Hofewirthe
Eigenthümer ~~Käthner~~ u. Wirthschafter ~~der~~
~~ihr Pfarrverbindung nachzu-~~
~~suchen~~ Dorfschaften Leske
Dibau, Klein Brodsack u. des
Sorgenorts in ihre Pfarrverbin-
dung aufzunehmen, u. zu einer
Unterhandlung mit den erstge-
nannten, durch ihre Deputirten
in Neuteich den 30sten Novembr
1818 zu erscheinen, so beehrten
sich die letzteren, Ein Hochwohlge-
borenen einen Aufsatz einzureichen
überschrieben:

Bedingungen
unter welchen die evangelische
Gemeine zu Neuteich, die ange-

ge

gelischen Bewohner der Dorfschaften Leske, Dibau und Kl. Brodsack und zwar nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch diejenigen, welche sich künftig noch anbauen werden, als Eingepfarrte in ihre Kirchengemeinschaft aufnehmen will!

Diese Bedingungen waren jedoch in der Voraussetzung aufgestellt, daß es den respectiven Höfenwirthen daran gelegen seyn würde, Theil an dem Patronatsrechte und insonderheit an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zu nehmen. Da sie sich aber dessen weigern, so erklären wir Endesunterzeichnete, und zugleich im Namen der Gemeinen und unserer Nachkommen, sofern denenselben nicht gleichfalls das Patronatsrecht zustehen werde, zwar bereitwillig, die evangelischen ~~Einwohner~~ der genannten Dorfschaften Leske, Dibau, Klein- oder Vorwerk Brodsack und des Sorgenbergs, auch nur als bloß Eingepfarrte ohne Patronatsrecht in unseren Pfarrverband aufzunehmen und ihnen den Mitgebrauch unserer Kirche und unserer Geistl.

Geistlichkeit zu den gewöhn-
lichen Gottesdienstlichen
Verrichtungen, in welchen auch
und die übrigen Kirchen-
gemeindeglieder zu Halb[?]
haben, zu gestatten, jedoch
nur unter den folgenden
~~[illegible]~~ den Gesetzen
aber so wenig als eig-
enen Kirchen Eigenthums-
rechte, entgegenstehen-
den Bedingungen:

1. die Hagenpfarrwürden[?] qu. gestatt[?]
und ihre Nachkommen zahlen
nicht nur zu den Kirchen-Bau-
ten und Reparaturen, sondern
überhaupt zu allen Auslagen
welche zur Unterhaltung des
~~Kir~~ gemeinschaftlichen Kirch-
enhaus, in Folge der Beschlüsse
des Patrons gemacht werden
müssen, (1/4) ein Viertel von dem-
jenigen, was jedes Gemeindeglied
derselben Classe zu leisten hat
die Hand- und Spanndienste aber
verhältnißmäßig mit 1/4
und die Beyträge an baarem
Gelde.
2. Da die sogenannten Pfarrgeist[?]
nicht mit zu den Kirchspielen ge-
hören und ungeachtet der sub
nr. 1 erwähnten Auslagen von einem
Viertel, zur Unterhaltung des Kirch-
enhaus weniger beytragen, als
das

schaften Leske u. Dibau
vermögend in Ansehung
der Kirchenbeamten, in
Anwendung kommen und
das bemerkte ist, eine
möglich gar nicht einmal
zur Sprache zu bringen,
als wodurch die Ein-
pfarrung sofort + nur neuen
Widerspruch und Zöge-
rungen finden würde.
Sollten die so genannten
Pfarrgüter noch für dies-
schon möglichst erwäh-
nten ~~Ent~~ Widmungszweck
keinen Sinn haben, so
bitten wir ganz ergebenst, ihnen zum Schlusse
der Verhandlungen von
unserer Seite, anzukün-
digen, daß wir des
so viel Jahrlangen und schon
zum sechsten Mal ge-
wordenen Gezerres
müde sind, für unsere
Kirche und für unseren
Prediger schon werden
zu entledigen suchen.

Ew. Hochwohlgeboren
ganz ergebenste
Diener
das Kirchkollegium
Pohlmann etc.

+ die doch wahrlich schon alt und verdrießlich genug ist,

NB Es bleibt am Ende ein Raum zu wenigstens 10 – 12 Namen Unterschriften.
Die Unterschriften können auch von einer andern Hand als der des Cantors seyn

Specification

der Abgaben, welche die Gemeindeglieder des evangelischen Kirchspiels Neulich, aus den Dorfschaften Leske, Dibau u. s. w. nach ihrer Eingepfarrung, an die Kirchenbedienten sollen zu entrichten haben

---

I An den Prediger

A Baares Fixum, wird von den 7 eingepfarrten Dorfschaften nicht gezahlt und darf daher auch von den Neueingepfarrten, welche zu jenen gehören sollen, nicht gegeben werden.

B. Emolumente

1. An Decem, von jeder Hufe ein Scheffel Hafer im Martini fällig
2. An Holzgeld, von jeder Hufe jährlich (4 gr) vier Silbergroschen, in h. Dreykönige
3. An Calende
   a) ½ geräucherten Schweinskopf
   b) 1 ——— Wurst drey Ellen lang
   c) 1 ~~Schweins~~ Schweinsfuß
   d 1 Mandel Lichte, wenigstens 1 ℔ schwer
   e. 1 Schüssel (Metz) Erbsen
   f 1 Brodt
4. Zum Mittaltage, in Ostern,
   1 Mandel Eyer und
   1 ℔ Speck oder Butter

die Gegenstände von Nr. 1 – 4 werden dem Prediger ins Haus geschickt

C. An Ac-

C. An Accidenzien, oder Nebengebühren

1. Bey Taufen

a) von einem Nachbarn oder Hüfenbesitzer (20) zwanzig ggr. Bey einer Hausschlachtung doppelt

b) von einem Eigenthümer (15) fünfzehn ggr

c) von einem Miethsgärtner oder Dienstboten (10) zehn ggr; es sey denn, dass die Pathen sonach oder noch mehr offeriren. † 2 Für

† 2 Für die Einsegnung eines Confirmanden, (außer den 6 ggr. an die Armenschul-Casse)

a von gemeinen Leuten 1 rl einen Thaler

b von Nachbarn und Hüfenbesitzern [illegible]

3. Bey dreymaligen Aufgeboten oder Trauung

a) Von Nachbarn (1) einen Thaler

b von gemeinen Leuten (18) achtzehn ggr

c. der Aufbietungsschein noch besonders, ohne Unterschied (12) zwölf ggr.

4 Die Trauung

a) eines Nachbarn (in der Kirche) ($1\frac{1}{2}$ rl) anderthalb Thaler — beim Haustrauung (3 rl) drey Thaler

5 Für eine Kranken Communion

a. Von einem Nachbarn (20) zwanzig ggr

b Von einem Eigenthümer (10) zehn ggr

c) Von einem Miethsgärtner (oder Dienstboten) (6) sechs ggr.

6. Für eine Leiche ohne Unterschied des Standes, mit Einschluss für Eintragung ins Kirchbuch

a) Wann sie still begraben wird

1) unter 14 Jahr (10) zehn ggr

2) über 14 Jahr (20) zwanzig ggr.

b. Für

b) Für eine Leiche mit Parentation (2 rt) zwey Thaler

c) mit einer Leichenpredigt im Hause (3 rt) ~~drey Thaler~~ in der Kirche (4 rt) vier Thaler.

7. Für eine Fürbitte oder Danksagung von der Canzel, es sey für Kranke, oder Kirchgängerin oder Verstorbene

a) von einem Nachbarn (15 ggr) funfzehn Ggr

b von Gemeinen Leuten (6 ggr) sechs Ggr.

f. m. 8

* Daß der Prediger (dies gilt auch von dem Organisten u. Küster) zu einem jeden, der seine Dienste außerhalb dem Kirchorte braucht, mit einem anständigen Fuhrwerke abgeholt u. zurück geschickt werden müsse, versteht sich von selbst.

8 Für die Ausstellung eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheins (den etwa erforderlichen Stempelbogen nicht mit gerechnet) so wie, Nr. 3 c, eines Aufbietungs ~~[illegible]~~ u. jeden andern Attestes überhaupt (12 ggr) zwölf Silbergroschen. f. v. 3 * des.

II An den Organisten ~~[illegible]~~

A. Zuvörderst fixum; ~~nichts~~

jährlich von jedem Hause 5 ggr 4 d. und von jedem Köther 2 ggr zu Weihnachten.

B. Emolum

B Emolumente

1 Zu Calende

a) 1/2 geräucherten Schweinskopf

b) 1 ——— Wurst

c) 1 ——— Schweinsfüsse

d) 1/2 Mandel Licht geringstens 1/2 ℔ schwer

e) 1 Schüssel Erbsen

f) 1 Brodt

2 Zu Mittelfasten in Ostern

1/2 Mandel (8) Eyer

1/2 ℔ Butter

~~Vormals dem Prediger~~ auch dem Organisten, werden die Calende u. die Mittel Abgaben ~~[illegible]~~, auch ins Haus geschickt.

C. Accidentien

1. Bey Taufen nichts; doch war die (die etwanigen Gebühren) Insertion ~~Gebühren~~ im Duplicat des Kirchenbuchs vorbehalten, wenn dieses überhaupt erst gesetzt werden sollte.

2. Bey Trauungen

a) von einer Aufbietung [illegible]

b) bei geringen Leuten 20 gr

3. Für eine Leiche

a) Wenn sie still begraben wird

[illegible] [margin note, written sideways: + Läuten ... an sich selbst dem Küster a) [illegible] b) [illegible] c) [illegible] ... (5) (2) (4) (6) ... gr.]

An den Küster

1. Von jeder Taufe (5) fünf Gr, ob sich dann, als die Paten so viel oder mehr offeriren.

Von einer Haustaufe 10 gr

2. Von einer Trauung a) in der Kirche (5) fünf gr

b) im Hause (10) zehn gr.

3 Bey einer Leichenpredigt in der Kirche (5) fünf gr.

4 Bey einer Krankencommunion ausserhalb dem [illegible]

das geringste der Patronats-
glieder, so können sie es auch
nach der hier bestehenden Ver-
fassung, nach welcher die Kirch-
sitze im Maasse der zu lei-
stenden Beyträge, vertheilt
sind und wo das Vermie-
then und Miethen der Kirch-
sitze nicht stattfindet,
nicht verlangen, dass sie
Patronatssitze einnehmen
sondern es wird hiermit
um allen Widerspruch
zuvorzukommen festge-
setzt, daß so wol die Män-
ner als die Frauen ihre
Sitze hinter den Nachbarli-
chen und vor den Zwergbüdnern
sollen angewiesen werden

3. Zur ~~Besch~~ Unterhaltung des
~~Predigers~~ bey den Kirchen-
sen angestellten Personen
und insonderheit des jedesma-
ligen Predigers, tragen die
Nahrungsbesitzenden vollstän-
dig das bey, was von jedem
andern Gemeingliedes der-
selben Classe der Vocation und
Observanz gemäß, jetzt als das ~~Gewinn~~
~~stand~~, gegeben wird, und was
wir, zur Vermeidung aller
Irrungen, für und gegen ~~jeden~~ die Kirchen-
beamten, in der von uns unter-
schriebenen Specification der Leis-
tungen verzeichnet haben.

Wir

Wir verbitten uns nach-
drücklich jeden abgeänderten Vorschlag
eines Zwanges, weil wir
durchaus keinen gerechten, keinen
billigen und sogar keinen
vernünftigen Grund ein-
sehen, aus welchem die Neu-
einzupfarrenden vor den
Alteingepfarrten in dieser

Ebendieselben Eltern

Beziehung, auf Kosten un-
serer Geistlichen, zu be-
günstigen seyn sollten,
denn

1 sie alle werden, jeder in sei-
ner Art, gerade dieselben ~~Be~~
geistigen Bedürfnisse haben

wie die Alteingepfarrten

und die Geistlichen werden
jeder ~~der Neueingepfarrten~~, zur Ab-
hülfe dieser Bedürfnisse
~~der Neueingepfarrten~~ in derselben
Maaße und in derselben
Art, wie für die Alteinge-
pfarrten beytragen
bemüssigt ~~und~~ dieselbe Arbeit

verdient nach unserer Ueberzeugung schon Gleich-
vermögen den denselben Lohn und Gleichheit des Ver-
mögens findet hier statt
denn

2. die Neueinzupfarrenden
Hausbesitzer haben ~~sollen~~ wenn
von diesen ist hier die Rede
~~sind keineswegs verpflichtet~~
wenn es auf Realabgaben,

auf Decem

~~und~~ auf Calende ankommen
soll, sind keineswegs
ärmer, als die Alteinge-
pfarrten, denn ~~die~~ Calende Dezem hat
mancher Alteingepfarrte, der
nur halb so viel besitzt, noch ein-
mal so viel zu entrichten.

3. ist

201

3. Es ist durchaus nicht er-
weislich, daß die Altwinge-
schworenen, ~~als~~ Emphiteuten
mit grösseren Kirchen Ab-
gaben ~~[illegible]~~ belegt oder auch
sonst mehr belästigt wären
als wir Cöllmer; die
Dammfreyheit allein giebt
ihnen schon einen bedeu-
tenden Vorzug und wenn auch
dabey nicht eins ihrer Güter das
hier, wo von diensten der
Einzeln die Rede ist, zu der
Sache.

4. Die Aufhebung der kirchlichen
Abgaben sind sie ganz of-
fenbar und unstreitig viel
besser daran, denn sie sind
vom catholischen Pfarr-
zwange frey, und sollen nun
nur an jenen den Prediger
und Schullehrer ihrer Confession
die sie sich und ihren Kin-
dern das Geistige besorgen,
zu einiger Vergeltung nur einfach geben, wo
wir doppelt, sogar Predi-
gern und Lehrern einer
fremden Confession, die
nicht bedienen, müssen.

Ueber
5. die Accidenzien können sie
sich ~~nur nicht~~ eingeführt beschweren
da diese sind, wie die Speci-
fication anweiset, selbst
für die Reichsten, wie für den ärmsten sehr gering-
fügig und von ~~Accidenzien auch~~
längst, so in der Gewohnheit
wie sie itzo stehen.

6. Die Gemeinsten durchgängig um vie-
les

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ * ELBLĄG

las erhöht werden, wenn statt des Decems u. der Calende, eine Entschädigung herausbekommen sollte u. darunter würden die Armen leiden

7. Auf freywillige Gaben, wie sie außer den Gesetzlichen von den Alten hergebracht, in der Regel gegeben werden, so wie die Erfahrung lehret, ~~[illegible]~~ man dem Geistlichen gegeben hat, gar nicht zu rechnen.

8. Endlich ~~[illegible]~~ ist es auch schon ein..., Beyspiele mit zur Entscheidung dienen sollen, [margin: u. ~~besser~~ wie die ... des Lettes u. s. w. es ~~wollen~~] in andern eingepfarrten Gastgemeindegliedern gehalten werden, z. B. im Kirchspiele Kandau, von Talsen etc. — im Kirchspiele Lesendorf von Rolkhoff, Grzymallen etc. u. im Groß... Werder wo bereits die Gastgemeindeglieder in den Kirchspielen Schoeneberg, Bakenhoff und Sadekopp, so gut gegen die Kirchen, gleicherweise ~~den~~ [margin: bereits sich leidend verhaltend] gegen den thätigen Prediger u. Organisten den Grundsatz gleiche Rechte gleiche Pflichten anerkannt haben.

Ew. Hochwohlgeboren bitten wir daher ganz ergebenst auch hier uns zu schützen, daß eben derselbe, auch in unserem Kirchspiele auf die unverkennlichen Vorschriften

B

[illegible] Praes d. 13. Juli 28.

202

Es ergiebt sich aus dem Berichte des Königl: Landraths Amts vom 20ten v. M., daß viele der, noch nicht eingepfarrten Werderschen Gemeinden mit den, die Einpfarrung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht gehörig bekannt sind, denn sonst würden sie weder "Gastgemeinden bleiben" wollen, was sie, als noch nicht eingepfarrt, nicht sind, noch in das "Eingepfarrt werden" willigen, der Verpflichtung zu Beiträgen zu Kirchen und Pfarr-Bauten und zu Abgaben an die Pfarrer außer den Stollgebühren aber zu widersprechen sich erlauben. Aber auch das Königl: Landraths Amt scheint einiges als gesetzlich anzunehmen, was nicht dafür gelten kann z. B. wenn es § 298 Tit. 11 Theil 2 des Allg: Landrechts für Regel bei der Einpfarrung jener Gemeinden hält, da doch dieser Paragraph auf den Fall sich beschränkt wo die bei früheren Einpfarrungen unterbliebene Festsetzung der Abgaben an den Pfarrer nachgeholt werden soll und wenn es meint, daß § 743 bei Bestimmung der Abgaben an den Pfarrer als Regel braucht werden könne, da doch dieser Paragraph nur von den Bau Beiträgen der Gastgemeinden handelt. Wir halten es daher für nöthig das Königl: Landraths Amt mit folgender Instruction zu versehen.

1. Man kann sich Jahre lang zu einer Kirche gehalten haben, ohne zu ihr eingepfarrt zu sein. In diesem Falle hat man nur die Stoll-Gebühren zu entrichten, und heißt in so fern, als man z. B. die Taufen seiner Kinder auch von einem andern Pfarrer vollziehen lassen könnte, vagirend. Dies ist der Fall bei jenen Werderschen Gemeinden.

2. Diese

2. Dieses Verhältniß soll nach dem Gesezze, mit Ausnahme der Exi-
mirten, da wo es statt findet, aufhören und statt seiner nach
§ 293. 294 l c das Gewiesen„werden zu einem bestimmten
Kirchspiele, die Einpfarrung eintreten.

3. Ehe es dazu kommt, müßten die Einzupfarrenden befragt
werden, zu welcher Kirche sie gewiesen werden wollen (der
Regel nach hängt die Bestimmung derselben von der Mehr-
heit der Stimmen ab (§ 295 l c). Sind die betreffenden Wer-
derschen Gemeinden über diesen Punkt gehörig befragt und
ist ihre diesfällige Erklärung vorhanden, so ist es gut,
wo nicht, so muß es vor allem geschehen.

4. Durch die Einpfarrung wird eine Gemeinde entweder der
wirklichen (nicht durch Zuschlagung, sondern laut öffentlichen
Urkunden bei der ersten Einrichtung des Kirchen Systems
gebildeten) Pfarrgemeinde einer Parochial Kirche einverleibt
und gelangt dadurch zu Theilnahme an sämmtlichen Rechten
der Pfarrgemeinde, wie sie auch die Pflichten derselben über-
nimmt (durch Zuschlagung entstandener Theil der Pfarrgemein-
de in § 744 l c § 743 als zugeschlagene Gastgemeinde ge-
meint, Gastgemeinde mit Pfarrgemeinde, Rechten, im gewöhn-
lichen Sprachgebrauche von der Pfarrgemeinde nicht unterschieden),
oder sie wird der wirklichen Pfarrgemeinde, ohne gleiche
Rechte zu erlangen und gleiche Pflichten zu übernehmen,
zugeschlagen, und so zur „blossen Gastgemeinde" (§ 743 l c)
die der gewöhnliche Sprachgebrauch geradehin Gastgemeinde
nennt. In diesem Falle erlangt sie nur die allgemeinen
Rechte der Glieder einer Kirchengemeinde, aber nicht das Recht
an der (den Werderschen Pfarrgemeinden in der Regel zu-
stehenden Pfarrer Wahl, Theil zu nehmen § 370 conf § 744

und

und übernimmt mit der Pflicht der taxmäßigen Stoll-Gebühren-Entrichtung die allen welche eingepfarrt oder nicht eingepfarrt zur Vollziehung der bei ihnen vorkommenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen eines Pfarrers sich bedienen gemein ist (§ 423 l.c.) die Pflicht zu den Kirchen und Pfarr-Bauten nach dem gesetzlich bestimmten Verhältnisse (§ 743) beizutragen, und die, durch öffentlich bestätigte Uebereinkunft bestimmten, Abgaben an den Pfarrer zu entrichten (§ 297 l.c.)

5. Die bei der ersten Einrichtung eines Kirchen Systems zu Theilen der Pfarrgemeinde geordneten, Gemeinden werden als auf immer verbunden angesehen. Ausscheidung einer oder der andern dieser Theile ist jedoch nicht unmöglich, sie kann aber, die Genehmigung des Staats als allgemeine Bedingungen voraus gesetzt, nur mit Zustimmung der ursprünglichen Pfarrgemeinde und durch befriedigende Entschädigung der Kirche und des Pfarrers zu Stande kommen (§ 229 l.c.) dagegen kann eine durch Zuschlagung unter der einer ursprünglichen Pfarrgemeinde einverleibte oder als bloße Gastgemeinde (Gastgemeinde im gewöhnlichen Sinne) mit ihr verbundene Gemeinde, wenn der Staat die Ausscheidung genehmigt (§ 300 l.c.) ohne zur Entschädigung der Kirche verpflichtet zu sein aus solchem Verbande austreten, ist aber während der Amtsführung des gegenwärtigen Pfarrers eingepfarrt diesen zu entschädigen verbunden (§ 301 l.c.) Es müßte denn bei der Einpfarrung etwas anderes bedungen sein.

6. Die

6. Die noch nicht eingepfarrten Werderschen Gemeinden nach No 2
gleich andern dieser Art sich einpfarren zu lassen durchs Gesetz
angewiesen, wollen nach den bisherigen Berichten des Königl:
Landraths Amts, an der Pfarrer Wahl keinen Antheil haben und
sind demnach als bloße Gastgemeinden (No 4) einzupfarren.
7. Haben sich dieselben über die Kirche, zu welcher sie in die-
ser Art geschlagen zu werden wünschen erklärt, so sind sie
zu belehren, daß die Uebernahme der Stoll=Gebühren-
Entrichtung nicht zureicht, und das Protestiren gegen die
Verpflichtung zu andern kirchlichen Abgaben gesetzwidrig
und also unzulässig ist, daß sie nach § 743 lc die Obli-
genheit bei Kirchen und Pfarr Bauten den vierten Theil
dessen, was ein Contribuent von der Klasse aus der eigent-
lichen Pfarrgemeinde zu leisten hat, beizutragen überneh-
men müßten und daß sie durch § 297 verpflichtet sind,
mit den betreffenden Pfarr=Gemeinden über die außer
den taxmäßigen Stoll=Gebühren an die Pfarrer der-
selben zu entrichtenden Abgaben sich zu einigen, und die
desfallsigen Verträge zur Bestätigung einzureichen.
8. Sollten die gastweise einzupfarrenden Gemeinden über das
Quantum der an den Pfarrer zu entrichtenden Abgaben sich
nicht einigen können, so kann da keine gesetzliche Bestim-
mung darüber vorhanden ist, das im § 743 lc in Betreff der
Baubeiträge, festgesetzte Verhältniß zu dem Vorschlage,
ein Viertel dessen, was ein Glied der wirklichen Pfarr=
Gemeinde gleicher Klasse in Hinsicht der Abgaben an

den

den Pfarrer und Organisten zu entrichten hat als Regel anzunehmen bemüht werden doch muß auch ~~den~~ jede aufnehmende Gemeinde zur Rechtfertigung eines höheren Satzes anzuführen hat gebührend aufgeklärt werden.

Wenn die betreffenden Gemeinden auf diese Weise belehrt, einsehen was sie nach dem Gesetz übernehmen müßten, worüber durch Verhandlung sich zu einigen, ihnen obliegt und worüber ihren Wunsch auszusprechen, ihnen zusteht, dann wird auch der Versuch, durch Erinnerung an die Opfer, welche die Vorfahren der gegenwärtigen Mitglieder der Pfarrgemeinden zur Möglichmachung des evangelischen Kirchen Zustands dargebracht haben und Letztere zur Sicherung des Kirchen Vermögens noch immer darbringen es denselben fühlbar zu machen, daß an diesem Segen Theil nehmen, aber der Theilnahme an diesen Opfern sich entziehen wollen nicht ehrenwerth sei, seine Absicht nicht verfehlen. Und ist nur erst in einem und dem andern Kirchspiele die Einpfarrung zu Stande gekommen, so wird dieses Geschäft immer leichter werden.

Zu seiner Zeit erwarten wir Bericht.

Die eingereichte Tabelle kehrt in der Anlage zurück

Danzig d. 26sten Febr. 1828.

Königl. Preussische Regierung

Abtheilung des Innern

Evert

abges. d. 6. Aug. 28

Einpfarrung &c.

Bey Gelegenheit der neuesten
Veranschlagung des Kirchspiel
Kirch Collegiums wegen
Aufnahme der Kirchspielsge-
meinde Gutsgemeinglieder
hat es sich ergeben, daß die
~~Sorgenkruger Hufen~~ 15 Morgen
welche der Sorgen Krüger Jobst
besitzt lauter ~~[illegible]~~
wenn es Stadtland sind, die nicht erst
eingepfarrt werden dürfen
sondern deren jetzige Besitzer
wie wol [illegible]
~~[illegible]~~ von ihren Häusern die geringen
~~[illegible]~~ Abgaben an die Kirche
und Geistlichkeit in seinem Namen
zu leisten haben und daß es also auch
keiner [illegible] der Einpfarrung nicht
erst bedarf, weil der Sorgenkrug
zum Stadtfelde gehört welches
unter [illegible]
als Pertinenz von Neuteich schon
ursprünglich eingepfarrt ist.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen
wir daher dienstergebenst,
dem Jobst in dem bestimmten
Termine d. 8ten August, wann
er sich zu gestellen sollte, ge-
fälligst ~~zu~~ erklären [gewollt] (, daß
wir unsere Ansprüche auf
Entfernung seines Grundstücks
aufgeben, doch müsse er mit sich und gewesenen Sag[illegible]
zu wenden ~~[illegible]~~

Neuteich den 6ten Augt. 1828

der Kirch Collegium

Schiffmann

Eingpfarrung p.

abgeg. d 6. Aug 28

206

Ew. Hochwohlgeboren danke ich ganz ergebenst für die gefällige Mittheilung der Instruction welche Sie zur Regulirung der Eingpfarrung der sogenannten Gast-gemeinen, in dem Marienburgschen Kreise, von der Königl. Regierung unter dem 16. Febr d. J. erhalten haben.

Sub Nr. 8 derselben geht hervor daß in Ansehung der Abgaben der Neueingepfarrten an die Prediger, Küster die Stolgebühren wie auch für die übrigen Kirchenbeamten, nach der Analogie der Beiträge zu den Kirchenbauten — wann? — den Neueingepfarrten oder den Kirchenpatronen nur ¼ in Vorschlag gebracht werden soll.) — Geschieht dieser Vorschlag den Pfarrgästen, so läßt sich mit Gewißheit zum Voraus sehen, daß sie, die bisher sich zu gar nichts haben verstehen wollen, dieses Viertel für das Höchste halten würden,

auch ihnen zugemuthet werden ~~könnte~~ wird
und von ihnen bewilligt werden müßte,
und doch sind weder die Gemeinen, noch
die Prediger, (denn beyde glauben ein
Wort mit drein reden zu dürfen)
gemeint, sich dieses, noch irgend einen
andern Vorschlag, als den, „gleiche
Pflichten, gleiche Rechte und s. w." gefallen
zu lassen und zwar aus Gründen,
welche ich schon vielfältig und vielseitig, ja, mit Rücksicht auf einen meiner
unterthänigsten Eingaben an E. Königl.
Regierung, d. d. 28 Septbr 1825, möchte ich
sagen, allseitig beleuchtet, angeführt
habe und von welchen ich glaube, daß
sie, selbst wenn die Sache ~~der~~ den Rechtsgang ~~sollte~~ nehmen müßte, gültig
würden gefunden werden.

zum Theil
+ treulich (von dem hiesigen Kirchen Collegio in dem Gemeinen zum 8t d. M. von neuem zu den Vortragen erörtert, wenn ~~sollte~~ und
+ in Folge der Befehls der Königl. Regierung (s. d. Extract sub nr. 8)

Unter den dabey zu betheilenden
Predigern giebt es nur einen einzigen,
der vielleicht, in Rücksicht einiger Gastgemeinglieder, die zu einem andern
Kreise gehören, auch jetzt noch keinen festen
Entschließung gefaßt hat; von den
übrigen aber, ist, auch auf der letzten
Synode, d. 28 May c. wieder beschlossen
worden: fest darauf zu bestehen, daß

daß von den Gemeinen, ~~[illegible]~~ die übrigens ihre Pfarrrechte verkennen mögen woher sie wollen, doch in Ansehung ihrer Prediger und übrigen Kirchenbeamten keine andere Verträge abgeschloßen werden, als in welchen denselben, von jeder Classe der Neuanzustellenden, für gleiche dienste auch gleiche Einkünfte zugesichert werden, u. s. w.

Unter solchen Umständen bitte Ew. Hochwohlgeboren ich, zugleich im Auftrage ~~[illegible]~~ meiner resp. Amtsbrüder, den Vorschlag von 4 ~~[illegible]~~ erwähnten beyde Partheyen nur zu neuen Widersprüchen reitzen und die Einführungsangelegenheit nur wieder, wer weiß in welche eine unabsehbare Länge verziehen ~~[illegible]~~, wofern es nicht erlaubt seyn sollte, den ~~[illegible]~~ unerkannt Einzuführenden den dienst sogleich aufzukündigen, ~~unmöglich, gar nicht mal zur Sprache zu bringen, [illegible] den ihnen~~ bitte ich solchen zu verhüten den Gegentheil ~~[illegible]~~ daß die Prediger von den Gemeinen und Regierung keinen despotischen Zwang der ihren Rechte werde auflegen wollen zu dürft

~~unmöglich~~ lieber gar nicht zur Sprache zu bringen, [illegible]

schon ärgerlich geworden ~~[illegible]~~

zumal in einer Sache von welcher das Gesetz nirgend jeder ein Wort [illegible] sich von selbst versteht schweigt.

sie stan[den] haben sich freywillig ~~über~~ sich ein
dazu verstehen werden, ihnen nach der
Verschiedenheit ihrer Classen, in der Regel
für einen geringeren Preis zu dienen
als zu welchem sie von ihren Kirchspatro-
nen berufen sind und welchen diese
auch für die künftigen Prediger, Organisten
u. s. w. + wie es recht und billig ist,

contrahiert ~~[illegible]~~ werden; weil die Nämlichen zu-
gewärtigen daß auch schwerlich mit Ihr.
Dienste, die ihnen geleistet werden müßten,
werden zufrieden seyn wollen.

+ insonderheit von denen Gewerbtreibenden und nicht [illegible], mit [illegible] gebührenden [illegible] geleistet

Erinnere ich mich bey dieser erneuerten
gehorsamsten Bitte, ~~welcher [illegible]~~
~~[illegible]~~ eigenen ersten Vor-
schläge, welche Ew. Hochwohlgebohren
in Ihrem Separatberichte v. 8t. Maerz
1819 E. Königl. Regierung eingereicht
haben, so müßte ich gänzlich an der Er-
füllung derselben zweifeln; – Lese
ich dagegen die Erläuterung Ew.
Hochwohlgebohren in einer geehrten Zuschrift
v. 6. May 1820 nr. 6:

"Hinsichtlich der Rechte und Pflichten für die Herren Geistlichen
und Organisten bin ich mit Ihnen darüber übereinstimmend
[illegible] die Nämlichen Gewerbtreibenden jenige verhältnißmäßig
dasselbige beitragen müssen, weil die Abtheilungen gehören
zu beitragen, nach dem Grundsatz: Gleiche Rechte, gleiche
Pflichten" – so stellt meine Glaube [illegible] Ew.
Hochwohlgeb. meine Bitte entschuldigen und die Güte haben
werden, nach dieser geänderten Uebergangszeit in den Terminen d.
7t. u. 8t. d. M. ~~[illegible]~~ [illegible] sich meiner
und meiner Amtsbrüder desto väterlicher anzunehmen.

Heuteich d. 5. Aug. 1828

[illegible]

An das Landrathsamt hier d. 21t Februar 1841. Die Einpfarrung der Schloß Kaldorf, Sandhof, Teschendorf, Willenberg, die 4 Mühlen, kleine Mühle, Mittel Mühle, Bütter Mühle, Brandmühle, u. Liedenwalde betr.

Mit Bezug auf die frühern Befehle ~~E.~~ unserer hohen u. höchsten Behörden wie auch auf unsere frühern Anträge, die Einpfarrung von (Liebe[illegible]) ~~[illegible]~~ [illegible] ~~Liedenwalde~~) betreffend, ersuche wir E. Hochlöbl. Landrathsamt ganz ergebenst, die Einpfarrung der genannten Ortschaften gefälligst baldigst bewirken zu wollen, da wir bei den der unterschriebenen Superintendent gemeinschaftlich darüber an E. K. Reg. zu Danzig zu berichten. Wir bemerken hiebei, daß ~~mit Ausnahme~~ alle genannten Ortschaften sich ausdrücklich [illegible] unserer evangel. Gemeinde gerechnet sind, die Bewohner des evangel. Liedenwalde auch in diese Lage bei uns [illegible] bei den [illegible] und Willenberg gemacht haben, zu uns eingepfarrt zu werden, die andern Ortschaft ~~aber~~ keineswegs [illegible], daß sie nicht die Einpfarrungslast tragen können, besonders da sie auch an die [illegible] Abgaben an die katholische Geistlichkeit verpflichtet sind, und [illegible] erklärt, daß wenn sie eingepfarrt würden, sie auch gern die [illegible] tragen wollten.

[Left margin:] × Mitbezug auf die wiederholten Anträge E. Hochl. Magistrats [illegible]

[Left margin:] [illegible]

E. ~~Wohl~~ Hochlöbl. Landrathsamt möge ergebenst erlauben, einige unmaßgebliche Vorschläge machen zu dürfen. Die Einzupfarrenden müßten doch von [illegible] Geistlichen Kalende [illegible] Mittelberg und [illegible] ~~[illegible]~~ Kirchengeld [illegible] Schulgaben. ~~[illegible]~~ Um nun zu bestimmen, wie viel dies betragen müßte, so nehmen wir zum Maßstabe für die Ortschaft Kald. ~~und Sandhof~~ Lichtenau ~~oder~~ für Sandhof [illegible], u. für die [illegible] Teschendorf. In Lichtenau beträgt der Decem [illegible] in ½ Schfl Roggen, ½ Schfl Gerste oder [illegible]. [illegible] die Kalende beträgt in ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] ein [illegible] Scheffel [illegible], [illegible] 11 [illegible]. Der Mittelberg [illegible] ein [illegible] und eine Mandel [illegible], für [illegible] pro Hufe [illegible], [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~pro~~ [illegible] 20 Hufen [illegible]. Die andern Ortschaften haben [illegible] Decem [illegible] so [illegible] [illegible] wird, daß der Decem [illegible] $\frac{1}{4}$ Schfl. Roggen $\frac{1}{4}$ Schfl. Weizen $\frac{1}{4}$ Schfl. Gerste und $\frac{1}{4}$ Schfl. Hafer, bei der Kalende [illegible] 1 [illegible] zu 12 [illegible] [illegible] Teschendorf [illegible].

[Left margin:] [illegible]

in Lichtenau zu [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
an [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] Geistlichen zu [illegible] haben. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] darüber zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible], [illegible] diese [illegible] [illegible] [illegible], daß
die [illegible] zu Liebenwalde [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] behandelt werden [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei [illegible] der von [illegible]
[illegible] zu entrichtenden Abgaben [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
die [illegible] einen [illegible] Theil unserer Gemeinde [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] ist, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] für [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] in der [illegible] Zeit der allgemeinen Wohlfahrt.

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] über die [illegible] [illegible] zu [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
die [illegible] und bitte [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
Mit [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

Euer Hochehrwürden erwidere ich auf die sehr
gefällige Anfrage vom 12ten d. M. ganz ergebenst,
daß in der qu. Einpfarrungsangelegenheit zu=
nächst für die Dorfschaften Sandhof und Schloß
Kaldowe auf den 9ten k. M. Termin ansteht
und ich Euer Hochehrwürden weitere Mitthei=
lung zu machen nicht ermangeln werde.

Marienburg den 25ten Mai 1841.

Der Landrath.

[illegible]

An

des Herrn Superintendenten

Hoormann

Hochehrwürden

Neuteich

1, Wegen des Schreibens von Seiten des Presbyterii an d. Landrath betr. d. Einpfarrungsfrage und [illegible].
2, wegen des Gustav Adolphs-Vereins.
3, Wegen der Bibel-gesellschaft.
4. Wegen des Kirchenvermögens.

Euer Hochehrwürden haben schon erfahren wollen, bei Gelegenheit der Einreichung der Populations-Liste angetragen, die Dörfer Willenberg und Tessensdorf nach Marienburg definitiv einzupfarren und die Einkünfte des Pfarramts und der Kirche dabei festzustellen.

Dieses veranlaßt mich, Euer Hochehrwürden ergebenst zu ersuchen, mir recht gefälligst anzuzeigen:

unter welchen Bedingungen die definitive Einpfarrung würde geschehen können,

auch zugleich mitzutheilen:

was die übrigen definitiv eingepfarrten Ortschaften an Stollgebühren und andern Kirchen- und Pfarrabgaben entrichten müssen.

Das Presbyterium schlägt vor, von den Hofbesitzern für die Hube 1 Rthl. u. von den Eigenkäthnern 10 Sgr. jährlich [illegible] die Abgaben zu fordern

[illegible] 4 [illegible] [illegible] Stuhm [illegible] oder [illegible] Dableiste [illegible]

Stuhm den 18 Januar 1845.

Der Landrath
[illegible]

An den Herrn Superintendenten Herrman Hochehrwürden zu Marienburg

Bitte zur Ansicht u. Aufforderung mir mündlich das Nähere zu erfahren, auch dem Presbyterio die Sache zur Sprache zu bringen, damit beim Landrath Anträge [illegible] werden können. Zugleich bitte ich noch [illegible]
[illegible]
um Gebrauch u. Rückgabe dieses Schreibens
Herrman

Euer Hochehrwürden erwidere ich auf das sehr gefällige Schreiben vom 1ten d.M. ergebenst, daß der dortige Magistrat, wegen Einpfarrung der Dorfschaften Tessensdorf und Willenberg nach Marienburg, noch einige Fragen zu beantworten hat, und ich denselben heute darum wiederholt ersucht habe.

Stuhm den 8ten May 1845.

Der Landrath

d. 8. Octbr 45 wiederholentlich moniert.

[illegible]

An

den Herrn

Superintendenten

Hermann

Hochehrwürden

zu

Marienburg

Euer Hochehrwürden erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 8ten d. M. ergebenst, daß der dortige Magistrat meine wiederholt gemachten Fragen, in betreff der Einpfarrung der Ortschaften Tessensdorff und Willenberg, bis jetzt nicht beantwortet hat, und ich also auch ~~in der Sache~~ zur Förderung und Beendigung der Sache nichts thun kann.

Stuhm d. 10ten September 1845.

Der Landrath

d. 16. Septbr. d. Magistrat hier dringend monirt.

[illegible]

An
den Superintendenten
Herrn Heermann
Hochehrwürden
zu
Marienburg.

Ew. Hochehrwürden übersenden wir im Verfolg der Eingabe vom 16ten d. M. Abschrift des Schreibens des Königl. Landrathsamts zu Stuhm vom 6ten März c. zur Kenntnißnahme und weiteren Erklärung ergebenst.

Marienburg den 20. September 1845.

Der Magistrat.

[illegible] [illegible] Doering

Dem [illegible] die beigelegte Abschrift mitzutheilen, u. mir die [illegible] des [illegible] d. [illegible] Schrift, so d. Magistrat an d. Landrathsamt geschrieben habe, zu besorgen

An
den Herrn Superintendenten
Heermann
Hochehrwürden
Hier

3585

P

Abschrift.

Die dortigen evangelischen Geistlichen machten den Antrag, die evangelischen Bewohner aus Sossersdorf und Willenberg definitiv nach Marienburg einzupfarren und die Verhältnisse derselben zur dortigen evangel. Kirche überhaupt zu ordnen und festzustellen. Ich ersuchte hierauf um die Angabe der Umstände und Verpflichtungen unter welchen solches geschehen könnte und erhielt hierauf die abschriftlich beifolgende Erklärung. Letztere spricht anscheinend aber nur von den Verpflichtungen zu den Geistlichen und hierauf kann nicht eine feste Einpfarrung eingeleitet und regulirt werden, vielmehr scheinen dazu die Angaben nöthig zu sein,

1. welche feststehenden Abgaben die Eingepfarrten zur Kirchen-Casse jährlich zu entrichten und in welchem Maaßstabe sie zu den Kirchen- und Pfarrbauten zu concurriren haben,
2. welche Stolgebühren von ihnen bei einer definitiven Einpfarrung gefordert werden, und
3. in welcher Art die neu Eingepfarrten bei Besetzung der Prediger Stellen concurriren und ein Stimmrecht einzuräumen berechtigt sein würden.

Zweckmäßig dürfte es sein, wenn auch

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

einen

eine Uebersicht entgegensehen würde, und die übrigen definitiv eingezogenen Stellen den zu erleichtern haben, um den evangel. Bewohnern zu Teschendorf und Willenberg zugleich den Beweis zu geben, daß von ihnen nicht mehr verlangt wird, als andere Ortschaften leisten.

Einen Wohllöbl. Magistrat ersuche ich ergebenst, dieser meiner Requisition in der Eigenschaft als Patron der dortigen evangelischen Kirche, gefälligst recht bald entsprechen zu wollen.

Stuhm den 6ten März 1845.

Der Landrath
Rittberg.

Den
Einen Wohllöbl. Magistrat
zu
Marienburg

Euer Hochwürden ersuche ich um baldgefällige Erledigung meines Schreibens vom 18ten v. M. im Betreff des Lehrers Lebbaeus zu Marcushoff [illegible].

Marienburg den 6ten Februar 1848.

Der Landrath

Klein

[illegible] Februar [illegible]

[illegible] gehört.

[illegible] 12. Febr [illegible]

[illegible] Th. II. Tit. 11 §§ 260. 263 [illegible] 241 [illegible] vom 10. März [illegible]

[illegible] 25. Feb 48.

[illegible] 8. Novbr. 48 dem Landrath [illegible] v. 4. Aug. [illegible] 2. Landrath [illegible] 10 [illegible] 4, bis 18 [illegible] 5, [illegible] 14. [illegible] Magistrat [illegible]

[illegible] 1840 [illegible]

An

den Herrn Superintendenten

Heermann

Hochwürden

hier

120/2

[illegible]

An

den Herrn Superintendenten

Hermann

Hochwürden

Linz

120/2

218

Meine hochzuehrenden Herren Amtsbrüder

erhalten anliegend zur Kenntnißnahme u. Beachtung

1, eine Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 11. Juli c., das Schulblatt für Brandenburg betreffend

2, eine Verfügung des Consistorii zu Koenigsberg vom 2. Aug. c., die Besetzung der Pfarrstellen betreffend

3, eine Verfügung der Regierung zu Danzig vom 31. Aug. c., die in den Klingbeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten betreffend

4, desgleichen vom 1. September c., Aufhebung des Berichts über den Uebertritt betreffend

5, Verfügung des Consistorii vom 23. September c., das Verfahren der Geistlichen in Betreff des Verhältnisses der Kirche zur Schule

Ich bitte diese Verfügungen mit Legi zu bezeichnen

Gleichfalls lege ich zur gefälligen Kenntnißnahme bei

1, die mir von dem Consistorio zugesandte Schrift des [illegible] Wessel über Kirche und Schule. Diese Schrift verdiente wohl von den Lehrern gelesen zu werden, oder daß ihnen der Hauptinhalt mitgetheilt würde.

2, Subscriptions Einladung zum Besten der Diaconissen Anstalt

3, Ausschreiben der Direction dieser Anstalt

4, Subscriptions Einladung zum christlichen Volkskalender

5, den 11. Jahresbericht der Diaconissen Anstalt

6, Ausschreiben des Reinthaler in Betreff der anliegenden Schriften
- a, an die evangelischen Gemeinden und
- b, an die National Versammlung

c, die Predigt des Krummacher. Wer dieselbe kaufen will, kann noch 4 Exemplare von mir erhalten. Auf den Fall, daß einer noch mehr Exemplare verlangt, wird [illegible] Buchdrucker Kanter wohl gern die Mühe der Besorgung gegen

eine angemessene Vergütigung übernehmen. Das anliegende Exemplar bitte ich zu schonen, und nicht verloren gehen zu lassen. Ich bitte daher die Herren Amtsbrüder es zu bemerken, wenn irgend eine Schrift verloren gegangen sein sollte (was ich nicht fürchten will, da alles geheftet ist), damit es hiermit nicht so gehe, wie mit den Gesängen des Martinstiftes, die auf auffallende Weise spurlos verschwunden sind

7, 33te Jahresbericht der Bibelgesellschaft zu Danzig

8, Vierter Jahresbericht der Bibelgesellschaft zu Koenigsberg i. d. N.

Schließlich bitte ich, da jetzt mehre Collecten rasch aufeinander folgen, diese mir sogleich nach Abhaltung derselben zuzusenden, damit nicht Irrungen entstehen, und ich der lästigen Mahnschreiben überhoben werde.

Marienburg den 5ten October 1848

Herrmann

An

die Herren Pfarrer Hochehrwürden in

Fischau (pr. Elbing weg) erhalten d. 7ten, bef. d. 8ten Oct. Stelter

Thiensdorf erhalten d. 11ten bef. d. 12ten Octbr Hahn

Stalle erh. d. 14ten u. bef. d. 16 Octobr [illegible]

Altfelde erhalten d. 17 Octbr u. den Tag darauf befördert Corsepius

Katzenase Erh. den 21. bef. den 22 October [illegible]

Herrn Prediger Rietz erhalten den 23ten befördert d. 24t October Rietz

– – Pfarrer Corsepius in erhalten d. 28t befördert d. 31t October Corsepius.

Wernersdorf

Neumünsterberg erhalten d. 2ten, befördert d. 3ten [illegible] 1848. [illegible]

Ew. Hochwürden theilen wir umseitig eine in einem Special=Falle erlassene Verfügung vom heutigen Tage zur Kenntnißnahme und Mittheilung an sämmtliche Geistliche und Candidaten Ihrer Diöcese Behufs Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken mit, daß dieselbe selbstredend sich nur auf die Besetzung der Pfarr= und Predigerstellen des landesherrlichen Patronats in denjenigen Theilen der Provinz Preußen bezieht, wo das Ostpreußische Provinzial=Recht gilt.

Ob und in wie weit andere Kirchenpatrone in Ostpreußen dem durch das Allgem. Landrecht bezeichneten Verfahren sich auch conformiren, oder nach wie vor an der Bestimmung des Zusatzes 177 im Ostpreußischen Provinzial=Recht stricte festhalten wollen, bleibt lediglich ihrem Ermessen überlassen. Wir geben daher anheim, den in Ihrem Aufsichtskreise befindlichen Privat= oder Mediatpatronen das gegenwärtige Circulare zur Kenntnißnahme gelegentlich mitzutheilen.

Königsberg, den 2. August 1848.

Königliches Consistorium der Provinz Preußen.

Sartorius. Oesterreich. Hohenfeldt.

1. Legi Stelter — Legi. Bobrik
2. Legi [illegible]
3. [illegible] — [illegible]
4. — Corsepius — Droje
— [illegible]
— Rink — [illegible]
5. — Corsepius II — [illegible]
[illegible] — [illegible]
6. — [illegible] — [illegible]
[illegible]
Bobrik

An
sämmtliche Herren Superintendenten der Provinz Preußen.

3511. II.

Die mittelst Berichts vom 26. v. M. eingesendeten, mit den Nschen Gemeinegliedern unterm 25. v. M. aufgenommenen Verhandlungen thun dar, daß das Sach- und Rechts-Verhältniß nicht richtig aufgefaßt worden ist, wodurch wir uns denn veranlaßt sehen, Ew. Hochwürden Folgendes zu eröffnen:

Das Ostpreußische Provinzial-Recht ändert im Zusatz 177 die allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen der §. §. 326, 329 u. ff. Tit. 11. Theil 2 dahin ab, daß

„da, wo es nicht besonders hergebracht ist, es keiner Zuzie-
„hung der Gemeine bei Bestellung des Pfarrers bedarf, und
„das dazu gewählte Subject der Gemeine weder vorgestellt,
„noch weniger dieselbe mit ihrer Erklärung darüber vernom-
„men wird."

Als in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni 1845 die Ausübung des Rechts der Besetzung der Pfarr- und Predigerstellen landesherrlichen Patronats von den vier Königl. Regierungen der Provinz Preußen auf uns übergegangen war, erschien es uns als eine Zurücksetzung der ostpreußischen Kirchengemeinen gegen die westpreußischen, daß ihnen nach der bestehenden gesetzlichen Verfassung eine Betheiligung bei der Anstellung ihrer Geistlichen versagt war, und die strenge constante Durchführung dieser uns zugewiesenen landesherrlichen Patronatsbefugniß wurde uns je länger je mehr drückend.

Wir beschlossen daher zu Anfang dieses Jahres: auch bei den ostpreußischen und litthauschen Kirchen keinen Geistlichen zu bestellen, welcher nicht zuvor der Gemeine bekannt gemacht worden, auch in der Regel den Anzustellenden zur Haltung einer Probe- oder Gastpredigt anzuweisen und über ihn die Gemeine mit ihrer Erklärung zu vernehmen.

Diesen Beschluß haben wir bereits seit einem halben Jahre in den vorgekommenen Fällen zur Ausführung gebracht und dadurch im Wesentlichen bei Besetzung der Pfarrstellen landesherrlichen Patronats innerhalb der Provinz Preußen eine wünschenswerthe Uebereinstimmung in diesem Theile der kirchlichen Verfassung herbeigeführt, und das vorgeordnete Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat unser Verfahren, welches wir in unserm über das Jahr 1847 erstatteten Verwaltungsberichte anzuzeigen veranlaßt waren, um so mehr gebilligt, als der oben angeführte Zusatz des Ostpreußischen Provinzialrechts die Kirchenpatronate nur von der Pflicht entbinde, das in dem Allgemeinen Landrechte vorgeschriebene Verfahren inne zu halten, nicht aber denselben untersage, weder in einzelnen besonderen Fällen noch allgemein, dem durch das Allgemeine Landrecht bezeichneten Verfahren sich zu conformiren.

Aus Vorstehendem werden Ew. Hochwürden sich überzeugen, daß die Mitglieder der Nschen Kirchengemeine zu weit gehen, wenn sie zu der erledigten Pfarrstelle Candidaten präsentiren und zu Gast- oder Probepredigten einladen, oder wohl gar voraussetzen, das Kirchenpatronat sei bereits aufgehoben, da dieses doch neben einigen Rechten und Befugnissen auch mancherlei und zwar erhebliche Lasten und Pflichten in sich begreift, von denen es nur im Wege der Gesetzgebung und gegenseitiger Vereinbarung befreit werden kann. Wir befinden

uns daher auch außer Stande, die Gemeinde N. über einen anderen Candidaten mit ihrer Erklärung zu vernehmen, als welchen wir für die erledigte Pfarrstelle in Aussicht genommen resp. zur Haltung einer Gastpredigt in der dortigen Kirche angewiesen und dies der Gemeinde zuvor bekannt gemacht haben. Die specielle Verfügung in dieser Beziehung haben Ew. Hochwürden bald zu gewärtigen. Die Hinsendung mehrer Candidaten, aus denen die Gemeine etwa den neuen Pfarrer auswählen soll, liegt ebensowenig in unserer Absicht, als in den angeführten allgemeinen landrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie findet in der Regel nur da statt, wo die Gemeine keinen eigenen Patron hat (vgl. §. §. 353 u. ff. a. a. O.), sonst aber nur da, wo für eine einzelne Stelle einer Gemeine das Wahlrecht ihres Pfarrers, Diakonus 2c. verliehen worden ist. Wo dieß, wie in N., nicht der Fall ist, da erscheint das Halten von Gastpredigten ganz zwecklos, und ist um so mehr zu vermeiden, als dadurch leicht Hoffnungen die später nicht zu erfüllen sind, erweckt, und nicht selten Partheiungen in der Gemeine erregt werden, die ihr selber zum Nachtheil gereichen.

Das Erscheinen von Gast-Predigern in einer Kirche, deren Pfarrstelle vacant ist, ist übrigens ohne Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Kreissuperintendenten unzulässig, weil dieser zunächst allein gesetzlich befugt und verpflichtet ist die Vertretung der vacanten Stelle zu veranstalten (§. §. 395—397 a. a. O.). In N. ist die Stellvertretung vollständig geordnet und ohne alle Beschwerde für die Gemeine möglich gewesen, da der seitherige Gehilfe des verstorbenen Pfarrers dauernd am Orte ist. Dieser aber wird sich, wie wir annehmen müssen, von fremden Geistlichen nicht anders als im Sinne des §. 506 a. a. O. vertreten lassen wollen, nämlich nur, wenn er sein Amt selbst zu verwalten verhindert ist.

Wir beauftragen Ew. Hochwürden, dies der Nschen Gemeine sowohl, als auch den Geistlichen und Candidaten in Ihrer Diöcese in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Königsberg, den 2. August 1848.

Königl. Consistorium der Provinz Preußen.

(gez.) *Sartorius. Oeterreich. Hohenfeldt.*

An
den Herrn Superintendenten N.
Hochwürden
in
N. N.

3511. I.

Euer Hochwürden ersuche ich ergebenst, mir gefälligst angeben zu wollen, ob die Grenzen Ihrer Parochie durch eine öffentliche Urkunde genau bestimmt sind, und in casu quo solche mir die betreffende Begrenzungs-Urkunde zur Einsicht zusenden zu wollen.

Gleichzeitig bitte ich mir doch einen beglaubigten Extract aus den Kirchenbüchern nachzuweisen, welche actus ministeriales seit dem Jahre 1837 bei den Bewohnern der Altmünsterberger Hauptbude verrichtet haben.

Marienburg den 13' November 1848

In Vertretung des Landraths
der Regierungs-Referendarius

v Winter

d. 6 Febr. 48 Die Urkunde muß beim Magistrat [illegible] requiriren [illegible] [illegible]

E. [illegible] [illegible]

An
den Herrn Superintendenten
Heermann
Hochwürden
hier

No. 964/11

Krahn

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ ELBLĄG

222a

Euer Hochehrwürden fordern wir auf, den nach unserer Verfügung vom 21 Mai d. J. verlangten Bericht, in Betreff der Einpfarrung noch nicht eingepfarrter Ortschaften und nunmehr innerhalb 14 Tagen zu erstatten.

Königsberg d. 31 Juli 1850.

Königliches Consistorium der Provinz Preußen.

Oesterreich.

An
den Herrn Superintendenten
Heermann
Hochehrwürden
in
Marienburg

2980

Fischau praes. d. 6t Aug. 1850
St.

Zu Hochw. Consist. [illegible] ich mir in Gemäßheit der verehrl. Auftrags vom 31 Jul. c. (praes. d. 6t Aug.) – 2980 vorläufig zu bemerken, daß ich jetzt noch gar außer Stande bin, darüber einen ausführlichen u. gründlichen Bericht zu erstatten, ich hoffe aber daß dies bis [illegible] entweder mir, oder dem Hr. Sup. Heermann w. der 2ten Hälfte des Sept. c. wird geschehen können.

Der Hochw. Sup. Heermann hat mir unterm 14ten Jun. c. die Verfügung vom 21t Mai zugesendet u. zugleich amtlich mitgetheilt: daß der Hr. Landrath [illegible] erklärt habe: 1) er habe für das Geschäft der Einpfarrung in den nächsten Monaten wegen der Einführung der Gemeinde Ordnung u. der Grundsteuer keine Zeit 2) halte die Einpfarrung für nicht zeitgemäß u. jetzt für undurchführbar 3) habe in Montau u. in [illegible] im Jahre 1846 als [illegible] u. Reg.-[illegible] den Bescheid erhalten, daß die Einpfarrung bis zur Einführung der Verfassung der Kirche suspendirt bleiben müsse;
2. Ich theile ganz die Ansicht des Landraths
3) ich könne indessen die Verfügung [illegible] die Ansichten u. Wünsche der Betheiligten [illegible] u. dann den Bericht erstatten.
Die Verfügung hat ich unterm 22ten Jun. c. [illegible] bekannt gemacht; aber sie hat den [illegible] noch nicht vollendet. Fischau d 12t Aug 1850 [illegible]

223

Euer pp übersenden wir anliegend unsere Verfügung an den Herrn Superintendenten Heermann vom 28 October c. J. mit den darauf befindlichen Bemerkungen der Geistlichen der Inspection Marienburg. Aus diesen Bemerkungen wollen Euer pp gefälligst entnehmen, wie in 12 Kirchspielen der Inspection sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl evangelischer Glaubensgenossen befindet, welche noch zu keiner Pfarrkirche gehören. Es ist zwar dabei von Einzelnen der Herren Geistlichen bemerkt, daß eine Einpfarrung derselben jetzt nicht an der Zeit, dieselbe auch nicht durchzuführen sein werde. Beides können wir jedoch nicht als richtig anerkennen. Denn gerade jetzt erscheint eine solche Einpfarrung mit Rücksicht auf die bevorstehende Reorganisation der Kirche und zunächst auf die Einführung der evangelischen Gemeinde-Ordnung erforderlich. Auch bestimmen die §.§. 293 und 294 Thl. 2. Tit. 11. des Allg. Landrechts daß einzelne Einwohner des Staats und ganze Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, eine Kirche ihrer Religionspartei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, wonach also einer solchen Einpfarrung nicht widersprochen werden kann.

Es wird hiernach zunächst darauf ankommen,

daß

dass die nicht eingepfarrten Evangelischen einer benachbarten evangelischen Kirche wählen, zu welcher sie sich halten wollen. Euer p. ersuchen wir daher ganz ergebenst, sich gefälligst der Vernehmung dieser Personen, welche nöthigenfalls die einzelnen Herren Geistlichen Ihnen namhaft zu machen haben werden, in betreff dieser Wahl der Kirche zu unterziehen. Wir halten uns versichert, dass Euer p. dieses Geschäft mit der Bereitwilligkeit ausführen werden, welche Sie schon bei andern vielen Gelegenheiten uns bewiesen haben.

Königsberg den 26sten Juli 1851.

An den Königl. Domainen-Rath Herrn Rieck Wohlgeboren in Marienburg

---

Abschrift an den Herrn Superintendenten Heermann Hochwürden in Marienburg zur Nachricht.

Königsberg den 29 Juli 1851.

Königliches Consistorium der Provinz Preußen.

[illegible]

B 224

Euer Hochwürden erinnern wir an die vollständige Erledigung unserer Verfügung vom 21. Mai, die noch nicht eingepfarrten Evangelischen der dortigen Kirche betreffend.

Königsberg den 14 September 1850.

Königliches Consistorium der Provinz Preußen.

Oesterreich.

Cr. man. an den Herrn Landrath Hochwohlgeboren mit der ganz ergebensten Bitte, gefälligst hierunter bemerken zu wollen, ob Sie mit mir die Einpfarrungen vorzunehmen geneigt sind [illegible] oder ob Sie dieselbe noch aussetzen werden [illegible] und ob noch aus denselben Gründen. Mehrere der Herren Pfarrer, welche durch ein Circular, des Hr. Pfarrer Stelter für [illegible] haben, scheinen dieser Einpfarrung abgeneigt zu sein. Ich erlaube mir noch die Bemerkung, daß ich obige Fragen nur deshalb gestellt habe, um auf das vorstehende monitum antworten zu können. Marienburg den 3. October 1850.

Heermann

8. Octbr. c. ans Consist., u. das bezügl. [illegible] beigefügt.

An

den Herrn Superintendenten Heermann

Hochwürden

in

Marienburg.

3595

[illegible]

225

Ein Ministerial-Rescript vom 12 December 1848, durch welches neue Er-öffnungen untersagt sein sollen, ist uns nicht bekannt. Euer Hochwürden veranlassen wir in Verfolg Ihres Berichts vom 7 d. M. von dem Herrn Landrath Rehn, welcher sich auf dieses Rescript berufen hat, nähere Auskunft darüber einzuziehen, event. eine Abschrift desselben einzureichen.

Königsberg den 16 October 1850.

Königliches Consistorium der Provinz Preußen.

praes. d. 20. ejusd.

[illegible]

Den 22. Octbr. d. Consist. [illegible] Abschrift d. Schreib. d. Rehn v. 4. Octbr. [illegible] Ministerialrescript v. 12. Decbr. 48 [illegible]

An
den Herrn Superintendenten Herrmann
Hochwürden
zu
Marienburg.

3917 [illegible]

ARCHIWUM DIECEZJI ELBLĄSKIEJ
ELBLĄG

1. Nummer.	2. Benennung der Kirche und des Kirchsprengels.	3. Seelenzahl der Deutschen	Polen	Littauer	Summa.	4. Communicanten: Zahl der Communicanten 1856.	1857.	Also gegen 1856. mehr	weniger	Verhältniß der Communicanten zur Seelenzahl.	Zahl der Kranken Communionen	5. Juden: Männliche	Weibliche	Summa	6. Convertiten: Confirmanden: Knaben	Mädchen	Erwachsene: Männliche	Weibliche	Summa
1.	Marienburg	5273	–	–	5273	2102	2356	254	–	*	33	–	–	–	3	7	1	9	20.
2.	Thiensdorf.	3262	„	„	3262	1799	1918	119	„		10.	„	„	„	2	2	2	4.	10
3	Fischau	813	„	„	813	855	792	„	63		28	„	„	„	1	1	.	.	2
4.	Stalle.	1814.	„	„	~~1817.~~ 1814.	1147.	1150	3.	–		24.	„	„	„	3.	1.	.	.	4.
5.	Katznase.	538	.	.	538	294	347	53	.		7	.	.	.	.	.	.	1	1
6.	Schadwalde	583	–	–	583	776	722	„	24		4	„	„	„	„	„	„	„	„
7.	Gr. Lesewitz.	641.	„	„	641.	561.	533	„	28.		5.	„	„	„	„	„	„	„	„
8	Altfelde	571	–	–	571	352	347	.	5		6	–	–	–	–	1	–	–	1

Die mit * bezeichneten Rubriken sind nicht für die einzelnen

1.	2.	3. Seelenzahl der				4. Communicanten						5. Juden			6. Convertiten				
						Zahl der Communicanten		Mithin gegen 1856							Confirmanden		Erwachsene		
Nummer	Benennung der Diöcese und des Kirchspiels.	Deutschen	Polen	Litthauer	Summa	1856	1857	mehr	weniger	Verhältniß der Communicanten zur Seelenzahl *	Zahl der Kranken Communionen	Männliche	Weibliche	Summa	Knaben	Mädchen	Männliche	Weibliche	Summa
	Tiegenhof	2980	.	.	2980	1276	1427	151	.		25	.	.	.	.	1	1	1	3
	Tiegenort	2650			2650	2190	2401	211			13					1.			1.
	Barenhof	1129	"	"	1129	991	966	"	25		11	"	"	"	"	"	"	"	"
	Fürstenwerder	387	"	"	387	594	626	32	"		2	"	"	"	"	"	"	"	"
	Schöneberg	837	"	"	837	752	797	45	"		28	"	"	"	"	"	"	"	"
	Ladekopp	662	"	"	662	533	568	35.	"		7.	.	.	.	.	.	.	.	–
	Marienau	505	"	"	505	359	399	40	"	·	5.	"	"	"	~~4~~	~~4~~	"	"	~~8.~~
	Tannsee	537	"	"	537	453	487	34	"		6	"	"	"	"	"	1	2	3

Die mit * bezeichneten Rubriken sind nicht für die einzelnen

1.	2.	3.				4.						5.			6.				
	Benennung der Diöcese und des Kirchspiels	Seelenzahl der				Communicanten						Juden			Convertiten				
						Zahl der Communicanten		Mithin gegen 1856.							Confirmanden		Erwachsene		
Nummer		Deutschen	Polen	Littauer	Summa	1856.	1857.	mehr	weniger	Verhältniß der Communicanten zur Seelenzahl. *	Zahl der Kranken Communionen	Männliche	Weibliche	Summa	Knaben	Mädchen	Männliche	Weibliche	Summa
1.	Diöcese Altfelde. Kirchspiel Neuteich.	1516.	.	.	1516.	1122.	1245.	123	–	. .	10.	.	.	.	.	.	.	1.	1 . . .
2.	Kirchspiel Gr. Lichtenau	643.	.	.	643.	441.	465.	24.	–	. .	1.	.	.	.	.	.	1	.	1 . . .
3.	Kirchspiel Neukirch	624.	"	"	624	873	881	8	14	. .	9	.	.	.	1	.	.	.	1 . . .
4	Kirchspiel Barendt	450	"	"	450	380	394	14	–	. .	4	.	–	–	–	1	–	4	5
5.	" Kunzendorf.	447	"	"	447	322	332	10	"		20.	"	"	"	"	"	"		"
6	" Wernersdorf	412	"	"	412	368	404	36	"		5	.	.	.	.	.	.	.	.
7.	Erb-Münsterberg Gnaden.	400.	"		400.	371.	391.	20.	"		10.	"	"	"	"	"	"	1.	1.
	Summa von der ganzen Diöcese im J. 1857	27674	–	–	27674	18581	19648	1212 / 145 / 1067	145		273	–	–	–	10	15	6	23	54

Die mit * bezeichneten Rubriken sind nicht für die einzelnen

7. Rücktritte zur Landeskirche haben stattgefunden		8. Uebergetreten sind		9. Gemischte Ehen					10. Sühneversuche		11. Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten			12. Getaufte Kinder deren Väter katholisch sind						13. Confirmanden		14.	15. Bemerkungen.
				Anzahl der getrauten Paare überhaupt	darunter Mischehen		Summe der Mischehen	Verhältnißzahl						Aus Misch-Ehen		katholischen Ehen		Summe					
von sog. freien Gemeinden	von Baptisten	zur katholischen Kirche	zu den Baptisten pp.		wo die Männer katholisch sind	wo die Frauen katholisch sind			mit Erfolg	ohne Erfolg	Eheliche	Uneheliche	Verhältnißzahl	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Söhne	Töchter	Knaben	Mädchen	Selbstmörder	
.	.	.	.	21.	1.	1.	2.	*	.	.	66.	9.	*	1.	.	.	.	1	.	20.	22	1.	
. .	.	3.	.	10.	1.	2.	3.		.	1.	23.	3.		.	1.	.	.	.	1.	2	10	.	
.	.	.	.	5	1	1	2	.	.	,	22	2	.	.	.	.	.	.	.	9	8	"	
–	–	–	–	4	–	–	–	–	–	–	23	1		–	–	–	–	–	–	4	7	–	
"	"	"	"	7	"	"	"	"	"	"	25	2	"	"	"	"	"	"	"	5.	5.		
.	.	.	.	4	1	1	2	.	.	.	15	2		.	.	.	.	.	.	7	12		
"	"	"	"	7.	1.	"	1.	"	"	"	30.	1.	"	"	2	"	"	"	2	4	7.	1.	
–	–	8	–	302	23	17	40	1 : 7,5.	33	16	1198	123	1 : 9,7.	6	10	–	–	6	10	285	325	6	

Kirchspiele, sondern für die ganze Diöcese auszufüllen.

230

7. Austritte zur Landeskirche haben stattgefunden: aus freien Gemeinden	7. von Evangelischen	8. Uebergetreten sind: zur katholischen Kirche	8. zu den Evangelischen etc.	9. Gemischte Ehen: Anzahl der getrauten Paare überhaupt	9. darunter Mischehen wo die Männer katholisch sind	9. darunter Mischehen wo die Frauen katholisch sind	9. Summe der Mischehen	9. Verhältnisszahl	10. Sühneversuche mit Erfolg	10. Sühneversuche ohne Erfolg	11. Verhältniss der unehelichen zu den ehelichen Geburten: Eheliche	11. Uneheliche	11. Verhältnisszahl	12. Getaufte Kinder deren Väter katholisch sind: Aus Mischehen: Söhne	12. Aus Mischehen: Töchter	12. Aus katholischen Ehen: Söhne	12. Aus katholischen Ehen: Töchter	12. Summe: Söhne	12. Summe: Töchter	13. Confirmanden: Knaben	13. Confirmanden: Mädchen	14. Selbstmorde	15. Bemerkungen
								*					*										
.	.	1	.	29	2	2	4		2	2	113	11		.	1	.	.	.	1	26	38	—	
				29	,	,	,		2	1.	102	12								23	27	1.	
"	"	1	"	11	"	"	"		2	"	43	6		1	1	"	"	1	1	18	14	"	
"	"	"	"	"	"	"	"	.	"	"	15	"		"	"	"	"	"	"	2	9	"	
"	"	"	"	7	1	"	1		1	"	35	4		"	"	"	"	"	"	9	7	"	
"	"	"	"	7.	"	1.	1.		"	"	24.	5.		"	"	"	"	"	"	9	3.	"	
"	"	"	"	3	"	"	"		"	1	32	2		"	"	"	"	"	"	4	4	"	
	"	"	"	7	"	3	3	"	1	1	22	1		"	"	"	"	"	"	3	2	"	

Kirchspiele, sondern für die ganze Diöcese auszufüllen.

231

7. Rücktritte zur Landeskirche haben stattgefunden: von sog. freien Gemeindlern	7. von Baptisten	8. Uebergetreten sind: zur katholischen Kirche	8. zu den Baptisten etc.	9. Gemischte Ehen: Anzahl der gemischten Paare überhaupt	9. Darunter Mischehen wo die Männer katholisch sind	9. wo die Frauen katholisch sind	9. Kinder aus Mischehen	9. Verhältnißzahl	10. Sühneversuche mit Erfolg	10. ohne Erfolg	11. Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten: Eheliche	11. Uneheliche	11. Verhältnißzahl	12. Getaufte Kinder deren Väter katholisch sind: Aus Mischehen: Knaben	12. Aus Mischehen: Mädchen	12. Aus katholischen Ehen: Knaben	12. Aus katholischen Ehen: Mädchen	12. Summe: Knaben	12. Summe: Mädchen	13. Confirmanden: Knaben	13. Mädchen	14. [illegible]	15. Bemerkungen.
–	–	1.	–	48	4	–	4	*	17	7	237	20	*	–	3	–	–	–	3.	57	59	1.	
"	"	"	"	32.	"	"	"		1.	1.	116	10		.	.	.	.	.	.	30	40.	1.	
"	"	"	"	13	1	1	2		1	1	49	3		1	.	.	.	1	‡	14.	14.	.	~~Uebereinstimmung mit dem Decret vom 12ten ... 1857 nicht pro 1856.~~
"	"	2.	.	23.	2.	5.	7.		–	–	72.	10.		–	.	.	.	.	.	19.	20.	1.	pro. 1857.
.	–	–	.	8	3	.	3		3	.	29	4		1	.	.	.	1	.	7	5	.	
,	,	,	,	10	1	"	1		1	–	37	5		2	2	.	.	2	2	5	5	–	
"	"	"	"	3	"	"	"		1	1	36	4		"	"	"	"	"	"	3	5	"	
–	–	–	–	14	4	–	4		1	–	32	4		–	–	–	–	–	–	5	2	–	

Kirchspiele, Gemeinden für die ganze Diöcese auszufüllen.

232

Behufs Anfertigung der Kirchen- und Schul-Tabelle für das Jahr 1858 werden Ew. Hochwürden hierdurch aufgefordert, die beiliegenden Schema in Beziehung auf die Kirchen Ihrer Superintendentur (: also in den Rubriken 1-5 :) nach der in unserer Verfügung vom 25ten October 1849 (G. 308/10.) gegebenen Anweisung auszufüllen und dieselben bis zum 15ten Januar k. J. zurückzureichen.

Danzig, den 24ten November 1858

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

[illegible]

Eingereicht 11/12. 58.
Erdmann.

An
den Herrn Superintendenten
Erdmann
Hochwürden
zu
Altfelde
bei Marienburg. G. 1345/11

Roeber

G. 1345/11

An

den Herrn Superintendenten

Erdmann

Hochwürden

zu Altfelde

bei Marienburg

hft Kirchen S.

DANZIG 10 12 5-6

AUSG. 11 12

Der Evangelische Ober-Kirchenrath wünscht aus den von confessionell gemischter Bevölkerung bewohnten Gegenden der Provinz Preußen eine Zusammenstellung der seit dem Jahre 1772 neu gegründeten evangelischen Kirchengemeinden (Parochien) zu erhalten. Demzufolge beauftragen wir Euer Hochwürden, solche Zusammenstellung aus Ihrer Diöcese, wo anscheinend nur Tiegenhof in Betracht kommt, uns bis zum 15 August d. J. vorzulegen, und zwar mit folgenden Rubriken:

1, Name des Kirchspiels mit Angabe des landräthlichen Kreises in welchem der Kirchort liegt;

2, Stiftungsjahr;

3, Seelenzahl der Gemeinde: a im Stiftungsjahre;
b, Ende 1858;

4. Gründe der Zu- oder Abnahme der Seelenzahl.

Wo die evangelische Seelenzahl zur Zeit der Stiftung zu ermitteln und festzustellen nicht mehr möglich sein sollte, wird solche wenigstens als „ungefähr" auf Grund des Taufregisters angegeben sein. Zu der Colonne 4 kommt es besonders auf Angabe bestimmt erkennbarer Thatsachen an.

Königsberg, den 18 Juni 1859.

Königliches Consistorium.

[signature]

An
den Herrn Superintendenten
Erdmann
Hochwürden
zu Altfelde

Eingereicht 30/6 59 [illegible]

Vertag!

No. 378 R.

Br. m. c. pet. rem. Herrn Pfarrer Hausburg Hochwürden zu Tiegenhof mit dem ergebenen Ersuchen übersandt, die umstehenden, auf die evangelische Parochie Tiegenhof bezüglichen Fragen, da ich nach der Pfarral-Registratur nicht vollständig zu beantworten vermag, hierunter gefälligst beantworten zu wollen.

Altfelde d. 23. Juni 1859.

Erdmann,
Vicariat.

Stiftungsjahr 1784.

Seelenzahl der Gemeinde a. im Stiftungsjahr ungefähr 1100
b. Ende 1858 . . . 2904

Grund der Zunahme der Seelenzahl: Hebung des Wohlstandes im Kirchorte, Ansiedelung Gewerbetreibender daselbst, Verlegung der Gerichtsbehörde dahin im Jahre 1824.

Tiegenhof 27. Juni 1859.

Hausburg
Pfarrer